Die

päpstliche Unfehlbarkeit

aus

dem Wesen der Kirche bewiesen.

Die päpstliche Unfehlbarkeit

aus

dem Wesen der Kirche bewiesen.

Eine Erklärung

der

ersten dogmatischen Constitution des vaticanischen Concils
über die Kirche Christi.

Von

Constantin von Schaezler.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverwesers
Dr. Lothar v. Kübel.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede.

Die jüngst erfolgte dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit hat eine religiöse Bewegung hervorgerufen, der gegenüber sich Niemand gleichgültig verhalten darf, und darum ist eine gründliche Orientirung darüber für Jedermann nothwendig. Das sicherste Mittel aber, um dabei Mißgriffe zu vermeiden, ist die Beherzigung der Lehren der Geschichte. Sie zeigt uns, daß bei der Behandlung ähnlicher Fragen dem religiösen Frieden und der Erkenntniß der Wahrheit nichts so gefährlich sei, als das Bestreben, vorhandene Gegensätze künstlich zu verdecken oder durch falsche Vermittlungen abzuschwächen.

Die Versuchung dazu mag zumal dann nahe liegen, wenn man es mit einem geistig überlegenen Gegner zu thun hat; da mögen sich Manche einen heilsamen Erfolg von einer Wendung versprechen, welche ihnen gerade das einzuräumen ermöglicht, wogegen der Gegner seine schärfsten Waffen richtet, und über weitere Bedenklichkeiten geht man mit der Erklärung hinweg, es handle sich dabei um ein bloßes Mißverständniß, oder man macht auch wohl gerade diejenigen dafür verantwortlich, welche für die Sache, welcher schließlich der Sieg zufiel, in erster Reihe gekämpft und manche Opfer dafür gebracht haben; ihr übergroßer, unkluger Eifer und ihre übertriebene Richtung soll an dem ganzen Uebel Schuld sein.

Es gibt gar keine Wahrheit, die nicht irgendwie dem Mißverständniß ausgesetzt wäre. Das Wort „Unfehlbarkeit“ kann im Sinne von Fehler- oder Sündelosigkeit genommen werden, und aus der nun dogmatisch definirten Wahrheit, daß Christus die oberste kirchliche Regierungsgewalt und zugleich mit ihr die Gabe der Unfehlbarkeit unmittelbar der Person des Apostels Petrus und in ihm seinen Nachfolgern verliehen habe, hat man jenes furchtbare Schreckbild gemacht, das unter dem Namen einer „persönlichen“ Unfehlbarkeit so Viele in ihrer Ruhe stört. Sollen wir etwa eine zum richtigen Verständniß des Dogma nothwendige Wahrheit aus dem Kreis unserer Besprechungen bloß darum ausschließen, weil sie der Eine oder Andere mißverstanden hat? Darum gerade ist eine Verständigung darüber doppelt nothwendig. Uebrigens haben bereits mehrere der Hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands in ihren jüngsten Hirtenschreiben jene landläufigen Mißverständnisse, wogegen auch wir nicht versäumt haben, unsere Leser sicher zu stellen, so energisch zurückgewiesen, daß von dieser Seite keine Gefahr mehr vernünftigerweise gefürchtet werden kann. Die Furcht vor etwaigen Mißverständnissen darf uns daher nicht von dem Versuch abhalten, ein tieferes Verständniß des Dogma auf wissenschaftlichem Wege und mit Berücksichtigung der modernen Bedürfnisse nach dem bescheidenen Maße unserer Kräfte wenigstens anzubahnen.

Der Kern der Frage liegt in Folgendem. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist eine Amtsgnade des Papstes, sie ist ganz untrennbar von seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche, und kommt ihm daher gerade so zu, wie die päpstliche Würde überhaupt. Ist nun der Papst — darum dreht sich die Frage — das Haupt der Kirche und besitzt er die hiezu erforderlichen Vollmachten durch unmittelbare Verleihung

Christi, oder wird ihm diese Würde und Gewalt erst durch die Kirche übertragen? Im erstern Fall ist er der unmittelbare, persönliche Inhaber der Vollmacht, die Glaubens- und Sittenlehre für die ganze Kirche endgültig festzustellen, und weil er diese Vollmacht unabhängig von der Kirche besitzt, so ist er auch in ihrem Gebrauche von der Zustimmung der Bischöfe unabhängig. Diese Unabhängigkeit oder die aus sich selber endgültige Kraft der päpstlichen Lehrentscheidungen führt aber zu keiner Trennung von Papst und Kirche, es bekundet sich darin vielmehr gerade umgekehrt ihre innigste Vereinigung, oder diese ist so innig und so tief im Wesen der Kirche begründet, daß bei keiner Thätigkeit ihres Hauptes, bei keiner Amtshandlung, welche der Papst als solcher und vermöge seiner höchsten apostolischen Autorität vollbringt, die Mitwirkung der Kirche ausgeschlossen ist; die Lehrentscheidungen des Papstes, wodurch er als Haupt der Kirche seines Amtes waltet, sind ihrem innersten Wesen nach zugleich Lebensacte der Kirche selber, und eben darum sind sie aus sich selber unabänderlich.

Schon die einfache Bestimmung, daß die päpstliche Unfehlbarkeit eine Amtsgnade sei, schließt die Vorstellung aus, als bestehe jenes persönliche Vorrecht des Papstes in einer besondern Charaktereigenschaft. Beruhen etwa alle persönlichen Rechte eines Mannes, alle Befugnisse einer Person, auf einer Eigenart seines Charakters? Ist nicht die Person auch der Inhaber solcher Eigenschaften, welche mit ihrem Charakter schlechterdings nicht zusammenhängen? Obschon die Gabe der Unfehlbarkeit, wie dem Apostel Petrus, so auch seinem Nachfolger persönlich verliehen wird, so ist sie doch keine besondere Geistesanlage, keine seiner Persönlichkeit inhärirende Bestimmtheit; was vielmehr den Papst in Glaubenssachen unfehlbar macht, das ist zunächst und vorzüglich

etwas außer ihm Liegendes, das Gebet Christi, daß der Glaube Petri nicht abnehme; auf Grund dieser göttlichen Verheißung wacht eine besondere Vorsehung Gottes über dem Nachfolger Petri, und wenn es dem göttlichen Rathschluß gemäß zu einer Glaubensentscheidung kommen soll, so wird hiezu dem Papste ein besonderer Beistand Gottes zu Theil und bestimmt ihn durch eine innerliche Bewegung seines Geistes zur Anwendung der ordentlichen, sachgemäßen Mittel, wodurch überhaupt in solchen Fragen die Erkenntniß der Wahrheit auf gewöhnliche Weise erzielt wird. Die päpstliche Unfehlbarkeit beruht auf keiner Inspiration.

Der Inhaber dieser päpstlichen Amtsgnade ist die Person des Papstes, und nur in jedem einzelnen Papst ist das oberste, apostolische Lehramt der Kirche eine geschichtliche Wirklichkeit. Daher ist der Versuch, das Lehramt des Papstes von seiner Person zu trennen, gerade so unstatthaft, als die kaum zurückgewiesene Vorstellung, daß die wesentliche Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts der menschlichen Persönlichkeit des Papstes als solcher inhärire. Nicht als menschliche Privatperson besitzt der Papst die Unfehlbarkeit, sondern als Papst allein, jedoch gerade als Papst ist er ihr persönlicher Inhaber, denn weder existirt das Papstthum außer seiner Person, noch gibt es in der Kirche mehr als Einen Papst. Die letzten Consequenzen jener abstracten Trennung des päpstlichen Lehramts von der Person des Papstes, jenes künstlichen Dualismus zwischen dem Papst als solchem (der Person des Papstes) und seiner Unfehlbarkeit, wolle man zuvor in unserer Schrift nachsehen, und dann mache man sich darüber schlüssig, ob von jenem abstracten Standpunkt aus eine ersprießliche Behandlung dieses Gegenstandes möglich sei.

Nächst dem Inhaber der kirchlichen Unfehlbarkeit ist es die Frage über ihren Gegenstand, welche heutzutage am

meisten die Geister bewegt. Wem unsere Behandlung dieser im eminenten Sinne zeitgemäßen und praktischen, unter diesem Gesichtspunkte in Deutschland noch wenig erörterten Frage vielleicht etwas befremdlich vorkommen möchte, dem diene zur Nachricht, daß darüber in andern Ländern, in England zumal, in jüngster Zeit die eingehendsten Verhandlungen gepflogen worden sind, und daß ihre Ergebnisse mit unserer eigenen Auffassung vollständig übereinstimmen [1]. Uebrigens bedarf sie nach den neuesten Erklärungen des kirchlichen Lehramts (wofern wir diese richtig verstehen) keiner weitern Empfehlung.

Außer für die Rechte der Autorität kämpft unsere Schrift für die ächte Geistesfreiheit, denn diese findet gerade in der wahren (unfehlbaren) Autorität den einzig wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Beschränkung durch falsche, bloß scheinbare Autoritäten, welche sich gewöhnlich dazu um so stärker versucht fühlen, je zweifelhafter ihre eigenen Rechtstitel sind.

Freiburg, im Oktober 1870.

---

[1] Ich nenne hier bloß die Schrift: When does the Church speak infallibly? or the nature and scope of the Church's teaching office by Thomas Francis Knox, sowie die kleine Abhandlung von Ward, De infallibilitatis extensione.

Inhaltsverzeichniß.

Die
päpstliche Unfehlbarkeit
aus
dem Wesen der Kirche bewiesen.

Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen.

Eine Erklärung der ersten dogmatischen Constitution des vaticanischen Concils über die Kirche Christi.

Von

Constantin von Schaezler.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverwesers Dr. Lothar v. Kübel.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede.

Die jüngst erfolgte dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit hat eine religiöse Bewegung hervorgerufen, der gegenüber sich Niemand gleichgültig verhalten darf, und darum ist eine gründliche Orientirung darüber für Jedermann nothwendig. Das sicherste Mittel aber, um dabei Mißgriffe zu vermeiden, ist die Beherzigung der Lehren der Geschichte. Sie zeigt uns, daß bei der Behandlung ähnlicher Fragen dem religiösen Frieden und der Erkenntniß der Wahrheit nichts so gefährlich sei, als das Bestreben, vorhandene Gegensätze künstlich zu verdecken oder durch falsche Vermittlungen abzuschwächen.

Die Versuchung dazu mag zumal dann nahe liegen, wenn man es mit einem geistig überlegenen Gegner zu thun hat; da mögen sich Manche einen heilsamen Erfolg von einer Wendung versprechen, welche ihnen gerade das einzuräumen ermöglicht, wogegen der Gegner seine schärfsten Waffen richtet, und über weitere Bedenklichkeiten geht man mit der Erklärung hinweg, es handle sich dabei um ein bloßes Mißverständniß, oder man macht auch wohl gerade diejenigen dafür verantwortlich, welche für die Sache, welcher schließlich der Sieg zufiel, in erster Reihe gekämpft und manche Opfer dafür gebracht haben; ihr übergroßer, unkluger Eifer und ihre übertriebene Richtung soll an dem ganzen Uebel Schuld sein.

Es gibt gar keine Wahrheit, die nicht irgendwie dem Mißverständniß ausgesetzt wäre. Das Wort „Unfehlbarkeit“ kann im Sinne von Fehler- oder Sündelosigkeit genommen werden, und aus der nun dogmatisch definirten Wahrheit, daß Christus die oberste kirchliche Regierungsgewalt und zugleich mit ihr die Gabe der Unfehlbarkeit unmittelbar der Person des Apostels Petrus und in ihm seinen Nachfolgern verliehen habe, hat man jenes furchtbare Schreckbild gemacht, das unter dem Namen einer „persönlichen“ Unfehlbarkeit so Viele in ihrer Ruhe stört. Sollen wir etwa eine zum richtigen Verständniß des Dogma nothwendige Wahrheit aus dem Kreis unserer Besprechungen bloß darum ausschließen, weil sie der Eine oder Andere mißverstanden hat? Darum gerade ist eine Verständigung darüber doppelt nothwendig. Uebrigens haben bereits mehrere der Hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands in ihren jüngsten Hirtenschreiben jene landläufigen Mißverständnisse, wogegen auch wir nicht versäumt haben, unsere Leser sicher zu stellen, so energisch zurückgewiesen, daß von dieser Seite keine Gefahr mehr vernünftigerweise gefürchtet werden kann. Die Furcht vor etwaigen Mißverständnissen darf uns daher nicht von dem Versuch abhalten, ein tieferes Verständniß des Dogma auf wissenschaftlichem Wege und mit Berücksichtigung der modernen Bedürfnisse nach dem bescheidenen Maße unserer Kräfte wenigstens anzubahnen.

Der Kern der Frage liegt in Folgendem. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist eine Amtsgnade des Papstes, sie ist ganz untrennbar von seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche, und kommt ihm daher gerade so zu, wie die päpstliche Würde überhaupt. Ist nun der Papst — darum dreht sich die Frage — das Haupt der Kirche und besitzt er die hiezu erforderlichen Vollmachten durch unmittelbare Verleihung

Christi, oder wird ihm diese Würde und Gewalt erst durch die Kirche übertragen? Im erstern Fall ist er der unmittelbare, persönliche Inhaber der Vollmacht, die Glaubens- und Sittenlehre für die ganze Kirche endgültig festzustellen, und weil er diese Vollmacht unabhängig von der Kirche besitzt, so ist er auch in ihrem Gebrauche von der Zustimmung der Bischöfe unabhängig. Diese Unabhängigkeit oder die aus sich selber endgültige Kraft der päpstlichen Lehrentscheidungen führt aber zu keiner Trennung von Papst und Kirche, es bekundet sich darin vielmehr gerade umgekehrt ihre innigste Vereinigung, oder diese ist so innig und so tief im Wesen der Kirche begründet, daß bei keiner Thätigkeit ihres Hauptes, bei keiner Amtshandlung, welche der Papst als solcher und vermöge seiner höchsten apostolischen Autorität vollbringt, die Mitwirkung der Kirche ausgeschlossen ist; die Lehrentscheidungen des Papstes, wodurch er als Haupt der Kirche seines Amtes waltet, sind ihrem innersten Wesen nach zugleich Lebensacte der Kirche selber, und eben darum sind sie aus sich selber unabänderlich.

Schon die einfache Bestimmung, daß die päpstliche Unfehlbarkeit eine Amtsgnade sei, schließt die Vorstellung aus, als bestehe jenes persönliche Vorrecht des Papstes in einer besondern Charaktereigenschaft. Beruhen etwa alle persönlichen Rechte eines Mannes, alle Befugnisse einer Person, auf einer Eigenart seines Charakters? Ist nicht die Person auch der Inhaber solcher Eigenschaften, welche mit ihrem Charakter schlechterdings nicht zusammenhängen? Obschon die Gabe der Unfehlbarkeit, wie dem Apostel Petrus, so auch seinem Nachfolger persönlich verliehen wird, so ist sie doch keine besondere Geistesanlage, keine seiner Persönlichkeit inhärirende Bestimmtheit; was vielmehr den Papst in Glaubenssachen unfehlbar macht, das ist zunächst und vorzüglich

etwas außer ihm Liegendes, das Gebet Christi, daß der Glaube Petri nicht abnehme; auf Grund dieser göttlichen Verheißung wacht eine besondere Vorsehung Gottes über dem Nachfolger Petri, und wenn es dem göttlichen Rathschluß gemäß zu einer Glaubensentscheidung kommen soll, so wird hiezu dem Papste ein besonderer Beistand Gottes zu Theil und bestimmt ihn durch eine innerliche Bewegung seines Geistes zur Anwendung der ordentlichen, sachgemäßen Mittel, wodurch überhaupt in solchen Fragen die Erkenntniß der Wahrheit auf gewöhnliche Weise erzielt wird. Die päpstliche Unfehlbarkeit beruht auf keiner Inspiration.

Der Inhaber dieser päpstlichen Amtsgnade ist die Person des Papstes, und nur in jedem einzelnen Papst ist das oberste, apostolische Lehramt der Kirche eine geschichtliche Wirklichkeit. Daher ist der Versuch, das Lehramt des Papstes von seiner Person zu trennen, gerade so unstatthaft, als die kaum zurückgewiesene Vorstellung, daß die wesentliche Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts der menschlichen Persönlichkeit des Papstes als solcher inhärire. Nicht als menschliche Privatperson besitzt der Papst die Unfehlbarkeit, sondern als Papst allein, jedoch gerade als Papst ist er ihr persönlicher Inhaber, denn weder existirt das Papstthum außer seiner Person, noch gibt es in der Kirche mehr als Einen Papst. Die letzten Consequenzen jener abstracten Trennung des päpstlichen Lehramts von der Person des Papstes, jenes künstlichen Dualismus zwischen dem Papst als solchem (der Person des Papstes) und seiner Unfehlbarkeit, wolle man zuvor in unserer Schrift nachsehen, und dann mache man sich darüber schlüssig, ob von jenem abstracten Standpunkt aus eine ersprießliche Behandlung dieses Gegenstandes möglich sei.

Nächst dem Inhaber der kirchlichen Unfehlbarkeit ist es die Frage über ihren Gegenstand, welche heutzutage am

meisten die Geister bewegt. Wem unsere Behandlung dieser im eminenten Sinne zeitgemäßen und praktischen, unter diesem Gesichtspunkte in Deutschland noch wenig erörterten Frage vielleicht etwas befremdlich vorkommen möchte, dem diene zur Nachricht, daß darüber in andern Ländern, in England zumal, in jüngster Zeit die eingehendsten Verhandlungen gepflogen worden sind, und daß ihre Ergebnisse mit unserer eigenen Auffassung vollständig übereinstimmen [1]. Uebrigens bedarf sie nach den neuesten Erklärungen des kirchlichen Lehramts (wofern wir diese richtig verstehen) keiner weitern Empfehlung.

Außer für die Rechte der Autorität kämpft unsere Schrift für die ächte Geistesfreiheit, denn diese findet gerade in der wahren (unfehlbaren) Autorität den einzig wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Beschränkung durch falsche, bloß scheinbare Autoritäten, welche sich gewöhnlich dazu um so stärker versucht fühlen, je zweifelhafter ihre eigenen Rechtstitel sind.

Freiburg, im Oktober 1870.

---

[1] Ich nenne hier bloß die Schrift: When does the Church speak infallibly? or the nature and scope of the Church's teaching office by Thomas Francis Knox, sowie die kleine Abhandlung von Ward, De infallibilitatis extensione.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Wenn die päpstliche Unfehlbarkeit, wie vorliegende Schrift zu zeigen versucht, zum Wesen der Kirche gehört, dann hat das vaticanische Concil, als es jene Lehre für göttlich geoffenbart erklärte, damit nichts Neues gelehrt, sondern bloß eine Wahrheit ausgesprochen, welche aus dem bereits allgemein Geglaubten nothwendig folgt und welche daher selber bereits allgemein geglaubt wurde. Daß sich Manche dieses innern Zusammenhangs nicht bewußt geworden sind, beweist nichts gegen sein Vorhandensein. Ist doch der Gegenstand unseres Glaubens, weil etwas objectiv Gegebenes, von unserem Bewußtsein davon wesentlich unabhängig, und mein Glaube wird dadurch kein anderer, daß ich den Inhalt desselben, seinen einzelnen Beziehungen und Consequenzen nach, erst allmählich erkenne. Keine Veränderung also des bisherigen Kirchenglaubens, sondern ein Fortschritt in der Erkenntniß desselben ist die jüngst erfolgte Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, und aus demselben Grunde ist der auch von katholischer Seite jüngst dagegen laut gewordene Widerspruch kein Beweis gegen die Allgemeinheit des Glaubens daran, welche dazu erforderlich ist, damit eine Lehre als Dogma definirt werden könne, sondern vielmehr bloß ein mangelhaftes Verständniß dieses Glaubens gibt sich darin kund.

Einer nicht seltenen mißverständlichen Auffassung zufolge betrachtet man dabei den Papst getrennt von der Kirche. Dann gibt es entweder zwei verschiedene, von einander un=

abhängige Unfehlbarkeiten in der Kirche, was einer Auflösung ihrer Einheit gleichkommt, oder die dem Papst für sich allein und unabhängig von der Kirche zukommende Unfehlbarkeit ist undenkbar außer auf Kosten der Unfehlbarkeit der Kirche selber, welche ja bei dieser Betrachtungsweise oder wenn man sie getrennt vom Papste betrachtet, entweder ihre eigene Unfehlbarkeit neben der päpstlichen oder gar keine besitzt. Dieser Trennung von Papst und Kirche, woraus vornehmlich die jüngst geltend gewordenen irrthümlichen Ansichten über die päpstliche Unfehlbarkeit entspringen, tritt das vaticanische Concil mit der Bestimmung entgegen, daß die dem Papst für sich allein und unabhängig von der Zustimmung der Bischöfe zuerkannte Unfehlbarkeit keine andere sei, als die der Kirche selber durch Christus verheißene.

Von demselben Gedanken ist die nachstehende Untersuchung geleitet. Die Unfehlbarkeit des Papstes aus dem Wesen der Kirche beweisen heißt nichts anderes, als den Beweis dafür erbringen, daß die päpstliche Unfehlbarkeit ein und dieselbe sei mit der Unfehlbarkeit der Kirche. Dadurch, daß der Papst in seinen Entscheidungen als Lehrer der Gesammtkirche unfehlbar ist, wird die der Kirche selber wesentliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen eine geschichtliche Wirklichkeit, und hinwiederum sind die päpstlichen Lehraussprüche eben darum unfehlbar, weil sie die geschichtliche Bethätigungsform der Unfehlbarkeit der Kirche sind.

Diese Zusammengehörigkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit mit jener der Kirche beruht auf einer Repräsentation der Kirche durch den Papst. Der Papst ist aber bei seinen Lehrentscheidungen unmittelbar kraft göttlicher Einsetzung der Repräsentant der Kirche und nicht etwa auf Grund einer Uebertragung seitens der letztern. Sohin findet unabhängig von ihrer vorgängigen oder nachträglichen Zustimmung die der Kirche durch Christus verheißene Unfehlbarkeit ihren geschichtlichen Ausdruck in den päpstlichen Lehraussprüchen. In diesem Sinn lehrt das vaticanische Concil, ein päpstliches

Urtheil besitze aus sich selber und unabhängig von der Zustimmung der Kirche endgültige Kraft. Die lehramtlichen Entscheidungen des Papstes bilden aber darum aus sich selber ein unabänderliches Urtheil, weil der Papst kraft eines besondern, unmittelbar ihm selber verheißenen göttlichen Beistandes und folglich unabhängig von der Mitwirkung der Bischöfe ohne Irrthum zu entscheiden vermag, was über einen Punkt der Glaubens- und Sittenlehre von der ganzen Kirche zu halten sei. Wiewohl indessen für sich allein der lebendige Glaubensrichter, besitzt doch der Papst nicht als eine einzelne, menschliche Person, sondern allein als Haupt der Kirche die Gabe der Unfehlbarkeit. Diese ist wesentlich eine Amtsgnade; weil aber das Amt, woran sie geknüpft ist, einer einzigen Person in der Kirche, allein dem Papste eignet, so ist sie sein persönliches Vorrecht, und in diesem Sinn allein, nicht aber als wäre der Papst in jeder seiner Handlungen unfehlbar, ist uns seine lehramtliche Unfehlbarkeit eine persönliche. Das Wesen der Kirche und ihre durch Christus festgestellte Grundverfassung fordert, daß die zur Wohlfahrt der Kirche nothwendigen Lehrentscheidungen über Punkte der Glaubens- und Sittenlehre durch den Papst vollzogen werden, daß dabei der Papst der Mund der Kirche sei. Sein Ausspruch ist daher wesentlich zugleich das Urtheil der Kirche selber.

Der Stiftung Christi gemäß ist der in seinen Nachfolgern fortlebende Apostel Petrus der unerschütterliche Felsengrund der Kirche. Ihre darauf beruhende Unbesiegbarkeit entspringt aber vornehmlich aus ihrem Glaubensleben. Damit also Petrus der die Kirche fortwährend stützende Felsengrund sei, ist ein fortwährender Einfluß desselben auf das Glaubensleben der Kirche erforderlich, und eben darum sind die päpstlichen Lehraussprüche die wesentliche geschichtliche Bethätigungsform des kirchlichen Bewußtseins, die wesentliche Norm des Kirchenglaubens. Der christliche Glaube aber ist seinem Begriffe nach ein unfehlbarer Besitz der Wahrheit. Sonach ist

ein bewirkender Einfluß des Papstes auf das Glaubensleben der Kirche ganz undenkbar, es sei denn der Papst in den Handlungen, wodurch er darauf einwirkt, wesentlich unfehlbar. Weil er aber dieses als Haupt der Kirche ist, so ist im Papste der zum Wesen der Kirche gehörende unfehlbare Wahrheitsbesitz in Gemäßheit des Verhältnisses verwirklicht, in welchem der Papst selber zur Kirche steht. Der Papst aber ist nicht allein unmittelbar durch göttliche Einsetzung das Haupt der Kirche, sondern auch diese besitzt die ihr wesentlichen Eigenschaften, ihre Unfehlbarkeit also, nicht anders als in Abhängigkeit von Petrus, ihrem Felsengrunde. Demgemäß ist der Papst als Nachfolger Petri nicht nur überhaupt dieser Unfehlbarkeit mittheilhaftig, sondern auch für sich allein ihr unmittelbarer Inhaber.

Darin liegt keine Beeinträchtigung der den Bischöfen zustehenden Lehrgewalt, welche auf ihre Weise ebenfalls ein wesentliches Moment bei der Unfehlbarkeit der Kirche bildet. Diese aber und sohin die Unfehlbarkeit der Bischöfe selber vermag sich nicht unabhängig von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern allein unter ihrem Einfluß, geschichtlich zu bethätigen. Indessen ebenso wenig, als die Unfehlbarkeit der Kirche unabhängig vom Papste besteht, ist seine Unfehlbarkeit getrennt von jener der Kirche. In ihr äußert sich vielmehr die Unfehlbarkeit der Kirche selber, welche dadurch zum Vollzug kommt. Dabei aber ist der Papst kein bloßes Vollzugs*organ* der kirchlichen Unfehlbarkeit, nicht der bloße Vollstrecker der kirchlichen Urtheile, sondern aus sich selber und für sich allein selbstständig und endgültig richtend, dies aber so, daß seine Urtheile zugleich die der Kirche selber sind.

Man hat behauptet, damit der Papst in seinen Lehrentscheidungen als Haupt der Kirche unfehlbar sei, müsse er sich dabei auf das Bewußtsein der Einzelkirchen stützen. Diese Auffassung verkennt den wahren Sachverhalt. Wie kann die Gültigkeit der päpstlichen Lehraussprüche von ihrer Uebereinstimmung mit dem Glauben der Einzelkirchen abhängen,

wenn sich dieser Glaube der Einzelkirchen selber gerade in den päpstlichen Lehraussprüchen wesentlich kund gibt und unabhängig davon gar nicht denkbar ist? So will es aber die wesentliche Verfassung der Kirche. Nur so nämlich ist der in seinen Nachfolgern fortlebende Petrus der Verheißung Christi gemäß fortwährend der Felsengrund der Kirche. Aus diesen wenigen Bemerkungen ist ersichtlich, daß der richtige Begriff von der päpstlichen Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche selber geschöpft werden muß. Die Sachgemäßheit dieser Methode wird durch die folgenden Erwägungen noch deutlicher.

Der Begriff der Unfehlbarkeit bedeutet nicht bloß das Abhandensein der Gefahr des Irrthums, sondern auch die Vollmacht und das Vermögen ein Urtheil zu fällen (die passive und active Unfehlbarkeit). Die Unfehlbarkeit in jenem Sinne eignet der Gesammtkirche unmittelbar als solcher. Sie ist der Gefahr entrückt, in einen Glaubensirrthum zu verfallen. Wodurch aber ist sie dieses? Daß die in Schrift und Tradition niedergelegte Offenbarung Gottes ohne ein sichtbares, mit ihrer Auslegung durch Gott betrautes Lehramt ihren Zweck nicht erreichen würde, ist nach katholischer Anschauung ganz unzweifelhaft. Die Sichtbarkeit der wahren Kirche bedingt nothwendig ein sichtbares Lehramt. Seine selbstständige und unabhängige Ausübung kann aber nur Einem zukommen, weil sonst die Einheit der Kirche gefährdet würde, und dieser Eine im Gebrauche seiner Lehrgewalt unabhängige Inhaber derselben ist kein anderer, als das sichtbare Haupt der Kirche. Diese ist also dadurch unfehlbar, daß ihr sichtbares Haupt, welchem allein das Recht zusteht, endgültig über Glaubenspunkte zu urtheilen und die Gesammtkirche zur Annahme seiner Urtheile zu verpflichten, vermöge eines besondern göttlichen Beistandes dabei nicht irren kann. In diesem Sinn lehrt das vaticanische Concil, der Nachfolger Petri sei der Inhaber der durch Christus der Kirche verliehenen activen Unfehlbarkeit, dies heißt der Voll=

macht und des Vermögens, der göttlichen Offenbarung gemäß die Glaubens- und Sittenlehre für die Gesammtkirche festzustellen, und auch nach der Lehre des vaticanischen Concils ist der Papst für sich allein der unmittelbare Inhaber jener Vollmacht, denn seine Glaubensurtheile haben aus sich selber und unabhängig von der Zustimmung der Kirche endgültige Kraft.

Das ist für Manche eine harte Rede, und bekanntlich hat man diese Ansicht von der Verfassung der Kirche, um sie dadurch wirksamer in Verruf zu bringen, Absolutismus genannt. Daß die Fülle der kirchlichen Gewalt einer einzigen Person, dem Papste, durch Gott verliehen sei, diese Lehre mag allerdings mit den heute herrschenden politischen Anschauungen schlecht übereinstimmen, allein gegen das Dogma folgt daraus nichts, es sei denn, daß man die Kirche und ihre Verfassung auf dieselbe Linie mit dem Staate stelle. Dann allein ist es zulässig, an die Verfassung der Kirche denselben Maßstab anzulegen, wonach man gewohnt ist, die Güte einer Staatsverfassung zu beurtheilen. Dabei aber wird das eigentliche Wesen der Kirche vollständig verkannt. Wie die Kirche einer höhern Ordnung als der Staat angehört, so will auch ihre Verfassung nach andern Grundsätzen beurtheilt sein. Die Kirche ist eine göttliche Stiftung, und das Gut, welches dadurch verwirklicht werden soll, übersteigt die natürliche Kraft des Menschen. Daher darf das Ideal der kirchlichen Verfassung nirgend anders gesucht werden, als in dem Willen ihres göttlichen Stifters, der allein es zu verwirklichen im Stande und dabei an kein anderes Gesetz, als das seiner eigenen Weisheit gebunden ist. Diese Auffassung der Kirche, welche man den übernatürlichen Standpunkt nennen kann, ist die allein sachgemäße.

Im Lichte dieses Standpunktes besehen werden die meisten der gegen das Unfehlbarkeitsdogma jüngst erhobenen Klagen unschwer in ihrer Nichtigkeit erkannt. Wenn man z. B. in

der dem Papst zugeschriebenen Vollgewalt der Kirchenregierung [1] einen Anspruch auf die Weltmonarchie erblickt, so heißt dies dem Papstthum einen Zweck unterschieben, welcher dem Wesen der Kirche vollständig fremd ist. Die Nichtigkeit ähnlicher Besorgnisse springt in die Augen, sowie man die Einsicht gewonnen hat, daß sich im Papstthum und seinen Vollmachten das innere Wesen der Kirche als geschichtliche Macht bethätige, daß sohin die päpstliche Unfehlbarkeit bloß eine Bethätigungsform dieses Wesens sei. Dann nämlich ist der Papst allein da unfehlbar, wo es die Kirche ist, und dann beruhen entweder die Gefahren, welche für die Staatsgewalt aus dem Unfehlbarkeitsdogma erwachsen sollen, auf bloßer Einbildung, oder man ist genöthiget, die Kirche selber für wesentlich staatsgefährlich zu erklären. Oder wäre etwa die dem Papste durch das vaticanische Concil zuerkannte Unabhängigkeit im Gebrauche seiner Lehrgewalt gleichbedeutend mit Schrankenlosigkeit? Auch der Papst ist dabei der ausdrücklichen Erklärung des Concils gemäß an die Grundverfassung gebunden, welche Christus, dessen Statthalter er ist, seiner Kirche gegeben hat. Dies Grundgesetz, das auch den Papst in seiner Amtsverwaltung bindet, ist die göttliche Offenbarung, und eben dazu, damit sein Verständniß derselben vor jedem Irrthum bewahrt bleibe, ist ihm die Gabe der Unfehlbarkeit verliehen.

Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir die Ansicht aussprechen, von der Erkenntniß, daß die päpstliche Unfehlbarkeit zum Wesen der Kirche gehöre, und von der richtigen Würdigung der Grundsätze, welche dabei in Betracht kommen, hänge die Wohlfahrt der Kirche in unserer Zeit vornehmlich ab. Auf zwei Dinge namentlich kommt es dabei an. Man muß die Kirche als eine sociale Macht begreifen, welche alle Gebiete des menschlichen Lebens zu heiligen berufen und daher ihrer Bestimmung gemäß wesentlich sichtbar ist und

---

[1] Die plenitudo potestatis des Concils von Florenz.

der geschichtlichen Wirklichkeit angehört; allein auch ihrer geschichtlichen Erscheinungsform nach und in der Bethätigung ihres socialen Berufes ist die Kirche etwas Uebernatürliches und will als solches begriffen sein. Die erstere Erkenntniß führt unschwer auf den Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit. Oder wäre die Kirche eine sociale Macht ohne eine sichtbare unfehlbare Lehrautorität? Und außerdem muß sich die Kirche, damit sie jenes sei, in der Möglichkeit befinden, von dieser Autorität alsogleich Gebrauch zu machen, sowie irgendwo das Bedürfniß fühlbar wird. Dies aber ist nur dann möglich, wenn der Papst selber, der Papst für sich allein der unmittelbare Inhaber jener Vollmacht ist. Nur dann also ist die Kirche eine sociale Macht. Vermöge ihres übernatürlichen Characters aber gehört die Kirche einer andern, höhern Ordnung an, als die Staatsgewalt, und obschon dieser unzweifelhaft ein Einfluß auf dieselben Gebiete zusteht, auf welchen die Kirche ihre Wirksamkeit entfaltet, so entziehen sich dennoch diese Gebiete gerade in dem Betrachte der Staatsgewalt, in welchem allein die Kirche beansprucht, ihre eigene Autorität auf sie auszudehnen, hiedurch also werden die übrigen gesellschaftlichen Mächte in ihrer rechtmäßigen Selbstständigkeit und Freiheit keineswegs verletzt.

Als eine wesentlich übernatürliche erstreckt sich die Autorität der Kirche ebensoweit, als die übernatürliche Ordnung reicht, und da das ganze menschliche Leben durch Gottes freien Gnadenrathschluß auf ein übernatürliches Ziel gerichtet ist, so ist der ganze Mensch mit allen seinen Fähigkeiten und in jedem Zweige ihrer Bethätigung, insoweit sie in einer Beziehung auf sein übernatürliches Endziel steht, der Autorität der Kirche unterworfen; allein derselbe Umstand, woraus die Berechtigung und Verpflichtung der Kirche erwächst, ihre Autorität auf das ganze menschliche Leben und alle Gebiete menschlicher Thätigkeit auszudehnen, ich meine der wesentlich übernatürliche Character ihres Berufes, ist eine Bürgschaft dafür, daß sie diesen Beruf ohne Collision mit der

Staatsgewalt erfülle. Oder wäre etwa der Staatsgewalt das menschliche Leben auch jenen Beziehungen nach untergeordnet, wodurch auf ihre Weise auch die rein natürliche Thätigkeit des Menschen in die übernatürliche Ordnung hinübergreift? Eine solche Ausdehnung seiner Oberhoheit wird der moderne Staat am wenigsten beanspruchen. Sein auszeichnendes Wesen besteht ja im Unterschied vom christlichen Staate gerade darin, daß er sich als solcher, als Staat, gegen das ganze Gebiet des Religiösen abschließt, dieses dem Belieben der Einzelnen überlassend. Eine gesetzliche Beschränkung dieser Freiheit ist nach den eigenen Grundsätzen des modernen Staates allein im Ueberschreitungsfalle des religiösen Gebietes zulässig. Dieses als solches entzieht sich seinem Einfluß. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist aber wesentlich religiöser Natur und daher für den modernen Staat eine gleichgültige Sache. Dies folgt mit Evidenz aus der in gegenwärtiger Schrift nachgewiesenen Wahrheit, daß die päpstliche Unfehlbarkeit zum Wesen der Kirche gehöre. Dann nämlich fällt auch sie unter den Begriff der sogenannten innerkirchlichen Angelegenheiten, denen gegenüber sich der moderne Staat seinem eigenen Princip gemäß vollständig gleichgültig verhält. Dies Princip ist nicht das unserige, wir haben aber damit zu rechnen, und in dieser Absicht muß dem modernen Staate das Unrecht seiner Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit von seinem eigenen Standpunkte aus gezeigt werden, indem ihm nachgewiesen wird, daß er dadurch seinem eigenen Princip untreu werde, dem Princip der Nichteinmischung in das religiöse Gebiet.

Wer in der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma eine Bedrohung der weltlichen Regierungen erblickt, der muß, um consequent zu sein, die Unfehlbarkeit der sichtbaren Kirche überhaupt bestreiten. Ob die der Kirche zustehende Vollmacht, ohne Gefahr eines Irrthums die göttliche Offenbarung auszulegen, durch den Papst ausgeübt werde, oder durch die Bischöfe, dies ändert an dem Wesen dieser Vollmacht

nichts. Wäre sie also bei der erstern Weise ihrer Ausübung mit dem Staatswohl unverträglich, so ist sie dieses überhaupt, und der Kampf gegen die päpstliche Unfehlbarkeit hat entweder keinen Sinn, oder man bekämpft dabei die Kirche selber, ihre wesentliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen. Daß dieses der wirkliche Stand der Sache sei, geht ganz deutlich aus den Argumenten hervor, womit ihre heutigen Gegner die päpstliche Unfehlbarkeit bestreiten.

Dahin gehört vor Allem die Behauptung, daß nicht das Urtheil des Papstes, sondern allein der allgemeine Consens die oberste Glaubensregel sei. Bekanntlich wird die der Kirche wesentliche Unfehlbarkeit dadurch allein eine geschichtliche Macht, daß sie sich in einem bestimmten Subjecte verkörpert, in einem Inhaber derselben, der sie nach Bedürfniß zu gebrauchen vermag, und diese nothwendige Bedingung der sichtbaren Kirche ist durch die päpstliche Unfehlbarkeit erfüllt. Durch die unfehlbaren Lehraussprüche des Papstes wird das unsichtbare Wesen der Kirche, die Gemeinschaft im wahren Glauben, in die geschichtliche Erscheinung eingeführt. Bliebe dagegen nicht bei der entgegengesetzten Theorie, wenn man anders damit Ernst macht, die unfehlbare kirchliche Lehrgewalt und hiemit die wahre Kirche selber in der idealen oder unsichtbaren Sphäre? Der allgemeine Consens, welcher dieser Theorie gemäß die höchste Autorität in Glaubenssachen bildet, ist gerade bezüglich der Punkte, worüber eine kirchliche Entscheidung noth thut, wie unter andern die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit gezeigt hat, gar nicht zu ermitteln, und die Thatsache selber, daß sich von Zeit zu Zeit in der Kirche das Bedürfniß eines autoritativen Ausspruchs über gewisse Punkte geltend macht, ist ein Beweis dafür, daß sich darüber jener allgemeine Consens noch nicht so klar herausgestellt hat, als nothwendig wäre, um sich zur Entscheidung der Sache mit Erfolg auf ihn berufen zu können. Die „öffentliche Meinung,“ wodurch man behauptet, daß er sich unfehlbar kund gebe, ist so schwankend und über

denselben Punkt mit sich selber so oft in Widerspruch, daß daraus unmöglich der wirkliche Consens der Gesammtheit entnommen werden kann, denn um die Glaubensregel bilden zu können, darf er niemals sich selber widersprechen, da die Wahrheit, welche den Menschen dadurch kund werden soll, überall und zu jeder Zeit ein und dieselbe ist.

Einem bekannten Grundsatz des hl. Vincenz von Lerin zufolge ist das allein katholisch, was überall, allezeit und von Allen geglaubt worden ist. Obschon indessen jede katholische Wahrheit, wie schon das Wort „katholisch" verlangt, mit der allgemeinen Ueberzeugung der ganzen Kirche nothwendig übereinstimmt, so ist doch die Allgemeinheit dieser Ueberzeugung nicht unmittelbar aus sich selber bekannt. Es handelt sich also bei der gegenwärtigen Controverse um den Erkenntnißgrund der Kirchenlehre, oder darum, welches das Mittel sei, wodurch die jedem Dogma wesentliche Universalität den einzelnen Gläubigen mit Sicherheit kund wird. Im Gegensatz zu der bekannten Ansicht, daß dieses durch „die öffentliche Meinung" geschehe, „vor der zuletzt sich Alle beugen, auch die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt," bekennen wir uns zu der Lehre, daß die Vollmacht, endgültig zu bestimmen, was über einen bestimmten Punkt Glaubenswahrheit sei, nicht der Gesammtheit der Gläubigen, sondern vielmehr der Stiftung Christi gemäß dem sichtbaren Haupt der Kirche zustehe, und daß sohin aus seinen Lehraussprüchen, nicht aber aus der „öffentlichen Meinung," der allgemeine Kirchenglaube mit Sicherheit erkannt werde. Bevor wir diesen Beweis antreten, dürfte es nützlich sein, auf den tiefern Grund jener gegensätzlichen Auffassung einen Blick zu werfen. Die Stellung der päpstlichen Unfehlbarkeit im christlichen Lehrganzen tritt dadurch in ein neues Licht.

Die Kirche steht nicht allein ihrem innern Wesen nach, sondern auch in ihrer geschichtlichen Erscheinungsform unter einem fortgesetzten Einfluß Christi, ihres unsichtbaren Hauptes, und mittelst der Lehraussprüche seines Statthalters unter-

weist Christus selber seine Kirche. Bei dieser Auffassung wird unschwer begriffen, daß die Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehraussprüche von der Zustimmung der Kirche unabhängig sei, beruht sie doch auf einem besondern Beistand Gottes, welcher unmittelbar dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern verheißen ist, und daher nehmen die übrigen Inhaber der kirchlichen Lehrgewalt an jenem Vorrecht der Unfehlbarkeit nur in dem Maße Theil, als ihr Glaubensurtheil mit dem Glauben Petri übereinstimmt. Dies Verhältniß bleibt aber demjenigen unverständlich, dem die Verfassung der Kirche und ihre erst allmählich festgestellte Lehrform nichts Höheres ist, als das natürliche Ergebniß einer rein menschlichen Entwicklung. In dieser irrthümlichen Anschauung, welche man nicht ansteht, die allein wahrhaft geschichtliche zu nennen, muß der tiefere Grund dafür gesucht werden, weßhalb es heutzutage Manchen erfahrungsgemäß so überaus schwer fällt, in den päpstlichen Lehrentscheidungen die oberste Glaubensregel zu erkennen. Sie könnte allerdings, wenn jene Ansicht die richtige wäre, nur durch den allgemeinen Consens gebildet werden, wie ja überhaupt die Dogmenbildung nach dieser Auffassung aus einer rein menschlichen Entwicklung hervorgeht. Diese Auffassung ist aber darin mangelhaft, daß sie, das innere Wesen der Kirche von ihrer geschichtlichen Erscheinungsform trennend, diese für etwas rein Natürliches erklärt, und sonach entspringt in der That die kaum berührte gegensätzliche Ansicht von der Glaubensregel aus einer verschiedenen Ansicht vom Wesen der Kirche.

Obschon über die einzelnen Glaubenswahrheiten nothwendig ein allgemeiner Consens besteht, so sind doch diese Wahrheiten selber so beschaffen, daß darüber jener nothwendige Consens niemals zu Stande kommt, außer durch ein besonderes Eingreifen Gottes, das durch die Lehraussprüche des mit der Auslegung seiner Offenbarung durch Gott betrauten, ordentlichen Kirchenamts vermittelt wird.

Nicht also die kirchliche Autorität hat sich in ihrer Lehrthätigkeit nach dem allgemeinen Consens zu richten, sondern umgekehrt dieser wird durch sie erst ermöglicht, indem es allein der kirchlichen Autorität zusteht, endgültig zu bestimmen, was Glaubenswahrheit sei. Diese Autorität hat Christus zunächst einem einzigen Manne verliehen, unmittelbar und direct, um mit dem vaticanischen Concil zu sprechen, dem Apostel Petrus, und der jedesmalige Papst ist der Erbe seiner apostolischen Vollgewalt. Diese ganz einzige Stellung des Papstes wird in ihrem Verhältniß zur bischöflichen Regierungsgewalt der Gegenstand eingehender Erörterungen sein. Bei dieser einleitenden Untersuchung kommt es uns bloß darauf an, den innern Zusammenhang der päpstlichen Unfehlbarkeit mit andern Lehrpunkten und damit ihre schlechthin principielle Stellung im katholischen Lehrsystem kurz hervorzuheben.

Zunächst tritt uns hier ein Begriff entgegen, worüber in den letzten Jahren lebhafte Verhandlungen geführt worden sind, ich meine der christliche Glaubensbegriff. Nach katholischer Lehre wird der Glaubensgegenstand, welcher wesentlich die Wahrheit enthält, den Einzelnen durch das kirchliche Lehramt vorgelegt, und eben darum ist sein oberster Inhaber nothwendig unfehlbar. Das rechte Verständniß hiefür fehlt aber einer Theologie, welche sich ihren Glaubensbegriff unter dem bestimmenden Einfluß der theologisch so folgenreichen philosophischen Ansicht gebildet hat, daß die natürliche Vernunft des Menschen ein unmittelbares Vernehmen des Göttlichen sei, ein unmittelbares Bewußtsein der Wahrheit. Hier ist für einen Einfluß des kirchlichen Lehramts auf das Glaubensleben des Einzelnen kein Raum mehr vorhanden. Denn nach dieser Ansicht tritt die göttliche Wahrheit dem menschlichen Geiste, sei es in seiner Vernunft oder in der positiven Offenbarung Gottes, unmittelbar entgegen und wird so von ihm ergriffen. Dagegen ist gerade die entgegengesetzte Annahme, daß im menschlichen Geiste der

gläubige Besitz der Wahrheit wesentlich durch ein Eingreifen des kirchlichen Lehramts vermittelt sei, der nothwendige Schlüssel zu einem tiefern Verständniß der päpstlichen Unfehlbarkeit. Ohne diesen Begriff von dem fortgesetzten Einfluß des Glaubens Petri auf das Glaubensleben der Kirche und des Einzelnen ist das Papstthum bloß das äußere Zeichen der kirchlichen Einheit, nicht auch ihre innerliche, stets lebendige Wurzel, wie wir nachstehend zeigen werden, daß die alte Kirche gelehrt habe.

Diese altkirchliche Auffassung, welche der modernen Theologie vielfach verloren gegangen ist, hat in dem jüngst definirten Unfehlbarkeitsdogma einen neuen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Ausdruck gefunden. Damit jedoch die neue Glaubensdefinition das in Wahrheit sei, was sie den Absichten Gottes gemäß sein soll, ein Segen für die Kirche und für jeden Einzelnen eine Glaubensstärkung, hiezu ist erforderlich, daß jenes Dogma für uns kein Buch mit sieben Siegeln bleibe. Der darin verborgene Schatz religiöser Ideen will sorgfältig gehoben und zum Frommen der Kirche für das Leben und die Wissenschaft verwerthet sein. Alle Lehrenden und Lernenden in der Kirche haben in dieser Hinsicht eine heilige Pflicht und eine schwere Verantwortung. Vor Allem aber thut noth, daß unser Denken von dem Einfluß einer theologischen Richtung befreit werde, welche ihm das Eindringen in den wahren Sinn des Dogma ungemein erschwert. Dies Befreiungswerk wird in dem Maße gelingen, als die richtige Ansicht von der Gnade und dem Wesen des christlichen Glaubens in unsern theologischen Kreisen wieder zur Herrschaft gelangt. Die eminent praktische Bedeutung der darüber im katholischen Deutschland in den letzten Jahren gepflogenen Verhandlungen ist vielfach unterschätzt worden, sie erhellt aber, von allem Andern abgesehen, schon aus dem innigen Zusammenhang der betreffenden Lehrpunkte mit der päpstlichen Unfehlbarkeit, und bekanntlich ist diese nun dogmatisch entschiedene Controverse in

unserer Zeit, ungeachtet ihrer sonstigen Theilnahmslosigkeit theologischen Dingen gegenüber, die Veranlassung zu einer so tief gehenden und in ihren Folgen so weit tragenden kirchlichen Bewegung geworden, wie sich dieses seit langer Zeit anläßlich keiner ähnlichen Frage in demselben Grade ereignet hat.

I. Die Gründung der Kirche.

Was bei jedem Neubau geschieht, dies hat auch Christus bei dem Bau der Kirche beobachtet; er hat damit begonnen, ihren Grund zu legen. Welches ist nun dieser Grund? Darum drehen sich alle Fragen über die Verfassung der Kirche, welche in jüngster Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Der Grund der Kirche ist vor Allem Christus selber, außer welchem kein anderer Grund gelegt werden kann (1 Kor. 3, 11). Damit aber die Eine wahre Kirche, wie der katholische Glaube lehrt, sichtbar sei oder unter einer bestimmten geschichtlichen Form erscheine, hiezu muß sie außer ihrem unsichtbaren Grunde, welcher Jesus Christus selber ist, auch einen sichtbaren Grund und Mittelpunkt haben, wodurch ihre Einheit geschichtliche Gestalt gewinnt. Hierüber kann vom katholischen Standpunkt aus kein Zweifel bestehen, und die Frage ist nur, wo jener sichtbare Grund zu suchen sei. Christus hat, noch bevor die Kirche gegründet war, dem Apostel Petrus verheißen, daß er auf ihn seine Kirche bauen wolle. Diese Verheißung enthält den göttlichen Plan für die Gründung der Kirche, und ihm entspricht nothwendig ihre Ausführung. Petrus also ist der Grundstein der Kirche. Von derselben Kirche aber, welche auf Petrus gegründet werden soll, versichert der Herr, daß sie die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden (Mtth. 16, 18). Nun ist jedes Gebäude in seinem Bestand von seinem Grunde abhängig. Damit also die Kirche unvergänglich sei, muß es vor Allem der Felsengrund sein, worauf das ganze Gebäude der Kirche ruht. Die Einsetzung des Petrus zum Grund-

stein der Kirche bedingt sohin nothwendig eine übernatürliche Ausrüstung desselben, wodurch er tüchtig wird, der Kirche ihre Unvergänglichkeit zu sichern.

Der Bestand der Kirche beruht wesentlich auf dem Bekenntniß des wahren Glaubens. Daher ist vornehmlich von der Reinerhaltung desselben in der Kirche ihre Unvergänglichkeit abhängig, und sohin gehört zu der übernatürlichen Ausrüstung, wodurch Petrus der Grundstein der Kirche wird, nothwendig auch die zur Reinerhaltung des Glaubens in der Kirche erforderliche Vollmacht. Der Glaube ist der ungetrübte Besitz der göttlichen Wahrheit. Seine Reinerhaltung, welche dem Apostel Petrus obliegt, bedingt daher in diesem das Vermögen, die in der göttlichen Offenbarung enthaltene Glaubenswahrheit unfehlbar auszulegen. Dieses Vermögen aber durfte dem Apostel Petrus nicht allein für seine eigene Person verliehen werden, denn schon mit Rücksicht auf den Zweck seiner Ausrüstung damit mußte es an ein ordentliches, für immer in der Kirche bestehendes Kirchenamt geknüpft sein. Sollte doch dadurch der Kirche ihre Unvergänglichkeit gesichert werden. So lange also, als die Kirche selber bestehen wird, so lange besteht ein mit der Vollmacht unfehlbarer Glaubensentscheidungen ausgerüstetes Lehramt in der Kirche, und sein Inhaber ist der Nachfolger Petri. Diese Würde aber kommt dem Papste zu, er nimmt in der Kirche dieselbe Stellung wie Petrus ein, die durch sie geforderten Vollmachten gehen auch auf ihn über, und wenn daher Petrus, um der Grundstein der Kirche zu werden, mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet sein mußte, so ist auch die päpstliche Unfehlbarkeit gemäß der Grundverfassung der Kirche die nothwendige Bedingung ihrer Unvergänglichkeit.

Die nächste Veranlassung zu der Verheißung Christi, daß er seine Kirche auf Petrus bauen wolle, war das von letzterem abgelegte Bekenntniß der Gottheit Christi. Die Kirchenväter bedienen sich daher vielfach der Wendung, daß

die Kirche auf den Glauben Petri gegründet sei. Dabei aber meinen sie nicht sein eigenes persönliches Fürwahrhalten der göttlichen Offenbarungen, sondern vielmehr seine Glaubens-lehre; durch die Gründlichkeit seiner künftigen Glaubenspredigt, sagt der hl. Leo d. Gr., sollte Petrus der Grundstein der Kirche werden [1]. Die Pforten der Hölle werden darum die Kirche nicht überwältigen, weil sie auf Grund der dem Petrus gewordenen Verheißung niemals den wahren Glauben verliert. Damit also die Gründung der Kirche auf Petrus die Ursache ihrer Unvergänglichkeit sei, hiezu genügt es nicht, daß Petrus bloß den geschichtlichen Grundbau ihrer äußern Erscheinungsform bilde, sondern auch die Seele der Kirche, ihr Innerstes, steht unter seinem Einfluß, und gerade durch diese fortgesetzte Einwirkung auf das Glaubensleben der Kirche ist Petrus ihr Grundstein. Wodurch aber wirkt er darauf ein?

In Gegenwart der übrigen Apostel (Luc. 22, 31 f.) sagt Jesus zu Petrus: „Simon, Simon, der Satan hat nach Euch gestrebt, auf daß er Euch wie Weizen sichte." Der Gefahr, worauf hier der Heiland hinweist, sind alle Apostel gleichmäßig ausgesetzt, und Jesus zeigt ihnen nicht bloß die Gefahr, in welcher sie schweben, sondern sein Gebet erwirkt ihnen auch das rechte Mittel, wodurch sie siegreich in der Versuchung bestehen können. „Ich aber", fährt er fort, „habe für Dich gebetet, auf daß Dein Glaube nicht abnehme." Die Unbesiegbarkeit der Kirche beruht also auf dem Glauben Petri. Unmittelbar darauf ertheilt ihm der Herr den Auftrag, seine Brüder zu stärken. Bedurften etwa die Apostel selber für ihre eigene Person einer Stärkung durch Petrus? Gleich ihm waren auch sie im Glauben befestiget und mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet. Nur insoweit also, als die Apostel die lehrende Kirche darstellten, wird Petrus sie zu stärken beauftragt. Die Kirche verdankt ihre Unfehl-

[1] Serm. 62: Pro soliditate fidei, quam erat praedicaturus.

barkeit dem unerschütterlichen Glauben Petri, welcher in seinen Nachfolgern fortlebt, und der fortgesetzte Einfluß Petri auf die Kirche, welcher ihr die Unvergänglichkeit sichert, besteht in einer Glaubensstärkung. Diese aber bedeutet offenbar etwas mehr, als die bloße Verkündigung des Glaubens der Gesammtkirche durch die Nachfolger Petri. Denn auf diese Weise den Glauben der Brüder zu stärken, ist kein Vorrecht des Papstes. Jeder einzelne Lehrer in der Kirche ist dazu nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet. Dagegen begründet gerade die dem Papste zustehende Stärkung der Brüder seinen Vorrang vor den andern Kirchenfürsten. Damit aber jener Auftrag Christi, die Brüder zu stärken, ein ausschließliches Vorrecht des Papstes bedeute, muß damit zugleich ein besonderes, nur ihm zustehendes Vermögen der Glaubensstärkung verbunden sein. Dies Vermögen beruht auf der Zusicherung eines besondern Gnadenbeistandes, wodurch der Papst in den zur Stärkung der Brüder erlassenen Lehraussprüchen oder da, wo er als Lehrer der Gesammtkirche spricht, vor jedem Irrthum bewahrt bleibt.

Allein wenn seine Glaubensentscheidungen unfehlbar sind, vermag dadurch der Papst dasselbe der Kirche zu leisten, was für ein Gebäude sein Grundstein ist. Empfängt etwa dieser das Vermögen es zu stützen von dem Gebäude selber? Offenbar nicht. Ebensowenig hängt die päpstliche Unfehlbarkeit von der Zustimmung der Gesammtkirche ab. Man hat aus der Zusammengehörigkeit der Kirche und ihres sichtbaren Hauptes eine wechselseitige Abhängigkeit beider von einander folgern zu dürfen geglaubt. Dies widerstreitet aber dem wahren Verhältniß der Kirche zu Petrus, wonach dieser ihr Grundstein ist. Das Gebäude ist von seinem Grunde abhängig, nicht aber umgekehrt. Allerdings haben Petrus und die andern Apostel in Anbetracht ihrer apostolischen Würde dieselbe Macht mit einander gemein, und auch wir sagen mit dem hl. Cyprian: Dasselbe was Petrus,

waren auch die übrigen Apostel, gleich an Ehre und Macht [1]. Allein diese Gleichheit der Macht bedingt keineswegs, daß Petrus in dem Gebrauche der seinigen von den übrigen Aposteln abhänge, vielmehr fordert seine Stellung in der Kirche das gerade Gegentheil hievon, die Abhängigkeit der übrigen Apostel in ihrer Amtsverwaltung von Petrus.

Wie St. Cyprian an der angeführten Stelle bemerkt, ist der Primat dem Apostel Petrus um der Einheit der Kirche willen verliehen worden. Dieser Zweck wird aber nur dann erreicht, wenn die übrigen Apostel in dem Gebrauche ihrer Gewalt, insoweit dieses mit dem Zwecke ihrer außerordentlichen Sendung verträglich war, von Petrus abhängen. Ich sage: in ihrem Gebrauche. Denn die apostolische Vollmacht selber erhalten auch sie unmittelbar von Christus. Er selber gibt ihnen die Sendung, die Völker zu lehren (Mtth. 28, 18 ff.), und zugleich mit dem hl. Geiste, welchen ihnen Christus einhaucht, empfangen sie unmittelbar von ihm die Gewalt zu binden und zu lösen (Joh. 20, 21 ff.). Derselbe Christus aber verleiht dem Petrus allein, in Gemäßheit der ihm gewordenen Verheißung, das oberste Hirtenamt, die Vollmacht, die ganze Herde zu weiden (Joh. 21, 15 ff.). Der Amtsgewalt des Petrus unterstehen daher auch die übrigen Häupter der Kirche, und die Gleichheit der Apostel an Ehre und Macht betrifft bloß die apostolische Würde als solche.

Die Erkenntniß, daß die päpstliche Unfehlbarkeit mit der wesentlichen Verfassung der Kirche innigst verbunden sei, wird dadurch wesentlich gefördert, daß man sich dabei den übernatürlichen Character dieser Verfassung vor Augen hält. Die Uebernatürlichkeit der Kirche beschränkt sich nicht auf ihr inneres, unsichtbares Wesen; auch ihrer geschichtlichen Erscheinungsform ist das Siegel des Uebernatürlichen aufgedrückt. Wer sich hierüber klar geworden ist, der

---

[1] De unit. eccl.

wird sich in seiner Ueberzeugung von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht beirren lassen, wenn er die Befürchtung äußern hört, es könnte dadurch die Kirchenregierung in einen unerträglichen Absolutismus und Despotismus ausarten, oder daß dann die Wohlfahrt der Kirche von einem einzigen Menschen abhinge, der nicht ohne ein fortgesetztes unerhörtes Wunder vor Mißgriffen in seiner Amtsverwaltung bewahrt bleiben könnte. Die übernatürliche Verfassung der Kirche vorausgesetzt, hat es nichts Befremdliches, daß Gott die Kirche durch einen Menschen leite. Dann nämlich sind die päpstlichen Lehraussprüche, obschon von einem Menschen ausgehend, dennoch den Schwankungen und Gefahren des Irrthums entrückt, welchen alles rein Menschliche nothwendig ausgesetzt ist. Allein obschon etwas Uebernatürliches, ist dennoch die göttliche Leitung der Kirche kein Wunder, weil sie nicht der gewöhnlichen Ordnung der Dinge widerstreitet, sondern vielmehr dadurch gefordert wird, entspricht doch nothwendig dem übernatürlichen Ursprung und Zweck der Kirche auch eine übernatürliche Leitung derselben. Diese aber bethätigt sich gerade in der päpstlichen Unfehlbarkeit auf eine dem Wesen der Kirche durchaus entsprechende Weise. Man betrachte bloß, wie die Bibel das Wesen der Kirche anschaulich macht.

II. Die Schlüssel des Himmelreichs.

Zweimal hat Christus das Wort „Kirche" gebraucht. An der einen Stelle (Mtth. 18, 17) bedeutet es ein sichtbares Tribunal, wodurch derjenige gerichtet werden soll, welcher sich der brüderlichen Zurechtweisung nicht fügen will. An der zweiten Stelle (Mtth. 16, 18 f.) wird ein und dieselbe Sache bald Kirche und bald das Himmelreich genannt. Demselben Petrus, welcher der Verheißung Christi gemäß der Felsengrund der Kirche sein soll, werden die Schlüssel des Himmelreiches übergeben. Beide Verheißungen bedeuten

Ein und Dasselbe. Gleichwie dem Schlüsselträger des Himmelreiches der erste Platz in demselben gebührt, so ist in dem Gebäude der Kirche der Felsengrund desselben das Erste und Vornehmste, und eben durch die fortgesetzte Ausübung der ihm verliehenen Schlüsselgewalt oder dadurch, daß Petrus nicht aufhört die Kirche zu regieren, ist er für immer ihr Grundstein. Ist also ein und derselbe Petrus der Felsengrund der Kirche und zugleich der Schlüsselträger des Himmelreiches, und bedeuten beide Bezeichnungen ein und dasselbe Vorrecht des Apostels Petrus, so ist folgerichtig nach biblischem Sprachgebrauch das Himmelreich, wozu Petrus die Schlüssel empfängt, ein und dasselbe mit der auf Petrus zu gründenden Kirche. Diese aber ist die sichtbare Kirche, denn auf Petrus gegründet ist sie eben durch den geschichtlichen Zusammenhang mit ihm, oder dadurch, daß ihr sichtbares Oberhaupt der Nachfolger Petri ist, und dieses ist er darum, weil er dieselbe geschichtliche Stellung wie Petrus einnimmt, welchem sein Nachfolger auf dem römischen Bischofsstuhl immer zugleich in der obersten Kirchenregierung nachfolgt, und dem vaticanischen Concil zufolge ist jeder rechtmäßige Bischof von Rom gerade auf Grund seines Zusammenhangs mit Petrus nach göttlicher Einsetzung der Inhaber der obersten Kirchengewalt[1]. Steht also die Kirche gerade insofern, als sie geschichtlich zur Erscheinung

---

[1] Damit will nicht behauptet sein, daß die Verbindung des Papstthums mit dem römischen Bisthum auf göttlicher Einsetzung beruhe. Dies allein, daß der Inhaber der obersten Kirchengewalt der Nachfolger Petri sei, wird durch das Wesen des Papstthums gefordert, dagegen ist es nicht nothwendig, auch den thatsächlichen geschichtlichen Zusammenhang des Papstes mit Petrus, daß er gerade als Inhaber des römischen Bischofsstuhls sein Nachfolger sei, aus unmittelbar göttlicher Einsetzung abzuleiten. Der rechtmäßige römische Bischof ist zwar nach göttlichem Rechte zugleich der Inhaber der obersten Kirchengewalt oder der Nachfolger Petri, daß er aber dieses gerade als römischer Bischof sei, dies beruht nicht nothwendig auf göttlicher Einsetzung.

kommt, dies will sagen die römische Kirche, in Zusammenhang mit Petrus, und ist die auf Petrus zu gründende Kirche ein und dasselbe mit dem Himmelreich, so findet dieses schon auf Erden, unter der geschichtlichen Gestalt der mit Petrus zusammenhängenden oder römischen Kirche seine Verwirklichung.

Diese Folgerung ist von hoher Bedeutung. Ist nämlich die sichtbare Kirche selber und allein sie das Reich Gottes auf Erden, so ist das Wesen der Kirche nothwendig an eine bestimmte geschichtliche Erscheinungsform geknüpft, und durch die äußere geschichtliche Bethätigung der dem Petrus zustehenden Amtsgewalt wird das innerste Wesen der Kirche eine weltgeschichtliche Macht. Denn das sichtbare Oberhaupt der Kirche ist zugleich der Schlüsselträger des Himmelreiches, und da die Kirche mit Rücksicht auf ihr inneres, unsichtbares Wesen das Himmelreich genannt wird, so sind die äußern Amtshandlungen des Papstes zugleich innere Lebensacte der Kirche, welche dadurch äußerlich wahrnehmbar werden und in die geschichtliche Wirklichkeit eingreifen. Zu den innern Lebensacten der Kirche gehört aber vornehmlich die Feststellung des Glaubensgegenstandes oder die Auslegung der göttlichen Offenbarung, worin die Glaubenswahrheiten enthalten sind. Wenn also der hl. Thomas lehrt, daß die Feststellung eines Glaubenssatzes dem Papst allein zustehe [1], so ist diese Lehre in vollster Uebereinstimmung mit der wesentlichen Verfassung der Kirche, denn ihr zufolge ist für alle Zeiten der Apostel Petrus in seinen Nachfolgern der Schlüsselträger jenes himmlischen, durch die Kirche gerade insofern gebildeten Reiches, als sie eine Gesellschaft von Gläubigen ist.

Die Lehre, daß in der sichtbaren Kirche allein das Reich Gottes auf Erden verwirklicht sei, ist auf die Stellung der Kirche in der Welt von entscheidendem Einfluß. Dann nämlich unterliegt keinem Zweifel, daß auf den andern Gebieten des

---

[1] 2. 2. q. 1. a. 10.

menschlichen Schaffens eine gedeihliche Wirksamkeit unmöglich sei außer in Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre. Denn das Reich Gottes auf Erden auf seine Weise zu fördern, ist der nothwendige Zweck jedes menschlichen Wirkens. Damit also dieses seinen Zweck erfülle, muß es sich auf jedem seiner Gebiete, auf dem der Wissenschaft, wie auf jenem des Staates, in Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre setzen, insoweit diese dadurch berührt wird. Dieser Folgerung hat man durch die Wendung zu entgehen gesucht, die sichtbare Kirche bilde bloß einen Theil des Reiches Gottes auf Erden, dieses nämlich erstrecke sich gerade so weit wie die Menschheit selber und umfasse sohin gleichmäßig alle Gebiete des menschlichen Schaffens, Staat, Wissenschaft, Religion. Dabei wird die Uebernatürlichkeit dieses Reiches verkannt. Allein gerade dieser Zug desselben tritt in den Aussprüchen Jesu darüber ganz deutlich hervor.

Das Gekommensein des Reiches Gottes folgert Jesus aus der Thatsache, daß er im Geiste Gottes Teufel austreibe (Mtth. 12, 28). Diese Aeußerung ging zwar der Gründung der Kirche voran, allein sie bezieht sich dennoch auf ihr inneres Wesen, denn schon vor ihrer Gründung war das die Kirche innerlich belebende Princip, der hl. Geist und die gott-menschliche Kraft Christi, auf Erden wirksam. Sonst hätte Christus denen, welche an ihn die Frage stellten, wann das Reich Gottes kommen werde, unmöglich erwiedern können, es sei in ihnen selber (Luc. 17, 20 f.). Schon seit den Tagen Johannes des Täufers leidet das Himmelreich Gewalt und die Starken reißen es an sich (Mtth. 11, 12). Die Uebernatürlichkeit seines Reiches bezeugt ferner der Heiland durch das Bekenntniß, es sei nicht von dieser Welt (Joh. 18, 36). Zwar besteht dieses Reich innerhalb der Welt, dennoch ist es selber von der Welt verschieden. Das Reich Gottes ist der in die Welt ausgestreute göttliche Samen und daher unterscheidet es sich von der Welt selber. Diese ist der Acker, in welchem das Reich Gottes gleich einem

Schatze verborgen ist, damit es dem Sauerteige gleich die ganze Welt durchdringe und erneuere, oder es ist wie ein Senfkorn auf den Boden der Welt gepflanzt und wächst hier aus einem winzigen Keime zum mächtigen Baume heran (Mtth. 13). Das Neue, welches durch das Reich Gottes in die Welt kommt und den Menschen dadurch ermöglicht wird, ist die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit (Joh. 4, 23 f.). Durch keine nationalen Schranken wird das Reich Gottes eingeengt. In ihm findet jede volksthümliche Eigenart das ihren Bedürfnissen entsprechende Heilmittel. Obschon es zuerst auf den historischen Boden des Judenthums gepflanzt war, weßhalb die Israeliten Söhne des Reiches heißen (Mtth. 8, 12), so wird doch das Reich von ihnen hinweggenommen und andern Stämmen verliehen, welche dafür empfänglicher sind (Mtth. 21, 43). Weil die geladenen Gäste nicht erscheinen wollten, schickt der Hausvater seine Diener auf die Straße und läßt die Armen und Schwachen hereinrufen, damit sie an seinem Mahle Theil nehmen (Luc. 14, 16 ff.). Niemand ist schon durch seine rein natürliche Ausstattung dazu befähigt, in das Reich Gottes einzugehen; es muß erst seine Neugeburt aus dem Wasser und dem hl. Geiste vorangegangen sein (Joh. 3, 5). Das Reich Gottes auf Erden oder die Kirche ist die Gesellschaft der zur Heiligkeit Berufenen (Röm. 1, 7. 1 Kor. 1, 2), durch die Aufnahme in die Kirche beruft Gott die einzelnen Menschen in die Gesellschaft seines Sohnes Jesu Christi (1 Kor. 1, 9).

So beschaffen ist das Reich Christi auf Erden, welches Petrus regieren sollte und dessen sichtbares Oberhaupt der Papst ist. Es ist seinem innersten Wesen nach ein übernatürliches oder Gnadenreich. Dieser wesentlichen Beschaffenheit desselben entspricht nothwendig die Weise seiner Regierung und die hiezu seinem sichtbaren Haupte durch Gott verliehene Vollmacht. Auch sie erstreckt sich nothwendig auf die übernatürliche oder Gnadenordnung, und weil gerade

der Glaube das innerste Lebensmark des Reiches Gottes bildet, so wird nothwendig auch auf dieses Gebiet die dem Schlüsselträger des Himmelreiches, dem Papste, zustehende Gewalt auf ihre Weise einwirken. Wer über die Verheißung Christi, daß er dem Apostel Petrus die Schlüssel des Himmelreiches geben werde, ohne vorgefaßte Meinung nachdenkt, wird unschwer die Einsicht gewinnen, daß zu dem Gebiete der päpstlichen Regierungsgewalt nothwendig auch das Glaubensleben gehöre. Oder ist nicht die Kirche das Gottesreich gerade durch den Glauben, welcher ihre eigentliche Seele und ihre wesentliche Form ist? Und ist nicht auf diesem Glaubensgebiete gerade die päpstliche Unfehlbarkeit die vollkommenste Bethätigung der durch den Ausdruck „Schlüssel des Himmelreiches" bezeichneten Vollmacht? Sohin gehört nach unserem Dafürhalten die päpstliche Unfehlbarkeit schon darum zum Wesen der Kirche, weil die Kirche das Himmelreich ist, dessen Schlüsselträger der in seinen Nachfolgern fortlebende Apostel Petrus sein sollte, eine Verheißung Christi, welche gerade durch die päpstliche Unfehlbarkeit am vollkommensten in Erfüllung geht.

Weitere Aufschlüsse über das Wesen der Kirche geben die von ihrem Verhältniß zu Christus handelnden Schriftstellen. Unter diesem Gesichtspunkte will auch die päpstliche Unfehlbarkeit betrachtet sein. In ihr bekundet sich auf besondere Weise die Verbindung der Kirche mit Christus, welche einen auszeichnenden Zug ihres Wesens bildet.

III. Das Königthum Christi.

Christus wollte für immer der König seines Reiches bleiben. Auf seine fortgesetzte Thätigkeit in der Kirche bezieht sich das Wort Christi, daß er nach seiner Erhöhung Alles zu sich heranziehen werde (Joh. 12, 32). Seiner Stimme gehorchen Alle, welche aus der Wahrheit sind (Joh. 18, 37). Er ist der Eine Hirt der Einen Heerde

(Joh. 10, 16. Hebr. 13, 20), der Bischof unserer Seelen und der Fürst der mit dem Hirtenamt Betrauten (1 Petr. 2, 25. 5, 4). Er, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben ist (Mtth. 28, 18), regiert seine Kirche, bis daß er alle seine Feinde unter seine Füße gelegt hat (1 Kor. 15, 25), und alle Inhaber des Kirchenamtes werden durch ihn zu tauglichen Dienern des neuen Bundes (2 Kor. 3, 6). Von Christus ist gesagt, daß er den Schlüssel Davids habe (Offb. 3, 7), und sohin bedeutet die dem Petrus verliehene Gewalt der Schlüssel nichts Anderes, als seine Ernennung zum Statthalter Christi. Im Namen Christi soll er die Kirche regieren.

Das Verhältniß Christi zu seiner Kirche sollte ebenso innig sein, als das Verhältniß desselben zu seinen Aposteln und Jüngern gewesen ist. Ihnen aber war er selber in eigener Person Seelenführer und Rathgeber. Diese unmittelbare Leitung der Einzelnen durch Christus ist seit seinem Hingang zum Vater nicht mehr möglich. Zwar steht Christus mit jedem einzelnen Glied der Kirche, welche sein mystischer Leib ist, in der innigsten Lebensgemeinschaft, allein dem göttlichen Heilsplan gemäß soll der Mensch nicht durch innere Eingebungen allein, sondern durch ein sichtbares Lehramt auf dem Weg des Heils geleitet werden. Damit also Christus, auch nachdem er nicht mehr in eigener Person auf Erden weilt, der Bischof unserer Seelen sei, muß er uns durch einen andern Menschen leiten, welchem er die hiezu nothwendige Vollmacht gibt. Und daß Christus nicht bloß im Allgemeinen die Kirche regiere, sondern auch die einzelnen Glieder derselben ihrem Endziel zuführe, dies entspricht ganz der innigen Verbindung jedes einzelnen Gliedes der Kirche mit Christus, ihrem unsichtbaren Haupte. Sind doch alle einzelnen Christen Glieder des Leibes Christi, von seinem Fleisch und von seinem Gebein (Eph. 5, 30), und ein fortgesetzter Einfluß Christi auf die Kirche ist die bewirkende Ursache, die treibende Kraft ihres Wachsthums (Eph. 4, 16).

Mit der den Aposteln verliehenen Vollmacht, die Völker zu lehren, verbindet Christus die Versicherung, daß er für immer bei ihnen oder bei der Kirche bleiben werde (Mtth. 28, 19 f.). Die Kirche erfährt sohin die Wirkungen dieser fortgesetzten Gegenwart Christi auf ganz besondere Weise bei ihrer Lehrthätigkeit. Nicht allein dies, daß niemals in der ganzen Kirche der Irrthum zur Herrschaft gelange (ihre passive Unfehlbarkeit), ist eine Wirkung der Gegenwart Christi, sondern diese bewirkt auch, daß die Kirche in ihren Glaubensurtheilen, wodurch sie die Wahrheit lehrt und den Irrthum verbannt, unfehlbar sei (ihre active Unfehlbarkeit), oder es muß in der Kirche ein Lehramt geben, durch dessen Aussprüche Christus selber die Kirche unterweist. Auch hier steht dies allein in Frage, wer der Inhaber jenes Amtes sei? Wenn überhaupt der lehrenden Kirche die Gegenwart Christi verheißen ist, so bezieht sich diese Verheißung unzweifelhaft auf ein allgemeines Concil. Ist aber etwa seinen Aussprüchen allein der Beistand Christi zugesichert, und gibt es nicht vielmehr noch außerdem eine andere Ausübung des kirchlichen Lehramts, wobei ebenso unfehlbar, wie bei den Entscheidungen eines allgemeinen Concils, durch den Beistand Christi die Gefahr des Irrthums ausgeschlossen ist? Gerade hiedurch, daß die kirchliche Lehrthätigkeit vor jedem Irrthum bewahrt bleibt, bekundet sich die fortgesetzte Gegenwart Christi in der Kirche. Ist also diese Gegenwart der Verheißung Christi gemäß ununterbrochen und eine tägliche, so erfährt die Kirche auch zu jeder Zeit ihre Wirkungen, und weil das Bedürfniß einer unfehlbaren Glaubensauslegung in der streitenden Kirche nicht zu den Seltenheiten zählt, so gibt es nothwendig außer dem allgemeinen Concil, das selbstverständlich nur selten versammelt werden kann, noch ein anderes Lehramt, das täglich oder alsbald, sowie es das Bedürfniß der Kirche fordert, unfehlbare Lehrentscheidungen zu erlassen vermag. Wäre etwa das hiezu geeignete Organ unmittelbar durch sich selber die über den Erdkreis zerstreute

Gesammtkirche? Schon deßhalb nicht, weil sie selber zur Kundgebung ihrer Ansicht wieder eines andern Organs bedarf. Das Papstthum dagegen ist seinem ganzen Wesen nach offenbar ein entsprechendes Mittel zur Verwirklichung jener Absicht Christi, täglich bis an's Ende der Zeiten bei der lehrenden Kirche zu bleiben und sie durch seine Gegenwart vor jedem Irrthum zu bewahren. Damit also die Verheißung Christi erfüllt würde, hat er das Papstthum oder den jedes Mal regierenden Papst mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet.

In der päpstlichen Unfehlbarkeit findet die erhebende Wahrheit von dem fortgesetzten Königthum Christi einen neuen Ausdruck. Darauf hat bereits der hl. Leo d. Gr. hingewiesen. Durch Petrus regiert Christus selber die Kirche [1]. Die päpstliche Gewalt ist wesentlich eine stellvertretende. Hieraus erhellt, wie weit sie reiche. Gerade so weit, als durch einen bloßen Menschen die königliche Gewalt Christi ausgeübt werden kann. Der fortgesetzte Einfluß des unsichtbaren Hauptes der Kirche auf ihre Glieder ist theilweise der Art, daß er durch keinen Stellvertreter vollziehbar ist, sondern nicht anders als unmittelbar durch den Gottmenschen selber, jedoch nicht auf solche Wirkungen allein, welche eine göttliche Kraft voraussetzen, beschränkt sich die fortgesetzte Wirksamkeit Christi in der Kirche, sondern sie erstreckt sich auch auf das Menschliche daran. Auch in Bezug auf die äußern Verhältnisse der Kirche oder auch insoweit, als diese unter der Leitung eines sichtbaren Hauptes steht, behält Christus ihre Oberleitung. Weil er aber die sichtbare Leitung der Kirche nicht unmittelbar durch sich selber auszuüben im Stande ist, so thut er es durch seinen Statthalter. Darin gerade bekundet sich seine Liebe zur Kirche.

Wenn ihre innige Verbindung mit Christus, worauf zum

---

[1] Serm. 4: Omnes proprie regit Petrus, quos principaliter regit et Christus.

der Zustimmung der Bischöfe abhänge. Dies wird nur dann erklärlich, wenn die bischöfliche Mitwirkung mit dem Papste etwas enthält, was dieser selbst für sich allein nicht zu leisten vermag. Dann aber besäße er wie gesagt nicht das Vollmaß der Kirchengewalt, welches ihm das Concil von Florenz zuerkennt[1].

Der Inhaber der vollen Kirchengewalt besitzt diese nothwendig für sich allein, folglich sind der Regierungsgewalt des Papstes nothwendig auch die Bischöfe unterworfen, sonst wäre ihm ja nicht die volle Gewalt der Kirchenregierung, wie das Concil von Florenz lehrt, durch Christus übertragen worden; sind aber auch die Bischöfe der Gewalt des Papstes unterworfen, so ist dieser unmöglich in ihrem Gebrauche von ihnen abhängig. Daß er es dennoch sei, hat man durch die Wendung zeigen zu können geglaubt, der päpstlichen Oberhoheit sei zwar jeder Einzelne der Bischöfe unterworfen, nicht aber ihre Gesammtheit, welche vielmehr zugleich mit dem Papste der Mitinhaber der höchsten kirchlichen Gewalt sei. Diese Unterscheidung zwischen den einzelnen Bischöfen und ihrer Gesammtheit ist unhaltbar. Denn besteht nicht die Gesammtheit der Bischöfe aus allen Einzelnen? Sind also diese der päpstlichen Oberhoheit unterworfen, so ist es nothwendig auch ihre Gesammtheit (der Gesammtepiscopat und nicht bloß jeder einzelne Bischof)[2],

---

[1] Das Concil reiht bekanntlich an seine Bestimmung über die päpstliche Vollgewalt den folgenden Zusatz: Quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Damit ist keineswegs, wie man behauptet hat, eine Beschränkung, sondern vielmehr eine Bestätigung der päpstlichen Vollgewalt gemeint. Aehnlich schreibt der hl. Maximus, der apostolische Stuhl besitze die Vollgewalt der Kirchenregierung auf Grund der Stiftung Christi, des fleischgewordenen Wortes Gottes, sowie in Gemäßheit sämmtlicher conciliarischen und kanonischen Bestimmungen (Diffiorat. ex epist. ad Petr. illustr. op. t. II. pag. 76).

[2] Die gegentheilige Behauptung, bemerkt der Protestant Mosheim,

und folglich ist die Gesammtheit der Bischöfe, wenn selber der höchsten kirchlichen Gewalt untergeordnet, unmöglich ihr Mitinhaber. Wie Pius VI. bemerkt [1], ist Petrus eben darum das Haupt und nicht bloß der Präsident der Kirche, weil er allein die volle Kirchengewalt besitzt, während den andern Kirchenfürsten bloß ein bestimmter Theil davon zukommt, und dieser Anerkennung wußten sich selber die entschiedensten Gallicaner nicht zu entziehen. Auch nach Gerson besitzt der Papst allein das Vollmaß der kirchlichen Gewalt, und die übrigen Inhaber derselben besitzen sie bloß in Gemäßheit des ihnen durch den Papst zugewiesenen Antheils daran [2].

Die dogmatisch feststehende Lehre von der päpstlichen Vollgewalt und was daraus nothwendig folgt, daß der Papst auch die den Bischöfen eigene Gewalt in sich vereinige, weil er ja sonst bloß einen Theil der kirchlichen Gewalt, nicht ihr Vollmaß besäße, ist in praktischer Hinsicht von der höchsten Wichtigkeit. Man hat z. B. gesagt, der Vorrang des Papstes vor den übrigen Kirchenfürsten beschränke sich auf ein bloßes Aufsichtsrecht, der Papst habe zwar die Amtsverwaltung der andern Bischöfe zu überwachen, seine eigene Gewalt aber sei an sich betrachtet nicht größer, als die der übrigen Bischöfe. Daraus zog man sofort den verhängnißvollen Schluß, daß die Gewalt aller Bischöfe zusammengenommen größer sei, als die des Papstes allein, und dies einmal zugegeben, ist die Zulässigkeit einer Appellation von dem päpstlichen Urtheil an ein

---

komme ihm gerade so vor, wie wenn Jemand sagen wollte, daß zwar die einzelnen Glieder des Leibes von dem Haupte regiert werden, nicht aber der aus ihnen zusammengesetzte Leib selber (dissertat. de Gallorum appellationibus ad concil. univ. Eccl.).

[1] In seinem Antwortschreiben an die vier Metropoliten Deutschlands.

[2] Dialog. de potest. ligand. et solvendi: Cujus potestatis plenitudo residet penes summum pontificem, et est in ipso tota potestative. Caeteris vero per partes derivatur juxta determinationem legitimam istius fontalis et primae potestatis.

allgemeines Concil eine unabweisbare Folgerung. Gegen diese Folgerung aber haben sich nicht allein die Päpste verwahrt, sondern auch diejenigen unter den Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche in Vereinigung mit dem Oberhaupt der Kirche bleiben wollen, können nicht umhin, die Zulässigkeit einer solchen Appellation zu bestreiten. Mit jener Annahme nämlich wären die furchtbarsten Uebelstände verbunden. Jede Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit, jedes schismatische Bestreben könnte sich dann mit dem Vorwand einer Appellation an die Gesammtkirche decken. Daher wird die Theorie der Appellanten von allen Katholiken verworfen. Bekanntlich aber erstreckt sich die Annahme oder Verwerfung einer Lehre, welche aus einer andern gefolgert wird, nothwendig auch auf ihre Voraussetzung. Wer also die Unzulässigkeit einer Appellation von dem päpstlichen Stuhl an die Gesammtkirche behauptet, der kann sich unmöglich mit einer Voraussetzung befreunden, woraus die gegentheilige Annahme gültig gefolgert wird, oder der kann unmöglich zugeben, daß den einzelnen Bischöfen eine Gewalt inwohne, welche nicht zugleich auch vom Papst besessen wird, denn dieses ist gerade das Princip, woraus die Appellanten ganz folgerichtig die Zulässigkeit einer Appellation an die Gesammtheit der Bischöfe ableiten. Wenn sohin die Verwerfung dieser Zulässigkeit, wozu die sonst gallicanisch gesinnten Gegner der Appellanten aus praktischen Rücksichten veranlaßt werden, wesentlich auch die Verwerfung ihrer theoretischen Voraussetzung in sich schließt, so handeln jene Männer offenbar nicht consequent, wenn sie, die Zulässigkeit einer Appellation an die Gesammtkirche verwerfend, gleichwohl dafürhalten, daß der Papst in der Ausübung seiner Lehrgewalt, oder damit diese das Siegel der Unfehlbarkeit erhalte, von der Zustimmung der Bischöfe abhänge. Ist doch diese Lehre, wie früher bemerkt worden, allein unter derselben Voraussetzung haltbar, worauf die Theorie der Appellanten beruht, oder dann allein, wenn die Gesammt-

heit der Bischöfe eine größere Gewalt besitzt, als der Papst für sich allein.

Daß dem nicht so sei, sondern daß im Gegentheil alle bischöfliche Gewalt in der päpstlichen liege, beweist der Ausdruck „Bischof der Bischöfe", womit die Alten, Tertullian z. B.[1], den Papst bezeichnen. Er ist der Bischof der Gesammtkirche[2], und als solcher besitzt er, wie das vaticanische Concil neuerdings in Erinnerung gebracht hat, eine ordentliche und unmittelbare Gewalt, und zwar eine wahrhaft bischöfliche, nicht nur über die Gläubigen aller einzelnen Bisthümer, sondern auch über alle Bischöfe[3]. Der Papst, lehrt Albert d. Gr., ist als Statthalter Gottes auf Erden zugleich der Ordinarius, der ordentliche Bischof aller Menschen[4]. Ist demgemäß die päpstliche Gewalt wesentlich eine bischöfliche, so dürften hier einige Bemerkungen über die bischöfliche Würde nicht am unrechten Ort sein.

Sie bezeichnet eine bestimmte Gewalt in der Kirche, und auch diejenigen bischöflichen Amtshandlungen, welche ohne die bischöfliche Weihe nicht gültig verrichtet werden, enthalten ihrem innersten Wesen nach die Ausübung einer Regierungsgewalt. Sind doch die Bischöfe durch den hl. Geist dazu eingesetzt, die Kirche zu regieren (Apstg. 20, 28). Bevor der Heiland seinen Aposteln die Vollmacht zur Ausübung ihres Lehramtes und zur Spendung der Sacramente ertheilt,

---

[1] De pudicit. cap. 1. Tertullian gebraucht zwar diesen Ausdruck in der Absicht, den Papst zu verhöhnen, allein diesen Zweck hätte er damit offenbar nicht erreicht, wenn nicht der Papst von den Katholiken damals wirklich so genannt worden wäre. Auch St. Cyprian gebraucht auf dem dritten Concil von Karthago dieselbe Bezeichnung.

[2] Episcopus universalis. Die entgegengesetzte Behauptung hat die Facultät von Paris i. J. 1413 für irrthümlich erklärt.

[3] Pius VI. in seinem Antwortschreiben an die Bischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg.

[4] Summ. theolog. p. 2. tract. 24. quaest. 141. membr. 3: Papa est ordinarius omnium hominum, quia vice Dei est in terris.

beruft er sich auf seine eigene Gewalt über Alles im Himmel und auf Erden, um hiedurch anzuzeigen, daß mit der apostolischen Sendung die Uebertragung einer Gewalt verbunden sei, einer Gewalt, die nicht mit ihren ersten Inhabern, den Aposteln, erlöschen, sondern sich auf ihre Nachfolger fortpflanzen sollte; denn Christus schließt seine Rede mit der Versicherung, daß er bei den (in ihren Nachfolgern fortlebenden) Aposteln alle Tage bis an's Ende der Zeiten bleiben werde (Mtth. 28, 16 ff.). Diese Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe, und sohin ist die bischöfliche Gewalt ein Ausfluß der gottmenschlichen, der auf Grund seiner persönlichen Einheit mit Gott dem Menschen Christus über die Kirche zustehenden Gewalt. In diesem Sinn werden die Bischöfe Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes genannt (1 Kor. 4, 1). Auch von den Bischöfen gilt das Wort, welches Christus zu seinen Aposteln gesprochen hat, daß er sie sende, wie er selber von seinem Vater gesandt sei (Joh. 20, 21). Wie also die Sendung Christi seinem eigenen Ausspruch gemäß („mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden") zugleich die Uebertragung einer Gewalt ist, so ist eine solche auch mit der bischöflichen Würde verbunden. Den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel, ist die Vollmacht verliehen, zu binden und zu lösen, und zwar mit der Wirkung, daß das auf Erden durch sie Gebundene oder Gelöste es auch im Himmel sei (Mtth. 18, 18). Dieses aber ist die Bethätigung einer wahren und eigentlichen Regierungsgewalt, was immer unter dem Binden und Lösen verstanden werden möge, sei es die Erlassung von Gesetzen, welche im Gewissen verpflichten, beziehungsweise die Aufhebung derselben, oder sei es die Lossprechung von den Sünden, beziehungsweise ihre Verweigerung, oder endlich die Auferlegung geistlicher Strafen und die Befreiung davon. In der That sind diese drei Vollmachten, wovon jede einzelne eine eigentliche Regierungsgewalt bedeutet, alle zusammen in der Binde- und Lösegewalt mit inbegriffen.

Jedoch dieselbe Vollmacht zu binden und zu lösen, worin die bischöfliche Regierungsgewalt besteht, wurde früher als der Gesammtheit der Apostel, dem Petrus allein verheißen. Wenn also die Verheißung Christi unfehlbar in Erfüllung geht, so besitzt der Papst als Nachfolger Petri für sich allein die ganze von den Aposteln auf die Bischöfe verpflanzte Gewalt.

Daß es Einen obersten Bischof geben müsse, entnimmt St. Thomas unmittelbar aus der Einheit der Kirche, welche unmöglich bestehen kann, es sei denn nur Einer der Inhaber der obersten kirchlichen Gewalt. Diese oberste Gewalt ist aber die bischöfliche. Damit also die Kirche die Eine Heerde sei, muß sie auch Einen Hirten und Bischof haben, welcher seine bischöfliche Gewalt über die Gesammtkirche ausübt [1]. Nach der Lehre des hl. Thomas eignet dem Papst die Fülle der bischöflichen Gewalt [2]. Nicht aber hinsichtlich der Weihegewalt, sondern bloß mit Rücksicht auf die Regierungsgewalt besitzt der Papst eine höhere Macht als die andern Bischöfe [3]. Ihre Regierungsgewalt ist dem englischen Lehrer ein Ausfluß der päpstlichen Machtfülle [4]. Damit das Ver-

---

[1] Contr. gent. lib. IV. cap. 76: Summa potestas regiminis fidelis populi ad episcopalem pertinet dignitatem. Manifestum est autem quod, quamvis populi distinguantur per diversas dioeceses et civitates, tamen sicut est una Ecclesia, ita oportet esse unum populum Christianum. Sicut igitur in uno speciali populo unius ecclesiae requiritur unus episcopus, qui sit totius populi caput, ita in toto populo Christiano requiritur quod unus sit totius Ecclesiae caput.

[2] Sent. lib. IV. dist. 20. quaest. 1. a. 4. solut. 3: Papa habet plenitudinem pontificalis potestatis.

[3] Ibid. dist. 7. quaest. 3. a. 1. solut. 3: Papa per hoc quod est episcoporum summus, non dicitur habere plenitudinem potestatis per relationem ad corpus Domini verum, sed per relationem ad corpus mysticum.

[4] Ibid. lib. II. dist. 44. quaest. 2. a. 3: Potestas superior et inferior dupliciter possunt se habere; aut ita, quod inferior potestas

hältniß der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt einigermaßen dadurch anschaulich würde, darum, meint St. Thomas, habe der Heiland die dem apostolischen Collegium verliehene Binde- und Lösegewalt zuerst dem Petrus allein verliehen, zum Zeichen nämlich, daß sie sich von ihm aus den andern Bischöfen mittheile[1]. Daß über jede Diöcese außer ihrem Bischof auch der Papst eine unmittelbare Jurisdiction habe, findet der hl. Thomas eben darum für nichts weniger als unzukömmlich, weil die päpstliche Gewalt, obschon selber wesentlich bischöflicher Natur, dennoch einen höhern Grad bischöflicher Machtfülle darstellt, als die Regierungsgewalt eines einzelnen Bischofs[2]. Wovon hier St. Thomas erklärt, daß es keineswegs unzukömmlich sei, dies wird durch seine Ansicht vom Verhältniß der bischöflichen Gewalt zur päpstlichen mit logischer Nothwendigkeit gefordert. Entspringt doch die ganze bischöfliche Gewalt (die Jurisdictionsgewalt) nach der Ansicht des hl. Thomas aus der päpstlichen, und daraus folgert er mit Recht, daß der einzelne Bischof in jedem einzelnen seiner Regierungsacte vom Papst abhänge, oder wie sich St. Thomas weiter oben ausdrückt, die ganze Gewalt des Bischofs stützt sich auf die päpstliche, weil sie ihrem ganzen Umfang nach (die Jurisdictionsgewalt) daraus entspringt.

---

ex toto oriatur a superiori, et tunc tota virtus inferioris fundatur supra virtutem superioris ... sic etiam se habet potestas papae ad omnem spiritualem potestatem in Ecclesia.

[1] Ibid. lib. IV. dist. 24. quaest. 3. a. 2. solut. 3. ad 1: Quamvis omnibus apostolis data sit communiter potestas ligandi et solvendi, tamen, ut in hac potestate ordo aliquis significaretur, primo soli Petro data est, ut ostendatur quod ab eo in alios debebat ista potestas descendere.

[2] Ibid. dist. 17. quaest. 3. a. 3. solut. 5. ad 3: Inconveniens esset, si duo aequaliter super eamdem plebem constituerentur, sed quod duo, quorum unus est alio principalior, super eamdem plebem constituantur, non est inconveniens, et secundum hoc super eamdem plebem immediate sunt et sacerdos parochialis et episcopus et papa.

Daß der Stuhl Petri die Fülle der apostolischen Gewalt besitze, erklärt Bossuet in seiner berühmten Predigt über die Einheit der Kirche für eine ausgemachte Sache, worin Alle übereinkommen. Ein und derselbe Heiland, welcher den Aposteln die kirchliche Regierungsgewalt verleiht, überträgt sie zuerst dem Einen Petrus, zum deutlichen Beweis dafür, setzt Bossuet hinzu, daß dieselbe Vollmacht, welche der Gesammtheit der Apostel verliehen wurde, unabhängig davon von einem Einzigen besessen wird. Dadurch, daß dieselbe Gewalt nachträglich allen Aposteln verliehen wird, wird ihre frühere Verleihung, wobei Petrus für sich allein die Gewalt der Schlüssel erhält, nicht rückgängig gemacht, und eben darum, weil sie schon zuvor dem Petrus allein verliehen worden war, können davon die andern Apostel nicht anders Gebrauch machen, als in Unterordnung unter Petrus. Wer eine Gewalt in Gemeinschaft mit andern Inhabern derselben besitzt, ist in ihrem Gebrauche nothwendig beschränkt. Eine Vollgewalt ist undenkbar außer in einem einzigen Inhaber derselben. Sohin folgt aus der Thatsache, daß Petrus allein vor allen übrigen Aposteln die kirchliche Regierungsgewalt empfängt, nicht bloß ein Ehrenvorrang, sondern auch eine höhere Gewalt desselben. Christus, schließt Bossuet, hat in dem Einen Petrus die ganze Kirche grundgelegt, und wie er selber die Fülle der kirchlichen Gewalt dem Einen Petrus verliehen hat, so bestimmt auch Christus selber das Maß, in welchem sie von den übrigen Aposteln besessen wird. Sie besitzen also dieselbe Gewalt wie Petrus, und obschon von ihm in ihrem Gebrauche abhängig, empfangen sie dennoch ihre apostolische Gewalt unmittelbar aus derselben Quelle, so gut wie Petrus unmittelbar von Christus, nicht aber in derselben Ausdehnung, noch in dem gleichen Grade.

Die entgegengesetzte Ansicht von der gleichen Macht der einzelnen Apostel oder die Lehre, daß der kirchliche Primat nicht unmittelbar und direct dem Apostel Petrus verliehen worden sei, sucht man mit dem Ausspruch des Herrn, wo=

durch Petrus als der Felsengrund der Kirche bezeichnet wird, durch die Wendung zu vereinbaren, Petrus habe das mit jener Verheißung belohnte Bekenntniß der Gottheit Christi im Namen der Gesammtkirche, beziehungsweise ihrer Häupter abgelegt, und deßhalb sei die darauf erfolgte Verheißung des Herrn nicht unmittelbar und direct an die Person des Petrus gerichtet, sondern vielmehr an die Gesammtkirche, in deren Namen er gesprochen hatte. Diese Auffassung übersieht, daß damals die Kirche noch nicht gegründet war. Wie konnte also Petrus in ihrem Namen sprechen? Allerdings galt jene Verheißung nicht ausschließlich seiner Person, sondern sie bezieht sich auch auf die Kirche, deren Gründung ja dabei verheißen wurde, und unzweifelhaft kommt hier Petrus als Repräsentant der Kirche in Betracht, dennoch ist das Wort des Herrn, daß Petrus der Felsengrund der Kirche sein solle, allein an seine Person und an seine Nachfolger gerichtet, nicht aber an die Gesammtkirche. Nicht also sie selber ist der unmittelbare und ordentliche Inhaber der obersten kirchlichen Regierungsgewalt, sondern diese wird in der Person des Petrus nur insofern der Kirche selber verliehen, als sie Petrus zu dem Zwecke empfängt, damit er der Felsengrund der Kirche sei. So erklärt der hl. Augustin selber seinen bekannten Ausspruch, Petrus habe, da ihm Christus die Schlüssel des Himmelreichs übertrug, die ganze Kirche vorgestellt. Aber wie? In Anbetracht seiner einzigen Stellung in der Kirche, seines Vorrangs vor den übrigen Aposteln, stellte sich in seiner Person die Gesammtkirche dar [1]. So versteht St. Augustin die Repräsentation der Kirche durch Petrus. Als ihm Christus das oberste Hirtenamt übertrug, hat er in dem Einen die Kirche selber geformt [2], in dem Sinne nämlich,

---

[1] Tract. 124. in Joann. Nro. 5: Ecclesiae Petrus apostolus propter apostolatus sui primatum gerebat figurata generalitate personam.

[2] Serm. 137. cap. 3.

daß ihm zuerst die kirchliche Regierungsgewalt verliehen worden ist; weil er sie aber nicht als einzelner Mensch empfängt, sondern damit er der Mittelpunkt der Kirche sei und damit auf ihm ihre Einheit beruhe, darum konnte St. Augustin sagen, die Einheit der Kirche selber habe in Petrus die Gewalt der Schlüssel erhalten [1]. Die Einheit der Kirche ist in Petrus gleichsam persönlich geworden, und weil die Vielen, welche in der Kirche sind, zusammen ihre Einheit ausmachen, deßhalb empfing die Gewalt der Schlüssel ein Einziger an Statt der Vielen, welche an ihrer Ausübung Theil nehmen sollten [2]. Es ist derselbe Gedanke, wenn der hl. Augustin bemerkt, Petrus habe, als er die Gewalt der Schlüssel empfing, darum die ganze Kirche vorgestellt, weil die ihm verliehene Gewalt, zu binden und zu lösen, durch die Kirche selber ausgeübt wird und diese Ausübung einen der wichtigsten Acte des kirchlichen Lebens bildet [3].

Diese und ähnliche Aeußerungen, wo St. Augustin sagt, die Gewalt der Schlüssel sei der Kirche selber verliehen worden, sind gegen die häretische Ansicht gerichtet, daß die den Aposteln verliehene Gewalt der Sündenvergebung bloß ihr persönliches Vorrecht gewesen sei und nach ihrem Tode nicht mehr in der Kirche bestehe. Diesem Irrthum gegenüber machte St. Augustin geltend, Petrus habe die Gewalt der Schlüssel nicht im Interesse seiner eigenen Person, sondern zum Vortheil der Gesammtkirche erhalten [4]. In diesem Sinne also ist Petrus in dem Augenblick, wo ihm der Herr die oberste kirchliche Regierungsgewalt überträgt, der Repräsentant der Kirche, nicht auf Grund einer von den übrigen Aposteln erhaltenen Vollmacht, sondern darum allein, weil

---

[1] Serm. 295. cap. 2.

[2] Tract. 118. in Joann. Nro. 4: Ideo unus pro omnibus, quia unitas est in omnibus.

[3] Tract. 50. in Joann. Nro. 12.

[4] Tract. ultim. in Joann. Nro. 7.

er dem Willen Christi gemäß der Felsengrund der Kirche sein sollte, welcher von der Kirche selber ganz untrennbar ist. Daraus aber, daß die Kirche auf Petrus gegründet ist, folgt nicht allein ihre Untrennbarkeit von Petrus, sondern auch, daß die persönlich ihm verliehene, oberste kirchliche Regierungsgewalt in der Kirche fortdauern und in demselben Maße, wie sie Petrus selber besaß, durch seine Nachfolger ausgeübt werden sollte. So gewiß als die Kirche selber mit ihrem Felsengrunde steht und fällt, ist ihre Unvergänglichkeit davon abhängig, daß Petrus, um mit dem hl. Leo d. Gr. zu sprechen, das Kirchenregiment nicht niederlege [1].

In der obigen Ausführung dürfte der Beweis dafür erbracht worden sein, daß der Apostel Petrus eine höhere Gewalt als die übrigen Apostel von Christus erhalten hat. Auch der Nachfolger Petri oder der Papst besitzt daher, da er dieselbe Stellung in der Kirche einnimmt, eine höhere Gewalt als die Bischöfe. Wie verhält sich aber die päpstliche Gewalt zu der bischöflichen?

Die päpstliche Gewalt ist das Vollmaß der bischöflichen, oder der Primat unterscheidet sich bloß dem Grade nach von der bischöflichen Gewalt, welche ihre vollkommenste Verwirklichung im Papstthum findet, nicht aber bildet dieses, wie man behauptet hat, eine von der bischöflichen verschiedene Art kirchlicher Gewalt. Durch diese Auffassung wollte man die päpstliche Oberhoheit auf ein bloßes Aufsichtsrecht über die Bischöfe herabdrücken und der Ansicht entgegentreten, daß der Papst eine unmittelbare Gewalt über alle Bisthümer habe. Ist aber die päpstliche Gewalt, wie diese Auffassung will, keine wesentlich bischöfliche, so bedeuten die Schrifttexte über den Vorrang des Apostels Petrus höchstens einen Ehrenvorzug vor den andern Bischöfen der Kirche, keine höhere Gewalt. Denn welcher Art die dem Papste kraft göttlicher

---

[1] Serm. 3. cap. 3.

Einsetzung vor den Bischöfen zustehende höhere Gewalt sei, bezeichnet eben die hl. Schrift an den zwei Stellen, wo dem Petrus die Schlüsselgewalt und das oberste Hirtenamt übertragen wird. Sollen also diese Stellen dem Apostel Petrus eine höhere Gewalt in der Kirche zuerkennen [1], so beruht dieser Vorrang desselben unmöglich auf der Natur der ihm verliehenen Gewalt als solcher, welche der Art nach auch in den übrigen Aposteln, beziehungsweise den Bischöfen dieselbe ist, sondern in der Weise sie zu besitzen. Sie wird früher als den übrigen Aposteln dem Petrus allein verliehen, er besitzt sie daher unabhängig von den übrigen Aposteln und ist auch in ihrem Gebrauche von ihnen unabhängig.

Der Unterschied der päpstlichen und bischöflichen Gewalt erhellt deutlich aus dem verschiedenen Zweck der dem Apostel Petrus allein und der den übrigen Aposteln verliehenen Gewalt. Diese erhalten die apostolische oder bischöfliche Gewalt, damit durch sie die Gründung der Kirche vollzogen werde, Petrus aber empfängt den Primat, um der Einheit der Kirche willen. Das ist ein folgereicher Unterschied. Weil nämlich die übrigen Apostel außer Petrus mit ihren außerordentlichen Vollmachten bloß zum Zweck der Kirchengründung ausgerüstet waren, deßhalb empfangen sie die bischöfliche Gewalt in dem nämlichen Grade, wie sie ihnen selber verliehen wird, allein für ihre Person, während die dem Petrus verliehene Gewalt, da darauf die Einheit der Kirche beruht, für immer in der Kirche bestehen und sohin auch in den Nachfolgern Petri fortleben sollte.

---

[1] Die Behauptung des Antonius de Dominis, die ungleiche Gewalt der einzelnen Apostel sei eine menschliche Erfindung und ermangle der biblischen Begründung, hat die theol. Facultät von Paris i. J. 1617 als schismatisch und häretisch verurtheilt; dieselbe Bezeichnung hat i. J. 1647 Innocenz X. der Ansicht gegeben, daß die oberste Kirchengewalt gleichmäßig den zwei Aposteln Petrus und Paulus zukomme, und daß sie zusammen das Eine Haupt der Kirche bilden.

Ist also der Apostolat kein ordentliches, für immer in der Kirche bestehendes Kirchenamt, so sind auch nicht die Bischöfe in jedem Betrachte Nachfolger der Apostel. Bezüglich ihres bischöflichen Characters, welchen sie bei ihrer Weihe empfangen, müssen allerdings die Bischöfe Nachfolger der mit demselben Character ausgezeichneten Apostel genannt werden, sowie auch darum, weil sie gleich ihnen Fürsten und Säulen der Kirche sind; allein hinsichtlich ihrer Regierungsgewalt ist ihre Stellung nicht die nämliche wie die der Apostel. Jeder einzelne Apostel besaß eine über den ganzen Erdkreis sich erstreckende Jurisdictionsgewalt; dies war indessen ihr ausschließliches Vorrecht, welches nicht auf die Bischöfe übergehen sollte. Und welcher Apostel Nachfolger wären sie? Allein die Ahnenreihe des römischen Bischofs reicht bis in die apostolische Zeit; allein auf dem römischen Bischofsstuhl findet man eine ununterbrochene, mit einem Apostel beginnende Amtsnachfolge. Die Regierungsgewalt der einzelnen Bischöfe ist immer auf einen bestimmten Kreis, eine bestimmte Diöcese beschränkt (Tit. 1, 5), und dadurch eben unterscheidet sie sich wesentlich von der päpstlichen Gewalt, welche sich über die ganze Kirche ausdehnt. Aus diesem Unterschied zwischen der päpstlichen und der bischöflichen Gewalt folgt aber mit innerer Nothwendigkeit, daß die Bischöfe in ihrer Amtsverwaltung dem Papste unterworfen sind [1].

Die Frage über den Ursprung der bischöflichen Regierungsgewalt, ob sie die einzelnen Bischöfe vom Papst oder unmittelbar von Christus empfangen, mag so oder anders beantwortet werden; bei jener wie bei dieser Auffassung sind die einzelnen Bischöfe, mögen sie auch der letztern Ansicht

---

[1] Diese Unterwerfung wurde im vorigen Jahrhundert durch eine theologische Richtung geläugnet, welche in der bekannten Emser Punktation einen officiellen Ausdruck gefunden hat. Die Auflehnung gegen den päpstlichen Stuhl nannte man damals „Kirchenfreiheit".

gemäß ihre Regierungsgewalt unmittelbar von Gott erhalten, wenigstens im Gebrauche derselben vom Papst abhängig. Das Tridentinum nimmt für die päpstliche Autorität die Befugniß in Anspruch, rechtmäßige und wahre Bischöfe zu ernennen [1]. Die Bischöfe sind aber keineswegs bloße Vicare des Papstes, das bischöfliche Amt ist vielmehr ein wesentliches Element des kirchlichen Organismus, und die Bischöfe sind eigentliche Kirchenfürsten, welche in ihrem eigenen Namen ihr Amt verwalten, nicht etwa bloß im Namen des Papstes. Denn die durch den Episcopat gebildete kirchliche Aristokratie ist keine bloße Schöpfung der päpstlichen Gnade, sondern sie beruht auf göttlicher Einsetzung. Allein gerade dieser zufolge ist die fürstliche Gewalt der Bischöfe wesentlich abhängig von der päpstlichen. Eben in Anbetracht ihrer Regierungsgewalt sind die Bischöfe die Säulen der Kirche; die Säulen eines Gebäudes aber besitzen die Kraft es zu stützen nicht unabhängig von seinem Grunde; ist also der in seinen Nachfolgern fortlebende Apostel Petrus der Felsengrund der Kirche, so müssen sich alle Inhaber der kirchlichen Gewalt, um in ihrer Ausübung wahre Säulen der Kirche zu sein, dabei auf ihren Felsengrund stützen.

Weil die einzelnen Bischöfe bloß einen Theil der kirchlichen Gewalt, nicht aber gleich dem Papste ihr Vollmaß besitzen, so ist die bischöfliche Gewalt in ihren einzelnen Inhabern auf einen bestimmten Kreis beschränkt, welcher ihnen durch den Papst angewiesen wird [2]. Durch seine bloße Weihe erlangt der einzelne Bischof noch nicht die geistliche Gewalt über einen bestimmten Sprengel. Sonst hätte die Kirche unmöglich bestimmen können, daß auch ein gültig geweihter Bischof unter Umständen kein eigentlicher Bischof

---

[1] De sacrm. ord. can. 8.

[2] Auch bei der Ansicht, daß die Bischöfe ihre Regierungsgewalt unmittelbar von Gott erhalten, muß man dem Papst das Recht zuerkennen, in den einzelnen Inhabern dieser Gewalt ihren Umfang zu bestimmen.

sei, nämlich wegen der Nichterfüllung gewisser Bedingungen, weil er seine Weihe ohne Zustimmung des Metropoliten empfangen hat [1]. Wenn der einzelne Bischof seine Regierungsgewalt unmittelbar durch seine Weihe empfinge, so wäre ferner die Thatsache ganz unerklärlich, daß der eine Bischof eine größere Gewalt als der andere besitzt, und daß gewissen Bischöfen (den Patriarchen und Metropoliten) andere untergeordnet sind. Aus der Bischofsweihe selber, welche in allen einzelnen Bischöfen die nämliche Wirkung hervorbringt, kann diese Verschiedenheit der Regierungsgewalt unmöglich abgeleitet werden; sie beruht also unmöglich auf unmittelbar göttlicher Einsetzung, sondern nothwendig auf menschlicher Anordnung. Wurde sie etwa durch ein Concil eingeführt? Thatsächlich bestand diese Unterordnung einzelner Bischöfe unter andere, bevor das erste allgemeine Concil gehalten wurde, und ebensowenig konnte sie durch ein Provincialconcil eingeführt werden, denn dabei muß schon Einer den übrigen Bischöfen innerhalb eines bestimmten Kreises vorgesetzt sein, weil erst dadurch eine Kirchenprovinz gebildet wird. Oder entspringt etwa jene Unterordnung aus dem freiwilligen Uebereinkommen der Bischöfe selber? Angenommen daß sie alle kraft göttlicher Einsetzung die gleiche Regierungsgewalt besitzen, steht es ihnen unmöglich zu, diese in einzelnen Inhabern derselben zu beschränken, noch vermöchten sie selber auf einen Theil der ihnen durch Gott verliehenen Regierungsgewalt zum Nachtheil ihrer Nachfolger zu verzichten. Die thatsächlich bestehende Verschiedenheit der bischöflichen Regierungsgewalt oder ihre größere und geringere Ausdehnung in ihren einzelnen Inhabern beruht also weder auf unmittelbar göttlicher Anordnung, noch wurde sie durch ein freiwilliges Uebereinkommen der Bischöfe selber eingeführt, sie konnte vielmehr allein von einer höhern kirchlichen Gewalt, als die dadurch beschränkte bischöfliche ist,

---

[1] Synod. Nicaen. can. 6. Constantinop. 1. can. 3.

festgesetzt werden, allein von einer Autorität, welche die dazu erforderliche Vollmacht von Gott erhalten hat. Diese Autoriät aber ist die päpstliche, weil sie vermöge ihrer Vollgewalt auch die den Bischöfen eigene Gewalt in sich vereiniget und demgemäß dazu befugt ist, der letztern ihre Gränzen anzuweisen, sie in einzelnen Inhabern derselben zu beschränken oder zu erweitern.

Diese Lehre stimmt vollständig mit dem geschichtlichen Thatbestand überein. Die drei Patriarchalkirchen von Antiochien, Alexandrien und Rom, welche in der alten Kirche eine Obergewalt über andere Bischöfe ausgeübt haben, hängen auf's innigste mit Petrus zusammen, der sie theils in eigener Person gegründet und verwaltet, theils bloß mittelbar gegründet hat (die Kirche von Alexandrien durch den hl. Marcus). Ihre höhere Gewalt war daher ein Ausfluß der dem Petrus selber durch Christus verliehenen kirchlichen Vollgewalt.

Die Ausübung dieser Vollgewalt durch die Päpste in der alten Kirche ist durch mehrfache Thatsachen außer Zweifel gestellt. Die Kirche von Korinth z. B. wendet sich in einer sie selber betreffenden Angelegenheit an den hl. Papst Clemens I., und dieser entscheidet die Sache, durch seinen energischen Brief, wie St. Irenäus berichtet, ihren Glauben wiederherstellend [1]. Wenn sich irgend eine Kirche rühmen konnte, im Besitze der apostolischen Ueberlieferungen zu sein, so konnte dies vornehmlich die Kirche von Korinth, wo die Wirksamkeit des Apostels Paulus damals noch in frischem Andenken war. Die Thatsache also, daß sich auch diese Kirche und noch dazu bei Lebzeiten des Apostels Johannes um Entscheidung einer kirchlichen Sache an den Nachfolger Petri auf dem römischen Bischofsstuhl gewandt hat, ist unzweifelhaft eine glänzende Anerkennung seiner Vollgewalt über die ganze Kirche. In dem Hirten des Hermas wird

---

[1] Adv. haer. lib. III. cap. 3.

von dem römischen Bischof Clemens gesagt, daß es ihm kraft seines Amtes zustehe, den auswärtigen Kirchen Mittheilungen zu machen,[1] und bekanntlich bilden gerade die päpstlichen Schreiben an verschiedene Kirchen ein unwiderlegliches Zeugniß für die päpstliche Obergewalt über dieselben. Im zweiten Jahrhundert veranlaßte der Streit über die Osterfeier den hl. Polykarp, den unmittelbaren Schüler des hl. Johannes, zur Reise nach Rom, um daselbst mit dem Papste St. Anicet über diese Frage zu verhandeln. Die kleinasiatischen Kirchen wußten sich mit ihrer Osterpraxis im Einklang mit den Ueberlieferungen des hl. Johannes; dennoch fühlte man daselbst das Bedürfniß einer Verständigung mit der römischen Kirche, welche eine abweichende Praxis beobachtete. Als im dritten Jahrhundert der hl. Dionysius von Alexandrien bei dem gleichnamigen Papst wegen irrthümlicher Ansichten über die Trinität verklagt worden war, da stund der Papst nicht an, ihn darüber zur Rede zu stellen, und der hochgeachtete Bischof säumte nicht, dem Papste seinen Standpunkt darzulegen, was seine vollständige Rechtfertigung zur Folge hatte[2]. Derselbe hl. Bischof hat über eine andere Angelegenheit (über die Gültigkeit einer von den Häretikern nicht nach kirchlichem Ritus gespendeten Taufe) den Papst Syxtus mit dem demüthigen Bekenntniß um Rath gefragt, daß er selber (der Bischof) in dieser Sache sich vielleicht irren könne[3]. Im vierten Jahrhundert bethätigen St. Julius I. und St. Damasus ihre päpstliche Vollgewalt durch Wiedereinsetzung unrechtmäßig von ihren Stühlen entfernter Bischöfe, sowie durch die Absetzung schuldiger, und im fünften Jahrhundert ertheilt der Papst St. Cölestin dem hl. Cyrillus die Vollmacht, im Namen des apostolischen Stuhles die

---

[1] Lib. I. vis. II. Nro. 4.

[2] S. Athanas. lib. de synod. Arimin. Nro. 43. lib. de sentent. Dionys. Nro. 13.

[3] Euseb. lib. VII. cap. 9.

nestorianischen Wirren beizulegen, ja wenn es nothwendig sein sollte, zur Absetzung und Excommunication des Nestorius zu schreiten[1]. Die Berechtigung des Papstes hiezu wird von allen Betheiligten anerkannt, und als die Väter des Concils von Ephesus den Nestorius verurtheilen, da erklären sie, zu diesem Schritte durch die Kanones genöthiget zu sein, sowie durch den Brief des Papstes Cölestin. In der Instruction, welche dieser seinen Legaten bezüglich ihres Verhaltens auf dem Concil ertheilte, befiehlt er ihnen, die Autorität des apostolischen Stuhles aufrecht zu erhalten und demgemäß sollten sie als Vertreter dieses Stuhles sich nicht selber in die Discussion einlassen, sondern vielmehr darüber zu Gericht sitzen[2]. Daß dem Glauben der alten Kirche gemäß der Papst der Inhaber der kirchlichen Vollgewalt sei, geht aus diesen Thatsachen deutlich hervor. Welches aber ist der tiefere Grund dieser Stellung des Papstes in der Kirche?

V. Die Einheit der bischöflichen Gewalt.

Ist die Kirche nach altkirchlicher Anschauung, wofür St. Cyprian unser Gewährsmann sein mag, das um seinen Priester geschaarte Volk oder die mit seinem Hirten vereinigte Heerde[3], und ist demgemäß nach dem Ausspruch desselben Kirchenvaters die Kirche auf die Bischöfe gegründet[4], so bedingt nothwendig die Eine Kirche, daß die bischöfliche Gewalt, obschon ihrer Inhaber viele sind, dennoch an sich und mit Rücksicht auf ihr Princip nur Eine sei, oder um mit Bossuet zu reden, auf Grund des wesentlichen Zusammenhangs aller einzelnen Bischöfe mit dem Einen Stuhl Petri

---

[1] Epist. 11. ad Cyrill. Alex. Nro. 4. epist. Rom. pontif. ed. Coustant.

[2] Epist. 17.

[3] Epist. 69. Nro. 8.

[4] Epist. 27. Nro. 1.

sind sie alle zusammen der Inhaber einer und derselben Gewalt, nämlich vermöge ihrer Unterordnung unter die oberste Hirtengewalt des Petrus [1]. Die nämliche Ansicht von der Einheit der bischöflichen Gewalt hat das vaticanische Concil seiner ersten Constitution über die Kirche Christi zu Grunde gelegt. Auch dem Vaticanum ist das Papstthum oder der in seinen Nachfolgern fortlebende Apostel Petrus wie für die ganze Kirche, so namentlich für die Bischöfe das Princip ihrer Einheit.

Wenn der hl. Thomas bezüglich der Weise, wie die einzelnen Bischöfe ihre Regierungsgewalt erhalten, eine gewisse Abhängigkeit derselben von der päpstlichen zur Erhaltung der kirchlichen Einheit für nothwendig hält [2], so stimmt er hierin vollständig mit den Vätern überein. Nicht allein der Zweck des Papstthums ist ihnen die Einheit der Kirche, sondern auch diese ist auf den Einen Petrus eben dadurch gegründet, daß unabhängig von ihm keine Gewalt in der Kirche besteht. In diesem Sinn bemerkt der hl. Pacian von der Einheit der Kirche, daß sie von ihrer Gründung auf den Einen Petrus herkomme [3], und mit begeisterten Worten führt der hl. Cyprian, welcher die römische Kirche die Wurzel und Mutter der katholischen Kirche nennt [4], die Einheit der Kirche auf die Eine Quelle zurück, woraus alles kirchliche Leben und alle Gewalt in der Kirche fließt. Diesem Gedankenkreis ist das bekannte Wort entsprungen, daß die bischöfliche Gewalt in den einzelnen Bischöfen ein und dieselbe sei, und daß sie von ihnen in Gemäßheit ihres Antheils daran ganz besessen werde [5]. Ganz besitzt sie jeder einzelne Bischof, weil die

---

[1] In seiner Rede über die Einheit der Kirche.

[2] Contr. gent. lib. IV. cap. 76.

[3] Epist. 3. ad Sympron. Nro. 11: Ut unitatem fundaret ex uno.

[4] Epist. 45.

[5] De unit. eccl. cap. 5: Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur.

bischöfliche Gewalt an sich Eine und untheilbar ist [1], er besitzt sie aber in Gemäßheit seines Antheils daran, folglich erstreckt sich seine Gewalt bloß über einen gewissen Bruchtheil der Kirche, weil aber die Gesammtkirche aus einzelnen Bisthümern besteht, so konnte der hl. Märtyrer sagen, daß die Kirche auf die Bischöfe gegründet sei, und daß durch sie jede kirchliche Thätigkeit geleitet werde [2]. Dabei aber ist ihm das Haupt der Kirche zugleich die Wurzel ihrer Einheit [3]. Um der Einheit der Kirche willen, erklärt der hl. Optatus, erhielt zuerst Petrus allein die Gewalt der Schlüssel, welche den andern Häuptern der Kirche erst später mitgetheilt wird [4]. Es gibt daher nach der Ansicht des hl. Optatus nur Einen ersten Bischofsstuhl, den römischen [5]. Daß Christus die Gewalt der Schlüssel durch Petrus der Kirche hinterließ, ist auch die Ansicht Tertullian's [6], der ausdrücklich bemerkt (wiewohl im häretischen Sinne der Montanisten), die oberste kirchliche Regierungsgewalt sei dem Apostel Petrus persönlich verliehen worden, und die Verwandtschaft mit Petrus galt auch schon damals den Katholiken für ein Kennzeichen der wahren Kirche [7].

---

[1] Mit diesem Ausdruck in solidum könnte vielleicht auch gesagt sein wollen, daß die einzelnen Theilkirchen, auf welche sich die Regierungsgewalt der einzelnen Bischöfe beschränkt, zusammen den Gesammtkörper der Kirche bilden.

[2] Epist. 27.

[3] Epist. 73.

[4] Contr. Parmen. lib. VII. cap. 3.

[5] Ibid. lib. II. cap. 2.

[6] Scorp. cap. 10.

[7] De pudicit. cap. 21. Tertullian hat natürlich diesen Ausdruck ironisch gebraucht, denn der Primat ist nach seiner Ansicht in dem häretischen Sinne ein persönliches Vorrecht des Petrus, als sei die Gewalt der Sündenvergebung den Aposteln bloß für ihre eigene Person, nicht aber für immer der Kirche verliehen worden. Allein auch die häretischen Verirrungen einer Zeit gestatten einen Schluß auf den damaligen Kirchenglauben. Die Montanisten haben den Versuch, einen

Nach den Grundsätzen Tertullian's wäre die Kirche keine Monarchie mehr, wenn darin Jemand unabhängig von Petrus eine Regierungsgewalt besäße. Denn ein und dasselbe Gemeinwesen, in welchem zwei selbstständige Gewalten neben einander bestehen, ist keine Monarchie, vielmehr gehört dazu, daß alle innerhalb eines Gemeinwesens vorhandenen Gewalten aus ein und derselben Quelle fließen [1]. Auch nach dem Urtheil des hl. Athanasius würde eine Vielherrschaft in die Gottheit eingeführt, wenn nicht die Allmacht der drei göttlichen Personen aus der ersten und Einen Quelle der väterlichen Einheit entspränge [2]. Und mit der Einen, den drei göttlichen Personen gemeinsamen Macht Gottes vergleicht in der That der hl. Papst Symmachus die geistliche Gewalt in der Kirche, welche ebenfalls in allen einzelnen Kirchenfürsten nur Eine ist [3]. Nur Eine aber ist die Macht der drei göttlichen Personen in Anbetracht ihres Einen Princips, und in diesem Sinne nennt St. Augustin Gott Vater das Princip der gesammten Gottheit [4].

Mit der Einheit der drei göttlichen Personen die Einheit der Kirche zu vergleichen, was auch St. Cyprian gethan hat [5], hiezu berechtiget uns das Gebet des Herrn, es möchten die zukünftigen Glieder der Kirche unter sich Eins sein wie der Vater und der Sohn (Joh. 17). Seine Einheit mit dem

---

Stützpunkt für ihren Irrthum in der Bezeichnung des Primats als eines persönlichen Vorzugs des Petrus zu finden, nur deßhalb gemacht, weil damals diese Bezeichnung bei den Katholiken in Gebrauch war. In den angezogenen Aeußerungen muß also zwischen dem dadurch bezeugten Kirchenglauben und der häretischen Entstellung desselben unterschieden werden.

[1] Adv. Prax. cap. 3. 8.

[2] De decret. synod. Nic. Nro. 26.

[3] Ep. ad Aeon.: Dum ad trinitatis instar, cujus una est atque individua potestas, unum sit per diversos antistites sacerdotium.

[4] De trinit. lib. IV. cap. 20.

[5] De unit. eccl. cap. 6. epist. 76.

Vater beruht aber auf einer Wesens- und Machtgemeinschaft, der Versicherung des Herrn gemäß, daß er von dem Vater ausgegangen sei, und daß all' das Seinige auch dem Vater zugehöre (V. 8. 10). Christus bittet seinen ewigen Vater, daß auf ähnliche Weise, wie dieser in ihm und er im Vater sei, Alle in der Kirche Eins seien, er in ihnen und der Vater in ihm, und durch diese auf einer Lebensgemeinschaft mit Christus beruhende Einheit der Kirche will der Herr, daß seine göttliche Sendung für die Welt erkennbar und glaubwürdig werde, was nur dadurch möglich ist, daß jene Lebensgemeinschaft der Kirche mit Christus und ihre darauf beruhende innere Einheit sichtbar wird und geschichtlich zur Erscheinung kommt (V. 21. 23).

Dies geschieht aber nach der Ansicht des hl. Gelasius durch die sichtbare Verbindung aller einzelnen Kirchen mit der römischen, welche die gemeinsame Quelle ihrer Kraft ist [1]. Aus Petrus, lehrt der hl. Papst Innocenz I., entspringt die bischöfliche Würde und das ganze Ansehen des bischöflichen Namens [2], was selbstverständlich allein von der bischöflichen Regierungsgewalt verstanden sein will, nicht von der durch das Sacrament der Weihe empfangenen Gewalt. Bekannt sind die Aussprüche des hl. Leo darüber. Die göttliche Stiftung des Kirchenamtes scheint ihm gerade darum so wunderbar, weil Gott die übrigen Kirchenfürsten an den zur Kirchenregierung erforderlichen Vollmachten nicht anders als durch Petrus selber Theil nehmen läßt [3]. Durch die Einsetzung Petri als Statthalter Christi auf Erden wurde

---

[1] Epist. 14: Per quam (Petri sedem) omnium sacerdotum dignitas semper est roborata atque firmata ... ut una monstraretur compago corporis Christi, quae ad unum caput gloriosissima dilectionis societate concurreret, et una esset Ecclesia, cui fideliter crederetur.

[2] Epist. ad conc. Carth.

[3] Serm. 4.

er das Haupt der Kirche, von welchem aus die Gaben Christi sich dem ganzen Leib der Kirche mittheilen [1].

Das Papstthum ist daher kein bloß äußeres Zeichen der kirchlichen Einheit, sondern vielmehr ihre stets lebendige Quelle, in dem Sinne nämlich, daß jede andere kirchliche Gewalt, möge sie auch an sich durch unmittelbare göttliche Verleihung ihren Inhabern zu Theil werden, in ihrem Gebrauche wenigstens vom Papste abhängt. Diese lebendige Einheit der bischöflichen Gewalt, welche auf ihrem innigen Verhältniß zur päpstlichen beruht, ist dem hl. Cyprian das Siegel des übernatürlichen Ursprungs der Kirche, und jeder Versuch, diese Einheit zu lösen, zielt darauf hin, die Kirche zu einer menschlichen Anstalt zu machen [2]. Daß die Einheit der Kirche nothwendig die Einheit des Episcopats bedinge, oder daß es in der katholischen Kirche nothwendig Einen Bischof gebe, gleichwie Einen Christus und Einen hl. Geist, — so lautete das Bekenntniß der aus dem novatianischen Schisma in die Kirchengemeinschaft Zurückkehrenden [3]. Niemand aber hat kräftiger, als gerade der hl. Cyprian, dieser organisch-lebendigen Auffassung der kirchlichen Einheit das Wort geredet. Der Bestimmung, daß die Kirche auf die Bischöfe gegründet sei, schickt er die Erklärung voraus, daß sich in geschichtlicher Aufeinanderfolge die Einsetzung der Bischöfe und die allmähliche Ausbildung der Verfassung der Kirche aus ihrem Felsengrund entwickelt habe [4]. Derselbe hl. Cyprian vergleicht die römische, durch das Wort des Herrn auf Petrus gegründete Kirche mit der Mutter der Makkabäer; wie diese sieben Söhne geboren hat, so ist auch die römische Kirche die Mutter und Wurzel der sieben

---

[1] Epist. ad Viennens.

[2] Epist. 52: Humanam conatur facere Ecclesiam.

[3] Epist. Cornel. ad Cyprian. inter Cyprian. epist. 46.

[4] Epist. 27: Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et Ecclesiae ratio decurrit.

Kirchen, durch welche Zahl nach biblischem Sprachgebrauch die Gesammtheit der Kirchen bezeichnet wird [1].

Auch nach der Lehre des hl. Augustin empfängt die Kirche von dem apostolischen Stuhl mittelst der Aufeinanderfolge der Bischöfe (auf demselben) das Vollmaß der Gewalt [2]. Hatte doch Christus die kirchliche Vollgewalt dem Einen Petrus verliehen, dem ersten Inhaber des römischen Stuhles, und weil dieselbe Gewalt auch von seinen Nachfolgern besessen wird, welche davon nicht zu ihrem eigenen Vortheil, sondern zur Wohlfahrt der Kirche Gebrauch machen sollen, deßhalb konnte St. Augustin sagen, daß sich diese Gewalt von dem päpstlichen Stuhl aus, mittelst der Amtsnachfolge seiner Inhaber, der Kirche mittheile, in dem Sinne nämlich, daß die Wohlfahrt der Kirche der Zweck ist, um deßwillen die Inhaber des römischen Bischofsstuhles mit der kirchlichen Vollgewalt ausgerüstet sind, sowie auch insofern, als es in der Kirche keine Gewalt gibt, welche nicht in ihrer Ausübung von der päpstlichen abhängig wäre. In diesem Sinn sagt anderswo St. Augustin, die Kirche habe die Bischöfe erzeugt und auf den Stühlen der Väter eingesetzt [3].

Um die durch die Einheit der Kirche geforderte, ursächliche Abhängigkeit der bischöflichen Gewalt (in ihrem Gebrauche wenigstens) von der päpstlichen richtig zu verstehen, muß man sich erinnern, daß mit der bischöflichen Würde eine zweifache Gewalt verbunden ist, die Gewalt der Weihe und eine Regierungsgewalt. Jene ist von dem bischöflichen Character, welcher durch das Sacrament der Weihe verliehen wird, ganz untrennbar und in allen Bischöfen die nämliche, diese (die bischöfliche Regierungsgewalt) ist in den einzelnen Bischöfen bezüglich ihres Umfangs verschieden und von dem bischöflichen Character trennbar. Die von einem gültig

[1] Epist. ad Fortunat. de exhort. martyr. cap. 11.
[2] Culmen auctoritatis. De utilit. credendi cap. 17. Nro. 35.
[3] Enarrat. in psl. 44. Nro. 32.

geweihten Bischof kraft der ihm inwohnenden Weihegewalt vorgenommenen Handlungen sind immer gültig, weil er hierin, um mit dem hl. Thomas zu reden, als Werkzeug Gottes handelt; allein unter Umständen kann die Ausübung dieser Handlungen, unbeschadet ihrer Gültigkeit, unerlaubt sein, denn damit die Bethätigung einer untergeordneten Gewalt (der bischöflichen) eine rechtmäßige sei, muß sie dazu durch die höhere (die päpstliche) bewegt werden, der häretische oder schismatische Bischof aber hat sich diesem päpstlichen Einfluß auf seine Amtshandlungen durch seine Trennung von dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche entzogen, und darum übt er seine Weihegewalt unrechtmäßig aus, obschon sie ihrem Wesen nach auch in ihm vorhanden ist. Anders verhält es sich mit der Regierungs- oder Jurisdictionsgewalt. Diese wird dem härtischen oder schismatischen Bischof gänzlich entzogen, und der Grund davon ist nach der Lehre des hl. Thomas, weil die einzelnen Bischöfe die Gewalt über bestimmte geistliche Unterthanen durch menschliche Anordnung besitzen, durch welche sie ihnen folglich wieder entzogen werden kann [1].

Eine Andeutung dieser zweifachen Gewalt findet sich in der Aeußerung des hl. Leo d. Gr., daß ungeachtet der gleichen, allen Bischöfen gemeinsamen Würde dennoch ihre Stellung in der Kirche nicht für alle Bischöfe dieselbe sei [2]. In der That fehlt es nicht im christlichen Alterthum an Beispielen, daß Einzelne die bischöfliche Weihe ohne Regierungsgewalt besitzen, sowie umgekehrt, daß die bischöfliche Regierungsgewalt von Personen ausgeübt wird, welche nicht die bischöfliche Weihe haben. Mit Vorbedacht unterscheidet daher das Concil von Trient in dem Bischof die Weihe von der S e n d u n g, wodurch er die geistliche Gewalt über eine be-

---

[1] 2. 2. q. 39. a. 3.

[2] Epist. 14. ad Anast. Thessal. cap. 11: Quibus cum dignitas sit communis, non est tamen ordo generalis.

stimmte Heerde erlangt[1]. Wenn man diese Unterscheidung im Auge behält, so wird man die Lehre, daß die Eine Kirche eine Einheit der bischöflichen Gewalt bedinge, und daß diese Einheit auf ihrer Abhängigkeit von der päpstlichen beruhe, nicht in dem irrigen Sinn verstehen, als wolle damit die göttliche Einsetzung der bischöflichen Gewalt geläugnet werden; ihre Eine unsichtbare Quelle ist und bleibt vielmehr die königliche Macht des Gottmenschen, allein diese unsichtbare Einheit der Kirche sollte durch ein sichtbares Einheitsband geschichtliche Gestalt gewinnen, und deßhalb hat Christus ein sichtbares Haupt der Kirche eingesetzt, welches das sichtbare Princip ihrer Einheit wäre. Dieses aber ist das Papstthum zumal durch seinen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle.

Die bischöfliche Gewalt wurde durch Christus nicht der Gesammtheit der Gläubigen verliehen, sondern allein den Aposteln, welche der Heiland nach Galiläa beschieden hat, um ihnen hier einen Antheil an der ihm selber zustehenden Gewalt zu verleihen, durch die Vollmacht nämlich, alle Völker zu lehren und ihnen die Sacramente zu spenden (Mtth. 28, 16 ff.). Als es sich zum ersten Mal nach der Himmelfahrt des Herrn darum handelte, Jemand mit der bischöflichen Gewalt zu betrauen, da ist es Petrus, welcher dabei ein entscheidendes Wort spricht (Apg. 1, 16 ff.). Obschon das apostolische Amt unmittelbar durch Christus dem hl. Paulus verliehen worden war, so sollte dennoch seine Einsetzung in das Kirchenamt nachträglich auch äußerlich durch die Handauflegung besiegelt werden (Apg. 13, 3), zum Zeichen, daß es keine rechtmäßige Ausübung der Kirchengewalt gebe, außer in Gemeinschaft mit dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche. Deßhalb geht Paulus nach Jerusalem, um Petrus zu sehen, und damit er nicht umsonst arbeite, wendet er sich zum

---

[1] Sess. 23. can. 7: Si quis dixerit, eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros; a. S,

zweiten Mal dahin zu einer abermaligen Besprechung über seine apostolische Amtsverwaltung (Gal. 1, 18. 2, 1 f.).

Bekanntlich wurden in der alten Kirche die Bischofswahlen durch die Bischöfe der Kirchenprovinz in Gegenwart des Klerus und Volkes vorgenommen. Diese Besetzungsweise der Bischofsstühle entzog sich aber keineswegs dem päpstlichen Einfluß. St. Cyprian ersucht in einem seiner Briefe den Papst St. Stephan um die Anordnung einer solchen Bischofswahl in Gallien [1] und von einem abgesetzten spanischen Bischof berichtet er, daß sich derselbe an den Papst mit der Bitte um Wiedereinsetzung in sein Bisthum gewendet habe [2]. Jeder Bischof, schreibt der hl. Papst Felix II., suche mit Recht da seine Stütze, wo dem Willen Christi gemäß die Quelle der bischöflichen Gnadenfülle liegt, im apostolischen Stuhle, dem Quellpunkt der bischöflichen Würde in ihren einzelnen Inhabern [3]. In einem Briefe an den hl. Papst Gregor d. Gr. bedient sich Bischof Johann von Ravenna der Wendung, der römische Stuhl lasse an seinen eigenen Rechten die Gesammtkirche Theil nehmen [4]. Dieser Gedanke ist bekanntlich früher schon von St. Augustin ausgesprochen worden, und in demselben Sinn lehrt der Papst St. Bonifaz I., die werdende Kirche habe sich aus dem Primat des Petrus entwickelt [5].

Im christlichen Alterthum herrscht darüber nur Eine Stimme. Selbst Gerson, der gewiß nicht in Verdacht kommen kann, die Papalhoheit zu übertreiben, erblickt in Petrus und seinen Nachfolgern das Vollmaß und den Quellpunkt der bischöflichen Gewalt [6]. Ebensowenig wie Gerson, war der Cardinal d'Ailly der Versuchung ausgesetzt, zu hoch von der

---

[1] Epist. 67. [2] Epist. 68.

[3] Epist. ad Zenon. imp. Galland. bibl. t. X. pag. 670.

[4] Inter epist. S. Gregor. lib. III. epist. 57.

[5] Epist. ad Thessal. 14. Nro. 1.

[6] De stat. Eccl. consid. 3. de stat. praelat.: Plenitudinem fontalem episcopalis auctoritatis.

päpstlichen Gewalt zu denken. Gleichwohl bekennt auch er sich zu der Ansicht, daß allein dem Petrus und seinen Nachfolgern die Vollmacht zustehe, die Ausdehnung der kirchlichen Regierungsgewalt in ihren einzelnen Inhabern zu bestimmen[1]. Zwar hatten alle Apostel die Vollgewalt der Kirchenregierung und daher auch die Gewalt Bischöfe einzusetzen, unmittelbar von Christus empfangen, allein in ihrem Gebrauche waren sie von Petrus abhängig, und dieses war nothwendig zur Erhaltung der Einheit der Kirche. Das christliche Alterthum ist reich an Thatsachen, welche das kirchliche Bewußtsein über die Abhängigkeit der bischöflichen Gewalt von der päpstlichen unbestreitbar feststellen. Daß hierüber die Päpste selber, weil es sich um ihre eigene Sache handelt, keine vollgültigen Zeugen seien, diese zumal heutzutage weit verbreitete irrige Meinung hat schon Bossuet siegreich widerlegt[2]. Es liegt ihr eine falsche Vorstellung von der kirchlichen Tradition zu Grunde. Man behandelt diese wie ein bloß menschliches Zeugniß, während vielmehr durch sie Gott selber den wahren Gedanken seiner Offenbarung und Stiftung (das Wesen der kirchlichen Verfassung) den Menschen kund gibt. Nehmen aber die Päpste der Stiftung Christi gemäß eine ganz einzige Stellung in der Kirche ein, so ist es nach Bossuet's richtiger Bemerkung dem wirklichen Sachverhalt ganz angemessen, daß Gott gerade durch sie seine Kirche über das wahre Wesen des kirchlichen Amtes und über den Umfang der ihnen verliehenen Gewalt unterrichte.

Als in Folge der donatistischen Spaltung an manchen Orten zwei Bischöfe waren, da hat dem Bericht des hl. Augustin zufolge Papst Melchiades verordnet, daß der früher geweihte Bischof sein Bisthum behalten und der andere, jüngere Bischof eine andere Diöcese bekommen solle[3]. Der=

---

[1] Tractat. de Eccl., Concil., Rom. Pont. auctorit. cap. 1.
[2] Defens. decl. cler. Gallic. lib. X. cap. 6.
[3] Epist. 43. cap. 5. Nro. 16.

selbe hl. Augustin berichtet in dem nämlichen Briefe, die päpstliche Autorität habe den Cäcilian als Bischof von Karthago bestätiget, obschon er bloß die Stimmen von 12 Bischöfen erhalten hatte, sein Gegner aber 70, die mauritanischen Bischöfe abgerechnet, welche sich nachträglich für den Gegenbischof erklärten. Der kaum genannte Papst St. Bonifaz I. bezeugt, der Kaiser Theodosius habe bezüglich der Wahl des Nektarius zum Bischof von Constantinopel die päpstliche Bestätigung für nothwendig gehalten [1], und von Perigenes, der im Widerspruch mit den kanonischen Vorschriften zum Bischof von Korinth ernannt worden war, erklärt derselbe hl. Bonifaz I., daß seiner bischöflichen Würde die volle Festigkeit gebreche, in Ermangelung nämlich der päpstlichen Dispens, welche ihm auch ertheilt worden ist [2]. Noch in Sachen einer andern Bischofswahl, welche gegen die kanonischen Bestimmungen vorgenommen worden war, ordnet derselbe St. Bonifaz I., der Beschwerde der betreffenden Kirche Gehör schenkend, Nachforschungen an [3]. Dem hl. Papst Cölestin I. wurde die Wahl des Nestorius zum Bischof von Constantinopel angezeigt [4], und er bestätiget in derselben Würde den Maximianus [5]. Dem Bericht des hl. Basilius zufolge wurde der abgesetzte Bischof Eustathius von Sebaste alsbald wieder in sein Amt eingesetzt, nachdem er einer Synode orientalischer Bischöfe ein Schreiben des Papstes Liberius, worin dieser seine Absetzung wieder aufhebt, vorgelegt hatte [6]. Außerdem berichtet St. Basilius, daß ein Brief des hl. Papstes Damasus genügt habe, um dem Paulinus das Bisthum von Antiochien zuzuwenden, welches

---

[1] Epist. ad Ruf. 15. Nro. 6.

[2] Epist. ad Ruf. 5. Nro. 4.

[3] Epist. ad Hilar. Narbon. 12.

[4] Epist. ad Nestor. 13. Nro. 1.

[5] Epist. 24.

[6] Epist. oriental. ad occidental. 263. Nro. 3.

auch Meletius für sich in Anspruch nahm [1]. Den Bischöfen, welche sich nicht der Synode von Nicäa unterwarfen, wird durch St. Damasus ihre Regierungsgewalt entzogen [2], und mit derselben Strafe bedroht St. Zosimus die Uebertretung der kirchlichen Vorschriften bei Ertheilung der Bischofsweihe [3]. Ihre Beobachtung wird auch von dem hl. Papst Innocenz I. eingeschärft [4], sowie von St. Siricius [5], der unter andern verbietet, daß in Illyrien die Bischofsweihe ertheilt werde ohne Genehmigung des päpstlichen Vicars daselbst [6]. St. Leo d. Gr. welcher dieses Verbot erneuert [7], erklärt ausdrücklich, daß Anatolius, der Bischof von Constantinopel, seiner Gunst diesen Bischofsstuhl verdanke [8].

Das ökumenische Concil von Chalcedon hat bekanntlich der Kirche von Constantinopel die Rechte der Patriarchalkirchen und folglich ihrem Bischof die Befugniß zuerkannt, innerhalb seines Patriarchats die Bischofswahlen zu bestätigen und die Bischöfe zu weihen. Daß aber die Gültigkeit dieser conciliarischen Bestimmung von ihrer päpstlichen Bestätigung abhänge, hat Anatolius selber, der neugeschaffene Patriarch, unumwunden anerkannt [9]. Die Obergewalt des Patriarchen von Constantinopel über andere Bischöfe war sohin ein Ausfluß der päpstlichen Vollgewalt, wie bekanntlich auch die Patriarchalkirchen von Antiochien, Alexandrien und Rom ihre höhere Gewalt einem besondern Zusammenhang mit dem Apostel Petrus verdanken, wodurch sie an seiner Machtfülle in reicherem Maße Theil nehmen. Das Concil von Chalcedon bezeugt ferner in seiner 10. Sitzung, daß Maxi=

---

[1] Epist. 214. Nro. 2. [2] Epist. 3.
[3] Epist. ad Hesych. Salonit. 9.
[4] Epist. ad Vict. Rotom. 2.
[5] Epist. ad episc. Afric. 5.
[6] Epist. ad Anys. 4.
[7] Epist. 5. cap. 5.
[8] Epist. 104. cap. 3.
[9] Inter epist. Leon. epist. 132. cap. 4.

mus, Bischof von Antiochien, in seiner bischöflichen Würde durch Papst Leo bestätiget worden sei; daß derselbe Papst Leo den Bischof Theodoret von Cyrus in seine Würde wieder eingesetzt habe, wird bei dessen Aufnahme unter die Mitglieder des Concils ausdrücklich bemerkt, und die Väter des Concils sagen in ihrem Synodalschreiben an Papst Leo, das bei ihm leuchtende apostolische Licht habe seine Strahlen schon mehr als ein Mal auch auf die Kirche von Constantinopel geworfen, Dank der Freigebigkeit des Papstes, womit er an seinen eigenen Rechten auch andere Kirchen Theil nehmen lasse. Der Nachfolger des Acacius auf dem Bischofsstuhl von Constantinopel, Flavitas, wollte sein Amt nicht antreten ohne die Mitwirkung des römischen Bischofs [1], dafür belobt ihn der hl. Papst Felix II. und verbindet damit die Erklärung, daß auf Grund der Stiftung Christi dem apostolischen Stuhle die Befestigung der bischöflichen Würde in ihren einzelnen Inhabern zustehe [2]. Kraft seiner apostolischen Autorität gibt der hl. Papst Martin I. dem Bischof Johann von Philadelphia die Vollmacht, auch an solchen Orten, welche der geistlichen Regierungsgewalt von Antiochien und Jerusalem unterstehen, Bischöfe zu weihen [3]. Der hl. Papst Agapetus setzt während seiner Anwesenheit in Constantinopel den Bischof Anthimus ab und weiht selber den Mennas zum Bischof von Constantinopel [4]. Dermalen steht in der gesammten Kirche die Bestätigung der Bischöfe allein dem Papste zu. Als dieses Recht den Patriarchalkirchen entzogen und dem apostolischen Stuhle vorbehalten wurde, kehrte es in seine Quelle zurück, von wo es ausgeflossen war, um sich jenen Kirchen mitzutheilen.

---

[1] Liberat. Diac. Breviar. cap. 18.

[2] Epist. ad Flavit. Galland. t. X. pag. 673: Per apostolicam sedem largiente Christo omnium solidatur dignitas sacerdotum.

[3] Epist. 5. Mansi t. X. pag. 806.

[4] Liberat. Diac. Breviar. cap. 21.

Die durch die Eine Kirche geforderte Einheit der Kirchengewalt betrifft auch die zur Kirchenregierung schlechthin erforderliche Gabe der Unfehlbarkeit. Auch sie ist wesentlich nur Eine. Daraus folgt aber, daß das Vermögen unfehlbarer Lehrentscheidungen dem Papste für sich allein und unabhängig von den Bischöfen zukomme. Denn sind nothwendig alle übernatürlichen Vollmachten der Kirche (die Unfehlbarkeit), weil nur so ihre Einheit besteht, im Papste vereiniget, und ist an sich diese Unfehlbarkeit nur Eine, so besitzen sie außer dem Papst ihre übrigen Inhaber nicht unabhängig von ihm. Der Papst ist daher überall da, wo er als Lehrer der Gesammtkirche spricht, nothwendig und wesentlich der Mund der Kirche, und daß ein päpstlicher Lehrausspruch mit ihrer wahren Meinung nicht übereinstimme, ist so gewiß unmöglich, als die Kirche ihre Unfehlbarkeit, welche ein und dieselbe mit der päpstlichen ist, nicht getrennt vom Papste, sondern gerade vermöge ihrer Gründung auf Petrus besitzt, folglich allein in Verbindung mit dem Papste und in Abhängigkeit von ihm.

Zu dieser Auffassung bekennt sich auch die berühmte, durch das achte allgemeine Concil und neuerdings durch das vaticanische gutgeheißene Formel des Papstes Hormisdas[1]. Darin wird gesagt, daß alle diejenigen, welche nicht mit dem apostolischen Stuhl übereinstimmen, eben darum von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen seien. Es bedarf also zu dieser Ausscheidung keiner eigenen ausdrücklichen Erklärung, daß der dem apostolischen Stuhl Widerstreitende von der Kirche ausgeschlossen sei; unmittelbar durch seinen Widerspruch gegen den Papst schließt er sich selber thatsächlich von der Kirche aus. Und warum? Weil der Vollgehalt des Christenthums im apostolischen Stuhl enthalten ist. Wer sich also von ihm trennt, der tritt eben

[1] Diese Formel sollte von denjenigen unterschrieben werden, welche aus dem Schisma des Acacius in die Kirchengemeinschaft zurückkehrten.

dadurch aus der christlichen Gemeinschaft aus[1]. Geradeso redet der hl. Maximus. Der römische Stuhl ist ihm Ein und Dasselbe mit der katholischen Kirche; wer sich gegen jenen auflehnt, bekämpft dadurch die Kirche selber[2].

VI. Das kirchliche Lehramt.

Auch dem hl. Thomas ist die päpstliche Unfehlbarkeit ein und dieselbe mit der Unfehlbarkeit der Kirche selber. Seine bekannte Lehre, daß die Feststellung eines Glaubenssatzes allein dem Papst zustehe, folgert er daraus, daß eine solche Bestimmung für die ganze Kirche verpflichtend ist; denn zu bestimmen, was von Allen gläubig angenommen werden müsse, sei allein der Papst befugt[3]. Die Unfehlbarkeit der Kirche besteht aber gerade darin, daß niemals die ganze Kirche einen Irrthum als Glaubenswahrheit annehmen kann. Lehrt also der hl. Thomas, daß allein dem Papst zustehe, der ganzen Kirche vorzuschreiben, was sie zu glauben habe, so heißt dies mit andern Worten, daß die Unfehlbarkeit der Kirche durch die päpstlichen Lehraussprüche zum Vollzug komme.

---

[1] Spero, ut in una communione vobiscum, quam sedes apostolica praedicat, esse merear, in qua est integra et verax christianae religionis soliditas; promittens etiam, *sequestratos a communione Ecclesiae catholicae, id est non consentientes sedi apostolicae*, eorum nomina inter sacra non esse recitanda mysteria.

[2] Diffiorat ex epist. S. Maxim. ad Petr. Illustr.

[3] 2. 2. q. 1. a. 10: Ad illius auctoritatem pertinet editio symboli, ad cujus auctoritatem pertinet finaliter determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur. Hoc autem pertinet ad auctoritatem summi pontificis . . . Quod servari non posset (die Einheit der Kirche nämlich), nisi quaestio fidei exorta determinetur per eum, qui toti Ecclesiae praeest, ut sic ejus sententia a tota Ecclesia firmiter teneatur; et ideo ad solam auctoritatem summi pontificis pertinet nova editio symboli, sicut et omnia alia, quae pertinent ad totam Ecclesiam.

Nach der Lehre des hl. Thomas ruht ferner die Autorität der Gesammtkirche vornehmlich im Papst [1], und eben deßhalb ist die ganze Kirche verpflichtet, die Lehrentscheidungen des Papstes unbedingt anzunehmen [2]; sind doch seine Aussprüche schon darum, weil sie von ihm ausgehen, eine Meinungsäußerung der Kirche selber. In der That leitet der hl. Thomas die päpstliche Unfehlbarkeit oder, was dasselbe ist, seine endgültige Autorität in Glaubenssachen [3] aus der göttlichen Vorsehung ab, welche die Kirche durch die Leitung des hl. Geistes vor jedem Irrthum in Glaubenssachen bewahrt. Sohin ist das Glaubensurtheil des Papstes unmittelbar als solches zugleich das Urtheil der durch den Mund des Papstes sprechenden Gesammtkirche, welche in Glaubenssachen unmöglich irren kann. Aus demselben Grunde ist auch der Papst, ungeachtet seiner Unfehlbarkeit als Oberhaupt der Kirche, in seinen persönlichen Angelegenheiten der Gefahr des Irrthums unterworfen [4].

Zur Erhaltung der Glaubenseinheit muß es Einen obersten Glaubensrichter in der Kirche geben, denn sie würde nothwendig gespalten, wenn nicht das endgültige Urtheil über

---

[1] Ibid. q. 11. a. 2. ad 3: Quae quidem auctoritas (universalis Ecclesiae) principaliter residet in summo pontifice.

[2] Ut sic ejus sententia a tota Ecclesia firmiter teneatur, sagt oben der hl. Thomas und tritt damit der Ansicht entgegen, daß die verpflichtende Wirksamkeit der päpstlichen Lehrentscheidungen von der Zustimmung der Gesammtkirche abhänge.

[3] Weßhalb die endgültige Autorität in Glaubenssachen nothwendig unfehlbar sei, wird später gezeigt werden.

[4] Quodl. 9. a. 16: Judicium eorum, qui praesunt Ecclesiae, potest errare in quibuslibet, si personae eorum tantum respiciantur; si vero consideretur divina providentia, quae Ecclesiam suam Spiritu sancto dirigit, ut non erret . . . certum est, quod judicium Ecclesiae universalis errare in his, quae ad fidem pertinent, impossibile sit; unde magis est standum sententiae papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam in judicio profert, quam quorumlibet sapientum hominum in scriptura opinioni.

Glaubensdinge einem Einzigen zustünde[1]. Dieser Eine aber ist der Papst. Beruht doch die Einheit der Kirche vornehmlich auf der Verbindung ihrer Glieder mit ihrem Einen Haupte, welches Christus ist, und diese Verbindung mit ihm wird dadurch hergestellt, daß die einzelnen Glieder der Kirche in Gemeinschaft mit dem Statthalter Christi stehen, mit dem Papste[2]. Auch der hl. Thomas faßt danach bei seinen Ausführungen über das Papstthum die christologische Beziehung desselben in's Auge, und bei dieser Betrachtungsweise ist unschwer ersichtlich, daß die Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehraussprüche durch das Wesen der Kirche gefordert wird. Bei dieser Auffassung nämlich ist der Papst das Bindeglied zwischen Christus und der Kirche, und diese wird durch die päpstlichen Urtheile nicht nur in ihrer innern Einheit, sondern auch eben dadurch in der Vereinigung mit Christus erhalten. Christus aber ist die Wahrheit selber, und sohin ist ein bewirkender Einfluß der päpstlichen Lehraussprüche auf die Vereinigung der Kirche mit Christus dann allein denkbar, wenn die päpstlichen Entscheidungen wesentlich die Wahrheit enthalten, oder wenn sie unfehlbar sind.

Daß ein endgültiges Urtheil über Glaubenssachen allein dem Papste zustehe, entnimmt auch St. Antonin aus dem Wesen der Kirche, aus der wesentlichen Stellung des Papstes in der Kirche. Diese vermag sich in der Glaubenseinheit und in einer und derselben Ansicht über Glaubenspunkte allein durch die Unterwerfung unter ihr Eines Haupt zu erhalten. Und weil die Gesammtkirche unmöglich einen Irrthum als Wahrheit annimmt, so folgert daraus St. Antonin, daß der Papst nicht irren könne, wenn er als Haupt der

---

[1] Contr. gent. lib. IV. cap. 76: Per diversitatem autem sententiarum divideretur Ecclesia, nisi in unitatem per unius sententiam conservaretur.

[2] 2. 2. q. 39. a. 1.

Kirche über Glaubenssachen urtheilt, oder wie St. Antonin sagt, wenn er sich eines Beiraths bedient und den Beistand der Gesammtkirche in Anspruch nimmt. Nicht aber dieser Beistand der Kirche ist nach der wahren Meinung des hl. Antonin die Quelle der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern vielmehr das Gebet des Herrn für Petrus, daß sein Glaube nicht abnehme [1]. Dieser Beirath, welchen der Papst gebrauchen soll, ist ein für die ganze Kirche erkennbares Zeichen, daß der Papst einen bestimmten Satz nicht bloß als seine persönliche Meinung, sondern als Lehrer der Kirche und mit der Absicht ausspreche, sie zu seiner Annahme zu verpflichten. Dabei aber ist der Ausspruch des Papstes aus sich selber unfehlbar, oder seine Unfehlbarkeit ist nicht etwa von dem Beistand der Gesammtkirche in dem Sinne abhängig, daß dabei diese von dem Papst getrennt wäre. Er braucht sie nicht erst um ihren Beistand anzugehen, noch wird ihm die Unfehlbarkeit erst von der Gesammtkirche mitgetheilt, sondern kraft eines unmittelbar dem Papste verheißenen Gnadenbeistandes und folglich unabhängig von der Gesammtkirche selber ist wesentlich ihr Beistand jedes Mal mit dem päpstlichen Ausspruch verbunden, so oft als der Papst sein oberstes Lehramt ausübt. Mit andern Worten: Der Papst spricht in den Lehrentscheidungen, worin er die Gesammtkirche zur Annahme einer Wahrheit verpflichtet, nicht allein in seinem eigenen Namen, sondern im Namen der Gesammtkirche, welche niemals in einen Glaubensirrthum verfallen kann, und in diesem Sinn erläßt er seine unfehlbaren Lehrentscheidungen

---

[1] Summ. theol. p. 3. tit. 22. cap. 3. §. 1: Si objicitur, quod quum papa sit singularis persona, potens peccare et errare; respondendum, quod licet papa ut singularis persona et proprio motu agens possit errare . . . tamen papa utens concilio (consilio) et requirens adjutorium universalis Ecclesiae, Deo ordinante, qui dicit Petro: Pro te rogavi, ut non deficiat fides tua, non potest errare. Nec potest esse, quod universalis Ecclesia tamquam verum recipiat aliquid erroneum.

mit dem Beistand der Gesammtkirche, in dem Sinne nämlich, daß die päpstliche Unfehlbarkeit von der Unfehlbarkeit der Kirche selber nicht getrennt, sondern bloß die Form ihrer Bethätigung ist.

Daß dieses seine Meinung sei, gibt der hl. Antoninus selber deutlich genug dadurch zu erkennen, daß er die Unfehlbarkeit der Gesammtkirche aus der dem Petrus und seinen Nachfolgern verheißenen Unfehlbarkeit ableitet[1]. Nach der Lehre des hl. Antonin empfängt der Nachfolger Petri seine Unfehlbarkeit nicht erst von der Kirche, sondern umgekehrt, weil er das Haupt der Kirche und der Inhaber der kirchlichen Vollgewalt ist, deßhalb steht es ihm, ihm allein zu, durch seine Bestätigung den kirchlichen Gesetzen Gültigkeit zu verleihen, und gerade auf dieser päpstlichen Vollmacht beruht die unerschütterliche Festigkeit der römischen Kirche, oder dadurch eben ist der Papst der Felsengrund der Gesammtkirche[2]. Verdanken also die kirchlichen Gesetze ihre Gültigkeit der päpstlichen Bestätigung, so ist auch die Unfehlbarkeit der durch ein Concil erlassenen kirchlichen Glaubensentscheidungen von ihrer päpstlichen Bestätigung abhängig, nicht aber umgekehrt beruht die Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehraussprüche auf ihrer Uebereinstimmung mit dem Kirchenglauben. Sind doch die päpstlichen Lehrentscheidungen schon unmittelbar als solche oder schon deßhalb, weil sie vom Haupt der Kirche

---

[1] Ibid. p. 4. tit. 8. cap. 3. §. 5: Fides universalis Ecclesiae non potest deficere, dicente Domino Petro: Ego pro te rogavi, ut non deficiat fides tua.

[2] Ibid. p. 3. tit. 23. cap. 3. §. 2: Romanus pontifex dat auctoritatem et robur omnibus conciliis . . . quia si est unicum caput et princeps totius Ecclesiae habens super omnes plenitudinem potestatis et solus potens facere statuta firma et perpetua tamquam Ecclesiae fundamentum, sequitur, quod solus potest roborare statuta conciliorum et firmare . . . Quicumque sentit, Romanam Ecclesiam non habere firmitatem immobilem et perpetuam, auferre conatur privilegia Romanae Ecclesiae a Christo tradita.

ausgehen, wesentlich der Ausdruck des Kirchenglaubens, und die Kirche ist in ihrem Glauben eben darum unfehlbar, weil es der Papst in seinen Lehraussprüchen ist, wodurch er den Inhalt des göttlich geoffenbarten Glaubens der Kirche vorlegt oder damit zusammenhängende Wahrheiten feststellt und erklärt.

Der Zweck der päpstlichen Lehrbestimmungen ist der Ansicht des hl. Thomas zufolge die wegen der irrthümlichen Auslegung der Offenbarungslehre durch einzelne Menschen nothwendig gewordene Entwicklung der in der Lehre Christi und der Apostel vollständig niedergelegten Glaubenswahrheit[1]. Die spätern Glaubensbestimmungen bezwecken keine Veränderung des Glaubens, sondern bloß die genauere Erklärung seines Gegenstandes[2]. Obschon daher die einzelnen Glaubensartikel erst allmählich entstanden sind, so ist dennoch der Glaubensinhalt dadurch nicht der Substanz nach vermehrt worden, sondern bloß seine Erkenntniß wird allmählich vollkommener. Denn auch diejenigen Offenbarungswahrheiten, welche erst später förmliche Glaubensartikel geworden sind, sind schon zuvor geglaubt worden, nämlich wegen ihres nothwendigen Zusammenhanges mit andern Glaubenswahrheiten, welche bereits eigentliche Glaubensartikel waren. Da indessen dieser nothwendige Zusammenhang nicht allgemein erkannt, noch durch die Kirche feierlich ausgesprochen war, so sind die auf solche Weise in andern Glaubensartikeln eingeschlossenen Wahrheiten vor der kirchlichen Erklärung, daß sie zur Offenbarung gehören, noch nicht ausdrücklich von Allen geglaubt worden, und der mit einer neuen Glaubensdefinition verbundene dogmatische

[1] 2. 2. q. 1. a. 10. ad 1: In doctrina Christi et apostolorum veritas fidei est sufficienter explicata; sed quia perversi homines apostolicam doctrinam et caeteras doctrinas et scripturas pervertunt ad sui ipsorum perditionem, ideo necessaria fuit temporibus procedentibus explicatio fidei contra insurgentes errores.

[2] Ibid. ad. 2.

Fortschritt bewirkt demgemäß bloß dieses, daß der Offenbarungsinhalt seinen verschiedenen Beziehungen und Consequenzen nach immer deutlicher erkannt werde[1]. Diese Entwicklung der Offenbarungswahrheit wird nicht durch die öffentliche Meinung, sondern durch die kirchliche Obrigkeit vollzogen[2]. Warum aber sollte die Kirche zu einer ausdrücklichen Annahme der einzelnen Glaubenspunkte erst allmählich durch das kirchliche Lehramt geführt werden? Der Grund davon liegt nach St. Thomas in der verschiedenen Mitwirkung Gottes und des Menschen bei der Glaubenserkenntniß. Gott ist ihre bewirkende Ursache, und der menschliche Geist erlangt durch diesen bewirkenden Einfluß Gottes eine neue, ihm zuvor noch fehlende Vollkommenheit. Dieser Entstehungsweise der Glaubenserkenntniß ist es durchaus angemessen, daß sie auf Seite des Menschen, der dadurch vervollkommnet wird, erst allmählich ihre Vollkommenheit erlange, während Gott, der als bewirkende Ursache darauf einwirkt, von Ewigkeit her von dem Gegenstand der Glaubenserkenntniß die vollkommenste Wissenschaft besitzt[3].

---

[1] Ibid. a. 7: Quantum ad substantiam articulorum fidei non est factum eorum augmentum per temporum successionem, quia quaecunque posteriores crediderunt, continebantur in fide praecedentium patrum, licet implicite; sed quantum ad explicationem crevit numerus articulorum, quia quaedam explicite cognita sunt a posterioribus, quae a prioribus non cognoscebantur explicite.

[2] Ibid. q. 2. a. 6: Explicatio fidei oportet quod perveniat ad inferiores homines per majores; et ideo . . . superiores homines, ad quos pertinet alios erudire, tenentur habere pleniorem notitiam de credendis et magis explicite credere.

[3] Ibid. q. 1. a. 7. ad 3: Ad generationem naturalem duae causae praeexiguntur, scilicet agens et materia. Secundum ergo ordinem causae agentis naturaliter prius est quod est perfectius; et sic natura a perfectis sumit exordium, quia imperfecta non ducuntur ad perfectionem, nisi per aliqua perfecta praeexistentia. Secundum vero ordinem causae materialis prius est quod est imperfectius; et secundum hoc natura procedit ab imperfecto ad per-

Diesem Entstehungsgesetz der Glaubenserkenntniß entspricht auch das Wahrheitskriterium, welches dabei in Anwendung gebracht werden muß. Nicht die menschliche Wissenschaft, sagt der hl. Thomas, sondern die göttliche Wahrheit sei die Glaubensregel[1]. Empfängt der menschliche Geist durch den Glauben eine übernatürliche Vollkommenheit, so liegt das Kriterium dafür, ob etwas Glaubenswahrheit sei, oder der Maßstab, wonach darüber geurtheilt werden soll, unmöglich innerhalb des menschlichen Geistes selber. Keine natürliche Vollkommenheit oder Erfahrung desselben bildet dazu einen Anhaltspunkt, sondern wie der Glaube selber seinem Ursprung nach übernatürlich ist, so ist auch der Maßstab für die Beurtheilung, was Glaubenswahrheit sei, nothwendig ein übernatürlicher. Ist dem aber so, dann gibt es nothwendig ein bestimmtes, mit den dazu erforderlichen übernatürlichen Vollmachten durch Gott ausgerüstetes Lehramt, welches der Kirche oder den Gläubigen den Glaubensinhalt auslegt. Eben darum, weil die Entwicklung der Glaubenslehre nach St. Thomas nichts Anderes ist, als eine genauere, klarere Darlegung des Offenbarungsinhaltes, wegen dieser innigen Beziehung der kirchlichen Lehrentwicklung zu der Offenbarungswahrheit oder wegen dieses übernatürlichen Characters derselben wird sie nicht durch die Gläubigen selber vollzogen, sondern durch ein eigens dazu eingesetztes Kirchenamt[2], dieses aber befindet sich nothwendig

---

fectum. In manifestatione autem fidei Deus est sicut agens, qui habet perfectam scientiam ab aeterno; homo autem est sicut materia recipiens influxum Dei agentis; et ideo oportuit quod ab imperfectis ad perfectum procederet cognitio fidei in hominibus.

[1] Ibid. q. 2. a. 6. ad 3: Humana cognitio non fit regula fidei, sed veritas divina.

[2] Ibid. in corp. artic.: Explicatio credendorum fit per revelationem divinam; credibilia enim naturalem rationem excedunt; revelatio autem divina ordine quodam ad inferiores pervenit per superiores.

auf vollkommenere Weise im Besitz der Offenbarungswahrheit, als die übrigen Glieder der Kirche, für welche ja seine Aussprüche die Glaubensregel bilden. Dieses Organ ist also nothwendig unfehlbar, dem thomistischen, aus sich einleuchtenden Grundsatz gemäß, daß die bewirkende Ursache der Vervollkommnung eines Wesens die dadurch diesem mitzutheilende Vollkommenheit nothwendig selber besitzen muß[1]. Hier aber handelt es sich um die Vervollkommnung des menschlichen Geistes durch die göttliche Wahrheit. Ist sohin nach katholischer Lehre die Heiligung des Menschen oder seine übernatürliche Theilnahme an den Vollkommenheiten Gottes und folglich auch der Glaube, wodurch der menschliche Geist in unmittelbare Verbindung mit der göttlichen Wahrheit kommt, wesentlich durch das sichtbare Kirchenamt vermittelt, so ist dieses in denjenigen Handlungen, wodurch es einen wirksamen Einfluß auf die Glaubenserkenntniß ausübt, nothwendig unfehlbar, oder was dasselbe ist, dieses sichtbare Kirchenamt ist wesentlich selber im Besitz der nämlichen göttlichen Wahrheit, welche durch seine Vermittlung dem Glauben der Einzelnen erreichbar werden soll.

Der Gedankengang des hl. Thomas ist kurz gefaßt der folgende. Der Glaube, welcher nach katholischer Auffassung unter einem bewirkenden Einfluß der lehrenden Kirche steht, ist eine übernatürliche Vollendung des menschlichen Geistes, daher muß die Vollkommenheit, welche dadurch der Geist erlangen soll, in der lehrenden Kirche selber schon zuvor verwirklicht sein, weil sie dem menschlichen Geiste den Glaubensgegenstand vorlegt und dadurch auf ihre Weise ursächlich auf seine Vervollkommnung einwirkt. Diese Vollkommenheit besitzt aber die Kirche unabhängig von der persönlichen Gläubigkeit irgend eines Menschen, denn die

---

[1] Imperfecta non ducuntur ad perfectionem, nisi per aliqua perfecta praeexistentia.

Ursache davon, daß Jemand gläubig sei, ist der bewirkende Einfluß Gottes, der seit der Gründung der Kirche wesentlich durch diese selber, durch ein sichtbares Lehramt, vermittelt ist. Es gibt also ein bestimmtes Amt in der Kirche, woran unabhängig von der persönlichen Beschaffenheit seines Inhabers für diesen das Vorrecht geknüpft ist, in seinen auf die Belehrung der Gesammtkirche gerichteten Amtshandlungen niemals von der Wahrheit abzuweichen, und darin eben besteht die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, welche dem Gesagten zufolge schon durch die Uebernatürlichkeit des Glaubens gefordert wird.

Auf diesen Zusammenhang hinzuweisen, ist zumal in unserer Zeit nützlich. Bekanntlich sind anläßlich der erwarteten dogmatischen Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eingehende Verhandlungen über das Wesen des kirchlichen Lehramts gepflogen worden, die Fragen aber, welche dabei nothwendig in Betracht kommen, werden erst dann in ihrer wahren Bedeutung gewürdiget, wenn man dabei die innige Beziehung vor Augen behält, in welcher das kirchliche Lehramt zur Uebernatürlichkeit des christlichen Glaubens steht und folglich zum innersten Wesen des Christenthums selber.

VII. Eine dogmatische Definition ist keine bloße Bezeugung des allgemein Geglaubten.

Die vornehmste Ausübung des kirchlichen Lehramtes sind unzweifelhaft die Glaubensbeschlüsse eines ökumenischen Concils. Diese erhabenste Lehrthätigkeit der Kirche beschränke sich aber, so hat man jüngst behauptet, auf die Feststellung und Bezeugung Desjenigen, was überall, immer und von Allen geglaubt worden ist. Bei dieser Auffassung wird das Kriterium der Glaubenswahrheit in die Uebereinstimmung aller Gläubigen gelegt, die dogmatische Definition einer Glaubenswahrheit übt danach keinen bewirkenden Einfluß auf das Bewußtsein der Gesammtkirche aus, sondern um-

gekehrt dieses selber ist für die dogmatische Definition maßgebend.

Dies wäre das gerade Gegentheil von dem, was St. Thomas lehrt, daß bei der Glaubenserkenntniß stattfinde. Diese würde nicht durch das kirchliche Lehramt erst allmählich ihrer Vollkommenheit zugeführt, sondern da nach dieser Auffassung gerade umgekehrt der Glaube der Einzelnen die Richtschnur der kirchlichen Lehrentscheidungen bildete, so besäße der menschliche Geist unabhängig vom kirchlichen Lehramt die volle Erkenntniß der Glaubenswahrheit. Dagegen lehrt bekanntlich St. Thomas, daß bei der Glaubenserkenntniß der menschliche Geist durch den bewirkenden Einfluß Gottes eine höhere, ihm zuvor noch fehlende Vollkommenheit erlange, und daraus eben folgert er die allmähliche Vervollkommnung der Glaubenserkenntniß in der Gesammtheit der Gläubigen durch den bewirkenden Einfluß Gottes, der hiezu das kirchliche Lehramt als sein Werkzeug gebraucht[1].

Jene Differenz in der Auffassung des kirchlichen Lehramts geht sohin tiefer, als bei oberflächlicher Betrachtung der Sache scheinen mag; sie entspringt schließlich aus einer abweichenden Ansicht über das Wesen und die bewirkende Ursache des christlichen Glaubens, und man ersieht daraus die hohe Wichtigkeit der wissenschaftlichen Kämpfe über diesen Lehrpunkt, welche sich durch das ganze letzt verflossene Decennium hindurchziehen. Auf dem Boden der Gnadenlehre, auf welchem sich mehr oder weniger alle religiösen Controversen der Gegenwart bewegen, liegt auch die letzte Wurzel der entgegengesetzten Ansichten über den Inhaber des kirchlichen Lehramts, welche in jüngster Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

---

[1] In manifestatione autem fidei Deus est sicut agens, homo autem est sicut materia recipiens influxum Dei agentis; et ideo oportuit quod ab imperfectis ad perfectum procederet cognitio fidei in hominibus.

Beruft man sich aber zu Gunsten der Ansicht, daß das Kriterium der Glaubenswahrheit in der Uebereinstimmung aller Gläubigen liege, auf die Unveränderlichkeit des christlichen Glaubens, so ist bereits der hl. Thomas diesem Einwurf mit der Bemerkung entgegengetreten, durch eine neue Glaubensdefinition werde der Glaube nicht seiner Substanz nach verändert, sondern der dadurch bewirkte dogmatische Fortschritt betreffe bloß die Erkenntniß des an sich unveränderlichen, göttlich geoffenbarten Glaubensgegenstandes. Die Kirche erklärt dabei kraft ihrer göttlichen Sendung, daß zum Inhalt der göttlichen Offenbarung auch eine bestimmte Wahrheit gehöre, von welcher dieses bisher noch nicht allgemein anerkannt war.

Eine auf diese Weise dogmatisch definirte Wahrheit ist schon vor ihrer Definition Gegenstand des Glaubens gewesen, weil sie nämlich überhaupt in der Offenbarung enthalten ist, so hat sich zu jeder Zeit die gläubige Annahme der Offenbarung auch auf diese bestimmte Wahrheit erstreckt, obschon nicht Allen bisher bekannt war, daß auch sie zur Offenbarung gehöre, denn daß auf diese Weise (implicite sagen die Theologen) eine Wahrheit Gegenstand des christlichen Glaubens sein könne, hiezu ist die Erkenntniß ihres Geoffenbartseins nicht nothwendig, sondern es genügt, daß sie in andern Glaubenswahrheiten eingeschlossen sei. Weil also die kirchliche Definition einer Glaubenswahrheit an ihrem objectiven Verhältniß zur Offenbarung nichts ändert, oder weil die Kirche keine neuen Offenbarungen empfängt, so wird unmöglich erst durch ihre kirchliche Definition eine bestimmte Wahrheit auch an sich zur Glaubenswahrheit, sondern jene bewirkt bloß, daß sie als solche oder als zum Glaubensinhalt gehörig von Allen erkannt werde. Eine erst später definirte Wahrheit wird aber vor ihrer Definition nicht nothwendig von Allen bloß implicite geglaubt, sondern sie konnte auch schon damals ausdrücklich oder explicite geglaubt werden und mußte es von allen, welche davon, daß sie in

der Offenbarung enthalten sei, eine hinreichende Erkenntniß hatten. Da diese Erkenntniß und damit die Verpflichtung daran zu glauben durch die kirchliche Erklärung darüber eine allgemeine wird, so übt die letztere auf das Glaubensbewußtsein der Kirche einen bestimmenden Einfluß aus, und nicht das Gegentheil, wie man behauptet hat, entspricht der Wahrheit.

Eine neue kirchliche Glaubensdefinition stimmt daher zwar an sich und ihrem sachlichen Inhalt nach nothwendig immer mit dem vorhandenen Glaubensbewußtsein überein, dieses aber ist keineswegs ihre Norm, oder wenn es sich darum handelt, den allgemeinen Glauben der Kirche in eine lehrhafte Form zu bringen, was durch die Glaubensdefinitionen geschieht, so richten sich dabei diese Definitionen nicht nach dem vorhandenen Glaubensbewußtsein, denn nicht die allgemeine Uebereinstimmung aller Gläubigen ist die oberste Glaubensregel, sondern umgekehrt diese wird durch die Lehraussprüche der unfehlbaren Kirche gebildet. Also weit entfernt davon, daß sich die Kirche in ihren Glaubensentscheidungen nach der allgemeinen Ueberzeugung aller Gläubigen richten muß, ist sie vielmehr durch ihre Lehrentscheidungen die Ursache davon, daß sich über gewisse Lehrpunkte, welche bisher noch nicht allgemein angenommen waren, eine allgemeine Ueberzeugung bildet. Der Stiftung Christi gemäß soll eben durch diese Lehrentscheidungen die Einheit der Kirche erhalten werden, und deßhalb steht das Recht, Glaubensfragen endgültig zu entscheiden, der Lehre des hl. Thomas gemäß allein dem Papste zu; das sichtbare Haupt der Gesammtkirche ist zugleich die stets lebendige Wurzel ihrer sichtbaren Einheit.

VIII. Die Glaubensregel des hl. Vincenz von Lerin.

Die Vertheidiger der Ansicht, daß ein Concil bloß dieses als Glaubenswahrheit zu erklären befugt sei, was immer

allgemein dafür gehalten wurde, berufen sich auf den bekannten Ausspruch des hl. Vincenz von Lerin, um katholisch zu lehren, müsse man sich, wie schon das Wort „katholisch" anzeige, an das halten, was überall, immer und von Allen geglaubt worden sei[1]. Will etwa damit der hl. Vincenz dem kirchlichen Lehramt die Gränze seiner Befugniß vorzeichnen? Seine Mahnung richtet sich nicht an die Inhaber der kirchlichen Lehrgewalt, sondern an die einzelnen Gläubigen, welchen er einen sichern Weg zeigen will, um die katholische Wahrheit von häretischen Lehren zu unterscheiden. Die sichern Kennzeichen der katholischen Lehre sind ihm die Allgemeinheit, das Alter und die Uebereinstimmung. Um dem erstern Erforderniß der Allgemeinheit gerecht zu werden, oder um katholisch zu lehren, muß man den Glauben, wozu sich die ganze Kirche bekennt, für den allein wahren halten, wer zweitens im Geiste der Alten lehren will, der darf nicht von der feststehenden Lehre der Heiligen und Väter abweichen, und weil auch im kirchlichen Alterthum selber eine gewisse Meinungsverschiedenheit bemerkbar ist, so muß man endlich drittens der übereinstimmenden Ansicht der Alten oder derjenigen den Vorzug geben, welche von allen Lehrern gutgeheißen wird oder doch wenigstens die meisten Autoritäten für sich hat[2]. Die katholische Lehre ist nothwendig an sich

[1] Commonit. cap. 2: In ipsa item catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit.

[2] L. c.: Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur Ecclesia; antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos majores ac patres nostros celebrasse manifestum est; consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe paene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

die allgemeine, die alte und diejenige, worin alle Heiligen und Väter übereinstimmen. Ist es aber nothwendig, daß sie auch als solche immer allgemein erkannt werde? Oder mit andern Worten: ist nur das katholisch und kann nur das durch die Kirche als Dogma erklärt werden, was bereits zuvor allgemein dafür gehalten wurde?

Der hl. Vincenz spricht bloß von der Uebereinstimmung der Heiligen und Kirchenlehrer. Fürwahr im Widerspruch mit ihrer übereinstimmenden Lehre wird niemals der Papst ein Dogma definiren. Obschon indessen was katholisch sein soll, nothwendig zugleich die übereinstimmende Lehre der Heiligen ist, so wird doch diese Uebereinstimmung dadurch nicht aufgehoben, daß der eine oder andere Heilige dagegen ist, wie sich z. B. der hl. Cyprian gegen die unzweifelhaft katholische und später zum Dogma erhobene Lehre von der Gültigkeit der Ketzertaufe erklärt hat, und wenn daher der vereinzelte Widerspruch auch eines Heiligen gegen eine bestimmte Lehre nicht zu verhindern vermag, daß sie dogmatisch definirt werde, so verhindert dies noch viel weniger der Widerspruch von einer Seite her, wo man keine der Eigenschaften wahrnimmt, welche nach der Ansicht des hl. Vincenz von Lerin einer theologischen Richtung ein besonderes Ansehen zu verschaffen geeignet sind, weder eine hervorragende Liebe zur Kirche noch das gewissenhafte Streben nach Uebereinstimmung mit der bewährten Lehre des christlichen Alterthums.

Auch die große Zahl der Gegner einer Lehre thut für sich allein ihrer Katholicität keinen Eintrag. Das Gift der arianischen Ketzerei, bemerkt der hl. Vincenz, hatte nicht etwa bloß einen kleinen Bruchtheil der Kirche, sondern fast den ganzen christlichen Erdkreis angesteckt, und fast alle Bischöfe lateinischer Zunge waren theils durch Gewalt theils durch List dahin geführt worden, daß sich allmählich ihre theologische Erkenntniß verdunkelte [1]. Aehnlich verhielt es sich mit der

[1] Ibid. cap. 4: Item quando Arianorum venenum non jam

Ansicht von der Ungültigkeit der Ketzertaufe. Zur Empfehlung dieser irrigen Meinung trug nicht wenig die wissenschaftliche Tüchtigkeit ihrer Wortführer bei, welche dafür nicht allein innere Wahrscheinlichkeitsgründe mit Scharfsinn und Beredsamkeit vorbrachten, sondern es auch verstanden, eine große Zahl von Schriftzeugnissen im Sinne ihrer neuen Lehre auszulegen [1]. Um einer durchaus neuen Lehre den Schein des Alterthums zu geben, braucht man bloß in den Schriften der Alten dunklere Stellen aufzusuchen, welche in mehrfachem Sinne gedeutet werden können, und diese Methode ist um so verwerflicher, weil dadurch außer dem verübten Betrug noch eine Impietät begangen und das Andenken heiliger Männer entehrt wird [2].

Das Wohlgefallen an neuen Lehren ist mit ächter Frömmigkeit ganz unverträglich [3], und der hl. Vincenz beruft sich zum Beweis dafür auf die Thatsache, daß der apostolische Stuhl stets mit dem größten Eifer für die Reinerhaltung des alten Glaubens eintrat, wie z. B. der hl. Papst Stephan, welcher den von Agrippinus eingeführten Gebrauch, die von Ketzern Getauften abermals zu taufen, als eine Neuerung verwarf. Der Papst berief sich dabei auf die Gewohnheit der alten Kirche, die Ketzertaufe für gültig zu halten. War

portiunculam quamdam, sed paene orbem totum contaminaverat, adeo ut prope cunctis Latini sermonis episcopis partim vi, partim fraude deceptis, caligo quaedam mentibus offunderetur.

[1] Ibid. cap. 6: Sed forte tunc ipsi novitiae adinventioni patrocinia defuerunt? Imo vero tanta vis ingenii adfuit, tanta eloquentiae flumina, tantus adsertorum numerus, tanta verisimilitudo, tanta divinae legis oracula, sed plane novo ac malo more intellecta.

[2] Ibid. cap. 7: Qui cum sub alieno nomine haeresim concinnare machinentur, captant plerumque veteris cujuspiam viri scripta paulo involutius edita, quae pro ipsa sui obscuritate dogmati suo quasi congruant.

[3] Ibid. cap. 6: Mos iste semper in Ecclesia viguit, ut quo quisque foret religiosior, eo promptius novellis adinventionibus contrairet.

dies etwa eine bloße Bezeugung des bereits allgemein Geglaubten und nicht vielmehr zugleich eine lehrhafte Erklärung desselben?

Der Zweck der kirchlichen Lehrentscheidungen ist dem hl. Vincenz von Lerin die Reinerhaltung des Glaubens. Diese aber ist ohne eine lehrhafte Erklärung seines Inhaltes ganz unmöglich. Der hl. Vincenz selber hat uns gesagt, worin die dem kirchlichen Lehramt obliegende Bewahrung des überlieferten Glaubensgutes bestehe. Dabei handelt es sich nicht allein darum, das Alte unverändert zu erhalten, sondern auch eine treue und weise Weiterbildung desselben ist dazu erforderlich. Für manche durch die kirchliche Ueberlieferung fortgepflanzte Lehre ist noch nicht der ganz genaue Ausdruck gefunden, andere Bestimmungen stehen zwar bereits fest, allein sie müssen noch eingehender begründet werden, andere Lehrpunkte endlich, welche bereits genügend festgestellt und abgegränzt sind, braucht die Kirche bloß zu bewahren. Wer aber auf diese bloße Bezeugung des allgemein Geglaubten die dogmatische Aufgabe eines Concils beschränken will, der setzt sich damit in grellen Widerspruch mit der Lehre des hl. Vincenz von Lerin. Diesem zufolge soll durch die Beschlüsse eines Concils nicht etwa bloß das allgemein Geglaubte auf's neue bezeugt, sondern auch eine vollkommenere Glaubenserkenntniß und Glaubenswissenschaft ermöglicht werden, zu diesem Zweck soll das Concil den Inhalt der Ueberlieferung in eine lehrhafte Form bringen, und hiezu ist meistens der größern Klarheit wegen ein neuer Ausdruck nothwendig, allein der Sinn der überlieferten Glaubenslehre darf dadurch nicht verändert werden [1].

[1] Ibid. cap. 23: Christi vero Ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, non amputat necessaria, non apponit superflua, non amittit sua, non usurpat aliena; sed omni industria hoc unum studet, ut vetera fideliter sapienterque tractando, si qua

In dieser genauern Bestimmung des Glaubensinhaltes besteht der durch die dogmatische Lehrentwicklung bewerkstelligte Fortschritt des Glaubens. Gibt es etwa, fragt der hl. Vincenz, in der Kirche Christi keinen religiösen Fortschritt? Man braucht bloß einen Blick auf die Dogmengeschichte zu werfen, um die Einsicht zu gewinnen, daß hier in der That ein großartiger Fortschritt vorliegt. Ein Fortschritt ist aber nicht nothwendig immer eine Veränderung. Damit das Dogma fortschreite, braucht es nicht in ein anderes verwandelt zu werden, es genügt hiezu, daß es sich innerhalb seines eigenen Gedankenkreises organisch weiter bilde, ähnlich wie der nämliche Mensch als Kind und als erwachsener Mann ein und dieselbe Person ist. Ein Fortschritt dieser Art, ein Fortschritt innerhalb ein und desselben Dogma, ist die kirchliche Lehrentwicklung. Dadurch soll bloß bewirkt werden, daß der göttliche Samen, welchen der Stifter der Kirche ausgestreut hat, allmählich aufgehe und nach und nach zur reifen Frucht werde; keine neue Pflanzung vorzunehmen, steht der Kirche zu, sondern sie hat bloß, was der himmlische Gärtner auf ihren Boden gepflanzt hat, sorgfältig zu pflegen, vor jedem krankhaften Auswuchs und der Vermischung mit Unkraut zu bewahren. Der Offenbarungs-

---

sunt illa antiquitus informata et inchoata, accuret et poliat, si qua jam expressa et enucleata, consolidet, firmet, si qua jam confirmata et definita, custodiat; denique quid unquam aliud conciliorum decretis enisa est, nisi ut quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur, quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur, quod antea securius colebatur, hoc idem postea sollicitius excoleretur? Hoc, inquam, semper neque quidquam praeterea haereticorum novitatibus excitata conciliorum suorum decretis catholica perfecit Ecclesia, nisi ut quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret, magnam rerum summam paucis litteris comprehendendo, et plerumque propter intelligentiae lucem non novum fidei sensum novae appellationis proprietate signando.

inhalt soll dadurch in ein helleres Licht gesetzt, schärfer bestimmt und in seinen einzelnen Beziehungen und Consequenzen besser erkannt werden, dabei aber darf keine Abschwächung der alten Lehre stattfinden, sondern ihren vollen Gedanken und diesen in seiner ganzen Eigenthümlichkeit muß die neue Fassung wiedergeben [1].

Die Lehre, daß allein dies, was bereits allgemein geglaubt wurde, als Dogma erklärt werden könne, bringt die kirchliche Lehrentwicklung zum Stillstand; ein Fortschritt im kirchlichen Lehrbegriff wird dadurch ganz unmöglich gemacht, und daher sollten gerade diejenigen, welche innerhalb des Katholicismus für die Freiheit der geistigen Bewegung kämpfen, am wenigsten versucht sein, jener Beschränkung der kirchlichen Lehrgewalt das Wort zu reden. Der hl. Vincenz von Lerin bekennt sich bei seiner Bestimmung des katholischen Glaubensprincips zu einer ungleich freiern Auffassung. Ihm ist das Glaubensleben der Kirche in einem steten Fortschritt begriffen. Allein obschon die Feststellung der einzelnen Glaubensartikel nicht mit einem Mal, sondern erst allmählich stattgefunden hat, so ist dennoch der Glaubensinhalt — dies ist das Wunderbare — zu jeder Zeit ein und derselbe gewesen, und die Generation vor dem Concil von Nicäa hat dasselbe geglaubt, was wir heute glauben. Diese Thatsache ist ein augenscheinlicher Beweis für die göttliche Leitung der

---

[1] L. c.: Sed forsitan dicit aliquis: Nullusne ergo in Ecclesia Christi profectus habebitur religionis? Habeatur plane et maximus. Nam quis ille est tam invidus hominibus, tam exosus Deo, qui istud prohibere conetur? Sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Siquidem ad profectum pertinet, ut in semetipsum unaquaeque res amplificetur; ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur . . . Fas est etenim, ut prisca illa coelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur . . . Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem.

Kirche in ihren Lehrentscheidungen. Daß dadurch keine Veränderung bewirkt worden ist, sondern vielmehr die allmählich fortschreitende Entwicklung eines und desselben Glaubensinhaltes, dies weist unstreitig auf eine übermenschliche Ursache dieses Processes hin, und sohin geht jene allmähliche Feststellung der einzelnen Glaubenspunkte, worin der dogmatische Fortschritt besteht, unmöglich aus einer rein menschlichen Entwicklung hervor, welche ja erfahrungsgemäß zu einander widersprechenden Ergebnissen führt, sie ist vielmehr nothwendig die Wirkung eines und desselben göttlichen Geistes, welcher durch die Kirche zu den Menschen spricht und ihnen den Gegenstand des Glaubens vorlegt.

Zum christlichen Glauben, lehrt Tertullian, gehöre nothwendig eine Glaubensregel, und auf seiner Uebereinstimmung mit ihr beruht die Vollkommenheit des Glaubens [1]. Sie ist aber wesentlich nur Eine, und sie allein ist unbeweglich und unveränderlich [2]. Außerdem muß die christliche Glaubensregel für Jedermann erkennbar sein, und dieses wird sie nach der Ansicht des Tertullian durch die apostolische Lehrverkündigung, welche von den durch die Apostel gegründeten Kirchen bewahrt wird. Diese apostolischen Kirchen sind daher die Stammsitze des christlichen Glaubens, und jede mit ihrer Ueberlieferung übereinstimmende Lehre ist nothwendig wahr, denn ihr Inhalt, welchen die Apostel der Kirche überliefert haben, wurde den Aposteln selber durch Christus mitgetheilt, und dieser schöpfte ihn unmittelbar aus der göttlichen Wahrheit [3].

---

[1] De praescript. cap. 14: Fides in regula posita est ... Adversus regulam nihil scire, omnia scire est.

[2] De virgin. veland. cap. 1: Regula quidem fidei una omnino est, sola immobilis et irreformabilis.

[3] De praescript. cap. 21: Constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam, sine dubio tenentem, quod Ecclesia ab apostolis, apostoli a Christo, Christus a Deo accepit.

Der göttlichen Wahrheit sich unbedingt zu unterwerfen, ist dem menschlichen Geiste durchaus angemessen. Allein die göttliche Wahrheit tritt ihm nicht unmittelbar als solche entgegen, sondern unter der geschichtlichen Form einer bestimmten apostolischen Ueberlieferung. Auch diese ist indessen nicht unmittelbar jedem Einzelnen einleuchtend, und bezüglich vieler Punkte wird bekanntlich hartnäckig gestritten, was darüber die apostolische Ueberlieferung bestimme. Auf welche Weise wird sie nun durch die Einzelnen ermittelt? Damit die dadurch gebildete katholische Glaubensregel nur Eine und unbeweglich sei, darf es unmöglich dem Einzelnen überlassen bleiben, die apostolische Lehre, welche ihm als Glaubensregel dienen soll, durch eigene Forschung aus den geschichtlichen Quellen zu schöpfen. Dies übersteigt die Kraft der meisten Menschen, und wie die Erfahrung aller Jahrhunderte beweist, gelangen die Wenigen, welche derartige Forschungen anzustellen und durchzuführen im Stande sind, dabei vielfach zu einander widersprechenden Ergebnissen. Auf dem Weg gelehrter Forschungen würde also niemals die Eine und unbewegliche Glaubensregel hergestellt, welche dem einzelnen Christen nothwendig ist, um die Wahrheit vom Irrthum zu unterscheiden. Allein in den Bestimmungen einer unfehlbaren Lehrautorität findet der Einzelne den hiezu erforderlichen Maßstab, und wenn daher die christliche Glaubensregel in der apostolischen Ueberlieferung besteht, so muß es in der Kirche eine sichtbare, allezeit urtheilsfähige und daher eine lebendige Autorität geben, wodurch die apostolische Lehrverkündigung ungetrübt fortgepflanzt und dem Bedürfniß entsprechend ausgelegt wird; eine solche Autorität ist das Papstthum.

IX. Warum die Kirche die apostolische heißt.

Dieses ist sie nicht allein wegen ihrer Gründung durch die Apostel, sondern auch wegen ihrer apostolischen Bestimmung oder deßhalb, weil sich in ihr die nämliche Thätigkeit fort-

setzt, wozu Christus die Apostel berufen hatte. Es muß daher in der Kirche ein Amt geben, dessen Inhaber mit den nämlichen Vollmachten ausgerüstet ist, welche die Apostel besaßen, folglich auch mit der Gabe der Unfehlbarkeit. Welches ist nun dieses Kirchenamt?

Ein einziger Apostel, Petrus allein, sollte einen ständigen Nachfolger in der Kirche haben. Sohin ist der Nachfolger Petri oder der Papst der einzige unmittelbare Inhaber der in der Kirche fortdauernden apostolischen Gewalt. Oder wäre es etwa die Gesammtkirche? Dies kann allein von einem Standpunkt aus behauptet werden, wo man die hierarchische Verfassung der Kirche läugnet; angenommen nämlich, Christus habe die ursprünglich durch die Apostel ausgeübte und zum Fortbestand der Kirche nothwendige Regierungsgewalt einem bestimmten Stand übertragen, ist es ganz undenkbar, daß der Gesammtheit der Gläubigen die vollkommenste Ausübung dieser Gewalt oder diejenige Bethätigung derselben zustehe, wodurch die apostolische Vollgewalt in der Kirche fortwirkt. Wer sich nicht zur Lehre vom allgemeinen Priesterthum bekennt, der kann den Inhaber der in der Kirche fortdauernden apostolischen Vollmacht nirgend anderswo suchen, als in einem bestimmten, durch Christus dazu eingesetzten Kirchenamt, und die Frage ist bloß, welches dieses sei.

Die Apostel besaßen zwar das Vollmaß der bischöflichen Gewalt; dennoch war ihre Stellung in der Kirche nicht die nämliche, welche die Bischöfe einnehmen. Diese können daher nicht in dem Sinne Nachfolger der Apostel genannt werden, als wäre die ganze diesen inwohnende Gewalt auf die Bischöfe übergegangen. Wenn die Bischöfe einen Theil der apostolischen Gewalt besitzen, so liegt die Ursache davon in der Natur des bischöflichen Amtes selber, nicht aber darin, daß sie die Nachfolger der Apostel sind. Deßhalb besitzen sie auch nicht das Vollmaß der apostolischen Gewalt, sondern allein soviel davon, als nothwendig ist, um einen abge=

gränzten Theil der Kirche zu regieren, und dabei sind sie dem sichtbaren Haupt der ganzen Kirche nothwendig untergeordnet. Hingegen besitzt der Papst die ihm zustehende Regierungsgewalt unmittelbar dadurch, daß er die nämliche geschichtliche Stellung wie Petrus einnimmt, und seine ganze Macht beruht darauf, daß er dem Apostel Petrus in demselben Amte nachfolgt. Ist daher der Papst allein im eigentlichen Sinne des Wortes der Amtsnachfolger der Apostel, so ist auch er allein der unmittelbare Inhaber der apostolischen Lehrgewalt, woran Niemand unabhängig von ihm Theil nimmt.

Darauf, daß in der römischen Kirche die apostolische Lehre unverfälscht fortlebt oder, was dasselbe bedeutet, auf der Unfehlbarkeit des römischen Bischofs in seinem apostolischen Lehramt, beruht der von St. Irenäus gepriesene mächtige Vorrang der römischen Kirche, um deßwillen alle übrigen Kirchen oder die Gläubigen allerorten mit dieser Kirche übereinstimmen müssen, und eben durch ihre Uebereinstimmung mit der römischen Kirche bewahren die Gläubigen allerwärts und zu jeder Zeit die apostolische Ueberlieferung [1]. Auf dieser Uebereinstimmung der übrigen Kirchen mit der römischen beruht die Einheit des Leibes Christi. In diesem Sinn hat jüngst die vaticanische Synode das berühmte Zeugniß des hl. Irenäus verstanden. Einem andern Ausspruch des großen Kirchenvaters zufolge pflanzt sich von den Aposteln aus mittelst der bischöflichen Amtsnachfolge das Charisma der Wahrheit in der Kirche fort [2]. Indessen ein einziger Bischof,

[1] Adv. haer. lib. III. cap. 3: Ad hanc enim Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles; in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab apostolis traditio.

[2] Ibid. lib. IV. cap. 26: Quapropter eis, qui in Ecclesia sunt, presbyteris obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum Patris acceperunt.

der römische allein, steht durch eine ununterbrochene Amtsnachfolge mit den Aposteln in Verbindung. Ist daher im Papst allein die Bedingung verwirklicht, woran der Besitz der christlichen Wahrheit geknüpft ist, nämlich der unmittelbare Zusammenhang mit den Aposteln durch eine ununterbrochene Amtsnachfolge; so ist nicht allein der Papst selber unmittelbar kraft seiner amtlichen persönlichen Stellung in der Kirche und unabhängig von ihrer Mitwirkung wesentlich im Besitz der Wahrheit, sondern auch nicht anders, als in Gemeinschaft mit dem Papst und in Unterordnung unter ihn, besitzt die Gesammtkirche das Charisma der Wahrheit. In demselben Sinn lehrt St. Augustin, Gott habe im Lehrstuhl der Einheit oder im apostolischen Stuhl als dem Mittelpunkt der kirchlichen Einheit, die Lehre der Wahrheit niedergelegt [1].

Die Lehre der Apostel ist der dauernde Grund der Kirche. Wem aber verdankt sie diese fortdauernde apostolische Grundlage? Weil sie für die Kirche die Glaubensregel bilden soll, welche nothwendig Eine und unbeweglich ist, so kann jene fortdauernde apostolische Grundlage der Kirche unmöglich bloß in den Schriften und Ueberlieferungen der Apostel bestehen, welche unmöglich von Allen in ein und demselben Sinn verstanden würden, sondern es muß ein mit ihrer Auslegung durch Christus betrautes, in der Kirche fortdauerndes *apostolisches Lehramt* geben. Dieses aber wird fortwährend durch den Apostel Petrus ausgeübt, der allein unter den Aposteln in seinen Nachfolgern, den römischen Bischöfen, fortlebt. Die Glaubensfestigkeit des Apostels Petrus, lehrt der hl. Leo d. Gr., ist unvergänglich, und wie der Gegenstand seines Bekenntnisses, die Gottheit Christi nämlich, ewig dauert, so bleibt auch bestehen, was Christus in dem Apostel Petrus begründet hat [2]. Er bleibt für immer der

---

[1] Epist. 105. cap. 16: Deus in cathedra unitatis doctrinam posuit veritatis.

[2] Serm. 3. cap. 2: Soliditas enim illius fidei, quae in aposto-

Felsenmann, für immer der Felsengrund der Kirche, und in der ihm mitgetheilten Felsenfestigkeit ausharrend, hört er niemals auf, die Kirche zu regieren. Leistet doch diese gerade darum, weil ihr der Glaube Petri eine unerschütterliche Festigkeit verleiht, den Angriffen der Ketzerei siegreich Widerstand [1]. Daher ermahnt der hl. Innocenz I. die Bischöfe, sich in allen Glaubensfragen an den Stuhl Petri zu wenden [2], und ebenso will der hl. Bernhard alle Glaubensstreitigkeiten vor den apostolischen Richterstuhl des Papstes gebracht wissen, damit wer am Glauben Schaden gelitten hat, seine Heilung da finde, wo der Glaube niemals eine Schwächung erfahren kann [3]. Auch Pius IX. leitet die „lebendige und unfehlbare Autorität" der römischen Kirche aus ihrem apostolischen Ursprung und ihrem apostolischen Charakter ab, welcher darauf beruht, daß sie auf Petrus gegründet ist, und daß die Reihe ihrer Bischöfe in ununterbrochener Amtsnachfolge mit dem Apostel Petrus beginnt. Darum sind sie auch die Erben seiner Lehre und Amtsgewalt, oder Petrus selber spricht aus

---

lorum principe est laudata, perpetua est; et sicut permanet quod in Christo Petrus credidit, ita permanet quod in Petro Christus instituit.

[1] Ibid. cap. 3: Manet ergo dispositio veritatis, et B. Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit . . . Haec fides diabolum vincit et captivorum ejus vincula dissolvit. Haec erutos mundo inserit coelo, et portae inferi adversus eam praevalere non possunt. Tanta enim divinitus soliditate munita est, ut eam neque haeretica umquam corrumpere pravitas nec pagana potuerit superare perfidia.

[2] Inter Augustinian. epist. 182: Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, idest sui nominis et honoris auctorem, referre debere.

[3] Epist. 190. seu tract. ad Innocent. II. contr. quaed. capit. error. Abaelard.: Oportet ad vestrum referri apostolatum pericula quaeque et scandala emergentia in regno Dei, ea praesertim quae de fide contingunt. Dignum namque arbitror ibi potissimum resarciri damna fidei, ubi non possit fides sentire defectum.

ihnen zu Jedermann, der einen seiner Nachfolger um die Entscheidung einer Glaubensfrage bittet. Weil also die apostolische Lehrverkündigung allein in der römischen Kirche fortdauert, deßhalb ist diese Kirche die Mutter und Lehrerin aller andern Kirchen und eine Glaubensregel für Alle, „Allen zeigend den Weg des Heils und die Lehre der ungetrübten Wahrheit.[1]"

Wie überhaupt der Papst seine apostolische Vollgewalt zu keinem andern Zweck besitzt, als zum Heil der Kirche, damit die der letztern verheißene Unfehlbarkeit zur Wirklichkeit werde, so gibt es auch im Leben der Kirche eine active Theilnahme der übrigen Bischöfe an der thatsächlichen Ausübung jener apostolischen Lehrgewalt. Dieses ist bei den Beschlüssen eines allgemeinen Concils der Fall.

X. Der Papst und das Concil.

Da Christus auf das einmüthige Zusammenwirken Mehrerer in seinem Dienste einen besondern Segen gelegt hat, und weil er da, wo Zwei oder Drei in seinem Namen versammelt sind, mitten unter ihnen weilt (Mtth. 18, 20), so mochte den Aposteln der Gedanke nahe liegen, die jedem Einzelnen von ihnen zustehende Lehrgewalt, wenn die Umstände es gestatteten, auf dem Wege gemeinschaftlicher Berathung auszuüben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie zu diesem Verfahren ein besonderer Antrieb des hl. Geistes veranlaßte. So wurde mittelst gemeinsamer Berathung die Frage über die Verpflichtung der Heidenchristen zur Beobachtung des mosaischen Gesetzes entschieden, und der Beschluß, daß sie hiezu nicht verpflichtet seien, wird von den Aposteln und den versammelten Aeltesten mit den bekannten Worten eingeleitet: „So hat es dem hl. Geist und uns gefallen" (Apg. 15, 28). Dieses eben ist das auszeichnende Wesen

[1] Encycl. 9. Nov. 1846.

der durch Christus eingesetzten, zur Erhaltung der Kirche nothwendigen Lehrgewalt, daß ihre Aussprüche unter der besondern Leitung des hl. Geistes erfolgen. Diese mit den Aussprüchen des kirchlichen Lehramts wesentlich verbundene Kundgebung des hl. Geistes ist aber an keine andere Bedingung gebunden, als daran, daß die mit der kirchlichen Lehrgewalt betrauten Organe davon in einer Form Gebrauch machen, wobei ihre Absicht, die Kirche zur Annahme einer den Glauben oder die Sittenlehre betreffenden Wahrheit zu verpflichten, hinreichend erkennbar wird. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, und die feierlichste Ausübung des kirchlichen Lehramts ist ein allgemeines Concil, wo die unter dem Vorsitz des Papstes versammelten Bischöfe der katholischen Welt über Glaubenspunkte oder die Sittenlehre und Kirchenregierung berührende Fragen gemeinsame Beschlüsse fassen.

Wenn überhaupt die lehrende Kirche in derartigen Entscheidungen unfehlbar ist, so ist dieses unstreitig ein allgemeines Concil. Gehen doch seine Beschlüsse unmittelbar von der Gesammtkirche aus, welche durch ihre Häupter, die Bischöfe, auf dem allgemeinen Concil vertreten ist. Die Unfehlbarkeit eines allgemeinen Concils ist daher ebenso gewiß, wie die Unfehlbarkeit der Kirche selber. Damit ist zugleich der Schlüssel zur Beantwortung der Frage über die Quelle der conciliarischen Unfehlbarkeit gefunden, oder es erhellt daraus die Unrichtigkeit der Ansicht, daß das Concil als solches und getrennt vom Papste seine Unfehlbarkeit unmittelbar von Christus empfange[1]. Ist nämlich ein allgemeines Concil die feierlichste Bethätigungsform der kirchlichen Unfehlbarkeit, und ist diese an sich nur Eine, welche auf verschiedene Weise zum Vollzug kommt, so gäbe es ent-

---

[1] Hierüber sagt Cajetan: Si de Ecclesia universali sic sumpta intelligatur quod habet immediate potestatem a Christo et quod ipsa repraesentatur per universale concilium, erratur errore intolerabili (De auctorit. pap. et concil. tr. 1. c. 6).

weder, wenn das Concil seine Unfehlbarkeit unmittelbar von Christus empfinge, zwei verschiedene Unfehlbarkeiten in der Kirche, oder ihr unfehlbares Lehramt könnte nicht anders als durch ein allgemeines Concil ausgeübt werden, wovon das Eine ebenso falsch ist wie das Andere.

Das Concil empfängt seine Unfehlbarkeit nur dann unmittelbar durch Christus, wenn Christus den Beistand des hl. Geistes nicht der Kirche überhaupt, sondern ausschließlich der auf einem Concil versammelten verheißen hat. Von dieser Beschränkung aber findet sich auch nicht die geringste Spur in der hl. Schrift, ja die Verheißung des Herrn über die auf Petrus zu gründende Kirche schließt geradezu die Annahme aus, daß das Concil als solches seine Unfehlbarkeit unmittelbar von Christus empfange. Ist nämlich das Concil eben darum unfehlbar, weil es die ganze Kirche darstellt, so besitzt es seine Unfehlbarkeit nothwendig auf dieselbe Weise, wie sie überhaupt von der Kirche besessen wird, oder in Gemäßheit ihrer Grundverfassung. Diese aber besteht bekanntlich darin, daß die Kirche auf Petrus gegründet ist, und diesem Grundgesetz der Kirche gemäß besitzt sie die zu ihrem Wesen gehörenden Eigenschaften (ihre Unfehlbarkeit) nicht unabhängig von Petrus, ihrem Grundstein. Daß die Kirche niemals von den Pforten der Hölle überwunden wird, worin sich gerade ihre Unfehlbarkeit bekundet, diese Unüberwindlichkeit verdankt die Kirche ihrem Felsengrunde; also empfängt sie auch von ihm ihre Unfehlbarkeit, oder diese wird der Kirche eben dadurch von Christus verliehen, daß er ihrem sichtbaren Haupte die Zusicherung gibt, sein Glaube werde nicht abnehmen. Die Gabe der Unfehlbarkeit theilt sich demgemäß von ihrem sichtbaren Haupte aus der Kirche mit, und diese ist nicht unfehlbar, außer in Vereinigung mit dem Papste. Dagegen steht die Sache anders, wenn das allgemeine Concil seine Unfehlbarkeit unmittelbar von Christus empfängt. Dann nämlich wäre die Kirche in ihrem Besitze der Unfehlbarkeit nicht wesentlich vom Papst abhängig,

sondern dann wäre vielmehr der Fall denkbar, daß auch die vom Papst getrennte Kirche unfehlbar sei. Warum aber ist dies undenkbar? Weil der in den einzelnen Päpsten fortlebende Petrus der Grundstein der Kirche ist. Denn dazu wird bekanntlich erfordert, daß die Kirche ihrem innersten Wesen nach von Petrus abhänge, wie das Gebäude von seinem Grund. Aus der Gründung der Kirche auf Petrus folgt daher auch dieses, daß ein allgemeines Concil seine Unfehlbarkeit nicht unmittelbar von Christus, sondern von diesem durch Vermittlung des Papstes empfange; nur dann nämlich ist wie gesagt der mit der Gründung der Kirche auf Petrus unverträgliche Fall ausgeschlossen, daß die Kirche ihre Unfehlbarkeit unabhängig vom Papst besitze.

Oder hätte Christus etwa unmittelbar dem Concil als solchem die Unfehlbarkeit verheißen? Damit die Apostel aus dem Kampf mit Satan, dessen Nachstellungen sie alle gleichmäßig ausgesetzt waren, siegreich hervorgingen, hat bekanntlich Christus für den Einen Petrus gebetet, auf daß sein Glaube nicht abnehme, und dabei hat er ihm zugleich den Auftrag ertheilt, seine Brüder zu stärken. Es entspricht sohin der Absicht des Stifters der Kirche und wird durch ihre Grundverfassung gefordert, daß ihre Stärke und folglich auch ihre Unfehlbarkeit aus ihrem sichtbaren Haupt entspringe; in ihm hat Christus die der Kirche wesentlichen übernatürlichen Gaben wie in ihrer Quelle niedergelegt, damit sie sich von da aus dem ganzen Leib der Kirche mittheilen. Nur in einem einzigen Sinn kann die Behauptung, daß die Unfehlbarkeit dem allgemeinen Concil unmittelbar als solchem zukomme, zugelassen werden, in dem Sinne nämlich, daß der größere Theil des Concils immer mit dem Papste verbunden und daher im Besitze der Wahrheit bleiben wird. Das Gegentheil käme einer Auflösung der Kirche gleich und kann daher unmöglich durch Gott zugelassen werden.

Das Papstthum, lehrt der hl. Papst Zosimus, ist die stets lebendige Quelle, woraus der ungetrübte Friede des

Glaubens und katholischer Gemeinschaft in den ganzen Erdkreis ausströmt [1]. Niemand aber hat die organische Verbindung von Papstthum und Kirche klarer erfaßt, als der hl. Leo d. Gr. Weil Petrus das Haupt der Kirche ist, deßhalb ist er auch der vorzügliche Inhaber der zur Glaubenspredigt erforderlichen Gaben (der Unfehlbarkeit), und vom Haupte aus theilen sie sich dem ganzen Leib der Kirche mit, so daß für Jedermann die Theilnahme an den göttlichen Geheimnissen von der Gemeinschaft mit Petrus abhängt. Vermöge einer wunderbaren Gnadenwirkung ruht der Bau des ewigen Tempels auf Petrus, seinem Felsengrund [2]. Dieses aber ist Petrus vermöge seiner Theilnahme an der eigenen Kraft Christi, welcher selber der Eckstein der Kirche ist, der Grund, außer welchem kein anderer gelegt werden kann [3]. Der Vorrang des Petrus beruht darauf, daß Christus selber die Kirche durch ihn regiert, und bei seiner Erhebung zur Theilnahme an der eigenen Macht Gottes ist gerade dies das Wunderbare, daß die übrigen Kirchenfürsten, welche in einem bestimmten Maß an der gleichen Macht Theil nehmen, ihre Theilnahme daran nicht anders als durch

---

[1] Epist. ad ep. Afric. de causa Coelest.: Ex hoc fonte in totum orbem pax fidei et catholicae societatis nullis nubibus interfuscata mittatur.

[2] Epist. ad ep. prov. Viennens. cap. 1: Hujus muneris (praedicationis Evangelii) sacramentum ita Dominus ad omnium apostolorum officium pertinere voluit, ut in beatissimo Petro, apostolorum omnium summo, principaliter collocarit, ut ab ipso quasi quodam capite dona sua velit in corpus omne manare, ut exsortem se mysterii intelligeret esse divini, qui ausus fuisset a Petri soliditate recedere . . . Ut aeterni templi aedificatio mirabili munere gratiae Dei in Petri soliditate consisteret.

[3] Serm. 4. cap. 2: Cum ego, ait, sim inviolabilis petra, ego lapis angularis, qui facio utraque unum, ego fundamentum, praeter quod nemo potest aliud ponere; tamen tu quoque petra es, quia mea virtute solidaris, ut quae mihi sunt propria, tibi sint mecum participatione communia . . .

Petrus erlangen [1]. Daher ist die durch Christus dem Petrus verliehene Kraft zugleich eine Stärkung der übrigen Apostel, welche durch ihn gestärkt werden sollen [2]. Dabei aber handelt es sich vornehmlich um eine Glaubensstärkung. Eben durch seinen Glauben ist Petrus das unerschütterliche Fundament der Kirche, und gerade wegen der Festigkeit dieses Glaubensgrundes reicht die Kirche bis in den Himmel hinein und hat ewige Dauer [3].

Diesem Verhältniß der Kirche zu dem in den einzelnen Päpsten fortlebenden Petrus entspricht die verschiedene Mitwirkung des Papstes und des Concils bei der Ausübung des kirchlichen Lehramts. Die dadurch zu treffende Entscheidung geht zuerst unmittelbar und allein vom Papste aus, und das Concil wirkt darauf nicht anders ein, als unter dem bestimmenden Einfluß des Papstes und nach Maßgabe seiner eigenen vorgängigen Entscheidung. Die durch Eutyches hervorgerufene Streitfrage, welche den Gegenstand der Beschlüsse des Concils von Chalcedon bildete, ist nach der Ansicht des hl. Leo d. Gr. schon zuvor durch seine eigene, kraft seines Amtes erlassene Bestimmung darüber entschieden gewesen [4], und für diese von ihm allein ausgegangene Entscheidung nimmt er in seinem Schreiben an das Concil dasselbe Ansehen in Anspruch, welches einer Glaubenswahrheit

---

[1] L. c.: Ut quamvis in populo Dei multi sacerdotes sint multique pastores, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit et Christus. Magnum et mirabile huic viro consortium potentiae suae tribuit divina dignatio; et si quid cum eo commune caeteris voluit esse principibus, numquam nisi per ipsum dedit quidquid aliis non negavit.

[2] Ibid. cap. 3: In Petro ergo omnium fortitudo munitur, et divinae gratiae ita ordinatur auxilium, ut firmitas, quae per Christum Petro tribuitur, per Petrum apostolis conferatur.

[3] Ibid. cap. 2: Ecclesiae meae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurget.

[4] Epist. 120. cap. 1: Quae nostro prius ministerio (Dominus) definierat.

zukommt; es sei daher nicht gestattet, sie in Zweifel zu ziehen, habe er doch in seinem Schreiben an Flavian die biblische und apostolische Lehre über das Geheimniß der Menschwerdung Christi klar und vollständig dargelegt [1]. Auch das Concil selber hat über seine Stellung der päpstlichen Entscheidung gegenüber nicht anders gedacht. Als in der zweiten Sitzung die kaiserlichen Beamten verlangten, daß über die bereits von dem Papst in seinem Schreiben an Flavian dargelegte Glaubenslehre berathen werde, da erklärten die Bischöfe in Anbetracht der vorliegenden päpstlichen Erklärung eine abermalige Verhandlung darüber für unzukömmlich. Wie wir wissen, hat Papst St. Cölestin seinen Legaten auf dem ephesinischen Concil verboten, sich selber in die Discussion einzulassen, da sie vielmehr berufen seien, über die laut gewordenen Ansichten zu urtheilen [2]. Geradeso handelte Papst Agatho. Auch er verbietet, daß auf dem sechsten allgemeinen Concil über das durch seine Legaten vorzulegende apostolische Glaubensbekenntniß wie über etwas Ungewisses verhandelt werde, vielmehr sei der Inhalt dieser kurzgefaßten Entscheidung als gewiß und unumstößlich anzunehmen [3]. Daß eine päpstliche Entscheidung

---

[1] Epist. 93. cap. 2: Unde fratres carissimi, rejecta penitus audacia disputandi contra fidem divinitus inspiratam vana errantium infidelitas conquiescat, nec liceat defendi quod non licet credi, cum secundum evangelicas auctoritates, secundum propheticas voces apostolicamque doctrinam plenissime et lucidissime per litteras, quas ad beatae memoriae Flavianum episcopum misimus, fuerit declaratum, quae sit de sacramento incarnationis Domini nostri Jesu Christi pia et sincera confessio.

[2] Epist. 17: Et auctoritatem sedis apostolicae custodiri debere mandamus. Siquidem et instructiones, quae vobis traditae sunt, hoc loquantur, ut interesse conventui debeatis; ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debeatis, non subire certamen.

[3] Mansi t. XI. pag. 293.

keiner Bestätigung durch die Bischöfe bedürfe, und daß sohin Niemand befugt sei, eine päpstliche Entscheidung zum Behuf einer etwaigen Verbesserung derselben nachträglich in Untersuchung zu ziehen, hat schon der Papst Zosimus in Erinnerung gebracht, nicht also um von den Bischöfen etwas zu lernen, noch weil er besorge, mit seiner eigenen Entscheidung etwa fehlzugreifen, habe er den Bischöfen über eine dem päpstlichen Stuhl zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheit Mittheilung gemacht, sondern allein von dem Wunsche beseelt, zugleich mit ihnen, seinen Brüdern, gemeinsam Berathung zu pflegen [1]. Handelt es sich aber dabei um keine Bestätigung oder Verbesserung der päpstlichen Beschlüsse, welches ist dann der Zweck dieser gemeinsamen Berathung?

Dies möge uns St. Leo d. Gr. sagen. Der Herr, schreibt er an Theodoret, ließ nicht zu, daß wir in unsern Brüdern zu Schanden würden, sondern was zuvor er selber mittelst unserer Amtsthätigkeit festgestellt hatte, dies hat er darauf besiegelt durch die unwiderrufliche Zustimmung der Gesammtheit unserer Brüder, hiemit zu erkennen gebend, es sei wirklich von ihm selber die Entscheidung ausgegangen, welche zuerst der hl. Stuhl erlassen hatte und welcher hierauf der ganze christliche Erdkreis mit seinem Urtheil beitrat, damit auch in diesem Stücke die Glieder mit dem Haupte übereinstimmten [2].

---

[1] Epist. ad Afric. episc. in caus. Coelest. 12: Cum tantum nobis esset auctoritatis, ut nullus de nostra possit retractare sententia, nihil egimus, quod non ad vestram notitiam nostris ultro litteris referremus, dantes haec fraternitati, ut in communi consulentes, non quia quid deberet fieri nesciremus, aut faceremus aliquid, quod contra utilitatem Ecclesiae veniens displiceret.

[2] Epist. 120. cap. 1: Nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit (Dominus), sed quae nostro prius ministerio definierat, universae fraternitatis irretractabili firmavit assensu, ut vere a se prodiisse ostenderet, quod prius a prima omnium sede

Dieser Ansicht gemäß gehen also die kirchlichen Lehrentscheidungen unmittelbar vom Papste aus, allein auch die Bischöfe wirken dabei mit, zu dem Zwecke nämlich, auf daß der übernatürliche Ursprung dieser Lehrentscheidungen Allen kund werde, oder damit männiglich einsehe, daß Gott selber ihr Urheber sei. Gehen aber die kirchlichen Lehrentscheidungen, welche wesentlich unfehlbar sind, unmittelbar vom Papste aus, so ist folgerichtig der Papst und nicht das Concil als solches der unmittelbare Inhaber der kirchlichen Unfehlbarkeit. Das Concil bildet bloß eine bestimmte Bethätigungsform der kirchlichen Unfehlbarkeit, die feierlichste, die es gibt, und sohin ist es selber insofern allein unfehlbar, als es eines der Mittel ist, das feierlichste von allen, wodurch der Papst, der einzige unmittelbare Inhaber der unfehlbaren kirchlichen Lehrgewalt, diese in Anwendung bringt. Unwiderruflich ist der Beschluß eines allgemeinen Concils, wodurch die Gesammtheit der Bischöfe einer päpstlichen Entscheidung zustimmt, allein diese selber erlangt nicht erst durch die Zustimmung der Bischöfe ihre Unwiderruflichkeit. Ist doch die päpstliche Entscheidung selber, wie St. Leo bemerkt, von Gott ausgegangen und daher unmittelbar als solche wesentlich unwiderruflich. Dieses also wird sie nicht erst durch die Zustimmung der Bischöfe, vielmehr wird dadurch bloß die ihr schon an sich zukommende Unwiderruflichkeit für Jedermann offenbar. Die Zustimmung der Bischöfe zu einer päpstlichen Entscheidung ist also mit Rücksicht auf ihren Gegenstand wesentlich unwiderruflich, oder darum, weil das päpstliche Urtheil, dem die Bischöfe dadurch beitreten, wesentlich unwiderruflich ist; seine Unfehlbarkeit und Unwiderruflichkeit theilt sich dem ihm zustimmenden Urtheil der Bischöfe mit, daß aber dieses mit dem päpstlichen Urtheil nothwendig übereinstimme, folgt schon aus der Verfassung der Kirche.

---

formatum, totius christiani orbis judicium recepisset, ut in hoc quoque capiti membra concordent.

Denn die Glieder Eines Leibes müssen seinem Haupte folgen. Ein conciliarischer Beschluß im Widerspruch mit der päpstlichen Entscheidung wäre kein Lebensact der Kirche, sondern vielmehr ihr Untergang.

Das Schlimme zum Guten zu wenden ist ein Vorrecht Gottes. Dies, bemerkt St. Leo, habe sich auch da wieder gezeigt, als Einige auf Anstiften Satan's, des Urhebers jeder Spaltung, gegen das päpstliche Urtheil in der eutychianischen Streitfrage gewisse Bedenken geltend machten. In Folge davon sei dasjenige, was man schon auf Grund der päpstlichen Entscheidung gläubig annehmen mußte, nachträglich abermals untersucht und durch die angestellte Prüfung bestätigt worden, was die gute Wirkung hatte, daß die Wahrheit klarer erkannt und kräftiger vertheidigt wurde. Noch ein weiterer Vortheil erwuchs daraus. Jener Widerspruch gegen seine Lehrentscheidung gab nämlich dem Papste eine Veranlassung, an der Ausübung seines Lehramts auch die Bischöfe auf einem allgemeinen Concil Theil nehmen zu lassen, und dies war darum nützlich, weil überhaupt die Wirksamkeit der kirchlichen Würdenträger um so verdienstvoller und erfolgreicher ist, je besser es ihnen gelingt, unbeschadet ihrer Autorität den Untergebenen ihre unverkürzte Freiheit zu lassen. Damit aber diese conciliarische Freiheit zum Frommen der Kirche gereiche, ist Eines schlechthin nothwendig. Das Concil, sagt St. Leo, muß bei seiner Prüfung der päpstlichen Entscheidungen in Wahrheit nichts Anderes suchen, als die größere Ehre Gottes, oder es muß dabei einzig und allein von dem Bestreben geleitet sein, den Irrthum zu überwinden, und seine vollständige Ueberwindung bedingt in der That eine eingehende Prüfung der als irrthümlich bezeichneten Aufstellungen, damit den Vertheidigern einer nachweisbar falschen Lehre jeder Vorwand zu der Klage genommen werde, man habe ihnen, um sie dadurch zu unterdrücken, das Wort entzogen. Endlich ist ein ganz besonderer Segen an die rüstige Arbeit geknüpft. Der Genuß der

göttlichen Gnadengaben ist um so süßer, je mühsamer sie errungen werden, und ein durch schwere Arbeit erkämpfter Friede gilt mit Recht für ein größeres Gut, als stets ungestörte Ruhe. So der hl. Leo d. Gr. in seinem Brief an Theodoret [1].

Der vollständige und erfolgreichere Sieg der Wahrheit, nicht aber die Wahrheit erst zu finden, ist der Zweck der auf einem allgemeinen Concil durch die Bischöfe anzustellenden Prüfung der päpstlichen Lehrentscheidungen. Diesen beizupflichten sind auch die Bischöfe verpflichtet; weil sie aber die lehrende Kirche darstellen, so findet ihre Zustimmung in der Form eines richterlichen Urtheils Statt, welchem nothwendig eine Prüfung vorangeht. Man sage nicht, dies sei eine leere Formalität. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche die dogmatische Feststellung eines Glaubenssatzes darbietet, der wird auch da, wo eine vorgängige päpstliche Entscheidung den Berathungen eines Concils mit Rücksicht auf ihr sachliches Ergebniß von vornherein ihre Richtung anweist, die selbstthätige Mitwirkung der Bischöfe nicht überflüssig finden. Mögen immerhin die dem Concil zur Berathung vorgelegten Lehrpunkte bereits auf Grund einer päpstlichen Entscheidung in sachlicher Beziehung feststehen, und möge das Concil bloß die Fassung derselben zu bestimmen haben,

---

[1] Dum nonnulli a dissensionis incitati auctore ad contradictionum bella prosiliunt, ad majus bonum, malo ejus auctore totius bonitatis dispensante, perventum est. Dulcius siquidem munera gratiae divinae proveniunt, quoties non sine magnis sudoribus acquiruntur, et minus bonum videri solet pax continuata per otium, quam reddita per labores. Ipsa quoque veritas et clarius renitescit et fortius retinetur, dum quae fides prius docuerat, haec postea examinatio confirmarit. Multum denique sacerdotalis officii meritum splendescit, ubi sic summorum servatur auctoritas, ut in nullo inferiorum putetur imminuta libertas. Et ad majorem Dei gloriam proficit finis examinis, quando ad hoc se accingit exerendi fiducia, ut vincatur adversitas, ne quod per se probatur reprobum, silentii praejudicio videatur oppressum.

diese Arbeit allein eröffnet einen weiten Spielraum der bischöflichen Mitwirkung.

Welcher Art diese Mitwirkung sei, läßt sich aus dem Glaubensbekenntniß entnehmen, welches Michael Paläologus dem zweiten Concil von Lyon vorgelegt hat. Obschon, heißt es darin, dem apostolischen Stuhl die Vollgewalt der Kirchenregierung eigne, so falle dennoch ein gewisser Theil der hiezu erforderlichen Sorgfalt auch den Bischöfen zu[1]. Ihre Mitwirkung bei der Regierung der ganzen Kirche beschränkt sich also auf einen bloßen Theil der hiezu nothwendigen Sorgfalt, und sohin muß sich selbstverständlich die bischöfliche Mitwirkung dabei durch die Entscheidung des Papstes leiten lassen, weil ihm die volle Gewalt der Kirchenregierung zusteht. Daher spricht schon der hl. Papst Cölestin dem Concil von Ephesus gegenüber die Erwartung aus, es werde den Eröffnungen seiner Legaten überall da beistimmen, wo es sich um eine durch das Wohl der Gesammtkirche geforderte Entscheidung handelt, oder, wie man heute sagt, um einen Ausspruch ex cathedra[2]. In dieser Erwartung wurde der Papst nicht getäuscht. Daß sich das Concil durch das Schreiben des Papstes für gebunden erachtete, geht aus den Aeußerungen der Bischöfe deutlich hervor. So bekennt z. B. Bischof Firmus von Cäsarea, der Brief des Papstes bilde die Norm, nach welcher sich die Bischöfe zu richten hätten, und Bischof Projectus, einer der Legaten, erklärt das Concil für dazu berufen, das schon zuvor durch Papst Cölestin Entschiedene und durch ihn wieder in Erinnerung Gebrachte in Gemäßheit der allgemeinen Glaubensregel und zum Heil

---

[1] Ad hanc autem (Romanam Ecclesiam) sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit.

[2] Ep. 18: Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum, quando id quod agitur videatur pro universalis Ecclesiae securitate decretum.

der katholischen Kirche einem gedeihlichen Abschluß zuzuführen [1].

Gerade so wurde es auf den andern Concilien gehalten. Wenn über einen Punkt eine päpstliche Entscheidung vorlag, so galt diese für die Richtschnur der darüber auf dem Concil zu pflegenden Verhandlungen; so nannte z. B. auf dem siebenten allgemeinen Concil Bischof Johannes von Tauromenien den Brief des Papstes Hadrian eine göttliche Regel der Rechtgläubigkeit [2]. Das wirksamste Mittel gegen die falsche Gnadenlehre schien dem Concil von Orange die Verkündigung und Einschärfung der päpstlichen Bestimmungen darüber [3]. Daß es durchaus ungeziemend und unerlaubt sei, eine päpstliche Entscheidung nachträglich in Zweifel zu ziehen, erklärt in späterer Zeit Clemens IV. mit Rücksicht auf das oben erwähnte, dem griechischen Kaiser Michael Paläologus auferlegte Glaubensbekenntniß, worüber der Papst verbietet, auf dem zu haltenden Concil (dem zweiten von Lyon) eine Untersuchung zu dem Zwecke anzustellen, damit dadurch die Wahrheit erst gefunden werde, als ob nicht schon zuvor von ihm selber in Uebereinstimmung mit der hl. Schrift, den Zeugnissen der Heiligen und den Bestimmungen der Päpste der reine Glaube in jenem Bekenntniß festgestellt worden sei [4].

Daß die dogmatischen Lehrbestimmungen unmittelbar vom Papste ausgehen, hiefür liefert eine Thatsache aus der jüngsten Vergangenheit einen leuchtenden Beweis, ich meine die durch den Papst allein vollzogene dogmatische Definition der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau. Damit das kirchliche Bewußtsein über die zum Dogma zu erhebende Lehre von der unbefleckten Empfängniß Gelegenheit fände, sich kund zu geben, hatte der Papst die Bischöfe darüber

---

[1] Mansi t. IV. pag. 1288.

[2] *Θεῖος ὅρος ὀρθοδοξίας.* Mansi t. XII. pag. 1094.

[3] Concil. Arausic. II. praefat.

[4] Raynald. ad ann. 1267. Nro. 79.

befragt, allein nicht sie selber erließen zugleich mit dem Papste diese dogmatische Lehrentscheidung, sondern der Papst allein that es, zu der Zeit und auf die Weise, wie er es für gut fand, und die Bischöfe waren nur zu dem Zwecke nach Rom geeilt, um Zeugen der päpstlichen Entscheidung zu sein und die Feierlichkeit derselben durch ihre Zustimmung zu erhöhen.

Nach der Lehre des hl. Thomas besitzt das allgemeine Concil keine höhere Autorität, als der Papst für sich allein, ihm allein nämlich steht die Berufung eines allgemeinen Concils zu, durch ihn werden seine Beschlüsse bestätiget, und endlich ist es gestattet, von dem Concil an den Papst zu appelliren, woran der englische Lehrer die weitere Bemerkung knüpft, die Versammlung eines allgemeinen Concils sei nicht schlechthin nothwendig, um den Inhalt der Glaubenslehre festzustellen [1]. Dies folgt nothwendig aus der Lehre, daß der Papst für sich allein dieselbe Autorität besitzt, wie ein allgemeines Concil.

Nur extensiv, bemerkt Cajetan, nicht intensiv, sei die Autorität eines allgemeinen Concils größer als die päpstliche. Jenes extensive Uebergewicht der conciliarischen Autorität beruht zunächst darauf, daß in einem ökumenischen Concil ein größeres Maß von Einsicht vereinigt ist, und außerdem macht es theils wegen seiner größern Feierlichkeit, theils

---

[1] De potent. quaest. 10. a. 4. ad 13: Sicut posterior synodus potestatem habet interpretandi symbolum a priori synodo conditum ac ponendi aliqua ad ejus explicationem; ita etiam Romanus pontifex hoc sua auctoritate potest, cujus auctoritate sola synodus congregari potest, et a quo sententia synodi confirmatur, et ad ipsum a synodo appellatur; quae omnia patent ex gestis synodi Chalcedonensis. Nec est necessarium, quod ad ejus expositionem faciendam universale concilium congregetur, cum quandoque id fieri prohibeant bellorum dissidia. Vgl. 2. 2. q. 1. a. 10. ad 2, wo ebenfalls die päpstliche Autorität der eines allgemeinen Concils gleichgestellt wird.

wegen der in reicherem Maß darin offenbar werdenden Güte und Gnade vor dem Herrn einen mächtigern Eindruck auf die Welt und ist dadurch ein besonders wirksames Mittel, um in den Menschen die Ueberzeugung zu erwecken, daß die sichtbare Kirche in ihren Lehrentscheidungen vom hl. Geist regiert werde und unfehlbar sei. Also gerade dazu, damit eine für die ganze Kirche getroffene Verfügung von den Einzelnen leichter angenommen werde, hält Cajetan allgemeine Kirchenversammlungen für nützlich, zumal wenn die dabei Mitwirkenden tugendhaft sind, ein Irrthum aber ist ihm die Ansicht, daß die intensive Lehrautorität der Kirche erst aus ihrer conciliarischen Vertretung hervorgehe[1].

Obschon indessen das Concil keine vom Papst unabhängige Autorität besitzt, sondern bloß die feierlichste Bethätigungsform einer und derselben kirchlichen Regierungsgewalt bildet, wovon der Papst für sich allein das Vollmaß besitzt, so sind dennoch die auf einem Concil versammelten Bischöfe keine bloßen Räthe des Papstes, sondern eigentliche Richter. Dieses Richteramt in Glaubenssachen legen sich die Concilien selber bei, der Papst erkennt es ihnen bei der Bestätigung ihrer Beschlüsse zu, und diese werden nicht allein im Namen des Papstes, sondern von dem ganzen Concil erlassen und

---

[1] De comparat. auctorit. pap. et concil. cap. 13. ad 6: Ac si propter habendam solam auctoritatem intensivam concilium congregandum esset, quod falsum est. Nam licet papa solus tantae intensive sit auctoritatis, quantae ipse cum residuo, non tamen tantae extensive, non tamen tantae sapientiae, non tamen tantae acceptationis indubitatae ab omnibus (ut patet de ipsis oppositum sentientibus), non tamen tantae solemnitatis (quae animos humanos communiter multum afficit), non demum tantae bonitatis et gratiae coram Deo, quae apud multitudinem hominum multum valet ad persuadendum, quod a Spiritu sancto regitur et errare non potest. Oportet enim ea, quae totam Ecclesiam tangunt, in singulis sic fieri, ut acceptabilia facillime omnibus sint, et ad hoc multum valent universalia concilia a probis praecipue praelatis celebrata.

von allen Bischöfen unterschrieben. Hätten die Bischöfe bloß als Räthe des Papstes Sitz und Stimme auf den Concilien, so wäre nicht abzusehen, warum nur Bischöfe oder mit einer der bischöflichen nahe kommenden Gewalt bekleidete Personen, wie z. B. die Aebte und Ordensgenerale, hiezu berufen werden und nicht vielmehr gelehrte Theologen ohne Rücksicht auf ihre amtliche Stellung in der Kirche, endlich sind von den Würdenträgern, welche Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Concil haben, unmöglich alle in der Lage, dem Papst mit ihrem Rath beizustehen, weil manchen von ihnen die hiezu erforderlichen Kenntnisse gebrechen. Nicht also bloß als Räthe des Papstes tagen die Bischöfe auf Concilien, sondern weil ihnen kraft ihrer bischöflichen Würde ein eigentliches Richteramt in Glaubenssachen zusteht.

Ist aber das Urtheil der einzelnen Bischöfe ein eigentlicher Richterspruch, muß dann nicht der Papst, wie es bei andern Gerichtshöfen gebräuchlich ist, die Ansicht der Mehrzahl bestätigen? Mit nichten, antwortet Melchior Canus, denn die für die weltlichen Gerichte geltenden Gesetze gelten nicht für das göttliche Glaubensgericht der Concilien. Nicht die Zahl der Stimmen gibt den conciliarischen Beschlüssen ihr Gewicht, sondern die päpstliche Bestätigung. Dem Papst kommt es vermöge seines Amtes zu, die Irrenden zu belehren, und diese seine Amtspflicht erfüllt er ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Zahl. Einer die Wahrheit lehrenden Majorität kann und wird niemals ein Papst entgegentreten, allein daß sich die Wahrheit nicht immer bei der Majorität findet, dies beweist die Conciliengeschichte, unter andern z. B. die Räubersynode von Ephesus, auf welcher sich die Mehrzahl für den Irrthum entschied [1].

---

[1] De loc. theolog. lib. V. cap. 5. q. 2: Non sunt igitur divina judicia humanis rationibus moderanda . . . Major quippe pars Ephesini concilii secundi in Dioscori sententiam venit, nec legati

Daß es über dem ökumenischen Concil noch eine höhere Autorität in der Kirche geben müsse, ist auch den gallicanischen Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht entgangen. Einer der gelehrtesten unter ihnen, Natalis Alexander, erinnert, die Rechtmäßigkeit eines Concils hänge von der Erfüllung gewisser Bedingungen ab, und darum bestehe nothwendig in der Kirche eine vom Concil selber unabhängige Autorität, um darüber zu urtheilen, ob in einem bestimmten Fall jene Bedingungen erfüllt worden seien oder nicht. Diese Autorität aber ist die päpstliche, denn das Urtheil über die Oekumenicität eines Concils steht allein dem Papste zu [1].

In einem einzigen Fall ist das Concil dazu berufen, für sich allein die oberste kirchliche Regierungsgewalt auszuüben, dann nämlich, wenn Mehrere auf die päpstliche Würde Anspruch machen, und es zweifelhaft ist, welcher von ihnen der rechtmäßige Papst sei. Die in diesem Fall dem Concil zustehende Regierungsgewalt beschränkt sich aber auf die dazu

---

tamen plurium judicio subscripsere. Quocirca summus pontifex majoris partis sententiam non tenetur amplecti; imo sive pauci sive plures ad errorem deflexerint, munus est apostolici antistitis ad veram eos fidem revocare . . . Quodsi semel fidei causam ad humanas conjecturas prudentiamque deducimus, verendum est sane, ne Ecclesiae negotium ex divino humanum faciamus. Quin etiam certum est, qui probabili multorum judicio nituntur, eos fidei nostrae firmitudinem labefactare . . . Non enim numero haec judicantur, sed pondere. Pondus autem conciliis dat summi pontificis gravitas et auctoritas, quae si adsit, centum patres satis sunt, sin desit, nulli sunt satis, sint quamlibet plurimi. Nec si major pars patrum vere sentiat, summus Ecclesiae pontifex repugnabit.

[1] Saec. XV. et XVI. diss. 4. a. 1. §. 5. Nro. 46; Sed quia conditiones quaedam ad synodum oecumenicam necessario concurrunt . . . aliquam in Ecclesia auctoritatem esse necesse est, ad quam spectet judicare ac declarare, quod cum harum conditionum concursu synodus gesta sit . . . Ita summi pontificis est declarare, quae concilia vere oecumenica sint; ad ipsum spectat judicare, an iis instructa sint conditionibus, quae concilii oecumenici rationem constituunt.

erforderlichen Maßregeln, damit die Kirche ein Haupt erhalte, über dessen Rechtmäßigkeit kein Zweifel besteht, jeder andern, nicht auf die Beilegung des Schisma hinzielenden Regierungshandlung hat sich das Concil zu enthalten. Diese auf dem Concil von Constanz durch den Cardinal Zabarella vertretene Ansicht steht ganz im Einklang mit dem Grundsatz des hl. Thomas, daß kein Concil ohne die Mitwirkung des Papstes beschlußfähig sei[1]. Nur diejenigen Acte also, welche dazu erforderlich sind, damit das Concil die Beschlußfähigkeit erlange, vermag es ohne den Papst gültig zu vollbringen. In diesem Sinn ist die Erklärung gehalten, welche auf dem Concil von Constanz nach der achtunddreißigsten Sitzung von den vier Nationen abgegeben worden ist, es sei nämlich zunächst die Vereinigung der Glieder der Kirche mit dem Haupte und hiedurch die Integrität ihres Leibes herzustellen[2].

XI. Ueber die Bestimmung des vaticanischen Concils, daß die lehramtlichen Entscheidungen des Papstes aus sich selber unabänderlich seien.

Nicht daß der Papst als Mensch und in allen seinen persönlichen Handlungen unfehlbar sei, ist der Gedanke jener conciliarischen Bestimmung, sondern vielmehr als Papst oder als Lehrer der Gesammtkirche besitzt er seine amtliche Unfehlbarkeit unmittelbar vermöge seiner persönlichen Stellung in der Kirche, folglich für sich allein oder unabhängig von der Zustimmung der Bischöfe. Als Nachfolger Petri ist der

---

[1] Contr. impugn. relig. cap. 4: Sancti patres in conciliis congregati nihil statuere possunt nisi auctoritate Romani pontificis interveniente.

[2] Duplex secundum sacros doctores est unio Ecclesiae; una membrorum ad invicem, quae jam creditur esse facta; altera membrorum ad caput, ut constituatur corpus integrum et perfectum, et ista non est facta; igitur primo loco facienda.

Papst der unmittelbare Inhaber der zur Erhaltung der Kirche nothwendigen Vollmacht, den Inhalt der Offenbarung ohne Irrthum auszulegen. Der hiezu erforderliche göttliche Beistand ist dem Papst, welcher immer eine bestimmte einzelne Person ist, in der Person Petri verheißen, und in diesem Sinn kann seine Unfehlbarkeit das persönliche Vorrecht des Papstes mit Recht genannt werden, um nämlich dadurch anzuzeigen, daß es der Papst nicht durch Uebertragung seitens der Kirche, sondern durch unmittelbare göttliche Verleihung besitze, und folglich ist er unmittelbar auf Grund seiner persönlichen amtlichen Stellung in der Kirche ein unfehlbarer Glaubensrichter oder mit andern Worten, die Person, welche den päpstlichen Stuhl einnimmt und sie für sich allein ist der Inhaber dieses Vorrechtes [1].

Die vaticanische Lehre, daß die päpstlichen Urtheile aus sich selber endgültige Kraft haben, will einem zweifachen Irrthum entgegentreten; zunächst soll dadurch die Meinung ausgeschlossen werden, daß der Papst seine Regierungsgewalt und folglich auch seine Unfehlbarkeit von der Kirche empfange, er besitzt sie vielmehr vermöge eines besondern, unmittelbar

---

[1] Bekanntlich kommen anläßlich der besondern religiösen Bedürfnisse einer jeden Zeit allmählich neue theologische Bezeichnungen in Aufnahme. Um den heutzutage herrschenden irrthümlichen Meinungen gegenüber die wahre Idee des Papstthums zur Geltung zu bringen, ist der Ausdruck „persönliche Unfehlbarkeit" in den jüngsten Verhandlungen darüber die stehende Bezeichnung der Ansicht geworden, daß der Papst auch für sich allein, nicht nur in Vereinigung mit der Gesammtheit der Bischöfe, der oberste Inhaber der kirchlichen Lehrgewalt sei. Daß dieser Ausdruck mißverstanden werden kann und auch vielfach mißverstanden wird, theilt er mit allen ähnlichen Bezeichnungen, daraus aber folgt nicht das Geringste gegen seine theologische Brauchbarkeit. Das Mißverständniß beruht darauf, daß man die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes im Gegensatz zu seiner amtlichen auffaßt, während vielmehr dadurch bloß angedeutet werden soll, wie der Papst seine amtliche Unfehlbarkeit besitze, daß er für sich allein und nicht nur in Gemeinschaft mit den Bischöfen ihr Inhaber sei.

seinem Amte zugesicherten Gnadenbeistandes, dann ist aber zweitens in seinen lehramtlichen Entscheidungen jeder einzelne Papst unfehlbar, nicht, wie die alten und modernen Gallicaner lehren, bloß das Papstthum als solches. Die gegentheilige Lehre des vaticanischen Concils hat jedoch nichts mit der Vorstellung gemein, als besitze der Papst seine Unfehlbarkeit getrennt von der Kirche. Die Unfehlbarkeit des Papstes und die der Kirche ist vielmehr ein und dieselbe, oder die Kirche ist dadurch unfehlbar, daß in ihr ein unfehlbares Lehramt besteht, dessen persönlicher Inhaber der Papst ist. Ist nämlich die Unfehlbarkeit in der obersten kirchlichen Regierungsgewalt wesentlich mitinbegriffen, und ist der Papst, wie vom katholischen Standpunkt aus nicht geläugnet werden kann, der persönliche Inhaber der obersten Kirchengewalt, so ist auch die Unfehlbarkeit sein persönliches Vorrecht. Sie ist von der Person des Papstes untrennbar, und außer in Vereinigung mit ihm nimmt Niemand in der Kirche daran Theil.

Diese durch das vaticanische Concil feierlich bestätigte Ansicht von dem Papst als dem unmittelbaren Inhaber der kirchlichen Unfehlbarkeit ist die deutliche Lehre des hl. Thomas. Auch ihm ist die Kirche eben darum unfehlbar, weil Christus dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern auf dem päpstlichen Stuhl die zur Kirchenregierung schlechthin erforderliche Unfehlbarkeit verheißen hat, und diese theilt sich sonach von ihrem Haupte aus der Kirche mit [1]. Hieraus ergibt sich, wo der Einzelne seine Glaubensregel zu suchen habe. Diese ist bekanntlich dem englischen Lehrer nicht die öffentliche Meinung, sondern vielmehr die göttliche Wahrheit. Darum ist für die einfachen Gläubigen der Glaube ihrer Bischöfe nur in-

---

[1] Sent. lib. IV. dist. 20. q. 1. a. 3: Ecclesia generalis non potest errare, quia ille, qui in omnibus exauditus est pro sua reverentia, dicit Petro, super cujus confessione Ecclesia fundata est: Ego pro te rogavi Petre, ut non deficiat fides tua.

soweit maßgebend, als er selber mit der göttlichen Lehre übereinstimmt, und daher verlieren die einzelnen Gläubigen, welche sich nach dem Glauben ihrer Bischöfe zu richten haben, den wahren Glauben nicht schon dadurch allein, daß ihr Bischof in dem einen oder andern Punkte vom wahren Glauben abweicht, es sei denn, daß Jemand wissentlich die Glaubensirrthümer seines Bischofs theile und die Autorität seines Bischofs höher halte, als den Glauben der Gesammtkirche. Von diesem Glauben aber weicht Jedermann ab, der sich in Widerspruch mit dem Papste setzt, denn daß die Gesammtkirche nicht irren könne, entnimmt auch hier der hl. Thomas aus einer persönlich dem Apostel Petrus und seinem jedesmaligen Nachfolger zu Theil gewordenen Verheißung [1].

Die päpstliche Unfehlbarkeit beruht also auf einer unmittelbar und direct der Person des Apostels Petrus und jedes einzelnen seiner Nachfolger verheißenen Gabe, und in diesem Sinn wird sie nicht mit Unrecht eine persönliche genannt. Auch die Bischöfe sind unfehlbar, allein bloß in ihrer Gesammtheit und in Vereinigung mit dem Papst, dieser aber ist es für sich allein und unabhängig von den Bischöfen. Dies bedeutet die Lehre, daß den päpstlichen Lehrentscheidungen aus sich selber und nicht erst auf Grund ihrer Bestätigung durch die Kirche endgültige Wirksamkeit zukomme. Der Papst besitzt aber seine Unfehlbarkeit zur Wohlfahrt der Kirche, nicht zu seiner eigenen, persönlichen Heiligung [2]. Daher ist die Unfehlbarkeit des Papstes, obschon sein per-

---

[1] 2. 2. q. 2. a. 6. ad 3: Minores non habent fidem implicitam in fide majorum, nisi quatenus majores adhaerent doctrinae divinae... Unde humana cognitio non fit regula fidei, sed veritas divina, a qua si aliqui majorum deficiant, non praejudicat fidei simplicium, qui eos rectam fidem habere credunt, nisi pertinaciter eorum erroribus in particulari adhaereant contra universalis Ecclesiae fidem, quae non potest deficere, Domino dicente: Ego pro te rogavi Petre.

[2] Die päpstliche Unfehlbarkeit ist eine gratia gratis data, wie die Theologen sagen.

sönliches Vorrecht, dennoch von seiner persönlichen, sittlichen Beschaffenheit unabhängig. Sie ist die wesentliche Mitgift seines Amtes und seiner Person nur insofern zugehörig, als sie der Inhaber der päpstlichen Würde ist. Daher ist der Papst in dem allein unfehlbar, was er kraft seines Amtes thut, nicht in jeder einzelnen seiner persönlichen Handlungen. Der Einwurf, daß die Unfehlbarkeit des Papstes nicht ohne seine Unsündlichkeit bestehen könnte, übersieht, daß der Papst mit der Gabe der Unfehlbarkeit gerade dazu ausgerüstet ist, damit die Gesammtheit der Gläubigen, welche ihm zu gehorchen verpflichtet sind, niemals den wahren Glauben verliere; hiezu aber ist die persönliche Heiligkeit des Papstes nicht nothwendig. Sollte auch ein Mal der eine oder andere Papst für seine Person nicht nach den Grundsätzen des Evangeliums leben, wenn er sie nur versteht und richtig verkündiget.

Es ist schon früher ausführlich von uns bewiesen worden, daß der Apostel Petrus gerade durch die ihm und seinen Nachfolgern verliehene Gabe der Unfehlbarkeit der Grundstein der Kirche sei. Christus aber hat den Apostel Petrus persönlich angeredet, als er ihm verheißen hat, daß er der Grundstein der Kirche sein solle. Auch seine Unfehlbarkeit also ist das persönliche Vorrecht des Nachfolgers Petri, weil es überhaupt nur dem Petrus, seiner in seinen Nachfolgern fortlebenden Person zukommt, der Grundstein der Kirche zu sein. Diese Stellung des Petrus in der Kirche wird als sein persönlicher Vorzug bekanntlich schon durch Tertullian bezeichnet, die häretische Consequenz, welche er als Montanist daraus gezogen hat, beweist nichts gegen diese Bezeichnung selber, und daß er davon wie von etwas ganz Evidentem redet, berechtiget zu dem Schluß, daß sie damals auch bei den Katholiken gebräuchlich war; die Anwendung allein, welche Tertullian im Interesse des Montanismus davon gemacht hat, war neu und häretisch. Petrus ist für seine Person allein der Felsengrund der Kirche, obschon auch von

den übrigen Aposteln in der hl. Schrift gesagt wird, daß sie der Grund seien, auf welchen die Kirche gebaut ist, dieses nämlich sind sie durch ihre Lehre, weil sie durch ihre Glaubenspredigt die Kirche gegründet haben, und weil sich diese im wahren Glauben eben durch die Fortpflanzung und Reinerhaltung der apostolischen Ueberlieferungen bewahrt, Petrus aber ist nicht bloß dadurch der Grundstein der Kirche, sondern auch durch die ihm, ihm allein verliehene oberste Regierungsgewalt, welche in seinen Nachfolgern als ein ordentliches Kirchenamt für immer in der Kirche fortbestehen sollte.

Aber wie? Nehmen an der activen Unfehlbarkeit nicht auch die Bischöfe Theil, wie also ist sie das persönliche Vorrecht des Papstes? Anders wird die kirchliche Lehrgewalt von den Bischöfen und anders vom Papst besessen. Dieser allein besitzt sie in ihrem Vollmaß, jeder einzelne Bischof nur einen Theil davon. Daher ist weder der einzelne Bischof für sich allein unfehlbar, noch ist es ihre Gesammtheit ohne den Papst, er aber, weil im Besitze der kirchlichen Vollgewalt, ist für sich allein oder unabhängig von den Bischöfen der Inhaber der Unfehlbarkeit, und insofern ist diese sein persönliches Vorrecht. Daraus folgt aber mit nichten, daß die Unfehlbarkeit keine wesentliche Eigenschaft der Kirche selber sei. Vielmehr gerade als des Papstes *persönliches* Vorrecht ist sie durch das Wesen der Kirche gefordert.

Jener Einwurf, welchen man heutzutage vielfach vernimmt, daß die dem Papst zugesprochene Unfehlbarkeit dadurch der Kirche entzogen werde, fehlt darin, daß er den zweifachen Sinn übersieht, in welchem von der kirchlichen Unfehlbarkeit die Rede sein kann. Die Kirche ist einmal insofern unfehlbar, als Gott niemals zuläßt, daß der Irrthum in der ganzen Kirche die Herrschaft über die Wahrheit erlange. Diese Unfehlbarkeit, welche man die *passive* nennen kann, ist eine wesentliche Eigenschaft der ganzen Kirche, und jedes einzelne Glied derselben vermag daran Theil zu nehmen, dadurch nämlich, daß es sich in Ueberein-

stimmung mit der Lehre ihrer Häupter setzt, welchen die active Unfehlbarkeit zukommt, oder welche Gott dazu bestellt hat, die geoffenbarte Wahrheit unfehlbar auszulegen. Diese active Unfehlbarkeit steht weder jedem einzelnen Gläubigen noch ihrer Gesammtheit zu, sondern sie eignet ausschließlich einem bestimmten, von Gott dazu eingesetzten Kirchenamt. Konnte aber Gott eines finden, das hiezu geeigneter wäre, als das Haupt der Kirche selber? Wird daher die Unfehlbarkeit als ein persönliches Vorrecht des Papstes bezeichnet, so wird sie dabei bloß hinsichtlich der Weise ihrer Ausübung betrachtet, nicht auch bezüglich ihrer Wirkungen, woran vielmehr die ganze Kirche Theil nimmt. Anders aber die lehrende und anders die hörende Kirche. Jene erfährt nicht bloß die Wirkungen der activen Unfehlbarkeit, sondern sie wirkt auch bei ihrer Ausübung selbstthätig mit, allein dabei sind die verschiedenen Organe der lehrenden Kirche nicht unabhängig vom Papste. Weil der einzige Inhaber der kirchlichen Vollgewalt, ist er der einzige unabhängige Inhaber der activen Unfehlbarkeit, und die andern Träger des kirchlichen Lehramts sind in ihren Aussprüchen nur insoweit unfehlbar, als diese mit dem päpstlichen Urtheil übereinstimmen. Nicht also getrennt von der Unfehlbarkeit der Kirche selber ist die päpstliche Unfehlbarkeit, sondern vielmehr damit ein und dieselbe, ihre geschichtliche Erscheinungsform. Es gibt nicht zwei von einander getrennte Unfehlbarkeiten, die der Kirche und die päpstliche, sondern durch diese eben kommt jene zur Bethätigung; ein Lehrausspruch des Papstes ist seinem innersten Wesen nach zugleich der Ausspruch der Kirche selber, noch bedarf er, um dieses zu sein, einer vorgängigen oder nachträglichen Zustimmung der Kirche; spricht doch sie selber aus dem Mund des Papstes, dieser jedoch ist nicht etwa der Wortführer der Kirche auf Grund einer von ihr selber erhaltenen Vollmacht, sondern er ist es der Stiftung Christi gemäß, folglich kraft der wesentlichen Verfassung der Kirche; diese fordert, daß die

Lehrentscheidungen, worin die Kirche nothwendig unfehlbar ist, entweder durch den Papst selber vollzogen werden, oder sie erhalten erst durch seine Gutheißung das Siegel der Unfehlbarkeit.

Auch die alten Theologen lehren ausdrücklich, der Papst besitze seine Unfehlbarkeit unabhängig von der Zustimmung der Kirche [1], oder das päpstliche Urtheil sei aus sich selber unfehlbar [2]. Dies beweisen sie aber theils aus der Verfassung der Kirche, theils aus dem Wesen des christlichen Glaubens. Die Kirche, argumentiren jene Theologen, ist auf Petrus gegründet, sie wäre es aber nicht, wenn der Nachfolger Petri seine Unfehlbarkeit von der Kirche empfinge, oder was dasselbe ist, wenn er nicht unabhängig von ihrer Zustimmung unfehlbar wäre. Nur wenn er dieses ist, können seine Lehraussprüche eine Glaubensregel bilden.

Bei der Ansicht, daß die päpstlichen Glaubensentscheidungen, um unfehlbar zu sein, der Bestätigung durch die nachträgliche Zustimmung der Gesammtkirche bedürfen, wird es dem Einzelnen geradezu unmöglich gemacht, eine päpstliche Entscheidung gläubig anzunehmen. Denn der Glaube schließt wesentlich den Irrthum aus, und daher kann ich mit übernatürlichem Glauben das allein fürwahrhalten, was mir durch eine unfehlbare Autorität als göttlich geoffenbarte Wahrheit bezeugt wird. Besitzt also die päpstliche Glaubensentscheidung ihre Unfehlbarkeit nicht aus sich selber, so muß man sich, um sie gläubig annehmen zu können, zuvörderst nach ihrer Aufnahme durch die Kirche erkundigen, ob sie das päpstliche Urtheil gutheißt oder nicht. Diese Erkundigung aber bietet unübersteigliche Schwierigkeiten dar. Bei wem sollte ich mich da-

---

[1] Billuart, De regul. fid. diss. 4. a. 5. §. 2: Judicium Romani pontificis loquentis ex cathedra in rebus fidei et morum est infallibile independenter a consensu Ecclesiae.

[2] Serry, De Rom. pontif. diss. 1: Romani pontificis judicium, solemniter et ex tribunali latum, se ipso indeficiens et irreformabile est.

nach erkundigen? Genügt etwa, um ein päpstliches Urtheil zur Glaubenswahrheit zu erheben, seine Bestätigung durch die eine oder andere Theilkirche? Der Gesammtkirche allein ist die Unfehlbarkeit zugesichert, und folglich ist die Zustimmung eines bloßen Theils der Kirche ungenügend, um darauf hin einer päpstlichen Entscheidung die Unfehlbarkeit zuzuerkennen. Die Ansicht der Gesammtkirche einzuholen ist aber in den meisten Fällen moralisch unmöglich, ganz abgesehen davon, daß, wenn die Gültigkeit und Unfehlbarkeit der päpstlichen Urtheile von der Zustimmung Aller abhinge, jeder Einzelne in der Lage wäre, durch seinen Widerspruch ein päpstliches Urtheil umzustoßen.

Es würde dann der Zweck verfehlt, um deßwillen Christus das Papstthum eingesetzt hat, es gäbe dann nicht mehr, um mit St. Thomas zu reden, Einen Glaubensrichter in der Kirche, der sie durch sein Urtheil in ihrer Einheit zu erhalten vermag[1]. Dies vermag allein das aus sich selber unfehlbare Urtheil des Papstes, denn sein Urtheil ist die kirchliche Glaubenseinheit zu erhalten dann allein im Stande, wenn sich ihm die ganze Kirche unterwerfen muß. Sagt doch der englische Lehrer ganz ausdrücklich, die Aufstellung eines Glaubenssatzes könne allein vom Papste gerade darum ausgehen, weil er allein befugt sei, die ganze Kirche zur gläubigen Annahme einer bestimmten Wahrheit zu verpflichten[2]. Diese

---

[1] Contr. gent. lib. IV. cap. 76: Ad unitatem Ecclesiae requiritur, quod omnes fideles in fide conveniant. Circa vero ea, quae fidei sunt, contingit quaestiones moveri; per diversitatem autem sententiarum divideretur Ecclesia, nisi in unitate per unius sententiam conservaretur. Exigitur ergo ad unitatem Ecclesiae, conservandam, quod sit unus, qui toti Ecclesiae praesit. Manifestum est autem, quod Christus Ecclesiae in necessariis non deficit.

[2] 2. 2. q. 1. a. 10: Ad illius ergo auctoritatem pertinet editio symboli, ad cujus auctoritatem pertinet finaliter determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur; hoc autem pertinet ad auctoritatem summi pontificis.

Verpflichtung der Gesammtkirche, die päpstlichen Urtheile gläubig anzunehmen [1], steht im grellsten Widerspruch mit der Meinung, daß ihre Gültigkeit und Unfehlbarkeit von der Bestätigung durch die Gesammtkirche abhänge. Sohin bekennt sich der hl. Thomas zu der Lehre, daß die päpstlichen Urtheile ihre endgültige Kraft aus sich selber besitzen, weil er sonst unmöglich die Gesammtkirche für verpflichtet erklären könnte, die päpstlichen Urtheile gläubig anzunehmen [2]. Hinge die Unfehlbarkeit seiner Lehraussprüche von der Zustimmung der Gesammtkirche ab, so wäre der Papst in keinem höhern Sinn unfehlbar, als dieses jeder Bischof, Pfarrer oder Kirchenlehrer ist, der ebenfalls, wenn er sich in Uebereinstimmung mit der Gesammtkirche setzt, für seine Lehre die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen darf.

Mit der päpstlichen Unfehlbarkeit verhält es sich gerade so, wie mit dem Primate. Von diesem Gedanken wird der hl. Thomas bei seiner obigen Ausführung geleitet [3]. Aus der Nothwendigkeit Eines obersten Glaubensrichters in der Kirche gelangt er zur Idee des Papstthums, welche wesentlich darin besteht, daß das sichtbare Haupt der Kirche ebenso wie ihr unsichtbares nur Eines sei. Wie also bei der monarchischen Verfassung der Kirche nothwendig der Papst für sich allein und unabhängig von der Mitwirkung der Bischöfe das Eine sichtbare Haupt der Kirche ist, so ist er auch für sich allein und unabhängig von den Bischöfen der Eine oberste Glaubensrichter. Daß sohin seine Glaubensurtheile aus sich selber unabänderlich sind, folgt schon aus der Idee des Primats. Folgt auch daraus seine Unfehlbarkeit?

---

[1] L. c.: Ut sic ejus sententia a tota Ecclesia firmiter teneatur.

[2] Wie daraus, daß die päpstlichen Lehrentscheidungen ihre verbindliche Kraft aus sich selber besitzen, für die Gesammtkirche die Verpflichtung zu ihrer gläubigen Annahme erwächst, aus demselben Grunde ist die verbindliche Kraft dieser Entscheidungen unabhängig von ihrer Promulgation in den einzelnen Diöcesen.

[3] Contr. gent. lib. IV. cap. 76.

XII. Der oberste Glaubensrichter ist wesentlich unfehlbar.

Bei der obigen Beweisführung wird die Unabhängigkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit von der Zustimmung der Bischöfe aus dem Wesen der Kirche bewiesen. Dagegen aber hat man eingewendet, vermöge seines Primats sei zwar der Papst nothwendig der oberste Glaubensrichter, daß jedoch sein Glaubensurtheil aus sich selber nothwendig unfehlbar sei, folge daraus nicht. Darauf erwidern wir: Ist der Papst aus sich selber und unabhängig von den Bischöfen der oberste Glaubensrichter, so ist auch sein Urtheil aus sich selber unfehlbar, vermöge eines unmittelbar ihm selber verheißenen Gnadenbeistandes. Ein oberster Glaubensrichter, der nicht unfehlbar wäre, ist ganz undenkbar.

Jedes eigentliche Wissen, lehrt der hl. Bonaventura, ist in seiner Art unfehlbar, und sein Gegenstand, oder das, wodurch die Dinge nicht anders sein können, als sie sind, ist wesentlich unveränderlich und an sich nothwendig. Dies aber ist keine Creatur aus sich selber, denn Unveränderlichkeit besitzen die Gegenstände unseres Wissens nur insofern, als sie in der Idee Gottes, dem ewigen Wort, enthalten sind, und daher gibt es kein Wissen ohne die Mitwirkung des Sohnes Gottes [1].

---

[1] Serm. 1. de Domin. 22. post. Pent.: Nullus potest dicere res esse scibiles alteri, nisi sit immutabilitas ex parte scibilis, certitudo sive infallibilitas ex parte scientis. Omne enim, quod scitur, secundum philosophum necessarium est in se sine mutabilitate et certum est ipsi scienti. Tunc enim scimus, cum causam arbitramur cognoscere, propter quam res est, et quoniam impossibile est aliter se habere. Ex parte enim creaturae cujuscumque non est immutabilitas. Unde cum res habeant esse in proprio genere et in humana mente et in aeterna ratione, et earum esse sit mutabile primo et secundo modo, eo quod omne creatum vertibile et immutabilitas solum sit in Filio Dei, qui est ars et idea omnium viventium, necessario sequitur quod res scibiles nullo modo habeant immutabilitatem, nisi prout sunt in Verbo aeterno. Ergo nullus potest docere nec etiam facere res fore scibiles vere, nisi adsit Filius Dei.

Bewirkt also dieser durch seinen Einfluß auf den menschlichen Geist, daß schon seine natürliche Erkenntniß in ihrer Art unfehlbar sei — wird dann nicht dasselbe in noch weit höherem Grade bei der übernatürlichen oder Glaubenserkenntniß stattfinden? Unzweifelhaft.

Sagt doch Christus, daß wer seinen Dienern folgt, den mit dem kirchlichen Lehramt Betrauten, ihm selber folge (Luc. 10, 16), er verheißt ihnen den Geist der Wahrheit, der sie in alle Wahrheit einführen wird, sowie daß er selber, welcher seinem Wesen nach die Wahrheit ist, das den Menschen offenbar gewordene Wort des Vaters, bei ihnen bleiben werde bis an's Ende der Zeiten. Wie Christus selber voll Gnade und Wahrheit ist, so ist er auch in die Welt gekommen, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, seine ächten Jünger sind die aus der Wahrheit Seienden, und um die Heiligung der Seinigen in der Wahrheit bittet er den Vater (Mtth. 28. Joh. 14. 16. 17. 18). Das Christenthum ist sohin wesentlich Besitz der Wahrheit, und die Gründung der Kirche hätte ihren Zweck verfehlt, wenn es darin kein Organ gäbe, durch dessen Vermittlung die Menschen in den unfehlbaren Besitz der übernatürlichen oder Glaubenswahrheit zu gelangen vermögen, wird ja auch die natürliche Wahrheit durch das Licht der Vernunft, ihren rechten Gebrauch vorausgesetzt, unfehlbar erkannt [1].

Daß es die Menschen an diesem rechten Gebrauche ihrer Vernunft so vielfach fehlen lassen, beweist nichts gegen die Behauptung, daß der Mensch von Natur aus auf eine unfehlbare Erkenntniß der Wahrheit angelegt sei; dies allein folgt daraus, daß die Einsetzung einer unfehlbaren, sichtbaren Lehrgewalt in der Kirche auch mit Rücksicht auf die natürliche Bestimmung des Menschen ganz im Einklang mit den liebevollen Absichten Gottes steht, und es ist daher keine Entwürdigung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr im

[1] So der hl. Thomas 1. p. q. 85. a. 6.

Gegentheil seiner natürlichen Würde durchaus angemessen, daß er sich nicht allein bei seiner übernatürlichen Erkenntniß, sondern auch bei seiner natürlichen der Autorität der Kirche unterwerfe.

In diesem Punkte herrscht heutzutage eine Meinungsverschiedenheit, welche nicht ohne Einfluß auf die jüngsten Verhandlungen über die päpstliche Unfehlbarkeit geblieben ist. Manche von denen, welchen es schwer gefallen ist, sich in diesen Begriff zu finden, sind sich darüber nicht klar geworden, daß das Wesen des Katholicismus gerade in dem Besitze der ganzen Wahrheit und folglich in ihrem unfehlbaren Besitze besteht. Hat man doch in der Lehre, daß der christliche Glaubensact wesentlich unfehlbar sei, eine theologische Ueberschwänglichkeit zu finden geglaubt. Von einem Standpunkt aus, welcher die Uebernatürlichkeit des christlichen Glaubens verkennt, kann man natürlich für die päpstliche Unfehlbarkeit kein Verständniß haben. Auch Männer, welche sich aus innigster Ueberzeugung zu der Lehre bekennen, daß dem Papst als dem sichtbaren Haupt der Kirche das Recht zustehe, in ihrem Namen dem jedesmaligen Stand ihres Bewußtseins Zeugniß zu geben, haben sich mit der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht zu befreunden gewußt. Weil nach der Meinung jener Männer die päpstlichen Lehraussprüche nicht an sich nothwendig die Wahrheit enthalten, so bilden sie nach dieser Auffassung kein theoretisches Erkenntnißprincip, sondern allein in praktischer Hinsicht um der Einheit der Kirche willen ist der Katholik nach dieser Ansicht verpflichtet, sich dem päpstlichen Urtheil zu unterwerfen. Diese mit der rechten Unterwerfung unter die Kirche unverträgliche Meinung ist seit dem jüngsten Concilsbeschluß über die päpstliche Unfehlbarkeit ganz unhaltbar geworden.

Wenn der Apostel (Eph. 4, 15) den allmählichen Ausbau der Kirche als ein fortgesetztes Wirken der Wahrheit bezeichnet, so setzt er dabei offenbar voraus, daß die jenen Ausbau vollziehenden kirchlichen Lehraussprüche wesentlich die

Wahrheit enthalten. Die Unterwerfung unter eine äußere sichtbare Autorität, worauf die Einheit der Kirche beruht, bildet die geschichtliche Erscheinungsform ihres innern Wesens, welches die Wahrheit ist. Diesem innern Wesen der Kirche entsprechen daher nothwendig die zur Erhaltung ihrer äußern Einheit erforderlichen Verfügungen und Aussprüche der hiezu berufenen Autorität, oder diese Aussprüche enthalten überall da wesentlich die Wahrheit, wo es sich darum handelt, dem innern Wesen der Kirche durch eine lehrhafte Bestimmung geschichtlichen Ausdruck zu geben. Dies aber findet statt, wenn das kirchliche Lehramt vorschreibt, was von allen Katholiken über einen den Glauben oder die Sittenlehre berührenden Punkt zu halten sei. Diese Lehraussprüche sind daher nothwendig unfehlbar.

Die Wahrheit ist der Leitstern und die bewegende Macht des katholischen Lebens. Der Katholik läßt sich bei seiner Unterwerfung unter die Aussprüche seiner kirchlichen Obrigkeit durch keinen andern Beweggrund leiten, als durch die göttliche Wahrheit selber, welche in den unfehlbaren kirchlichen Lehraussprüchen geschichtliche Gestalt gewinnt. Diese Unterwerfung enthält daher nichts, was einer Entwürdigung des menschlichen Geistes gleichkäme. Sie gibt vielmehr dem menschlichen Geiste, welcher wesentlich für die Wahrheit geschaffen ist, eine höhere Vollkommenheit, als er selber durch seine eigene Thätigkeit zu erlangen vermöchte. Denn die durch den christlichen Glauben bewirkte unmittelbare Verbindung des menschlichen Geistes mit der göttlichen Wahrheit übersteigt seine natürliche Kraft. Die Erkenntniß, daß der Gläubige die Wahrheit unfehlbar besitze, ist nicht allein für die Wissenschaft, sondern auch für's Leben, von höchster Wichtigkeit. Wer von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß sein katholischer Glaube, der aber die Unterwerfung unter die kirchliche Autorität wesentlich voraussetzt, unfehlbar die Wahrheit enthalte, der wird sich nicht allein zu jener Unterwerfung mit Wonne entschließen, sondern die Wahr=

heit, welche ihm ja in seinem Glauben unfehlbar kund wird, und zwar die Wahrheit allein — wird auch in den gewöhnlichen Vorkommnissen des Lebens der Leitstern seines Handelns sein, und er selber wird sich nicht wahrhaft glücklich fühlen, außer in ihrem Besitze.

Die jüngst laut gewordene Ansicht, daß die „öffentliche Meinung“ die höchste Autorität sei, „vor der zuletzt sich Alle beugen, auch die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt“, kann nur da Anklang finden, wo man dem Glauben und folglich auch dem kirchlichen Lehramt, welches die Glaubensregel bildet, die Unfehlbarkeit abspricht. Der im Namen der „öffentlichen Meinung“ gegen die päpstliche Unfehlbarkeit geführte Kampf ist gegen die Kirche selber und ihre Unfehlbarkeit gerichtet. In der That, eine unfehlbare Kirche allein ist im Stande, den Mitteln Trotz zu bieten, wodurch es einer mächtigen Partei möglich ist, die „öffentliche Meinung“ nach Belieben zu gestalten. Gegen die von dieser Seite drohende Tyrannei kann die individuelle Freiheit einen wirksamen Schutz allein bei der Kirche finden, und daher handelt es sich in dem gegenwärtigen Kampf für die Unfehlbarkeit des sichtbaren Hauptes der Kirche nicht allein um die Feststellung und Festhaltung einer übernatürlich geoffenbarten Wahrheit, sondern in Anbetracht der Zeitverhältnisse auch darum, daß dem Katholiken eines der kostbarsten natürlichen Güter, die ächte Geistesfreiheit, erhalten bleibe.

Eine der gröbsten Fälschungen der öffentlichen Meinung ist die künstlich genährte Besorgniß, es möchte die päpstliche Autorität, wenn sie einmal für unfehlbar erklärt wäre, die geistige Bewegung auf katholischem Boden durch Entziehung der nothwendigen Freiheit ganz zum Stillstand bringen. Wenn die katholische Wissenschaft ihrer Aufgabe nur in dem Maße gerecht wird, als sie die Wahrheit dem Menschen erschließt, dann ist ein Betrieb derselben, welcher ihr den unfehlbaren Besitz der Wahrheit sichert, unmöglich eine Schmä-

lerung ihrer rechtmäßigen Freiheit, sondern vielmehr die Befestigung derselben, dem Wort des Herrn gemäß, daß die Wahrheit frei mache. Nach katholischer Lehre ist aber dem kirchlichen Lehramt, wer immer dessen Inhaber sei, der unfehlbare Besitz der Wahrheit zugesichert, und ich begreife daher nicht, wie man vom katholischen Standpunkt aus die Besorgniß hegen kann, daß die rechtmäßige wissenschaftliche Freiheit gefährdet werden könnte, wenn der Papst für unfehlbar erklärt würde.

Ist etwa das kirchliche Lehramt nicht an sich wesentlich unfehlbar? Jene Besorgniß müßte also, wenn sie gegründet wäre, auch dann Platz greifen, wenn der Papst nicht für sich allein, sondern nur zugleich mit dem Concil die oberste unfehlbare Lehrgewalt innehätte. Liegt es nämlich im Begriffe der kirchlichen Unfehlbarkeit, daß die Entscheidungen der kirchlichen Lehrgewalt, welchen diese Eigenschaft zukommt, wesentlich die Wahrheit enthalten, so ist es bezüglich ihres Einflusses auf die geistige Entwicklung der Menschheit offenbar gleichgültig, durch wen diese Gewalt ausgeübt werde, ob durch den Papst für sich allein oder zugleich mit den Bischöfen. Die Ansicht, daß mit der letztern Weise der Ausübung des kirchlichen Lehramts eine geringere Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft verbunden sei, ist allein von der Meinung aus erklärlich, es sei jene Gewalt nicht wesentlich in ihrer Ausübung unfehlbar, denn wäre sie dieses, dann ist sie es, da dadurch an ihrem Wesen nichts geändert wird, offenbar auch dann, wenn der Papst für sich allein und unabhängig von den Bischöfen zu ihrer Ausübung befugt ist.

Man mag diese Lehre, daß der Papst für sich allein unfehlbar sei, aus andern Gründen bekämpfen; der Grund aber, welcher heutzutage vornehmlich dagegen vorgebracht wird, daß es dann um alle freie geistige Bewegung in der Kirche geschehen wäre, trifft nicht die Frage über den Inhaber der kirchlichen Unfehlbarkeit, sondern vielmehr ihren

Begriff als solchen. Diesem Begriffe gemäß bewahrt Gott den rechtmäßigen Inhaber des kirchlichen Lehramts in der Ausübung desselben vor jedem Irrthum gegen den Glauben und die gesunde Sittenlehre, Gott aber ist dabei, weil es sich um eine schlechthin übernatürliche Wirkung handelt, an keine Bedingung gebunden; er kann daher diese Wirkung eben so gut hervorbringen, wenn das kirchliche Lehramt allein durch den Papst ausgeübt wird, wie wenn Papst und Concil dabei zusammenwirken. Für jenen besondern Beistand Gottes, der die bewirkende Ursache der kirchlichen Unfehlbarkeit ist, ist der Papst für sich allein ebenso empfänglich, wie Papst und Concil zusammen, und daher bleibt bei der erstern Weise der Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt (durch den Papst allein) die kirchliche Unfehlbarkeit, wenigstens wenn sie in dem obigen, allein richtigen Sinn begriffen wird, dem Wesen nach ein und dieselbe, wie bei der zweiten Weise ihrer Ausübung (durch Papst und Concil zusammen). Jener Einwand also, daß die päpstliche Unfehlbarkeit jede freie geistige Bewegung unmöglich machen würde, hat entweder keinen Sinn, oder derselbe ist gegen den Begriff der kirchlichen Unfehlbarkeit als solchen gerichtet, d. h. es will damit gesagt sein, daß die Ausübung des kirchlichen Lehramts auf rein natürliche Weise, nicht unter der besondern Leitung der göttlichen Vorsehung stattfinde. Wenn sich wirklich die Sache so verhielte, dann allerdings, jedoch nur dann, möchte ein ökumenisches Concil, auf welchem die Weisheit der ganzen katholischen Welt vertreten ist, für die Irrthumslosigkeit seiner Beschlüsse mehr Garantien bieten, als der Papst für sich allein. Jedoch bei dieser Voraussetzung ist der kirchliche Begriff der Unfehlbarkeit bereits aufgegeben.

Wie kläglich gestaltet sich nicht das katholische System, wenn man der obersten kirchlichen Autorität das Vorrecht der Unfehlbarkeit entzieht? Daß der Katholik dem Papste zu gehorchen verpflichtet sei, wird auch von den Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit zugestanden, weil der geschichtliche

Fortbestand der Kirche davon abhängt. Wer aber diesen Lehrentscheidungen, welche die ganze Kirche anzunehmen verpflichtet ist, die Unfehlbarkeit abspricht, der setzt damit augenscheinlich die ganze Kirche der Gefahr aus, einen Irrthum als Wahrheit anzunehmen, denn auch denjenigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität, welche (was die fallibilistische Lehre für möglich hält) der Wahrheit etwa widersprechen sollten, bin ich Unterwerfung schuldig, und diese Unterwerfung soll überdies eine innerliche sein. Mag man sich noch so viele Mühe geben, diese Verpflichtung mit der Fehlbarkeit der päpstlichen Glaubensentscheidungen zu vereinbaren, die Glaubensfreudigkeit wenigstens wird dadurch nicht erhöht noch überhaupt das sittliche Bewußtsein gehoben, wenn der Katholik in Glaubenssachen, wo nur die Wahrheit Befriedigung gewährt, einer Autorität unbedingt folgen muß, welche ihn möglicherweise auch in die Irre führen kann.

Aus der Liebe zur Wahrheit entspringt die Gleichförmigkeit des Menschen mit Christus, welcher die Wahrheit selber ist und welcher von sich bezeugt, in die Welt gekommen zu sein, damit er der Wahrheit Zeugniß gebe. Diese Bezeugung der Wahrheit setzt Christus auch nach seinem Hingang zum Vater durch seinen Statthalter auf Erden fort, durch den Papst, dieser ist daher an Christi Statt, unter seinem beschützenden und bestimmenden Einfluß ein unfehlbarer Lehrer der Wahrheit, und wie Petrus dieses von sich selber bezeugt, so ist auch sein Nachfolger, der römische Bischof, von Gott dazu erwählt, daß aus seinem Munde die Völker das Evangelium vernehmen und durch ihn zum Glauben geführt werden (Apstg. 15, 7).

Der göttlichen Heilsordnung gemäß erlangt der Mensch das Heil nicht ohne äußere sinnliche Vermittlung. Daher ist das Amt des obersten Glaubenslehrers einem Menschen übertragen. Weil aber durch seine Lehraussprüche die göttliche Wahrheit selber den Menschen kund werden soll, so ist er dabei nothwendig unfehlbar. Diese göttliche Heilsordnung,

wonach der Mensch, um die Wahrheit unfehlbar zu besitzen, sich den Weisungen eines andern Menschen unterwerfen soll, demüthigt den menschlichen Stolz. Die durch den Papst verkündigte Offenbarungslehre um der daraus kund werdenden göttlichen Wahrheit willen gläubig annehmend, demüthigen wir uns unter die mächtige Hand Gottes, auf daß er uns erhöhe zur Zeit seiner Heimsuchung (1 Petr. 5, 6). Diese freiwillige Demüthigung aber, weil sich dabei der menschliche Geist der Wahrheit selber unterwirft, ist keine Erniedrigung desselben, sondern sie bewirkt vielmehr seine höchste, übernatürliche Vollendung, und der menschliche Hochmuth, welcher sich dagegen sträubt, trägt seine Strafe unmittelbar in sich selber. Denn die Auflehnung gegen die päpstliche Autorität führt regelmäßig zu geistiger Knechtschaft. Der göttlichen Wahrheit sich zu unterwerfen, findet man unverträglich mit der Würde des menschlichen Geistes, und wem die Lehre des Christenthums auch für die Fragen des praktischen Lebens die oberste Richtschnur ist, der wird darob des theologischen Absolutismus bezichtiget; dafür aber sind diese kirchlichen Freiheitsmänner der weltlichen Autorität und der „öffentlichen Meinung“ gegenüber um so gefügiger, auch auf die Gefahr hin, ihrer ganzen Vergangenheit dadurch untreu zu werden. Dieselben Leute, welche den päpstlichen Entscheidungen gegenüber ein Recht der Prüfung für sich in Anspruch nehmen, wollen ihre eigenen Lehrmeinungen keiner wissenschaftlichen Prüfung unterziehen lassen, und klagen bei dem Versuch einer Kritik derselben über Verletzung der Liebe. Diese Prüfung aber ist gerade da eine heilige Pflicht, wo es sich um eine Lehre handelt, der durch die bevorzugte Stellung ihres Urhebers eine namhafte Anhängerzahl gesichert ist. Auch diese Bevorzugten und die große Zahl der ihnen blindlings Folgenden müssen sich, was es auch kosten mag, daran gewöhnen, über ihrer eigenen Autorität noch eine höhere anzuerkennen, welche befugt ist, ihrem Denken und Thun seine Richtung vorzuschreiben. Diese höhere Autorität ist die

göttliche Wahrheit, welche durch das unfehlbare kirchliche Lehramt, dessen oberster Inhaber der Papst ist, für jeden einzelnen Menschen mit Sicherheit erkennbar wird. Alle Verhältnisse und Fragen des menschlichen Lebens beurtheilt der Gläubige im Lichte der göttlichen Wahrheit, folglich ist sie nicht allein der übernatürliche Grund des christlichen Glaubens, sondern gerade als dieser ist sie zugleich eine geschichtliche Macht, dazu gehört aber nothwendig eine geschichtliche Bethätigungsform, und darum eben ist bekanntlich das sichtbare Haupt der Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet, durch seine Lehraussprüche fällt das Licht der göttlichen Wahrheit auf alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, damit es dabei dem Gläubigen ein untrüglicher Leitstern sei.

XIII. Daß nicht bloß das Papstthum als solches unvergänglich, sondern auch jeder einzelne Papst unfehlbar sei.

Die Versammlung des französischen Klerus v. J. 1682, von welcher bekanntlich die vier Artikel über die sogenannten gallicanischen Freiheiten ausgegangen sind, hatte zu ihrem Berichterstatter über die Grenzen der päpstlichen Gewalt den Bischof Choiseul von Tournay ernannt. In seinem Berichte war der Fall als möglich angenommen, daß der römische Stuhl den wahren Glauben verliere, und folglich war dabei vorausgesetzt, daß das Papstthum als solches untergehen könne, denn ohne die Annahme dieser Möglichkeit meinte der Berichterstatter, sei die päpstliche Unfehlbarkeit ganz unvermeidlich. Dieser Ansicht von dem möglichen Untergang des Papstthums widersprach Bossuet, sich berufend auf die dem Apostel Petrus gewordene Verheißung, daß sein Glaube nicht abnehmen werde, dadurch nämlich sei die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die römische Kirche jemals von dem Glauben Petri abfalle, oder daß das Papstthum als solches in Irrthum gerathe und dadurch untergehe.

Dem Einwurf Choiseul's, daß dann die Unfehlbarkeit der päpstlichen Glaubensurtheile unvermeidlich wäre, weil nur dadurch der Abfall vom Glauben Petri und damit die Selbstauflösung des Papstthums unmöglich würde, antwortete Bossuet mittelst der Unterscheidung zwischen dem Papstthum als solchem und den einzelnen Päpsten; daß jenes jemals vom wahren Glauben abfalle, erklärte er für unmöglich, dabei aber läugnend, daß auch die einzelnen Päpste in ihren Glaubensurtheilen unfehlbar seien. Dies sei keineswegs nothwendig, damit das Papstthum als solches im Glauben Petri erhalten bleibe, oder damit dieser Glaube der Verheißung Christi gemäß niemals abnehme, denn nicht daß jedes päpstliche Glaubensurtheil unfehlbar sei, habe Christus dem Petrus verheißen, sondern bloß, daß der im Papstthum fortlebende Glaube Petri niemals gänzlich erlöschen werde, dies will sagen, es könne die römische Kirche oder das Papstthum nicht dauernd vom Irrthum überwältiget werden, wie z. B. die alexandrinische oder antiochenische Kirche, in welcher der Glaube Petri ganz erloschen ist. Diese Unvergänglichkeit der römischen Kirche aber, oder daß der Glaube Petri niemals vom Papstthum als solchem verlassen werde, vermöge die göttliche Vorsehung auch ohne die Unfehlbarkeit der einzelnen päpstlichen Glaubensurtheile zu bewirken, indem hiezu hinreichend sei, daß der Glaubensirrthum eines Papstes entweder durch denselben oder durch einen folgenden Papst wieder gut gemacht werde, und sohin bestehe die der römischen Kirche oder dem Papstthum verheißene Unvergänglichkeit gerade darin, daß es sich niemals dauernd in Widerspruch mit der Gesammtkirche setze, die, wenn einmal ein Papst eine dem Glauben widerstreitende Lehrentscheidung abgeben sollte, dagegen Verwahrung einlegen und hiedurch das Papstthum wieder auf den Weg der Wahrheit zurückführen würde. Nicht also, daß der einzelne Papst in seinen Glaubensurtheilen niemals irre, sondern bloß daß das Papstthum selber nicht im Irrthum beharren könne, ist dieser Theorie gemäß der

Sinn der Verheißung Christi von dem nicht abnehmenden Glauben Petri, womit nicht den einzelnen Päpsten die Unfehlbarkeit, wohl aber die Unvergänglichkeit dem Papstthum als solchem verheißen wäre.

Diese Beweisführung Bossuet's ist ganz unstichhaltig. Mit Recht behauptete ihm gegenüber der Bischof von Tournay, daß die Beharrlichkeit des päpstlichen Stuhls im wahren Glauben ohne die Unfehlbarkeit des Papstes selber ganz undenkbar sei. Der Auffassung des Bossuet gemäß wäre nicht der Papst der oberste Inhaber der kirchlichen Lehrgewalt, sie stünde vielmehr der hörenden Kirche zu, welche den irrenden Papst auf die rechte Bahn zurückzuführen hätte; nicht also der Papst würde seine Brüder stärken, sondern umgekehrt, er selber bedürfte der Stärkung durch sie. Dagegen hat Christus gerade der lehrenden Kirche seinen ununterbrochenen Beistand verheißen („gehet hin und lehret alle Völker . . . und siehe ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Zeiten"). Wäre etwa auch dem irrenden Papst, wenn er der Kirche einen Glaubensirrthum als göttlich geoffenbarte Wahrheit vorlegt, der Beistand Christi zugesichert? Offenbar nicht. Sohin widerspricht die Annahme, daß der Papst wenigstens eine gewisse Zeit lang eine irrthümliche Lehre als Glaubenswahrheit festhalten und als solche verkündigen könne, der deutlichen Verheißung Christi, alle Tage bis an's Ende der Zeiten bei der lehrenden Kirche bleiben zu wollen. Jene Annahme widerspricht außerdem der Grundverfassung der Kirche, wonach der in seinen Nachfolgern fortlebende Petrus der Grundstein ist, welcher das ganze Gebäude der Kirche trägt. Dadurch ist die Möglichkeit, daß der Papst einer Belehrung durch die Bischöfe bedürfe, schlechthin ausgeschlossen, dann nämlich fände das gerade Gegentheil statt, der Papst selber würde, anstatt die Kirche zu stützen, durch sie gestützt, und diese wäre nicht mehr gerade darum unvergänglich, weil sie auf Petrus, den Felsenmann gegründet ist. Dies aber widerstreitet den Worten Christi,

der idealen oder unsichtbaren Kirche, und folglich ist diese wesentliche Eigenschaft der wahren Kirche in ihrer geschichtlichen Erscheinungsform noch gar nicht verwirklicht. Dann aber stellt sich unter dieser geschichtlichen Erscheinungsform (der Katholicismus) unmöglich das ganze und volle Wesen der wahren Kirche dar. Dieses ist die äußerste Consequenz einer Theorie, wonach nicht der einzelne Papst, sondern bloß das Papstthum als solches unfehlbar ist. Ein ideales Papstthum führt mit innerer Nothwendigkeit zur idealen Kirche. Das Papstthum aber ist jener Theorie gemäß, wenn anders damit Ernst gemacht wird, in der That ein bloß ideales, denn daß die Unfehlbarkeit in Glaubenssachen durch die Idee des Papstthums gefordert werde, wird auch von Bossuet selber wider Willen anerkannt, hat er doch bei einer feierlichen Gelegenheit, wie wir wissen, für die Unvergänglichkeit des päpstlichen Stuhles und damit folgerichtig, mochte auch er selber diese Consequenz nicht zugeben, für die Unfehlbarkeit des Papstthums seine mächtige Stimme erhoben; wenn er aber dennoch läugnet, daß die durch die Idee des Papstthums geforderte Unfehlbarkeit auch den einzelnen Päpsten zukomme, in welchen allein das Papstthum eine geschichtliche Wirklichkeit ist, so findet die Vorstellung Raum, daß die Idee des Papstthums, wenn dazu die Unfehlbarkeit gehört, noch gar nicht vollständig verwirklicht sei, und daß sohin auch das Wesen der Kirche seinen vollen, adäquaten Ausdruck in ihrer gegenwärtigen geschichtlichen Erscheinungsform noch nicht gefunden habe.

Von dieser Hinneigung zur idealen oder unsichtbaren Kirche sind die katholischen Männer, welche in jüngster Zeit die päpstliche Unfehlbarkeit vor ihrer dogmatischen Definition bekämpft haben, für ihre Person gewiß eben so weit entfernt, als es ehedem Bossuet gewesen ist. Allein die objective Tendenz des Fallibilismus, welche nicht von der persönlichen Absicht seiner Wortführer abhängt, geht nun einmal unstreitig dahin, die höchste Autorität in Glaubenssachen und

damit die wahre Kirche selber in die ideale oder unsichtbare Sphäre zu verlegen, und dieser Zug gewinnt ihm die Sympathien des Liberalismus, welchem die unfehlbare Lehrautorität einer sichtbaren Kirche nur höchst unbequem sein kann.

Oder ist etwa die Kirche, welche unabhängig vom Papst der Inhaber der Unfehlbarkeit wäre, eine geschichtliche Wirklichkeit und nicht vielmehr etwas bloß Ideales? Man könnte darunter bloß Zweierlei verstehen, entweder die römische Kirche für sich allein oder die Gesammtkirche. Jenes ist unmöglich die Meinung der antiinfallibilistischen Richtung. Denn abgesehen davon, daß sich die römische Kirche als solche auf keine göttliche Verheißung berufen kann, welche ihr die Unfehlbarkeit zusicherte, so ist ja eine Ausübung des kirchlichen Lehramts durch die römische Kirche ohne Mitwirkung des Papstes ganz undenkbar. Als ihr Bischof ist der Papst in der römischen Kirche nothwendig der erste Lehrer, und wenn sohin ohne seine Anregung oder wenigstens ohne seine Gutheißung kein Beschluß über eine Glaubensfrage von der römischen Kirche ausgeht, so ist ihre Unfehlbarkeit mit der päpstlichen ein und dieselbe. Wie der Papst, wenigstens wenn ihm der Verkehr mit seiner römischen Kirche offen steht, ohne ihre Meinung einzuholen, kaum über Glaubensfragen eine amtliche Entscheidung geben dürfte, so verdankt hinwiederum die römische Kirche einzig und allein ihrem innigen Verhältniß zu Petrus die bewunderungswürdige Sicherheit in Glaubensdingen, welche ihr zu jeder Zeit einen bedeutsamen Einfluß auf die autoritative Entscheidung dogmatischer Fragen zugesichert hat.

Wenn also die fallibilistische Richtung, indem sie der Kirche unabhängig vom Papst die Unfehlbarkeit zuschreibt, unmöglich dabei an die römische Kirche denkt, so wäre jener Theorie gemäß die aus sich selber und unabhängig vom Papst unfehlbare Kirche nothwendig die Gesammtkirche selber. Allein auch diese Auffassung ist unvollziehbar. Der In=

haber der Unfehlbarkeit ist nothwendig zugleich der Grundstein und Mittelpunkt der Kirche; so wird die römische Kirche eben darum, weil ihr Bischof die active Unfehlbarkeit besitzt oder mit der Ausübung des kirchlichen Lehramts betraut ist, von der kirchlichen Ueberlieferung als die Mutter und Lehrerin der übrigen Kirchen bezeichnet, sowie als der Mittelpunkt ihrer Einheit, von wo die priesterliche Einheit ausgeht, und aus demselben Grunde oder in Anbetracht der Unfehlbarkeit ihres Bischofs in Glaubenssachen ist sie dem christlichen Alterthum die Kirche, mit welcher alle übrigen Kirchen übereinstimmen müssen. Keine dieser Bezeichnungen aber paßt auf die Gesammtkirche und sohin ist nicht sie, unabhängig vom Papst, mit der activen Unfehlbarkeit ausgerüstet, sondern ihr unmittelbarer Inhaber ist allein der römische Bischof[1]. Will man also nicht, daß der Papst für sich allein und unabhängig (nicht abgetrennt) von der Gesammtkirche die oberste Lehrgewalt besitze, dann findet man für diese innerhalb der geschichtlichen Wirklichkeit überhaupt keinen Inhaber und ist damit auf die ideale Sphäre angewiesen; entweder also die päpstliche Unfehlbarkeit oder überhaupt kein unfehlbares sichtbares Lehramt.

XIV. Die Ursache der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Bei gegenwärtigem Lehrpunkt bekundet sich auf's Neue die innige Verwandtschaft der Lehre von der Kirche mit dem Dogma von der Gnade. Der richtige Begriff des Uebernatürlichen, ohne welchen das Christenthum überhaupt unverstanden bleibt, ist auch der nothwendige Schlüssel zum richtigen Verständniß der päpstlichen Unfehlbarkeit. Ihr übernatürlicher Charakter besteht eben darin, daß sie eine Wirkung der Gnade ist. Daher finden die theologischen Grundsätze über die Wirksamkeit der Gnade auch auf die Unfehlbarkeit

[1] Billuart, de regul. fid. diss. 4. a. 5. §. 9.

des Papstes ihre Anwendung, natürlich in Gemäßheit der besondern Wirkung, welche dabei durch die Gnade hervorgebracht wird.

Die päpstliche Unfehlbarkeit im Punkte der Glaubens- und Sittenlehre ist nicht Ein und Dasselbe mit der Inspiration der biblischen Schriftsteller. Bei den kirchlichen Lehrentscheidungen, in welchen der Papst unfehlbar ist, bleibt seiner eigenen Thätigkeit ein ungleich weiterer Spielraum offen, als dieses bei den inspirirten Schriftstellern der Fall ist. Ihnen wird der Inhalt ihrer Ausführungen oder Berichte unmittelbar durch Gott eingegeben, der Papst hingegen muß erst durch Anwendung der gewöhnlichen Mittel, also durch gelehrte Forschungen und mit Hülfe des Gebets, Gewißheit darüber erlangen, was in jedem einzelnen Fall, worüber er zu entscheiden hat, das Richtige sei, seine Unfehlbarkeit enthebt ihn nicht dieser Aufgabe, sondern sichert bloß ihre erfolgreiche Lösung. Diese aber kommt wie gesagt nicht auf wunderbare Weise zu Stande, durch kein unmittelbares Eingreifen Gottes, welches die eigene Thätigkeit des Papstes überflüssig machte, sondern vielmehr durch diese selber.

Damit hängt der weitere Unterschied zusammen, daß der Papst vermöge seiner Unfehlbarkeit keine neuen Offenbarungen empfängt, wie der inspirirte Schriftsteller. Allein ein solches Verständniß der göttlichen Offenbarungen, welches jeder Gefahr des Irrthums schlechthin entrückt ist, keine Erweiterung ihres Inhaltes, soll durch die päpstliche Unfehlbarkeit ermöglicht werden. Da sie endlich nicht zur Vervollkommnung seiner eigenen theologischen Erkenntniß, sondern um der Wohlfahrt der Kirche willen dem Papste verliehen wird, so beschränkt sich seine Unfehlbarkeit auf die amtlichen Lehrentscheidungen, wodurch die ganze Kirche zur Annahme einer das Seelenheil betreffenden Lehre verpflichtet wird, beziehungsweise zur Verwerfung eines in dasselbe Gebiet einschlägigen Irrthums. Wenn aber der Papst bei diesen Entscheidungen, vermöge einer besondern Gnadeneinwirkung Gottes, vor jedem

Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre bewahrt bleibt, so werden doch anderweitige Mißgriffe, welche das Heilsinteresse nicht berühren, durch die päpstliche Unfehlbarkeit nicht unmöglich gemacht.

Damit also die päpstliche Lehrentscheidung nicht auf wunderbare Weise erfolge, sondern auf dem gewöhnlichen Weg oder mittelst Anwendung menschlicher Mittel, dabei aber dennoch unfehlbar sei, hiezu ist erforderlich, daß ihr eine Reihe darauf hinzielender, durch den Papst zu vollbringender Handlungen vorangehe, diese aber stehen nothwendig unter einem besondern Einfluß Gottes, welcher nicht bloß den Papst verhindert, sich dabei, wie es der menschlichen Schwäche nur zu oft geschieht, von dem rechten Weg des Glaubens zu entfernen, sondern er wird auch dadurch in Gemäßheit der göttlichen Rathschlüsse zur Verkündigung einzelner Wahrheiten und zur Verurtheilung der entgegengesetzten Irrthümer direct angetrieben und bestimmt.

Dies wird Niemand für unmöglich halten, dem die Wirksamkeit der Gnade und ihr die Geister bewegender Einfluß bekannt ist. Der aus der göttlichen Kraft kommende wirksame Gnadenbeistand, wovon noch jüngst das vaticanische Concil gesprochen hat [1], ist die bewirkende Ursache der päpstlichen Unfehlbarkeit. Zu dem besondern göttlichen Beistand, worauf das Concil die päpstliche Unfehlbarkeit zurückführt, gehört außer mannigfachen Fügungen der göttlichen Vorsehung auch eine den geheimen Absichten Gottes gemäß im Geiste des Papstes durch die göttliche Kraft hervorzubringende Wirkung, welche, wenn einmal Gott beschlossen hat, sie wirklich hervorzubringen, unfehlbar erfolgt und welche sohin unmöglich durch das eigene Verhalten des Papstes, etwa durch seine fehlerhafte, unzweckmäßige Behandlung der einschlägigen Angelegenheit, vereitelt werden kann.

Wenn daher einmal der Papst eine bestimmte Lehrent-

---

[1] Efficax subsidium e superna virtute.

scheidung für die Gesammtkirche erläßt, so muß jeder Katholik unzweifelhaft annehmen, daß er dabei nicht voreilig gehandelt, sondern die nothwendige Sorgfalt angewandt habe. Dies eben, daß es der Papst daran nicht fehlen lasse, ist eine wesentliche Wirkung seiner Unfehlbarkeit, denn diese wird ihm gerade dazu verliehen, damit seine Lehrentscheidung in keinem Punkte gegen die geoffenbarte Wahrheit verstoße, hiezu aber ist die Anwendung entsprechender Mittel und ein gewisser Grad von Sorgfalt wesentlich erforderlich. Die Reinerhaltung des Glaubens in der Kirche ist der Zweck, um deßwillen der Kirche die Unfehlbarkeit verheißen ist. Weil Gott diesen Zweck will, so will er auch die zu seiner Verwirklichung erforderlichen Mittel, und daher wird Gott niemals zulassen, daß der Papst die Mittel anzuwenden versäume, welche schlechthin dazu erforderlich sind, damit seine Lehrentscheidung, wenn er sie einmal wirklich erläßt, in jedem Stücke dem Glauben gemäß und folglich in Uebereinstimmung mit der göttlichen Wahrheit sei; sonst ginge die Verheißung Christi, daß Petrus für alle Zeiten (durch die Lehrentscheidungen seiner Nachfolger) der Felsengrund der Kirche sein werde, nicht in Erfüllung, denn bei dieser Verheißung an ein wunderbares, die eigene Thätigkeit des Nachfolgers Petri überflüssig machendes Einwirken Gottes zu denken, sind wir weder durch den Wortlaut des biblischen Textes berechtigt, noch steht diese Annahme mit dem Rathschluß Gottes in Einklang, der durch einen Menschen, als seinen Statthalter, die Kirche regiert.

Die übernatürliche Leitung der Kirche ist kein Wunder im theologischen Sinne des Wortes, kein außerordentliches Eingreifen Gottes in die gewöhnliche Thätigkeit der creatürlichen Ursachen. Wie diese überhaupt mittelst ihrer eigenen Thätigkeit dazu beitragen müssen, daß die göttlichen Rathschlüsse in Erfüllung gehen, ebenso verhält es sich mit der kirchlichen Lehrthätigkeit. Der Papst als der Inhaber der obersten kirchlichen Lehrgewalt steht in ihrem Gebrauche unter

einem besondern Einfluß Gottes, welcher den göttlichen Absichten gemäß seine Entscheidung lenkt. Diese aber geht wesentlich vom Papste selber aus, sie ist sein eigenes Werk und wird ihm nicht durch Gott eingegossen.

Es findet hier etwas Aehnliches Statt, wie bei der göttlichen Vorausbestimmung der einzelnen Erwählten zur ewigen Seligkeit. Da die ewige Glorie allein den Gerechten zu Theil wird, welche sie durch gute Werke verdienen müssen, so enthält die Vorausbestimmung der Erwählten zur Seligkeit wesentlich zugleich den göttlichen Beschluß, ihnen eine Reihe wirksamer Gnaden zu verleihen, wodurch in ihnen nicht allein das übernatürliche Vermögen guter Werke, sondern auch das wirkliche Vollbringen derselben unfehlbar bewirkt wird. Diese Wirkung aber erzielt Gott durch einen Einfluß auf den Geist des Menschen, welcher dadurch angeregt und unterstützt, selbst- und freithätig die Handlungen vollbringt, welche zu seinem Seelenheil nothwendig sind. Besteht doch die geheimnißvolle Wirksamkeit der Gnade eben darin, daß der menschliche Wille unter ihrem Einfluß zwar unfehlbar, allein mit Freiheit handelt.

Was für den freien Willen die göttliche Vorausbestimmung, dasselbe leistet für die päpstlichen Lehrentscheidungen die Verheißung Christi von dem niemals abnehmenden Glauben Petri. Aber wie? Könnte nicht diese Verheißung an dem gegentheiligen Willen Petri oder eines seiner Nachfolger zu Schanden werden? Thörichte Voraussetzung, antwortet der hl. Augustin. Hat doch das Gebet Christi für Petrus, daß sein Glaube nicht abnehme, gerade die Wirkung, daß er und jeder seiner Nachfolger im wahren Glauben, der ja wesentlich eine Sache des Willens ist, beharren wolle. Und dies vermag das Gebet Christi unfehlbar zu bewirken, wird doch überhaupt der menschliche Wille zum Wollen des Guten durch Gott zubereitet. Die durch Christi Gebet dem Nachfolger Petri erflehte Gnade der Unfehlbarkeit besteht daher in einem göttlichen Einfluß auf den Willen des

Papstes, damit dieser mit Freiheit, aber zugleich mit unbesiegbarer Stärke und Beharrlichkeit alles das wolle, was zu thun seine Pflicht ist, um sein Amt als Lehrer der Gesammtkirche dem Glauben gemäß zu verwalten[1]. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist sohin eine besondere Wirkung der Glaubensgnade, die in den einzelnen Menschen in Gemäßheit ihrer persönlichen oder Standesbedürfnisse verschiedene Wirkungen hervorbringt.

Dieser innige Zusammenhang der päpstlichen Unfehlbarkeit mit dem christlichen Glauben, welcher sich hier unter einem neuen Gesichtspunkte, nämlich dadurch kund gibt, daß beide die nämliche Ursache haben, kann gar nicht oft und entschieden genug hervorgehoben werden. Das richtige Verständniß ihres übernatürlichen Charakters, ohne welches bekanntlich die päpstliche Unfehlbarkeit unverstanden bleibt, hängt davon wesentlich ab.

Nicht minder bedeutsam ist die innere Verwandtschaft zwischen der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und der alttheologischen Ansicht von der Wirksamkeit der Gnade als einer die Geister bewegenden göttlichen Einwirkung[2], wodurch in dem menschlichen Geiste eine höhere Freiheit

---

[1] De corrept. et grat. cap. 8. Nro. 17: Quid moliturus es contra verba dicentis: Rogavi pro te Petre ne deficiat fides tua? An audebis dicere, etiam rogante Christo, ne deficeret fides Petri, defecturam fuisse, si Petrus eam deficere voluisset, hoc est, si eam usque in finem perseverare noluisset? quasi aliud Petrus ullo modo vellet, quam pro illo Christus rogasset, ut vellet. Nam quis ignorat, tunc fuisse perituram fidem Petri, si ea qua fidelis erat, voluntas ipsa deficeret; et permansuram, si eadem voluntas maneret? Sed quia praeparàtur voluntas a Domino, ideo pro illo Christi non posset esse inanis oratio. Quando rogavit ergo, ne fides ejus deficeret, quid aliud rogavit, nisi ut haberet in fide liberrimam, fortissimam, invictissimam, perseverantissimam voluntatem?

[2] Ein „wirksamer Beistand aus göttlicher Kraft" ist sie bekanntlich dem Vaticanum.

zeugung des Papstes von der Offenbarungsgemäßheit ihres Gegenstandes, und eben dazu, damit hiebei der Papst vor Irrthum bewahrt bleibe, ist ihm ein besonderer göttlicher Beistand zugesichert. Dieser Beistand des hl. Geistes, worauf die päpstliche Unfehlbarkeit beruht, bezweckt keine neuen Offenbarungen, und daher verkündigen die päpstlichen Glaubensdefinitionen keine neue Lehre, sie sind keine Ergänzung der den Aposteln mitgetheilten Offenbarung, sondern vielmehr der Inhalt gerade dieser Offenbarung oder das depositum fidei wird dadurch gewissenhaft bewahrt und treu ausgelegt. So bestimmt das vaticanische Concil selber den Begriff einer definitio ex cathedra.

In den päpstlichen Lehrentscheidungen ist ein Zweifaches zu unterscheiden, erstens das dabei beabsichtigte Urtheil, und zweitens seine Begründung. In jenem allein (der definitio ex cathedra) ist der Papst unfehlbar [1]. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist, wie wir oft gesagt haben, wesentlich eine Amtsgnade, sie wird nicht der Person des Papstes zu seinem beliebigen Privatgebrauch verliehen, sondern ist insofern allein sein persönliches Eigenthum, als er der persönliche Inhaber des päpstlichen Stuhles ist und in dieser Eigenschaft handelt. Daher ist er allein in seinen Amtshandlungen als Lehrer der Gesammtkirche unfehlbar, allein von seinem päpstlichen Lehrstuhl herab (ex cathedra).

Damit also eine päpstliche Lehrentscheidung eine definitio ex cathedra sei, muß sich dabei der Papst an die Gesammtkirche wenden, denn in den Aussprüchen, welchen jene Eigenschaft zukommt, redet der Papst nicht als Theologe, sondern

[1] Melchior Canus de loc. theol. lib. VI. cap. 8: In decretis pontificiis duo cum primis distinguenda sunt. Unum est tamquam intentio conclusioque decreti, alterum quasi ratio et causa a pontifice reddita ejus rei, quam constituerit. Atque in conclusione pontifices summi errare nequeunt, si fidei quaestionem ex apostolico tribunali decernant. Sin vero pontificum rationes necessariae non sunt, in his nihil est videlicet immorandum.

als der göttlich eingesetzte Lehrer aller Christen, er muß daher dabei irgendwie die Absicht kund geben, die Gesammtkirche zur Annahme seiner Lehre zu verpflichten, und diese erweist sich als eine definitio ex cathedra allein in den Punkten, welche überhaupt in den Bereich des kirchlichen Lehrberufs fallen, sie müssen irgendwie mit dem Offenbarungsinhalt zusammenhängen. Mit Einem Wort: in der definitio ex cathedra muß die Stimme Petri vernommen werden, der Papst muß dabei als Nachfolger Petri handeln und von der dem Petrus verliehenen, höchsten apostolischen Lehrgewalt Gebrauch machen. Dieses aber ist an keine bestimmte Formalität geknüpft. Es ist dazu weder die vorgängige Einholung der Meinung der Gesammtkirche, noch die Berathung mit dem Cardinalscollegium, noch sonst irgend welche bestimmte Feierlichkeit erforderlich; zwei Dinge allein werden dazu erfordert, daß der Papst dabei mit Freiheit handle und daß er als Papst rede, als Haupt der Kirche und als oberster Lehrer aller Christen.

Eine definitio ex cathedra setzt daher nothwendig voraus, daß dabei der Papst selber ein Urtheil fälle. Dies kann er aber auch dadurch thun, daß er das Urtheil einer römischen Congregation durch seine Gutheißung zum seinigen macht, und hiezu bedarf es nicht wesentlich eines eigenen päpstlichen Schreibens, worin der Papst den fraglichen Fall selber entscheidet, es genügt vielmehr, daß die päpstliche Bestätigung des betreffenden Decrets der Congregation in ihm selber ausgesprochen sei, ja nach der Ansicht vieler Theologen muß die dogmatische Lehrentscheidung einer römischen Congregation schon dann als das eigene Urtheil des Papstes angesehen werden, wenn die Congregation dabei bemerkt, die Veröffentlichung ihrer Entscheidung erfolge im besondern Auftrag des Papstes (de speciali mandato).

Ein Urtheil der obersten kirchlichen Lehrautorität, was jede definitio ex cathedra nothwendig sein muß, hat wesentlich für die Gesammtkirche verbindende Kraft. Daß aber diese

wesentliche Wirkung derselben immer in einer bestimmten Form, z. B. durch Androhung des Anathems, ausdrücklich ausgesprochen werde, scheint uns nicht wesentlich dazu erforderlich, damit eine definitio ex cathedra vorliege. Jedoch obschon die ausdrückliche Namhaftmachung jener Wirkung, daß der einer päpstlichen Bestimmung Zuwiderhandelnde von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sei, nach unserer Ansicht kein wesentliches Erforderniß der definitio ex cathedra bildet, so muß doch jene Wirkung wenigstens auf äquivalente Weise dabei angedeutet sein, denn die definitio ex cathedra ist nothwendig als das, was sie ist, männiglich erkennbar, als ein Urtheil des obersten Glaubensrichters, und als dieses kündigt sie sich am zweckmäßigsten gerade dadurch an, daß die Gläubigen an die Verpflichtung, sich den päpstlichen Urtheilen zu unterwerfen, und an die unvermeidlichen Folgen ihrer Nichtunterwerfung erinnert werden.

Eine definitio ex cathedra, wie dieses schon aus dem Begriffe und Zweck des Papstthums folgt, zielt wesentlich auf die Erhaltung der kirchlichen Einheit hin; die Auflehnung gegen eine definitio ex cathedra ist sonach zugleich ein Bruch der Kirchengemeinschaft, und die Päpste verbinden daher ganz sachgemäß mit ihren Lehrentscheidungen, um ihnen das Siegel einer definitio ex cathedra aufzudrücken, die Androhung des Anathems. Jedoch ungeachtet der Sachgemäßheit dieses Gebrauches vermögen wir darin kein schlechthin wesentliches Erforderniß zu einer definitio ex cathedra zu erkennen, weil es nicht zulässig ist, von einer durch Menschen eingeführten Gewohnheit die schlechthin übernatürliche Wirkung der Unfehlbarkeit, welche das auszeichnende Wesen jener Definition bildet, abhängig zu machen. Da eine solche Wirkung Gott allein hervorzubringen vermag, so kommt auch ihm allein die Feststellung der Bedingungen zu, wodurch ihre Hervorbringung beschränkt ist, oder diese Bedingungen müßten, damit ihre Erfüllung als die wesentliche Voraussetzung der päpstlichen Unfehlbarkeit mit Recht betrachtet werden könnte,

in der göttlichen Offenbarung klar und deutlich ausgesprochen sein. In der Offenbarung aber wird dem Apostel Petrus und seinem Nachfolger, als dem Erben seiner apostolischen Vollgewalt, die wesentlich hiezu gehörende Unfehlbarkeit innerhalb ihres Bereiches ohne jegliche Bedingung zuerkannt. Daher dürfen wir nach unserem eigenen Gutdünken sie keiner Beschränkung unterwerfen, denn es ist schlechthin unzulässig, der göttlichen Gnadenwirksamkeit eine Grenzlinie zu ziehen, welche Gott selber in seiner Offenbarung nicht gezogen hat.

Der Verheißung Christi gemäß ist der Nachfolger Petri überall da unfehlbar, wo er zur Stärkung der Brüder oder zur Erhaltung der kirchlichen Einheit über Glaubenspunkte eine Entscheidung trifft [1]. Die definitio ex cathedra ist wesentlich ein Glaubensurtheil, dieser Begriff aber, wie wir später zeigen werden, würde zu enge gefaßt, wenn darunter bloß die Aufstellung eines eigentlichen Glaubenssatzes, die neue Definition eines Dogma, verstanden werden wollte. Nicht jede Entscheidung über Glaubenspunkte bildet immer ein eigenes Dogma, es wird dadurch nicht immer eine bestimmte Wahrheit, die bisher in dieser Fassung noch kein ausdrücklicher Glaubensartikel gewesen ist, der ganzen Kirche zu glauben vorgestellt; sondern es kann auch geschehen, daß dabei bloß über die Beziehung eines schon definirten Dogma zu andern Lehrpunkten, welche nicht selber ein Dogma bilden, etwas festgestellt werde. Auch eine solche Entscheidung ist unzweifelhaft ein Glaubensurtheil, weil ihr Gegenstand, obschon er nicht selber als ein eigener Glaubensartikel der

[1] Ballerini, de primat. Rom. pont. cap. 15. §. 6: Ea igitur fides seu doctrina fidei, quae in controversiis fidei ab ipsis pontificibus ita proponitur, ut fratres et fideles omnes confirment in fide et unitatem ejusdem fidei exigant atque conservent in Ecclesia catholica, illa est, cui inerrantiae privilegium ex promissis Christi est vindicandum.

Kirche vorgestellt wird, dennoch in innigem Zusammenhang mit dem Glauben steht. In jedem Glaubensurtheil aber ist der Papst nach der Lehre des vaticanischen Concils unfehlbar, oder eine definitio ex cathedra ist jede päpstliche Bestimmung, wobei der Papst, als Hirte und Lehrer aller Christen seines Amtes waltend, kraft seiner höchsten apostolischen Autorität der Gesammtkirche vorschreibt, was über einen Punkt der Glaubens- und Sittenlehre zu halten sei. Das Concil beschränkt daher keineswegs die päpstliche Unfehlbarkeit auf den Fall, wo der Papst eine Wahrheit der ganzen Kirche zu glauben vorstellt, folglich ist nach der Lehre des Concils zu einer definitio ex cathedra nicht absolut erforderlich, daß die gegentheilige Lehre für häretisch erklärt werde, noch ist der Gegenstand einer definitio ex cathedra nothwendig immer an sich eine Glaubenwahrheit [1].

Wenn die Theologen eines der Merkmale der definitio ex cathedra darin erkennen, daß der Papst eine Lehre für die ganze Kirche zu glauben vorstellt, so haben sie dabei einen Fall im Auge, wo es sich um ein Urtheil über eine bestimmte Lehre handelt, welche an sich einen eigenen Glaubenssatz bildet, wie z. B die Lehre von den zwei Willen Christi. Sie pflegen auf jenes Erforderniß einer definitio ex cathedra anläßlich einzelner Fälle hinzuweisen, wo man behauptet hat,

---

[1] Diese Begriffsbestimmung der locutio ex cathedra (id est cum pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia *tenendam* definit) ist um so beachtenswerther, als in einem frühern, gleichfalls in die Oeffentlichkeit gedrungenen Schema gesagt war, der Papst sei dann unfehlbar, wenn er feststelle, was über einen Punkt der Glaubens- und Sittenlehre als Glaubenswahrheit zu halten sei (quid in rebus fidei et morum *tamquam de fide* tenendum sit). Dieses tamquam de fide fallen lassend, hat das Concil den weitern Begriff der definitio ex cathedra zum seinigen gemacht, und es kann sohin jedes Glaubensurtheil des Papstes, wenn die anderweitig hiezu erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, eine definitio ex cathedra sein.

daß ein Papst einen Glaubensirrthum als Dogma definirt habe. Es handelt sich in diesen Fällen um einen Gegenstand, worüber sich eine definitio ex cathedra, wenn eine solche wirklich vorliegt, der Natur der Sache nach gar nicht anders gestalten kann, als in jener Form, daß der Papst ein Dogma definire oder eine Lehre als häretisch verurtheile. Ein päpstlicher Ausspruch über eine Streitfrage dieser Art ist freilich dann allein eine locutio ex cathedra, wenn dabei der Papst für die ganze Kirche etwas zu glauben vorstellt, dies will sagen: es genügt nicht hiezu die bloße Mittheilung seiner persönlichen Glaubensüberzeugung, seines eigenen theologischen Bewußtseins, weil dabei der Papst nur als Theologe spräche, nicht als Papst, nicht als Haupt der ganzen Kirche. Dies aber ist zu einer locutio ex cathedra ganz unerläßlich, und ebenso unzweifelhaft ist diese wesentliche Bedingung der locutio ex cathedra gerade dann verwirklicht, wenn der Papst für die ganze Kirche etwas zu glauben vorstellt; darin handelt er unzweifelhaft und auf unverkennbare, für Jedermann augenfällige Weise als Haupt der Kirche. Eine päpstliche Entscheidung, wodurch der Papst für die ganze Kirche etwas zu glauben vorstellt, bildet die vollkommenste Bethätigungsweise der päpstlichen Lehrautorität, die vollkommenste Ausübung der dem Papst als dem Haupt der Kirche und Nachfolger Petri obliegenden Glaubensstärkung seiner Brüder; ist sie aber etwa die einzig mögliche, die einzig nothwendige Ausübungsweise jener Vollmacht? Kann sich nicht das Bedürfniß einer Glaubensstärkung manchmal auch in solchen Fällen geltend machen, wo es sich um keinen neuen Glaubensatz, nicht gerade um eine förmliche Häresie handelt? Oder wäre bloß die förmliche Häresie eine Schädigung des Glaubens? Der den Papst vor einem Irrthum gegen die Glaubens- und Sittenlehre bewahrende, göttliche Gnadenbeistand, welcher die bewirkende Ursache seiner Unfehlbarkeit bildet, ist ihm ausnahmslos für alle auf die Glaubensstärkung der Brüder hinzielenden Lehraussprüche,

so oft er sich wirklich dazu anschickt, zugesichert; es wird also die „Hand des Herrn verkürzt“ und seine Verheißung ungebührlich abgeschwächt, wenn man sie auf den Einen Fall beschränkt, wo der Papst ein Dogma definirt oder eine Lehre für häretisch erklärt.

Man beachte doch den Zweck, um deßwillen Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern die Unfehlbarkeit verheißen hat. Es galt, die Kirche gegen die Gefahr der Spaltung sicher zu stellen, welche ihr Satan, der schon die Apostel trachtete wie Weizen zu sichten, dadurch bereiten könnte, wenn auf sein Anstiften Glaubensstreitigkeiten unter den Christen entstünden. Um gegen diese Gefahr die Einheit der Kirche zu sichern, hat Christus in Petrus und seinem Nachfolger für alle Zeit einen unfehlbaren Glaubensrichter aufgestellt. Damit sohin diese Stiftung Christi ihren Zweck nicht verfehle, muß sich die unfehlbare Lehrgewalt des Papstes auf alle die Fälle erstrecken, in welchen durch die Ränke Satans angezettelte Glaubenszwiste die Einheit der Kirche gefährden könnten. Diese Gefahr ist aber nicht allein mit der Ausstreuung häretischer Lehren verbunden, noch ist überall da, wo die Glaubenseinheit Gefahr läuft, für den Papst eine Möglichkeit oder Veranlassung dazu geboten, daß er der Kirche auf's Neue etwas zu glauben vorstelle, daß er ein Dogma definire. Hiezu bietet sich die Veranlassung nur überaus selten, das Bedürfniß der Glaubensstärkung aber, welchem zu genügen Christus dem Papste die Unfehlbarkeit erfleht hat, macht sich sehr häufig fühlbar, wie die Geschichte aller Zeiten beweist. Demnach hätte das Gebet des Herrn für Petrus, daß sein Glaube nicht abnehmen werde, den Zweck, um deßwillen Christus ihm dieses verheißen hat, nicht erreicht, wenn damit bloß gemeint gewesen wäre, daß Petrus in seinen Nachfolgern niemals eine Häresie der ganzen Kirche als Glaubenswahrheit vorstellen, niemals eine Offenbarungslehre als Häresie verwerfen werde. Diese Zusicherung ist allerdings im Gebet des Herrn wesentlich mit-

enthalten, und daß der Nachfolger Petri vor jener Gefahr bewahrt bleibe, ist allerdings die nothwendigste und zugleich die vornehmste Wirkung seiner Unfehlbarkeit, nicht aber ihre einzige, weil durch sie allein der Zweck, um deßwillen sie überhaupt der Kirche verheißen worden ist, nicht vollständig erreicht würde.

Dieser Zweck ist bekanntlich die Beseitigung der Gefahr, daß der Papst bei der Ausübung seiner apostolischen Lehrgewalt durch eine irrthümliche Entscheidung im Punkte der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche Schaden zufüge[1], und daß dieses nicht allein dann geschähe, wenn eine Häresie als Dogma definirt würde, bedarf keines eingehenden Beweises. Wenn überhaupt der Papst durch einen Mißbrauch seiner apostolischen Lehrautorität die Gesammtkirche zur Annahme einer irrthümlichen Glaubens- oder Sittenlehre verpflichten könnte, so wäre dies auch dann, wenn er diesen Irrthum nicht gerade als göttlich geoffenbarte Wahrheit zu glauben vorstellte, ihn nicht als Dogma definirte, immerhin eine so schwere Schädigung der Kirche und ihres Glaubens, daß dieser Fall mit der Verheißung Christi, es werde dem Petrus die zur Stärkung seiner Brüder erforderliche Glaubenskraft niemals gebrechen, ganz unvereinbar scheint. Der Papst vermag also niemals die Annahme einer an sich irrthümlichen Glaubens- oder Sittenlehre der Gesammtkirche vorzuschreiben, dieses ist schlechterdings unmöglich und nicht etwa bloß für den Fall, daß etwas zu glauben vorgestellt, als Dogma definirt wird.

Obschon der als Lehrer der Gesammtkirche (ex cathedra) sprechende Papst in seinen Glaubensurtheilen unfehlbar ist, so ist er doch darin, ob über einen bestimmten Punkt ein Glaubensurtheil gefällt werden solle oder nicht, der

[1] Ich sage: durch eine irrthümliche Entscheidung, nicht durch die Unterlassung einer nothwendigen, was eine davon verschiedene Frage bildet.

Gefahr einer Täuschung ausgesetzt. Die Verheißung Christi, daß das Glaubensurtheil des Papstes niemals gegen den Glauben verstoßen werde, enthebt ihn nicht der Gefahr, sich in Bezug auf sein apostolisches Lehramt durch eine Unterlassungssünde zu verfehlen. Was er kraft desselben (ex cathedra) entscheidet, entspricht an sich nothwendig immer der Wahrheit, die Kirche wird unmöglich durch ein päpstliches Glaubensurtheil jemals in die Irre geführt, daß sie aber auch durch keine Unterlassung eines nothwendigen Urtheils jemals Schaden leide, folgt nicht mit Nothwendigkeit aus der Verheißung Christi von dem niemals abnehmenden Glauben Petri. Darin liegt bloß die Zusicherung, daß die Glaubensentscheidungen des Nachfolgers Petri, wenn er sich einmal wirklich dazu anschickt, von seinem päpstlichen Lehrstuhl herab (ex cathedra) oder als Haupt der Gesammtkirche einen Ausspruch zu thun, niemals und in keinem Stücke gegen die Offenbarungswahrheit verstoßen werden, daß er aber überall da, wo zur Wohlfahrt der Kirche eine solche Lehrentscheidung nothwendig ist, sie auch wirklich erlassen werde, darüber hat der Papst keine Verheißung. Es ist ihm bloß die Unfehlbarkeit in seinen Glaubensurtheilen, nicht die Unsündlichkeit verheißen, dies allein, daß er in seinen lehramtlichen Entscheidungen stets mit dem Glauben in Einklang bleiben, nicht aber auch daß er in jedem einzelnen Fall immer das Zweckmäßigste verfügen werde. Diese Zusicherung ist in der Verheißung der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht mit inbegriffen, und man hat daher gegen diese nichts bewiesen, wenn man uns den einen oder andern Fall entgegenhält, wo entweder ein Papst eine nothwendige Glaubensentscheidung unterlassen, oder sich über Personen und factische Verhältnisse getäuscht oder sonst in seiner Amtsverwaltung unbeschadet des Glaubens einen Mißgriff begangen hat. Gegen die päpstliche Unfehlbarkeit könnte aus diesen angeblichen oder wirklichen Mißgriffen einzelner Päpste nur dann etwas gefolgert werden, wenn sich der Beweis

erbringen ließe, daß dabei ein Papst gegen den Glauben verstoßen, und daß er seinen Irrthum nicht bloß als seine persönliche Meinung vorgetragen, sondern zur Annahme desselben die Gesammtkirche verpflichtet habe. Dieser Beweis ist aber noch durch Niemand erbracht worden.

XVI. Der Gegenstand der päpstlichen Unfehlbarkeit.

§. 1. Sie erstreckt sich so weit, als nothwendig ist, um das Erbgut des Glaubens ungetrübt zu erhalten.

Mit der Verheißung, daß er alle Tage bis an's Ende der Zeiten bei der lehrenden Kirche bleiben werde, verbindet Jesus den Auftrag, die Völker darüber zu belehren, wie sie alle seine Gebote erfüllen sollen, und eben dazu, damit die Kirche diesem Beruf gerecht werde, oder damit sie sich aller Worte Christi erinnere (Joh. 14, 26), ist ihr die fortwährende Gegenwart Christi und der Beistand des hl. Geistes zugesichert. Die auf ihm beruhende Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche erstreckt sich also gerade so weit, als die Verpflichtung des Christen, die Gebote Christi zu erfüllen, worüber die Völker zu belehren die Aufgabe des kirchlichen Lehramts bildet. Da dieses vermöge eines besondern Beistandes Christi hiebei unfehlbar ist, so hat die kirchliche Unfehlbarkeit, welche in den päpstlichen Lehraussprüchen zur Ausübung kommt, dieselbe Grenze wie das Königthum Christi, und nicht ohne tiefern Grund schickt Christus den Worten, womit er der lehrenden Kirche ihre Sendung ertheilt, unmittelbar die Versicherung voran, daß ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben sei (Mtth. 28, 18 ff.).

Eine Auflehnung gegen diese Obergewalt des Gottmenschen über alles Geschaffene ist daher jeder Versuch, der päpstlichen Unfehlbarkeit eines der Gebiete zu entziehen, welche irgendwie von den durch Christus der Kirche hinterlassenen Vorschriften, über deren Beobachtung sie zu wachen hat,

berührt werden. Ob dieses in einem einzelnen Fall zutreffe oder nicht, hängt von dem Verhältniß ab, in welchem der betreffende Fall zu dem Endzweck des Werkes Christi, zu dem ewigen Heil des Menschen steht. Alles, was der Verwirklichung desselben irgendwie förderlich oder hinderlich sein kann, fällt in den Bereich der Gebote Christi, worüber der Papst ein unfehlbarer Lehrer ist. Seine Unfehlbarkeit erstreckt sich daher auf Alles, wobei der Mensch, wenn er von der Wahrheit abweicht, sein Seelenheil gefährdet. Daß dieses Verhältniß in einem gegebenen Fall stattfinde, pflegt der kirchliche Sprachgebrauch durch die Wendung auszudrücken, der einschlägige Fall betreffe den Glauben oder die Sittenlehre, und in diesem Sinn wird die Ausdehnung der kirchlichen Unfehlbarkeit durch den bekannten Satz bestimmt, die Kirche sei unfehlbar in rebus fidei et morum.

Daß damit nicht allein die übernatürliche Offenbarungswahrheit gemeint sei, wie Manche fälschlich dafürhalten, geht schon daraus hervor, daß sich Christus selber bei seinen Lehrvorträgen, deren Inhalt die Kirche den Völkern auslegen und treu bewahren soll, vielfach über das Gebiet des natürlichen Erkennens verbreitet hat. In der That beziehen sich manche dieser Erkenntnisse unmittelbar auf das Seelenheil und sind zur Erlangung desselben schlechthin nothwendig, wiewohl nicht dazu hinreichend. Auch die Verheißung des Herrn, daß der hl. Geist der Kirche Alles lehren, sie in alle Wahrheit einführen werde (Joh. 14, 26. 16, 13), ist der Beschränkung ihrer Unfehlbarkeit auf die übernatürlichen Glaubenslehren nicht günstig.

Da die durch Christus erwirkte Wiederherstellung der gefallenen Menschheit durch die Kirche vermittelt werden soll, so müssen in ihr die Heilmittel niedergelegt sein, wodurch die Menschheit von den verderblichen Folgen der Sünde, oder, um theologisch zu sprechen, von den ihr durch die Sünde geschlagenen Wunden wirksam geheilt werden kann; eine dieser Wunden aber besteht darin, daß der Mensch bei seinen

Erkenntnissen vielfach der Gefahr der Täuschung unterworfen ist, welche Gefahr durch die Vollkommenheit des Urstandes beseitigt war [1]; demgemäß gehört zu der durch die Kirche zu vollbringenden Wiederherstellung der Menschheit auch dieses, daß den Menschen die durch die Sünde verloren gegangene Möglichkeit einer unfehlbaren Wahrheitserkenntniß durch die Kirche wieder gegeben werde. Allein während im Urstand, wenn ihn die Sünde des ersten Menschen nicht zerstört hätte, jeder einzelne Mensch vermöge seiner persönlichen Vollkommenheit für sich allein unfehlbar gewesen wäre [2], so ist dem Menschen in seinem jetzigen Zustand ein unfehlbarer Lehrer gegeben, der für jeden Einzelnen zugänglich und stets bereit ist, die Wahrheit den Menschen zu lehren. In den Punkten, wo es für ihn von Wichtigkeit ist, die Wahrheit kennen zu lernen, vermag sie Jeder unfehlbar zu erkennen, aber nicht aus sich selber, sondern durch seine Unterwerfung unter die Autorität der Kirche, und diese heißt eben darum, weil sie den einzelnen Menschen eine unfehlbare Wahrheitserkenntniß ermöglicht, eine Säule und Grundveste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15).

Die Ausdehnung dieser kirchlichen Gewalt richtet sich nach der menschlichen Bedürftigkeit, und daß der Mensch auch in seinen natürlichen Erkenntnissen vielfach einer Unterweisung bedürftig sei, um das Wahre zu finden, unterliegt keinem Zweifel. Wer also dennoch die kirchliche Unfehlbarkeit auf das Gebiet der übernatürlichen Glaubenslehren beschränkt wissen möchte, dem ist entweder nicht gerade dieses das Auszeichnende des Berufes der Kirche, daß durch sie

---

[1] S. Thomas 1. p. q. 94. a. 4.

[2] Diese Unfehlbarkeit ist ganz wohl mit der Thatsache vereinbar, daß gleichwohl der erste Mensch nicht vor der Sünde bewahrt geblieben ist, denn im ersten Augenblick seiner sündhaften Auflehnung gegen Gott und bevor seine Sünde auch äußerlich vollbracht war, verlor er jene übernatürliche Vollkommenheit, welche bewirkte, daß er keinen Täuschungen unterworfen war.

den Menschen die Wahrheit kund werde, oder er findet hiezu wenigstens auf dem Gebiete des natürlichen Erkennens den Beistand der lehrenden Kirche für überflüssig. Wie aber diese Annahme, wenigstens insoweit damit behauptet sein will, der Mensch vermöge aus sich selber alle natürlichen Wahrheiten zu erkennen, der täglichen Erfahrung widerstreitet, so wird bei jener das auszeichnende Wesen der Kirche verkannt, daß sie dazu gestiftet ist, die Menschen zu Schülern Christi zu machen [1], welchem Berufe die Kirche gerade dadurch gerecht wird, daß sie ihnen die Wahrheit lehrt.

In der Einen Controverse über die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit treffen alle Streitfragen zusammen, wovon seit ungefähr einem halben Jahrhundert die theologische Welt bewegt wird. Es kommt dabei nicht allein (dem Rationalismus gegenüber) auf die Einsicht an, daß der Mensch aus sich selber unvermögend sei, alle natürlichen Wahrheiten ohne Irrthum zu erkennen, sondern man muß sich auch über den tiefern Grund klar werden, weßhalb die Kirche die Lehrerin der Menschen auch auf diesem Gebiete des natürlichen Erkennens ist. Der Grund hievon liegt in der innigen Beziehung dieser Erkenntnisse auf das menschliche Endziel, welches, da es der übernatürlichen Ordnung angehört, Niemand zu erreichen vermag außer an der Hand der Kirche. Da es also für den Menschen außer der Kirche kein Heil gibt, so fällt nothwendig Alles, was auf das Seelenheil des Menschen von Einfluß sein kann, in den Bereich der kirchlichen Autorität.

Um diese Stellung der Kirche in der Welt richtig zu verstehen, ist die weitere Einsicht nothwendig, welche sich aus der Uebernatürlichkeit des menschlichen Endziels von selbst ergibt, daß der Mensch seine Bestimmung oder das ewige Leben nicht ohne die göttliche Gnade zu erreichen vermag, dies will sagen, nicht ohne einen übernatürlichen

---

[1] Μαθητεύσατε πάντα τὰ ἔθνη.

Beistand Gottes, worauf der Mensch als bloßes Vernunftwesen keinen Anspruch hat. Wer aber einmal diese richtige Ansicht von der übernatürlichen Bestimmung des Menschen gewonnen hat, und was wesentlich damit zusammenhängt, wer von der Nothwendigkeit einer übernatürlichen Hülfe zu ihrer Verwirklichung überzeugt ist, der findet unschwer die göttliche Anordnung, daß der Mensch in den sein Seelenheil berührenden Dingen durch die Kirche geleitet werde, nicht nur dem menschlichen Bedürfniß entsprechend, sondern auch ganz im Einklang mit dem Gesetze menschlicher Entwicklung, welche vielfach durch äußerliche Einflüsse angeregt und vermittelt wird.

Die richtige Ansicht von diesem bewirkenden Einfluß der Kirche auf das menschliche Heil, welche, wie gesagt, durch die Erkenntniß der Uebernatürlichkeit des letztern wesentlich gefördert wird, hängt auf's innigste mit theologischen Lehren über die Gnade zusammen, worüber wir in frühern Schriften Gelegenheit hatten, in Gemäßheit der heutigen theologischen Bedürfnisse eingehender zu handeln. Der richtige Gnadenbegriff ist der nothwendige Schlüssel zur Bestimmung der Grenzen der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Dieser Lehrpunkt ist gerade in Deutschland in den letzten Jahren mit großer Ausführlichkeit erörtert worden. Auf den langwierigen Streit über das Verhältniß zwischen Philosophie und Theologie, unter welcher Form diese Streitfrage in Deutschland meistens verhandelt worden ist, und auf meine Betheiligung dabei brauche ich hier um so weniger zurückzukommen [1], als jetzt kirchliche Erklärungen vorliegen,

---

[1] Nur die Eine Bemerkung vermag ich nicht zu unterdrücken, welche sich aus der dargelegten innigen Beziehung der einschlägigen Streitfrage zu den oben erwähnten Lehrpunkten vom menschlichen Endziel und von der Nothwendigkeit der Gnade wie von selber ergibt, daß es sich nämlich dabei um keine freien Schulmeinungen handelte, sondern um dogmatische Lehren von der höchsten Wichtigkeit, worüber eine irrige Ansicht unmöglich zur Herrschaft gelangen kann ohne schwere Schädigung der Seelen.

welche keinen Zweifel darüber übrig lassen, wo die Kirche selber die Grenze ihrer Unfehlbarkeit erblicke, und ist die Kirche überhaupt in Glaubenspunkten unfehlbar, dann ist sie es auch in der Auffassung der ihr selber durch Christus übertragenen Lehrgewalt.

Die Ausdehnung dieser Gewalt ist selbstverständlich durch ihren Zweck bedingt, welcher kein anderer als das Heil der Seelen ist. Daß aber die Kirche alle hiezu (zum Seelenheil der Gläubigen) erforderlichen Lehrentscheidungen kraft der ihr durch Christus übertragenen Vollmacht erlasse, hat der Papst noch vor wenigen Jahren ausdrücklich erklärt[1], und dieser Erklärung zufolge wäre die Ansicht, daß die Kirche weder das Recht noch die Pflicht habe, alle dem Seelenheil schädlichen Lehren zu verurtheilen, eine Verletzung der übernatürlichen Autorität der Kirche. Das Auszeichnende dieser Autorität, dieser der Kirche durch Christus übertragenen Vollmacht besteht aber gerade darin, daß die Kirche bei allen kraft dieser Vollmacht erlassenen Entscheidungen der Verheißung Christi gemäß vor jedem Irrthum, woraus dem Seelenheil der Gläubigen ein Nachtheil erwachsen könnte, durch einen besondern göttlichen Beistand bewahrt bleibt. Man sagt also nicht der Wahrheit gemäß, der ausschließliche Gegenstand der Unfehlbarkeit der Kirche sei die übernatürliche Offenbarung; sie erstreckt sich vielmehr auf Alles, wovon das Seelenheil der Gläubigen irgendwie abhängt.

Die Theorie von der „Freiheit der Wissenschaft" erklärt der Papst in einem weitern Schreiben[2] eben darum für verderblich, weil sie den Katholiken der Gefahr aussetzt, den der Kirche als einer göttlich eingesetzten Lehrerin der Wahrheit schuldigen Gehorsam zu verletzen. Allein die Beschlüsse des apostolischen Stuhles und der römischen

---

[1] In seinem Schreiben an den Erzbischof von München v. 11. Dez. 1862.

[2] An den Erzbischof von München v. 21. Dez. 1863.

Congregationen, welche nach dem Urtheil des Papstes nicht ohne Gefährdung des der unfehlbaren Kirche schuldigen Gehorsams mißachtet werden, beziehen sich zum großen Theil auf das Gebiet des natürlichen Wissens, noch bezwecken sie ausschließlich die Auslegung der übernatürlichen Offenbarung. Wenn also gleichwohl der Erklärung des Papstes gemäß durch die Mißachtung dieser Entscheidungen des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen und durch die Klage, daß sie dem wissenschaftlichen Fortschritt hinderlich seien, der dem apostolischen Stuhl als einem göttlich eingesetzten Lehrer der Wahrheit schuldige Gehorsam in Gefahr kommt, so ist der Papst nicht allein in seinen Urtheilen über den Inhalt der übernatürlichen Offenbarung, sondern auch in andern Punkten ein göttlich eingesetzter Lehrer der Wahrheit, und die übernatürliche Offenbarung bildet sohin nicht den ausschließlichen Gegenstand der Unfehlbarkeit der Kirche.

In demselben Sinn erklärt die berühmte Encyclica vom 8. Dezember 1864: „Wir können gleichfalls nicht die Kühnheit derjenigen mit Stillschweigen übergehen, welche, indem sie die gesunden Lehren nicht ertragen, behaupten, daß man den Urtheilssprüchen und Decreten des apostolischen Stuhles, welche, wie ausdrücklich erklärt wird, das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und ihre Disciplin zum Gegenstand haben, so lange als dieselben nicht die Dogmen des Glaubens und der Sitten berühren, die Zustimmung und den Gehorsam versagen könne, ohne sich zu versündigen und ohne irgendwie seinem katholischen Bekenntniß zuwiderzuhandeln“ [1]. Der Ungehorsam gegen die kirchlichen Anordnungen verletzt eben darum das „katholische Bekenntniß“, weil er eine thatsächliche Läug-

---

[1] Absque ulla catholicae professionis jactura. Die Uebersetzung, „ohne irgendwie seine katholische Gesinnung zu beeinträchtigen“, ist ungenau. Es kann Jemand im Widerspruch mit der katholischen „Gesinnung“ handeln, ohne dadurch seinem katholischen „Bekenntniß“ untreu zu werden. Jene ist etwas schlechthin Innerliches und entzieht sich als solches der äußern Beurtheilung.

nung der übernatürlichen Vollmacht der Kirche ist; diese übernatürliche Autorität der Kirche, welche ihr das katholische Bekenntniß zuschreibt, beruht aber wesentlich auf dem ihr zugesicherten Beistand des hl. Geistes, oder auf ihrer Unfehlbarkeit. Ist also der Ungehorsam gegen die Kirche auch da eine Verletzung des katholischen Bekenntnisses, wo es sich nicht um Dogmen des Glaubens und der Sitten handelt, sondern bloß um das allgemeine Wohl der Kirche betreffende Anordnungen, so fallen auch diese in den Bereich der kirchlichen Unfehlbarkeit.

In der kaum erwähnten päpstlichen Erklärung verdient noch die weitere Bestimmung erwogen zu werden, daß der Katholik allen, das allgemeine Wohl der Kirche betreffenden päpstlichen Anordnungen, auch wenn dadurch kein Dogma berührt wird, nicht nur Gehorsam schulde, sondern denselben, um sich nicht zu versündigen, auch seine Zustimmung schenken müsse. Daß die Kirche Jemand unter einer Sünde dazu verpflichte, etwas fürwahrzuhalten, wovon sie nicht selber überzeugt ist, daß es unmöglich unwahr sein könne, widerstreitet ihrer Heiligkeit, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzte, die Menschen zum Irrthum zu verleiten, was im schroffsten Gegensatz zu ihrer Mission steht. Wenn also die Kirche jeden Katholiken unter einer Sünde dazu verpflichtet, den das allgemeine Wohl der Kirche berührenden Anordnungen der kirchlichen Autorität beizustimmen, so geht daraus deutlich hervor, daß sich die Kirche selber in diesen Anordnungen für unfehlbar hält.

Dies beweist überdies die Begründung, deren sich die Encyclica bedient, um jene Verpflichtung zu erhärten. Gegen die Lehre nämlich, daß man den kirchlichen Lehraussprüchen dann allein Zustimmung schulde, wenn dadurch die Dogmen des Glaubens und der Sitten berührt werden, erinnert die Encyclica: „Wie sehr diese Lehre dem katholischen Dogma von der dem römischen Papste von unserm Herrn und Gott Jesus Christus übertragenen Vollgewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, zuwiderläuft, wird Jeder-

mann deutlich einsehen und begreifen". Dieser Bestimmung zufolge sind also nicht allein die Glaubensdefinitionen über den Inhalt der übernatürlichen Offenbarung, sondern alle das allgemeine Wohl der Kirche betreffenden Anordnungen des Papstes eine Bethätigung der ihm durch Christus verliehenen Vollgewalt; dadurch aber ist der Papst der göttlich eingesetzte Lehrer aller Christen und folglich ist er, da in der obersten Lehrautorität die Unfehlbarkeit wesentlich mit inbegriffen ist, in den kraft dieser Vollmacht erlassenen Entscheidungen, wenn sie das Wohl der Gesammtkirche betreffen, unfehlbar. Zum Gegenstand der Unfehlbarkeit der Kirche, welche das auszeichnende Merkmal ihrer übernatürlichen Autorität bildet, gehören sonach alle das Seelenheil und das allgemeine Wohl der Kirche bezweckenden Anordnungen, denn es dürfte durch die angeführten päpstlichen Aussprüche zur Genüge bewiesen sein, daß sich die Pflicht der Unterwerfung unter das unfehlbare Lehramt der Kirche keineswegs nur auf die Glaubens- und Sittenlehre der übernatürlichen Offenbarung erstrecke. Eine Lehre, welche jene Pflicht hierauf beschränken möchte, stünde in schreiendem Widerspruch mit der Ansicht der Kirche.

Bei der Meinung, daß die übernatürliche Offenbarung der ausschließliche Gegenstand der kirchlichen Unfehlbarkeit sei, wird die Norm der unfehlbaren Urtheile der Kirche mit ihrem Gegenstand verwechselt. Obschon auch solche Gegenstände, welche nicht selber geoffenbart sind, in den Kreis des unfehlbaren Lehramts der Kirche fallen, so urtheilt sie doch darüber nicht anders, als unter dem Gesichtspunkte und im Lichte des Glaubens, und in dieser Beziehung allein ist ihr Urtheil darüber unfehlbar. Eine unfehlbare Lehrentscheidung richtet sich also wesentlich nach dem Dogma, sie bildet aber nicht unmittelbar an sich oder ihrem Gegenstand nach nothwendig selber immer ein Dogma. Denn dieses ist ein kirchlich definirter Lehrsatz nicht etwa vermöge der Unfehlbarkeit der Kirche, welche ihn aufstellt, sondern weil er zum Inhalt der

übernatürlichen Offenbarung gehört. Ihre unfehlbare Auslegung ist der nähere und unmittelbare Zweck, um deßwillen Christus seine Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet hat [1], jedoch ihr Gegenstand, welchen zu bestimmen unsere gegenwärtige Aufgabe bildet, ist darum noch keineswegs ausschließlich die übernatürliche Offenbarung, ja eben deßhalb, weil ihre unfehlbare Auslegung den Zweck der kirchlichen Unfehlbarkeit bildet, muß sich diese auch auf solche Gegenstände erstrecken, welche nicht selber in der übernatürlichen Offenbarung enthalten sind, denn auch Wahrheiten dieser Art hängen damit so innig zusammen, daß ein Irrthum darüber nothwendig eine falsche Auffassung der Offenbarung selber nach sich zöge; diese könnte sohin ohne die irrthumsfreie Erkenntniß jener Wahrheiten nicht richtig verstanden und ausgelegt, geschweige vor Entstellungen wirksam bewahrt werden, und eben darum gehören auch solche Wahrheiten, welche nicht selber übernatürlich geoffenbart sind, dennoch wegen ihres Zusammenhangs mit der übernatürlichen Offenbarung zum Gegenstand der Unfehlbarkeit der Kirche.

Es wird demgemäß ein zweifacher Gegenstand der kirchlichen Unfehlbarkeit unterschieden. Ihr vorzüglicher und unmittelbarer Gegenstand umfaßt die Glaubenswahrheiten, den gesammten Inhalt der übernatürlichen Offenbarung, das depositum fidei. In zweiter Linie erstreckt sie sich auf alle Wahrheiten, ohne deren irrthumsfreie Erkenntniß die Reinerhaltung des depositum fidei unmöglich ist, sei es auch, daß sie nicht selber zum depositum gehören.

Daß die Glaubenswahrheiten den eigentlichen und vorzüglichen Gegenstand der päpstlichen Unfehlbarkeit bilden, beweist schon die Veranlassung, wobei sie Christus dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern verheißen hat. Daß

---

[1] Ihr entfernterer Zweck ist das Seelenheil der Gläubigen und die allgemeine Wohlfahrt der Kirche.

Petrus der Felsengrund der Kirche sein werde, und daß diese gerade durch ihren Felsengrund die Unvergänglichkeit erlange, hat Christus mit Rücksicht auf die Glaubensfestigkeit des Petrus ausgesprochen, und die zur Oberleitung der Kirche erforderliche Stärke wird ihm durch die Verheißung zugesichert, daß sein Glaube nicht abnehmen werde. Da sich also die päpstliche Unfehlbarkeit gerade auf diese Verheißung stützt, so müssen darin die päpstlichen Handlungen, wobei der Papst unfehlbar sein soll, irgendwie mit inbegriffen sein, oder der Papst muß dabei als Haupt und Grundstein der Kirche handeln. Dies thut er unzweifelhaft in den Lehrentscheidungen, wodurch die Gesammtkirche zur Annahme einer Glaubenswahrheit verpflichtet wird. Thut er es aber nur dann? Gehört etwa wesentlich zum Begriffe eines Glaubensurtheils, daß dadurch ein Glaubenssatz definirt und seine gläubige Annahme der ganzen Kirche vorgeschrieben werde?

Die Unfehlbarkeit in Glaubenssachen ist dem Papst dazu verliehen worden, damit in der Kirche das Erbgut des Glaubens, das depositum fidei, rein und ungetrübt erhalten bleibe. Daß aber hiezu außer der Definition neuer Glaubenssätze noch andere Lehrentscheidungen erforderlich seien, worin folglich der Papst ebenfalls unfehlbar sein muß, ist in der Schriftstelle angedeutet, wo der Apostel seinem Schüler Timotheus an's Herz legt, das depositum zu bewahren. Von zweifacher Seite droht ihm Gefahr; nicht allein durch sachliche Irrthümer, durch die „Streitreden der fälschlich so genannten Wissenschaft", sondern auch durch „unheilige Wortneuerungen", durch einen ungehörigen Sprachgebrauch wird es geschädiget, weßhalb der Apostel dem Timotheus empfiehlt, an dem „Vorbilde der heilsamen Worte" festzuhalten (1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 1, 13). Diese Aufgabe ihres Lehramts, das depositum fidei vor jeder Schädigung zu bewahren, enthält für die Kirche noch eine andere Pflicht, als die bloße Aufstellung neudefinirter Glaubenssätze; hiezu nämlich

kann sie sich der Natur der Sache nach nur höchst selten veranlaßt sehen, während die Pflicht, das depositum rein zu erhalten, in Anbetracht der hiezu erforderlichen, durch den Apostel vorgeschriebenen Maßnahmen ihre fortgesetzte Sorgfalt in Anspruch nimmt, und gerade mit Rücksicht auf das beständige Bedürfniß einer unfehlbaren Lehrautorität in der Kirche verheißt ihr der Heiland seinen täglichen Beistand. Es ist daher ganz undenkbar, daß die auf dieser fortwährenden Gegenwart Christi beruhende Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche nur bei solchen Fällen zur Anwendung komme, welche ihrer Natur nach zu den Seltenheiten zählen, allein bei den Definitionen eigentlicher Glaubenssätze.

Bei dieser Beschränkung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf die Verkündigung der von Allen zu glaubenden Wahrheiten vergißt man ganz den pädagogischen Zweck der dem Papste verliehenen kirchlichen Vollgewalt, worin auch die Unfehlbarkeit mitinbegriffen ist, oder daß damit der Papst gerade deßhalb ausgerüstet ist, weil er der „Vater und Lehrer aller Christen" sein soll, ein „wahrhafter Statthalter Christi". Oder handelt er etwa in dieser Eigenschaft nur da, wo er unter Androhung des Anathem's eine Wahrheit zu glauben vorschreibt? Der Absicht, die päpstliche Unfehlbarkeit dem modernen Geiste annehmbarer zu machen, würde durch diese Wendung schlecht gedient. Man befürchte also nicht, es werde die päpstliche Unfehlbarkeit zu weit ausgedehnt, wenn man behauptet, sie erstrecke sich auch auf solche Punkte, welche an sich selber nicht unmittelbar zum Inhalt der übernatürlichen Offenbarung gehören, sondern damit bloß zusammenhängen.

Dieser Ausführung über den Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit möchten vielleicht Einige die Frage entgegenhalten, ob etwa alle Meinungsäußerungen der Päpste unfehlbar seien? Da man vielfach die päpstliche Unfehlbarkeit in diesem irrigen Sinne verstanden hat, so ist schon hier die Erklärung nothwendig, daß dieses unser Gedanke nicht sei. Obschon jedoch nicht alle Meinungsäußerungen der Päpste

unfehlbar sind, und obschon es auch nach unserer Ansicht unzulässig ist, jeden Satz eines päpstlichen Schreibens ohne Rücksicht auf seine besondere Veranlassung und seinen nächsten Zweck als eine die ganze Kirche verpflichtende Bestimmung zu betrachten und allgemein anzuwenden, so ist doch darum keineswegs die übernatürliche Offenbarung der ausschließliche Gegenstand der Unfehlbarkeit der Kirche, noch folgt daraus, daß der Papst nur dann unfehlbar sei, wenn er ein Dogma definirt. Wir werden später noch Gelegenheit haben, Einiges darüber zu sagen, inwiefern es geschehen könne, daß ein päpstlicher Erlaß der Berichtigung bedürfe. Vorerst aber ist es unsere Aufgabe, die vornehmsten Fälle zu verzeichnen, wo der Papst wesentlich unfehlbar ist.

§. 2. Was man unter einem Glaubensurtheil versteht.

Ein Urtheil über Glaubenssachen oder ein dogmatisches Urtheil der Kirche hat nicht allein solche Lehren zum Gegenstand, welche entweder selbst geoffenbart sind, oder einer geoffenbarten Lehre unmittelbar widersprechen, vielmehr genügt auch die mittelbare und entferntere Beziehung einer Lehre auf den Glaubensinhalt, damit das Urtheil der Kirche darüber als ein dogmatisches oder als ein Glaubensurtheil zu betrachten sei. Von den Constanzer Beschlüssen gegen Wickleff und Hus stehen mehrere bloß in dieser weitern Verbindung mit dem Offenbarungsinhalt, dennoch werden auch sie als Glaubensurtheile (decreta in materia fidei) von Martin V. bezeichnet, und auch bezüglich solcher Entscheidungen des Concils, welche nicht unmittelbar die übernatürliche Offenbarung betreffen, wird von den der Ketzerei Verdächtigen das Bekenntniß gefordert, daß sie an ihre Wahrheit glauben. Nach der eigenen Erklärung des Concils von Constanz sind auch solche Bestimmungen, welche sich nicht als Entscheidungen über den Inhalt der übernatürlichen Offenbarung ankündigen, unabänderlich und daher unfehlbar. Diese Eigenschaft kommt

den conciliarischen Beschlüssen schon insoweit zu, als sie überhaupt den Schutz des Glaubens und das Seelenheil bezwecken (in favorem fidei et ad salutem animarum).

Die Reinerhaltung des Glaubens hängt wesentlich von seinem Bekenntniß ab; über dieses zu wacheu gehört daher unstreitig zum unfehlbaren Lehramt der Kirche. Das Bekenntniß des Glaubens beschränkt sich aber nicht auf die durch die Kirche selber aufgestellten Glaubensätze, sondern es vollzieht sich auch durch die Ergebnisse der hl. Wissenschaft, die gesammte, auf die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung des Glaubensinhaltes gerichtete Geistesarbeit. Ueber dieses ganze Gebiet des theologischen Wissens erstreckt sich daher die Unfehlbarkeit der Kirche. Diese muß das Vermögen besitzen, die verschiedenen Lehrformen, worin das Glaubensbewußtsein zum Ausdruck gelangt, in ihrem Verhältniß zum Offenbarungsinhalt unfehlbar zu beurtheilen; sonst vermöchte sie nicht, was die wesentliche Aufgabe des kirchlichen Lehramtes ist, einem irrthümlichen Verständniß der Offenbarung und der damit verbundenen Gefahr einer Trübung des Glaubens wirksam vorzubeugen.

Daß der Glaube nicht allein durch den unmittelbaren Widerspruch mit der Offenbarung, sondern schon durch jede falsche Meinung über einen mit dem Glauben zusammenhängenden Punkt gefährdet werde, ist die deutliche Lehre des hl. Thomas [1], welcher außerdem auf die Gefahr hinweist, welche für den Glauben aus einem ungehörigen Sprachgebrauch erwachsen kann [2]. Aus diesem Grunde ist es für den Gläubigen, um mit St. Augustin zu reden, eine namhafte Unterstützung, genau zu wissen, was er nicht zu glauben habe [3]. Diese Unterstützung gewährt ihm die Kirche,

---

[1] 2. 2. q. 11. a. 2.

[2] Ibid. ad 2.

[3] De haeres. 88: Multum adjuvat cor fidele, nosse quid credendum non sit.

indem sie gewisse Auffassungen der christlichen Lehre als gefährlich bezeichnet und sie den Gläubigen verbietet.

Daß die Kirche bei ihren Urtheilen über theologische Lehrmeinungen von ihrer übernatürlichen Autorität Gebrauch mache, ist der leitende Gedanke des päpstlichen Schreibens an den Erzbischof von München vom 21. Dezember 1863. Darin ist unter anderm gesagt, durch die Geringschätzung der alten Theologie werde die Autorität der Kirche selber in Gefahr gebracht, indem die Kirche die alte Schule und ihre Behandlungsweise der theologischen Wissenschaft nicht nur Jahrhunderte lang geduldet, sondern auch ihre theologische Lehre vielfach gelobt und als ein mächtiges Bollwerk des Glaubens lebhaft empfohlen habe [1]. Dahin gehört auch die andere, in demselben Schreiben in Erinnerung gebrachte Wahrheit, der Glaubensgehorsam des Katholiken dürfe sich nicht auf die ausdrücklich definirten Glaubenssätze beschränken, sondern derselbe sei noch außerdem verpflichtet, alles das gläubig anzunehmen, was nach dem übereinstimmenden Urtheil der Theologen zum Glauben gehöre [2].

---

[1] Neque ignorabamus, in Germania etiam falsam invaluisse opinionem adversus veterem scholam et adversus doctrinam summorum illorum doctorum, quos propter admirabilem eorum sapientiam et vitae sanctitatem universalis veneratur Ecclesia. Qua falsa opinione ipsius Ecclesiae auctoritas in discrimen vocatur, quandoquidem ipsa Ecclesia non solum per tot continentia saecula permisit, ut ex eorumdem doctorum methodo et ex principiis communi omnium catholicarum scholarum consensu sancitis theologica excoleretur scientia, verum etiam saepissime summis laudibus theologicam eorum doctrinam extulit, illamque veluti fortissimum fidei propugnaculum et formidanda contra suos inimicos arma vehementer commendavit.

[2] Etiamsi ageretur de illa subjectione, quae fidei divinae actu est praestanda, limitanda tamen non esset ad ea, quae expressis oecumenicorum conciliorum aut Romanorum pontificum hujusque apostolicae sedis decretis definita sunt, sed ad ea quoque extendenda, quae ordinario totius Ecclesiae per orbem dispersae magis-

Die übereinstimmende Lehre der Theologen hat nach Melchior Canus eben darum ein so großes Gewicht, weil sich darin die Ansicht der unfehlbaren Kirche kundgibt, die in diesen theologischen Dingen oder wo es sich um die wissenschaftliche Darlegung des Offenbarungsinhaltes handelt, keine andern Augen als die der Theologen hat, und durch einen Irrthum der Theologen würde daher sie selber in die Irre geführt[1]. Dies widerstreitet aber ihrer Unfehlbarkeit, und eben darum behauptet Melchior Canus mit Recht, daß in all' den Punkten, wo die Theologen das Auge der Kirche sind, sie selber, die Theologen in ihrer Gesammtheit, nicht irren können.

Nach dem Ausspruch des hl. Thomas empfangen die Theologen ihre Autorität von der Kirche[2], und hierin liegt ein neuer Grund dafür, daß die kirchliche Lehrgewalt bei ihrem bestimmenden Einfluß auf die wissenschaftliche Arbeit der Theologen unfehlbar sein müsse. Wäre nämlich die Kirche bei ihren Urtheilen über den theologischen Werth einer Lehre der Gefahr des Irrthums ausgesetzt, so könnte eine dem Glauben gefährliche theologische Richtung durch ihre kirchliche Approbation zu hohem Ansehen gelangen, was nothwendig mit einer schweren Schädigung der Seelen verbunden und sohin der Verwirklichung des Zweckes hinderlich wäre, um deßwillen die Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet ist. Jedoch nicht jede kirchliche Approbation bildet nothwendig ein unfehlbares Glaubensurtheil, sondern

---

terio tamquam divinitus revelata traduntur, ideoque universali et constanti consensu a catholicis theologis ad fidem pertinere retinentur.

[1] De loc. theolog. lib. XII. cap. 6: Eorum error error fuisset Ecclesiae, utpote quum ad cernendum hujus generis res non alios Ecclesia, quam theologorum oculos habeat, qui si fallerentur, totum Ecclesiae corpus in suo facerent errore versari.

[2] 2. 2. q. 10. a. 12: Ipsa doctrina catholicorum doctorum ab Ecclesia auctoritatem habet.

auch für die Beurtheilung eines theologischen Lehrsystems gelten dieselben Bedingungen, welche überhaupt erfüllt sein müssen, damit ein unfehlbarer Lehrspruch der Kirche, eine definitio ex cathedra gegeben sei.

Mit der Behauptung, daß die Kirche auch in der Beurtheilung wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiete der Theologie unfehlbar sei, will übrigens nicht gesagt sein, daß eine kirchlich approbirte Lehre, z. B. eines doctor Ecclesiae, in allen ihren einzelnen Aufstellungen unumstößliche Wahrheiten enthalte. Diese Consequenz würde mit Unrecht der Ansicht vorgeworfen, daß die Kirche in ihrer Beurtheilung theologischer Systeme unfehlbar sei. Die Bedeutung der kirchlichen Approbationen richtet sich wesentlich nach der Natur ihres Gegenstandes. Wenn daher die Kirche eine theologische Lehre gutheißt und empfiehlt, so will sie damit bloß erklären, daß die approbirte Lehre in ihrer Art gut und empfehlenswerth sei, daß die Erkenntniß des Glaubensinhaltes dadurch gefördert werden könne, und daß der Reinheit des Glaubens dabei keine Gefahr drohe.

Wie Benedict XIV. bemerkt, ist eine ausdrückliche Erklärung des apostolischen Stuhles oder eines ökumenischen Concils dazu erforderlich, damit ein Heiliger als Kirchenlehrer verehrt werden könne[1], und nach Mabillon's Bemerkung ist diese höchste Auszeichnung eines Theologen immer mit einer öffentlichen Gutheißung seiner Lehre verbunden[2]. Ein auf diese Weise durch einen feierlichen Ausspruch des kirchlichen Lehramts gutgeheißenes und empfohlenes theologisches Lehrsystem genießt mit Recht ein besonderes Ansehen in der Kirche, indessen ungeachtet der Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehrautorität, welche die Rechtgläubigkeit eines Theologen bezeugt, bleiben seine Schriften bloßes Menschenwerk, und

---

[1] De serv. Dei beatif. et Beat. canoniz. lib. IV. p. 2. c. 11.

[2] Praefat. ad op. S. Bernard. §. 2: Doctoris nomen Ecclesia his tribuit, quorum doctrina publico ipsius suffragio approbata est.

als solches sind sie manigfachen Unvollkommenheiten unterworfen. Keine kirchliche Approbation vermag zu bewirken, daß das rein menschliche Geisteserzeugniß eines Theologen dasselbe Ansehen wie die hl. Schrift besitze, welche Gott selber zum Urheber hat. Daher ist in den der freien Discussion überlassenen Punkten Jedermann erlaubt, auch von den Ansichten eines kirchlich approbirten Lehrers abzuweichen, wenn man die gegentheilige Auffassung für richtiger hält.

Die Kirche verleiht einer Lehre durch ihre Approbation keinen höhern Gewißheitsgrad, als ihr an sich zukommt, noch erstreckt sich diese Gutheißung auf alle einzelnen Bestimmungen eines Lehrsystems, welche je nach ihrer verschiedenen Begründung einen verschiedenen Grad von Gewißheit haben; sondern die Kirche bezeugt dabei bloß im Allgemeinen die Uebereinstimmung eines Lehrsystems mit dem Glauben, seinen rechtgläubigen Charakter im Ganzen, ohne über den theologischen Werth seiner einzelnen Aufstellungen ein Urtheil abzugeben. Gegen diese also ist unbeschadet der kirchlichen Approbation eines theologischen Systems immer noch eine Polemik zulässig, nur möge dabei die der Kirche und ihrem Zeugniß schuldige Hochachtung nicht verletzt werden.

Daß die Kirche bei der Censurirung einer theologischen Lehre nicht nur dann unfehlbar sei, wenn es sich um eine eigentliche Häresie handelt, nicht bloß in ihrem Urtheil über einen unmittelbaren Gegensatz gegen die Offenbarungswahrheit, sondern daß sie überhaupt das Verhältniß einer Lehre zum Glaubensinhalt im Allgemeinen, ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung damit, unfehlbar beurtheile, ist die übereinstimmende Ansicht der Theologen, denn sie verwerfen insgemein die Ansicht, welche ihre Unfehlbarkeit auf den Fall der Verurtheilung einer Häresie beschränkt, und erklären sie mindestens für irrthümlich[1].

---

[1] Bañez in 2. 2. q. 11. a. 2: Error est vel proximum errori asserere, quod Ecclesia in ejusmodi censuris possit errare. Quia

Ueber die theologische Frage, ob der Ausdruck „drei Hypostasen“ dem wahren Sinn des Dogma gerecht werde, hat der hl. Hieronymus den apostolischen Stuhl aus dem Grunde befragt, da bei ihm allein das Erbgut der Väter unverfälscht bewahrt bleibe[1]. Von der Unterordnung unter das unfehlbare Lehramt des Papstes fürchtet der ächte Theologe keine Gefährdung seiner Wissenschaft; ist doch davon ihr gedeihlicher Betrieb wesentlich abhängig, da nach dem Ausspruch des hl. Thomas die Lehre der Theologen ihre Autorität von der Kirche empfängt.

Ganz im Einklang mit diesem Grundsatz steht das besondere Ansehen, welches St. Thomas selber in der Kirche genießt, da in der That die Lehre keines andern Theologen durch so glänzende Zeugnisse der Kirche bestätiget und empfohlen wird[2]. Wer also in unserer Zeit der Autorität des hl. Thomas die gebührende Geltung wiederum zu erkämpfen bestrebt ist, der würde mit Unrecht beschuldiget, die menschliche Autorität eines Theologen an die Stelle der Kirche zu setzen, vielmehr umgekehrt das gerade Gegentheil

cum Ecclesia sit infallibilis regula proponendi veritates fidei, necessario ex hoc sequitur, ut non possit falli in confessione fidei, quae per verba legitima fit. Ex quo rursus colligitur, quod non possit falli in dijudicando verba contraria et minus legitima ac dissonantia veritatibus catholicis significandis.

[1] Epist. 14: Mihi cathedram Petri et fidem apostolico ore laudatam censui consulendam . . . apud vos solos incorrupta patrum servatur haereditas.

[2] Die Civiltà cattolica vom 2. Juli 1870 enthält ein Breve des hl. Vaters, worin von der Autorität des hl. Thomas gesagt wird: Quam sane eo majoris facimus, quod eximia et prorsus angelica sanctissimi hujus viri doctrina ab ipso Christo Domino commendata feratur; et facta testantur Ecclesiam in oecumenicis conciliis post illius obitum habitis tantum detulisse scriptis ejusdem, ut sententiis inde ductis et saepe etiam verbis usa fuerit, sive ad elucidanda catholica dogmata sive ad erumpentes errores conterendos. So Pius IX. am 9. Juni 1870 in Uebereinstimmung mit so vielen Aeußerungen früherer Päpste.

wird dabei beabsichtiget, denn darum eben handelt es sich bei diesen Bestrebungen, daß der Kirche der gebührende Einfluß auf die wissenschaftliche Arbeit der Theologen auch in unserer Zeit gewahrt bleibe. Daß diese Bestrebungen nicht erfolglos bleiben möchten, ist im eigenen Interesse der Theologie dringend zu wünschen. Man werfe nur einen Blick auf ihre Geschichte seit dem Zeitpunkt, wo man begonnen hat, sich über die Autorität des hl. Thomas allmählich hinwegzusetzen. Ihre Wiederherstellung ist die nothwendige Bedingung einer ersprießlichen Neubelebung des theologischen Studiums, welche mehr und mehr als ein dringendes Bedürfniß erkannt wird.

§. 3. Auch auf die natürlichen Wissenschaften, insoweit sie mit dem Gegenstand des Glaubens zusammenhängen, erstreckt sich das Glaubensurtheil des Papstes.

Die philosophisch erkennbare Wahrheit, daß die vernünftige Seele wahrhaft und an sich die Form des menschlichen Körpers sei, hat Clemens V. auf dem ökumenischen Concil zu Vienne zum Gegenstand einer dogmatischen Definition gemacht; die entgegengesetzte Meinung wird für irrthümlich und der katholischen Glaubenswahrheit widersprechend erklärt. Indem Leo X. auf dem fünften Laterankoncil diese Bestimmung erneuert, betont er dabei ausdrücklich die maßgebende Bedeutung dieses Glaubensurtheils auch für die Philosophie, da jede der Glaubenswahrheit widersprechende Ansicht nothwendig auch philosophisch falsch sei.

Das Recht, philosophische Irrthümer zu verurtheilen, hat in unsern Tagen Pius IX. wiederholt für die Kirche in Anspruch genommen, und diesem Recht der Kirche entspricht nach der Lehre des Papstes die Verpflichtung der Philosophie, auch für ihre eigenen Aufstellungen die Kirchenlehre als ein Kriterium der Wahrheit anzuerkennen [1]. Um

[1] Das päpstliche Schreiben an den Erzbischof von München vom

zu zeigen, daß diese Bedeutung des höchsten Wahrheitskriteriums auch für die Philosophie der Lehre der Kirche wirklich zukomme, erinnert der Papst an das durch sie den menschlichen Geist erleuchtende göttliche und unfehlbare Licht der christlichen Offenbarung; sie muß dem beschränkten menschlichen Vernunftlicht auch bei der Erforschung der ihm zugänglichen natürlichen Wahrheiten und bei der Anwendung der ihnen angemessenen Erkenntnißmittel als Leitstern dienen, denn nur so können diese natürlichen Wissenschaften ungeachtet der Selbstständigkeit ihrer natürlichen, durch die Vernunft erkennbaren Principien mit Sicherheit ausgebildet und gedeihlich betrieben werden [1].

Durch die Kirche fällt das unfehlbare Licht der göttlichen Wahrheit auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Geistesarbeit. Ich sage: auf ihre Ergebnisse. Denn das kirchliche Lehramt soll nicht störend in den innern Gang des wissenschaftlichen Erkennens eingreifen; dabei dürfen bloß die eigenen

---

11. Dez. 1862: Etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit.

[1] Päpstliches Schreiben an den Erzbischof von München vom 21. Dez. 1863: Hac veritate innixi potuerunt ipsi sapientes ac vere catholici viri scientias easdem tuto excolere, explanare, easque utiles certasque reddere. Quod quidem obtineri non potest, si humanae rationis lumen finibus circumscriptum eas quoque veritates investigando, quas propriis viribus et facultatibus assequi potest, non veneretur maxime, ut par est, infallibile et increatum divini intellectus lumen, quod in christiana revelatione undique mirifice elucet. Quamvis enim naturales illae disciplinae suis propriis ratione cognitis principiis nitantur, catholici tamen earum cultores divinam revelationem veluti rectricem stellam prae oculis habeant oportet, qua praelucente sibi a syrtibus et erroribus caveant, ubi in suis investigationibus et commentationibus animadvertunt, posse se illis adduci, ut saepissime accidit, ad ea proferenda, quae plus minusve adversentur infallibili rerum veritati, quae a Deo revelatae fuere.

Principien jeder einzelnen Wissenschaft in Anwendung kommen, noch soll dem menschlichen Geiste die eigene Anstrengung durch die Orientirung an der Kirchenlehre erspart werden, sondern diese hält ihm bloß einen untrüglichen Maßstab entgegen, mittelst dessen er unfehlbar zu erkennen vermag, ob die Resultate seiner wissenschaftlichen Arbeit der Wahrheit entsprechen oder nicht. Diese Methode ist ganz sachgemäß. Denn gelangt in den Dogmen der Kirche die Wahrheit unfehlbar zum Ausdruck, so ist die Uebereinstimmung einer wissenschaftlichen Aufstellung mit der Kirchenlehre ein untrügliches Merkmal ihrer innern Wahrheit; und im entgegengesetzten Fall, oder wenn der Gelehrte die Wahrnehmung macht, daß die Resultate seiner Forschung im Widerspruch mit dem Dogma stehen, entnimmt er daraus mit Evidenz die Nothwendigkeit einer Revision derselben, und auf diesem Weg wird sich ihm die Ursache jenes Widerspruchs und hiemit der bei seiner wissenschaftlichen Arbeit begangene Fehler zuletzt deutlich herausstellen. Wie also die Orientirung am Dogma dem einzelnen Gelehrten die eigene Geistesarbeit nicht erspart, sondern bloß ihren Erfolg sichert, gerade so verhält es sich bei dem Einfluß des unfehlbaren kirchlichen Lehramts auf die natürlichen Wissenschaften. Sie fallen nur insoweit in den Bereich der päpstlichen Unfehlbarkeit, als dadurch das Interesse des Glaubens und das Seelenheil berührt wird [1]; über die eigene Methode jener natürlichen Wissenschaften eine Bestimmung zu treffen, liegt außerhalb des kirchlichen Lehrberufes.

Hier ist es nützlich, an den Ausspruch des hl. Bonaventura zu erinnern, daß ohne eine Mitwirkung des Sohnes Gottes überhaupt keine geistige Erkenntniß möglich sei. Ganz ähnlich redet der hl. Thomas. Auch bei der natürlichen Erkenntniß ist seiner Ansicht zufolge Gott unser Lehrmeister,

---

[1] Si ita fidei integritas et animarum salus postulaverint, sagt Pius IX.

das natürliche Vernunftlicht ist ein Abbild der unerschaffenen Wahrheit[1], durch das Licht der Vernunft redet Gott in unserem Geiste[2], alle seine Erkenntnisse tragen das Siegel des göttlichen Lichtes[3], und die menschliche Vernunft bildet sich ihr Urtheil über die Dinge nach dem Maßstab der ewigen Wahrheit, welche in ihr wie in einem Spiegel erglänzt[4]. Dieselbe ewige Wahrheit erkennt der Papst vermöge einer besondern Amtsgnade aus der göttlichen Offenbarung unfehlbar, und wenn er daher nach diesem Maßstab der göttlichen Wahrheit, wonach sich überhaupt die menschliche Vernunft ihre Urtheile bildet, ein philosophisches System beurtheilt und einzelne Sätze desselben für irrthümlich erklärt, so ist das kein störender Eingriff in die innere Arbeit der Wissenschaft, sondern der Papst verweist sie dabei an ihr eigenes oberstes Kriterium (die göttliche Wahrheit), indem er sie aufmerksam macht, daß ihre Lehre damit in Widerspruch stehe, dabei jedoch ihr selber überlassend sich auf ihre Weise und durch Anwendung ihrer eigenen Erkenntnißmittel mit der göttlichen Wahrheit in Einklang zu setzen, was von jeder Wissenschaft nach ihren eigenen Principien und in Gemäßheit ihrer eigenen Methode zu geschehen hat; und es muß daher auf's entschiedenste gegen die falsche Meinung protestirt werden, als wolle die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit die einzelnen Wissenschaften als solche oder bezüglich ihrer eigenen Methode der unbeschränkten Willkür des Papstes unterwerfen.

Der gegenwärtige Lehrpunkt bildet einen neuen Beweis für die Richtigkeit unserer früheren Behauptung, in der Einen Frage über die Grenzen der kirchlichen Unfehlbarkeit concentrire sich die ganze religiöse Controverse der Gegenwart. Warum z. B. gehören auch solche Wahrheiten, welche nicht selber übernatürlich geoffenbart sind, zum Gegenstand der

---

[1] De verit. quaest. 11. a. 1.
[2] Ibid. ad 13. [3] 1. p. q. 84. a. 5.
[4] Ibid. q. 16. a. 6. ad 1.

kirchlichen Unfehlbarkeit? Wegen ihrer innigen Beziehung auf das Seelenheil des Menschen. Damit aber diese Beziehung oder das an die irrthumsfreie Erkenntniß jener Wahrheiten geknüpfte Heilsinteresse richtig verstanden werde, muß man wissen, daß der Mensch seine ewige Bestimmung nicht anders zu verwirklichen vermag, als durch die gläubige Aufnahme der übernatürlichen Offenbarung Gottes, deren Inhalt mit den natürlichen Erkenntnissen des Menschen in vielfachem Zusammenhang steht, und eben darum kann ein Irrthum in diesem Gebiete des natürlichen Erkennens dem Seelenheil des Menschen gefährlich werden, dadurch nämlich, daß er der gläubigen Aufnahme der Offenbarungswahrheit, welche für Alle die nothwendige Bedingung des Seelenheils ist, ein Hinderniß bereitet. Ist also die Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit gerade dazu ausgerüstet, damit sie mit Sicherheit die Menschen ihrem Seelenheil entgegenführe, so kann sie unmöglich einen ihrem ewigen Heil gefährlichen Irrthum den Menschen als Wahrheit verkündigen. Oder sind etwa die natürlichen Erkenntnisse des Menschen in Bezug auf sein ewiges Heil eine gleichgültige Sache? Dies wird Niemand in dieser Allgemeinheit zu behaupten wagen, und es wird schon durch die Thatsache widerlegt, daß zum Gegenstand der übernatürlichen Offenbarung, welche unstreitig auf den Heilszweck gerichtet ist, auch solche Wahrheiten gehören, welche an sich auf natürliche Weise erkennbar sind.

Derselbe Grund, um deßwillen auch einzelne an sich natürliche Wahrheiten in die übernatürliche Offenbarung mit aufgenommen worden sind, das damit verbundene Heilsinteresse oder ihre Beziehung auf das ewige Leben des Menschen, fordert gebieterisch die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf alle in demselben Verhältniß zum menschlichen Seelenheil stehenden Wahrheiten. Dieser Consequenz, wogegen bekanntlich heutzutage so Viele ankämpfen, entgeht man nur um den Preis einer irrthümlichen Ansicht über das Wesen der Kirche. Nach dieser Auffassung wird nicht das Seelen=

heil schlechthin, sondern bloß eine bestimmte Verwirklichungsweise desselben als das Ziel bezeichnet, wodurch die Grenze der kirchlichen Unfehlbarkeit und des Berufes der Kirche überhaupt bestimmt wird. Der Theorie des Liberalismus gemäß ist der Mensch in der Verwirklichung seines Seelenheils nicht wesentlich von der Kirche abhängig; zwar wird auch nach dieser Lehre zu einer gewissen Verwirklichungsweise des Heils die Mitwirkung der Kirche wesentlich erfordert, allein dieses der Kirche angewiesene Gebiet ist gegen die andern Gebiete menschlichen Schaffens so streng abgeschlossen, daß der Mensch auf diesen Gebieten seiner natürlichen Thätigkeit und auf die ihnen angemessene Weise seine menschliche Bestimmung vollständig zu verwirklichen vermag ohne Rücksichtnahme auf die Kirche und die ihrer Obhut anvertraute Offenbarungswahrheit [1]. Nach dieser Lehre verhält sich die natürliche Lebensordnung zum übernatürlichen Leben des Menschen nicht wie zu ihrem Endziel. Dagegen haben wir in frühern Schriften den Beweis geführt, daß aus den Grundsätzen der katholischen Gnadenlehre das Gegentheil gefolgert werden müsse. Nach diesen Grundsätzen ist das ganze Gebiet der natürlichen Lebensordnung auf die den Berufskreis der Kirche bestimmende übernatürliche Ordnung wie auf ihr Endziel gerichtet, denn durch seine Erhebung zu einem übernatürlichen Endziel wird der ganze Mensch berührt, nicht etwa bloß ein Theil seines Lebens und Seins.

Nicht minder gefährlich als die Vermischung des Natürlichen und Uebernatürlichen ist die durch den Liberalismus angestrebte Trennung beider Ordnungen, welche dem Willen Gottes gemäß nothwendig zusammenhängen; ihre Trennung ist nach dem Urtheil des Papstes in seiner Allocution vom 9. Juni 1862 eine Fälschung des Begriffes der göttlichen

---

[1] Dabei handelt es sich nicht um die nächste und specielle Aufgabe der einzelnen menschlichen Berufszweige, sondern um die Bestimmung des Menschen, um das Endziel des menschlichen Lebens.

Offenbarung, die Läugnung der wahren Idee von der Kirche und ihrer Autorität, denn dabei wird nicht nur für das Gebiet der Philosophie, Moral und Politik die wesentliche Unabhängigkeit von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche in Anspruch genommen, sondern auch die unmittelbar göttliche Stiftung der letztern und ihre Selbstständigkeit dem Staate gegenüber wird dabei in Abrede gestellt [1]. Die Freiheit der Kirche und ihre übernatürliche Würde steht und fällt mit ihrem göttlichen Beruf, die Völker zu lehren. Wer ihr diese Vollmacht entzieht oder verkürzt, zerstört die Grundlage der kirchlichen Freiheit und unterwirft die Kirche der Botmäßigkeit des Staates.

Die tiefere theologische Rechtfertigung des übernatürlichen Lehramts der Kirche und seiner Ausdehnung auf die natürlichen Wissenschaften liegt in der Lehre vom Endziel des Menschen. Durch Gottes unerforschlichen Rathschluß steht das ganze Leben des Menschen in der innigsten Beziehung auf ein schlechthin übernatürliches Endziel (das Schauen des göttlichen Wesens), und eben darum gibt es für ihn in der gegenwärtigen Weltordnung außer der Erreichung dieses Zieles oder der ewigen Seligkeit, welche nicht ohne die Mit-

---

[1] Nemo ignorat, ab hujusmodi hominibus plane destrui necessariam illam cohaerentiam, quae Dei voluntate intercedit inter utrumque ordinem, qui tum in natura, tum supra naturam est, itemque ab ipsis omnino immutari, subverti, deleri propriam, veram germanamque divinae revelationis indolem, auctoritatem, Ecclesiaeque constitutionem et potestatem. Atque eo opinandi temeritate progrediuntur, ut omnem veritatem, omnemque legem, potestatem et jus divinae originis audacissime denegare non metuant. Siquidem haud erubescunt asserere, philosophicarum rerum, morumque scientiam, itemque civiles leges posse et debere a divina revelatione et Ecclesiae auctoritate declinare et Ecclesiam non esse veram perfectamque societatem plane liberam, nec pollere suis propriis et constantibus juribus, sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis esse, definire, quae sint Ecclesiae jura et limites, intra quos eadem jura exercere queat.

wirkung der Kirche erlangt wird, nur die ewige Verdammniß. Diese in praktischer Hinsicht so überaus wichtige Lehre [1], wobei zunächst nur von dem Schicksal der Erwachsenen die Rede ist, bildet die nothwendige Voraussetzung der von Pius IX. in jener Allocution gelehrten Zusammengehörigkeit des Natürlichen und Uebernatürlichen (unbeschadet ihres Unterschiedes).

Auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Lebens kommt dieses Gesetz zur Anwendung, und insbesondere ist es maßgebend für das Verhältniß der natürlichen Wissenschaften zur göttlichen Offenbarung und dem sie unfehlbar auslegenden kirchlichen Lehramt. Auch darüber hat Pius IX., dessen zahlreiche Kundgebungen gerade über die unserer Zeit am meisten nothwendigen Wahrheiten eine reiche Fundgrube der tiefsten Gedanken enthalten, in seiner Encyclica vom 9. November 1846 eine Bestimmung erlassen, welche alle dabei maßgebenden Grundsätze mit theologischer Meisterschaft in Eins zusammenfaßt. Wie in der gegenwärtigen Weltordnung das natürliche Ziel des Menschen auf ein höheres, übernatürliches geordnet ist, in demselben Verhältniß steht das natürliche Erkennen des Menschen zu seinem übernatürlichen Erkennen oder zum Glauben. Daher besteht ungeachtet der Uebernatürlichkeit des Glaubens zwischen ihm und der Vernunft niemals ein wirklicher Gegensatz; ein solcher ist um so weniger möglich, als beide aus der Einen Quelle der unwandelbaren göttlichen Wahrheit fließen, und darum eben sind sie dazu bestimmt, sich gegenseitig zu unterstützen; durch den rechten Vernunftgebrauch wird die Wahrheit des Glaubens bewiesen und vertheidiget, der Glaube aber reinigt die Vernunft von allen Irrthümern, und die durch den Glauben bewirkte Erkenntniß des Göttlichen erleuchtet die menschliche Vernunft, befestiget und vollendet sie [2].

---

[1] Ihre theologische Begründung findet sich in meiner Schrift „Natur und Uebernatur" S. 255 ff.

[2] Etsi enim fides sit supra rationem, nulla tamen vera dis-

Für diese Wahrheit, daß der Glaube eine übernatürliche Vollendung der Vernunft sei, haben wir einen langen und schwierigen theologischen Kampf geführt. Die ganze Zukunft der Philosophie hängt davon ab, daß sie auch von ihrem eigenen Standpunkt aus die unfehlbare Autorität der Kirche als ein rechtmäßiges Kriterium der Wahrheit erkenne. In dem angeführten Rundschreiben sagt der Papst, aus der geschichtlichen Erscheinung des Christenthums erkenne unschwer jeder Verstand den göttlichen Ursprung des christlichen Glaubens; bei dieser klaren Erkenntniß sich beruhigend, müsse die Vernunft jeden Zweifel an der Wahrheit seines Gegenstandes, den sie als göttlich geoffenbart von ihren eigenen Principien aus mit Gewißheit erkennt, von sich verbannen und ohne Schwierigkeit dem Glauben jeglichen Gehorsam leisten. Aus dieser jeder gesunden Vernunft möglichen Erkenntniß erhellt nach dem Urtheil des Papstes das Unstatthafte des Princips der freien Forschung, wonach sich der menschliche Geist den göttlichen Aussprüchen gegenüber gerade so verhält, als wären sie bloßes Menschenwerk, und sich das Recht anmaßt, sie nach Belieben auszulegen, während doch Gott selber zur Auslegung und Feststellung des wahren Sinnes seiner himmlischen Offenbarung eine lebendige Autorität eingesetzt und sie als unfehlbaren Richter über alle Streitfragen der Glaubens- und Sittenlehre aufgestellt hat, damit nicht die Gläubigen von jedem Wind der Lehre hin- und hergeworfen würden [1].

---

sensio, nullumque dissidium inter ipsas inveniri unquam potest, cum ambae ab uno eodemque immutabilis aeternaeque veritatis fonte, Deo Optimo Maximo, oriantur, atque ita sibi mutuam opem ferant, ut recta ratio fidei veritatem demonstret, tueatur, defendat; fides vero rationem ab omnibus erroribus liberet, eamque divinarum rerum cognitione mirifice illustret, confirmet atque perficiat.

[1] Quae certe omnia tanto divinae sapientiae ac potentiae fulgore undique collucent, ut cujusque mens et cogitatio vel facile intelligat christianam fidem Dei opus esse. Itaque humana ratio

Die gesunde Vernunft vermag sich der Anerkennung der Kirche als einer göttlichen Stiftung auf die Dauer nicht zu verschließen; ist doch die Kirche, wie sich die vaticanische Constitution über den katholischen Glauben ausdrückt (Cap. 3), gleichsam ein Panier, aufgepflanzt unter den Völkern, ihre ganze geschichtliche Erscheinung ist ein unverkennbares Merkmal ihrer göttlichen Sendung, und auch denjenigen gegenüber, welche noch nicht ihre Lehre gläubig annehmen, bildet sie einen fortwährenden, mächtigen Beweis für die Glaubwürdigkeit dieser Lehre. Damit die Erfüllung der Glaubenspflicht Jedermann möglich würde, hat der Sohn Gottes seiner Kirche das Siegel ihrer göttlichen Stiftung ganz deutlich aufgedrückt, und die Kirche wird dadurch als göttlich eingesetzte Hüterin und Lehrerin der Wahrheit für Jedermann erkennbar.

Die Unfehlbarkeit der Kirche ist ein Glaubensgegenstand und als solcher außer dem Bereiche der Philosophie; da aber diese von ihren eigenen Principien aus die Glaubwürdigkeit des Christenthums mit Evidenz erkennt, und da die Erforschung der Thatsache der Offenbarung, deren Inhalt durch die Kirche den Einzelnen vorgelegt wird, eine der wichtigsten Aufgaben der Vernunftwissenschaft bildet, so verhält sie sich der Kirche und ihrer Unfehlbarkeit gegenüber unmöglich ganz

---

ex splendidissimis hisce aeque ac firmissimis argumentis clare aperteque cognoscens Deum ejusdem fidei auctorem existere, ulterius progredi nequit, sed quavis difficultate ac dubitatione penitus abjecta atque remota omne eidem fidei obsequium praebeat oportet, cum pro certo habeat, a Deo traditum esse quidquid fides ipsa hominibus credendum et agendum proponit. Atque hinc plane apparet, in quanto errore illi etiam versentur, qui ratione abutentes, ac Dei eloquia tamquam humanum opus existimantes, proprio arbitrio illa explicare, interpretari temere audent, cum Deus ipse vivam constituerit auctoritatem, quae verum legitimumque coelestis suae revelationis sensum doceret, constabiliret, omnesque controversias in rebus fidei et morum infallibili judicio dirimeret, ne fideles circumferantur omni vento doctrinae.

gleichgültig, sondern die Berufung auf das unfehlbare Urtheil der Kirche ist vom eigenen Standpunkt der Philosophie aus durchaus gerechtfertiget und im höchsten Grade vernunftgemäß, weil sich dadurch der menschliche Geist der göttlichen Wahrheit unterwirft [1]. Daß nämlich die göttliche Wahrheit aus den kirchlichen Lehraussprüchen unfehlbar kund werde, hievon gibt es nothwendig eine gewisse Vernunfterkenntniß, unabhängig von der göttlichen Offenbarung; ihr Inhalt soll ja dem menschlichen Geist durch die Kirche vorgelegt und von ihm auf ihr Zeugniß hin angenommen werden, was nothwendig die Erkenntniß ihres göttlichen Berufes hiezu und ihrer übernatürlichen Autorität voraussetzt.

Der Gläubige schöpft aus der göttlichen Offenbarung eine höhere, allein dem Glauben mögliche Erkenntniß von dem Wesen der Kirche und ihrer Unfehlbarkeit; die außerdem hievon mögliche reine Vernunfterkenntniß hat die Aufgabe, die auf der göttlichen Wahrhaftigkeit beruhende Glaubenserkenntniß anzubahnen und vorzubereiten. Diese rein vernünftige Erkenntniß von der kirchlichen Unfehlbarkeit erreicht selbstverständlich nach dem verschiedenen Bildungsgrad der Einzelnen einen verschiedenen Grad von Klarheit, sie ist aber in einem gewissen Grade der Vollkommenheit für Jedermann dazu nothwendig, damit ihm das Zeugniß der Kirche über den Inhalt der göttlichen Offenbarung glaubwürdig erscheine [2].

---

[1] Encycl. d. 9. Nov. 1846: Humana quidem ratio, ne in tanti momenti negotio decipiatur et erret, divinae revelationis factum diligenter inquirat oportet, ut certo sibi constet Deum esse locutum, ac eidem, quemadmodum sapientissime docet apostolus, rationabile obsequium exhibeat. Quis enim ignorat, vel ignorare potest, omnem Deo loquenti fidem esse habendam, nihilque rationi ipsi magis consentaneum esse, quam iis acquiescere firmiterque adhaerere, quae a Deo, qui nec falli nec fallere potest, revelata esse constiterit.

[2] Billuart, de fide dissert. 1. a. 2: De veracitate et infallibilitate Ecclesiae nobis constat ex ejus notis atque motivis credibili-

Diese Erkenntniß der Glaubwürdigkeit des Christenthums, welche, da sie dem Glauben den Weg bahnen soll, selber vom Glauben unabhängig sein muß, auf wissenschaftliche Weise zu pflegen und auszubilden, gehört zur Aufgabe der Philosophie, und wie diese, den Beweis für die Wahrheit des Glaubens führend (Pius IX.)[1], der Kirche dadurch einen wesentlichen Dienst leistet, so erstreckt sich aus demselben Grunde die wesentliche Unfehlbarkeit der Kirche bei ihren Glaubensurtheilen nothwendig auf das Gebiet der Philosophie.

Das zeitgeschichtliche Interesse, welches sich an diese Lehre knüpft, rechtfertigt ihre eingehendere Behandlung an diesem Orte. Man ersieht daraus, wie nothwendig es für die Bischöfe ist, den philosophischen Unterricht der künftigen Priester in ihre Hand zu nehmen. Die Reinheit des Glaubens ist dabei im höchsten Grade betheiliget. Nicht ohne Schädigung des Glaubens käme beim theologischen Unterricht eine Erkenntnißtheorie zur Anwendung, welche nicht geeignet ist, dem Glauben jene Unterstützung zu leihen, welche die Kirche von der Philosophie zu fordern nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet ist, und noch größer wäre die Schädigung des Glaubens, wenn zur Herstellung einer Wissenschaft von demselben (Theologie) eine Erkenntnißlehre herbeigezogen würde, wodurch der wahre Begriff des Glaubens gänzlich umgestoßen und verkehrt wird. Dies aber geschieht durch die bekannte Ansicht vom unmittelbaren Bewußtsein der Wahrheit, oder durch die Lehre, daß alle Erkenntniß auf

---

tatis, ob quam acceptatur et creditur, haec esse in scripturis vel traditione revelata; ipsis autem revelatis in scriptura vel traditione contentis credimus propter veracitatem Dei revelantis, et quia in scripturis continetur veracitas et infallibilitas Ecclesiae, illam ulterius et firmius credimus propter auctoritatem et veracitatem Dei revelantis.

[1] Recta ratio fidei veritatem demonstrat, was etwas ganz Anderes bedeutet, als die philosophische Beweisbarkeit der einzelnen Glaubenswahrheiten.

Glauben beruhe, und es ist daher dringend geboten, daß die neuere dogmatische Wissenschaft von dem verheerenden Einfluß dieser Theorie endlich einmal befreit werde.

Wer gegen die Ausdehnung der kirchlichen Unfehlbarkeit auf das Gebiet der natürlichen Erkenntnisse im Namen der Wissenschaft und ihrer Freiheit Einsprache erhebt, der setzt dabei als schon bewiesen voraus, was zu beweisen seine Aufgabe wäre, daß die Kirche auf jenem Gebiete nicht unfehlbar sei, denn nur dann, wenn sie es nicht ist, kann für die natürlichen Wissenschaften aus ihrer Unterwerfung unter die kirchliche Lehrgewalt eine Gefahr erwachsen. Eine Methode, welche der Wissenschaft den unfehlbaren Besitz der Wahrheit sichert (die Unterwerfung unter das unfehlbare kirchliche Lehramt), hindert unmöglich ihren wahren Fortschritt.

Der Vorwurf der „Uebertreibung" wird vielleicht unserer Auffassung nicht erspart bleiben. Mag sie immerhin der herrschenden Zeitrichtung weniger zusagen; als Theologen müssen wir vor Allem darauf bedacht sein, unsere Lehre in Uebereinstimmung mit der Meinung der Kirche zu setzen. Die Kirche aber — wir glauben es bewiesen zu haben — hat sich nicht nur in den letzten Jahren mehr als Ein Mal über die Ausdehnung ihrer unfehlbaren Lehrgewalt auch auf das Gebiet des natürlichen Wissens so deutlich ausgesprochen, daß ihre wahre Meinung über diesen Punkt vernünftiger Weise nicht mehr für zweifelhaft gelten kann, sondern auch ihr Verfahren gegen verschiedene moderne Richtungen und Anschauungen, welche sie für irrthümlich erklärt und welche sie dafür zu halten den Gläubigen vorgeschrieben hat, wäre mit ihrer wesentlichen Heiligkeit und Weisheit kaum verträglich, wenn sie nicht bei diesem Verfahren durch die Ueberzeugung von ihrer eigenen Unfehlbarkeit geleitet würde. Daß die Kirche die natürlichen Wissenschaften ihrem Urtheil unterwerfend, hiedurch eine Gebietsüberschreitung begehe, diese so häufig vernommene Klage wäre nicht unbegründet, wenn sich nicht die Kirche auch bei diesen Urtheilen auf ihre Unfehl-

barkeit zu berufen vermöchte, denn dadurch allein ist sie im Stande, sich als ein rechtmäßiges Wahrheitskriterium, als endgültige Norm der Erkenntniß, auch den natürlichen Wissenschaften gegenüber auszuweisen.

Einem Standpunkt gegenüber, welcher die Pflicht der Unterwerfung unter das unfehlbare Lehramt der Kirche auf die Dogmen des Glaubens und der Sitten beschränkt wissen möchte, ist die Theorie von der „freien Wissenschaft" vollständig in ihrem Recht. Wäre jener Standpunkt der richtige, dann müßte sich jede kirchliche Lehrentscheidung über theologisch-philosophische oder sonst mit dem Dogma zusammenhängende wissenschaftliche Fragen von der Wissenschaft selber darauf ansehen lassen, ob sie den Gesetzen und Normen entspreche, welche dafür in der Wissenschaft gelten [1], und vor Beendigung dieser wissenschaftlichen Prüfung der kirchlichen Lehrentscheidungen dürfte denselben nicht nur Jedermann seine Zustimmung versagen, sondern er müßte es auch, denn um nicht unvernünftig zu handeln, darf er sich dabei allein durch ein rechtmäßiges Wahrheitskriterium leiten lassen, und ein solches ist die Kirche nicht, sie sei denn auch in ihren Urtheilen über Gegenstände der natürlichen Wissenschaften unfehlbar. Diese Unfehlbarkeit also nimmt die Kirche unzweifelhaft für sich in Anspruch, da sie bekanntlich ein Verhalten den kirchlichen Lehrentscheidungen gegenüber, wobei die Pflicht der Unterwerfung unter dieselben auf die Dogmen des Glaubens und der Sitten beschränkt wird, nicht allein für sündhaft erklärt, sondern auch für eine Verletzung des katholischen Bekenntnisses [2].

---

[1] Daß dieses Recht der Prüfung kirchlicher Lehrentscheidungen der Wissenschaft nicht zustehe, sondern daß auch sie (die Philosophie und nicht allein der Philosoph) verpflichtet sei, sich danach zu richten, ist in dem päpstlichen Schreiben an den Erzbischof von München vom 11. Dez. 1862 deutlich ausgesprochen (etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet).

[2] Encykl. vom 8. Dez. 1864.

Dieser Beschränkung der kirchlichen Unfehlbarkeit liegt eine falsche Vorstellung vom Wesen der Kirche zu Grunde. Man betrachtet die Kirche in ihrem Verhältniß zu den natürlichen Aufgaben des Menschen als bloße Polizeianstalt; sie ist aber auch auf diesen Gebieten, wegen ihrer innigen Beziehung auf das übernatürliche Endziel des Menschen und dem ganzen Umfang dieser Beziehungen nach — eine unfehlbare Lehrerin der Wahrheit, und der Papst ist für die Gesammtheit der einschlägigen Fälle, um mit Clemens XI. zu sprechen, ein göttlich eingesetztes Organ der Gerechtigkeit und Moral [1]. Eine rein disciplinäre Behandlungsweise der autoritativen Entscheidungen der Kirche, ihre Beobachtung bloß wegen der schuldigen (äußern) Unterordnung unter die kirchliche Obrigkeit, ohne Rücksicht auf ihre innere Wahrheit, durch welche allein die von der Kirche geforderte, innerliche Zustimmung des Geistes bewirkt werden kann, erzeugt nur allzuleicht eine servile Gesinnung und müßte einem System der Wohldienerei Vorschub leisten, das mit dem ächt priesterlichen Geist, mit der christlichen Einfalt und Geradheit in schreiendem Widerspruch steht. Treffend sagt darüber Thissen: „Die Anerkennung der höchsten Lehrautorität in der Kirche, ohne deren Entscheidungen auch als an sich wahr, d. i. die Lehrautorität als unfehlbar zu halten, ist Heuchelei, deren am allerwenigsten ein Mann der Wissenschaft sich schuldig machen darf.“ [2]

Daß die ältern Theologen nicht so bestimmt und scharf, als es von uns geschieht, auch das Gebiet des natürlichen Wissens in den Bereich der kirchlichen Unfehlbarkeit ziehen, beweist nichts gegen die Richtigkeit und Nothwendigkeit unserer Auffassung. Jenen ältern Theologen war vornehmlich die Aufgabe zugefallen, den Begriff der kirchlichen Unfehl=

---

[1] Bullar. constit. 11. cal. mart. 1714.

[2] Das große Mißverständniß in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit S. 12.

barkeit dem Protestantismus gegenüber festzustellen. Bei dieser Sachlage mußte sich ihr Augenmerk vornehmlich auf die höchste und wichtigste Bethätigung der kirchlichen Unfehlbarkeit richten, auf die Lehrentscheidungen der Kirche, wodurch sie etwas zu glauben vorstellt. Weil sich darum der Kampf mit dem Protestantismus drehte, so mußten ihm gegenüber die katholischen Grundsätze über das kirchliche Lehramt gerade in diesem Betrachte vornehmlich zur Darstellung kommen, gerade in ihrer Anwendung auf den höchsten Act des kirchlichen Lehramts (die Definition der Glaubenswahrheiten). Wenn sonach eingehendere Aufschlüsse über die Ausdehnung der kirchlichen Unfehlbarkeit auf das Gebiet des natürlichen Erkennens bei den ältern Theologen, weil dies außerhalb ihrer Aufgabe lag, meistens vergeblich gesucht werden, so führen doch die von ihnen aufgestellten Principien, sowie man dieselben auf die Gegenstände anwendet, worüber der gegenwärtige Paragraph handelt, mit logischer Nothwendigkeit zu unsern eigenen Aufstellungen, und diese sind demgemäß, ungeachtet des Neuen in der Anwendung, den Principien nach ganz im Geiste der alten Theologie.

Diese neue Anwendung der alten Principien ist aber durch die religiösen Bedürfnisse der Gegenwart dringend geboten. Wie es sich für die ältere Theologie vornehmlich um die directe Bekämpfung der eigenen Lehren und Principien des orthodoxen oder reformatorischen Protestantismus handelte, so ist es heutzutage, da diese orthodoxe Form des Protestantismus als dogmatisches Lehrsystem seine wissenschaftliche Bedeutung verloren hat, die wichtigste Aufgabe der katholischen Theologie, die auf dem Boden der katholischen Wissenschaft selber unter dem Einfluß des protestantischen Geistes geltend gewordenen irrthümlichen Anschauungen aufzudecken und gründlich auszumerzen. Der Protestantismus nämlich ist zwar in seiner reformatorischen Form oder als eigenes dogmatisches Lehrsystem allerdings fast gänzlich bedeutungslos geworden; dennoch ist der Einfluß der prote=

stantischen Ideen auf die Geister und auf die eigene, innere Entwicklung der katholischen Theologie zumal in Deutschland, vermöge der nicht zu verkennenden wissenschaftlichen Tüchtigkeit ihrer Vertreter, unbestreitbar ein sehr großer, und dabei geschah es, daß manche mit dem reinen Glauben schlechthin unverträgliche Ansichten in einzelne katholische Lehrsysteme unversehens Eingang fanden, was um so leichter möglich war, je weiter sich diese Systeme von der Methode und dem Sprachgebrauch unserer klassischen Theologie entfernten.

Ein schlagender Beweis für den Einfluß protestantischer Ideen auf katholische Kreise sind außer den schiefen Auffassungen mancher anderer Lehrpunkte, wodurch in den letzten Jahren die Kirche mehr als Ein Mal zu autoritativen Maßnahmen veranlaßt worden ist, insbesondere die irrthümlichen Ansichten über das Wesen des kirchlichen Lehramts, welche anläßlich des vaticanischen Concils in manchen katholischen Kreisen laut geworden sind; dahin gehören ferner die ganz übertriebenen, durch die bevorstehende dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit geweckten Besorgnisse, und auf die nämliche Ursache muß endlich das eigenthümliche Unbehagen zurückgeführt werden, welches nicht Wenige unwillkürlich empfinden, sowie man ihnen davon spricht, daß sich nach katholischen Grundsätzen die Pflicht der Unterwerfung unter das unfehlbare Lehramt der Kirche weiter erstrecke, als nur auf die übernatürliche Glaubens- und Sittenlehre, die Dogmen des Glaubens und der Sitten. Daß unsere klassische Theologie nicht dazu gekommen ist, sich mit dieser modernen Abschwächung der kirchlichen Unfehlbarkeit eingehender zu beschäftigen, hat nicht allein in ihrer polemischen Aufgabe dem Protestantismus gegenüber seinen Grund, sondern sie sah sich überhaupt nicht dazu veranlaßt. Unter Katholiken hat damals Niemand daran gedacht. Erst mußte während der Aufklärungsperiode der Rationalismus die Herrschaft über die Geister erlangen, erst mußte die Scholastik beseitiget werden, bevor sich unter Katholiken die Meinung

bilden und verbreiten konnte, jene Beschränkung der kirchlichen Unfehlbarkeit auf die übernatürliche Offenbarung, auf die Dogmen des Glaubens und der Sitten, sei wirklich im Geist der Kirche. Um sich davon zu überzeugen, wie eifrig die durch den Rationalismus beeinflußte theologische Schule jene Meinung zu verbreiten bestrebt gewesen ist, werfe man nur einen Blick in die Schriften eines Chrismann oder Blau. Mit den Männern dieser Richtung hängt bekanntlich auch Stattler zusammen, ja er kann aus mehr als einem Grunde nicht mit Unrecht als der eigentliche Vater der neuern theologischen Schule in Deutschland bezeichnet werden, nämlich theils wegen seiner eigenen, in ihrer Art hervorragenden Leistungen, theils in Anbetracht seiner nahen Beziehungen zu Sailer und seines bestimmenden Einflusses auf die Theologie des Hermes [1]. Um so schwerer wiegt in der gegenwärtigen Frage sein Zeugniß, wenn auch er, ungeachtet seiner rationalistischen Tendenzen, die Unfehlbarkeit der Kirche auf das Gebiet des natürlichen Erkennens ausdehnt. Auch ihm aber gehört die Erklärung des Naturgesetzes, welches natürlich erkennbar ist, zum Bereich des unfehlbaren kirchlichen Lehramts [2].

Wir müssen geneigt sein, diese Männer glimpflich zu beurtheilen, und wenn wir auch ihre Ansichten nicht zu billigen vermögen, ja obschon wir uns unserer theologischen Pflicht gemäß überhaupt zu jener modernen Schule polemisch ver=

---

[1] Dieses dogmengeschichtliche Interesse, welches sich unverkennbar an die Lehren Stattlers knüpft, hat mich zu einer eingehenden Kritik der Stattler'schen Gnadenlehre und Christologie veranlaßt. Auf ihn muß man zurückgreifen, um von den theologischen Mißständen der Gegenwart, ihren Ursachen und den rechten Mitteln zu ihrer Beseitigung eine klare Vorstellung zu gewinnen.

[2] Demonstrat. cath. sect. 2. cap. 9. a. 1. Nro. 207: Ecclesiae jurisdictio, si ex praescripto legis fundamentalis a Christo constitutae exerceatur, ad quasvis leges divinas, seu naturales, seu positivas, seu fidei, seu morum, infallibili authentico judicio declarandas se extendit.

halten, so wissen wir doch den eigenthümlichen Zeitverhältnissen, unter welchen jene Männer wirkten, Rechnung zu tragen, und wir achten ihre persönlichen Absichten. Ein von den Männern dieser Richtung viel gepriesener Schriftsteller (Muratori)[1] klagt über die zu seiner Zeit von manchen Katholiken geübte Glaubenstyrannei, und dabei bemerkt er, daß eine willkürliche Vervielfältigung der Dogmen oder das Bestreben, die Glaubenswahrheiten eigenmächtig zu vermehren, die Kirche nothwendig der Verachtung aussetze, indem der Glaube an ihre Unfehlbarkeit darunter leiden müsse, wenn Meinungen und Thatsachen, welche die Prüfung durch eine gründliche Kritik nicht bestehen, für unfehlbare Glaubenswahrheiten, wie durch jene Eiferer geschehe, erklärt würden; diese Geneigtheit aber, den Kreis der Glaubenswahrheiten übermäßig zu erweitern, werde hauptsächlich durch den Umstand erzeugt und genährt, daß man sich dadurch ohne große Anstrengungen ein gewisses Ansehen vor der Welt zu verschaffen vermöge[2].

Im letztern Punkte haben sich die Dinge gründlich geändert. Wer heutzutage in seinem theologischen Urtheil durch das Streben nach Menschengunst geleitet wird, der wird kaum die Versuchung des theologischen Rigorismus empfinden, die Neigung zu allzu großer Strenge in theologischen Dingen. Vielmehr wird er umgekehrt geneigt sein, gerade in das ent-

---

[1] Die wichtigste seiner einschlägigen Schriften wurde im Interesse des Hermesianismus deutsch unter dem Titel herausgegeben: „Ludwig Anton Muratori über den rechten Gebrauch der Vernunft in Sachen der Religion, von Dr. Biunde und Dr. Braun" (Coblenz 1837).

[2] De ingenior. moderat. lib. I. cap. 13: Ad tyrannidem accedet, qui minime credenda credi jubeat, aut se prodet erroris magistrum, qui in censum veritatis fabulas quasque referat . . . opinione vulgi ii solum peccare videntur, solentque ignominiosis nominibus traduci, qui Ecclesiae jura elevant ac pessumdant, et pii contra censentur, qui in amplificanda supra modum ejusdem Ecclesiae auctoritate nervos omnes intendunt.

gegengesetzte Extrem des Laxismus zu verfallen und den Kreis der Glaubenswahrheiten übermäßig einzuengen. Läßt man sich also in seinem Urtheil über die Grenzen der kirchlichen Unfehlbarkeit durch ähnliche Besorgnisse bestimmen, wie sie Muratori geäußert hat, dann kennt man fürwahr unsere Zeit und ihre Neigungen schlecht. Dabei soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß auch heutzutage bei Manchen das Bestreben vorhanden ist, bloße Meinungen für Dogmen auszugeben. Allein gerade in der entgegengesetzten Richtung, als Muratori befürchtet, macht sich dieses Bestreben geltend. Keine übermäßige Erweiterung der Glaubenspflicht ist dabei angestrebt, sondern diese soll gerade umgekehrt auf ein Minimum zurückgeführt werden. Die wahre Geistesfreiheit ist dabei freilich ebenso bedroht, wie bei den von Muratori gerügten Bestrebungen, denn nicht minder verderblich, als jene „Glaubenstyrannei“, ist die Tyrannei der „öffentlichen Meinung“; gegen sie aber gibt es keinen andern Schutz, außer der unfehlbaren Lehrautorität der Kirche, und daher ist der Kampf gegen den Versuch, sie übermäßig einzuschränken, zugleich ein Kampf für die wahre Geistesfreiheit. Was außerdem Muratori über die unausbleibliche Schwächung der kirchlichen Autorität durch ein kritikloses Verfahren bei ihrer Vertheidigung bemerkt, hat seine volle Richtigkeit.

Nicht ohne zwingende Gründe haben wir an diesem Ort wie bei frühern Gelegenheiten der Ausdehnung der unfehlbaren Autorität der Kirche auf das Gebiet der natürlichen Wissenschaften (nach dem Maße ihrer Beziehung auf das übernatürliche Endziel des Menschen) so entschieden das Wort geredet. Weil überhaupt dieser Schrift die Aufgabe gestellt ist, die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche zu schöpfen, so durfte der gegenwärtige Punkt weder übergangen noch bloß im Vorbeigehen berührt werden. Die Verwirklichung des der Kirche wesentlichen Berufes, die Lehrerin der Wahrheit für alle Völker zu sein, erheischt die Ausdehnung ihrer Unfehlbarkeit auch auf das Gebiet der

natürlichen Wissenschaften. Alle kirchlichen Bestrebungen der Gegenwart sollen dahin zielen, daß die menschliche Gesellschaft wieder christlich werde. Dann aber gebührt folgerichtig der Kirche ein bestimmender Einfluß auf alle Verhältnisse des menschlichen Lebens und alle Zweige menschlicher Thätigkeit, welche ihrer Natur nach für die Veredlung durch das Christliche überhaupt empfänglich sind, weil von ihrer Christianisirung der christliche Charakter der menschlichen Gesellschaft selber nothwendig abhängt.

Dieses erhabene Ziel innerhalb unseres Kreises zu verfolgen, dürfen uns die bisher dagegen laut gewordenen Bedenken um so weniger abhalten, je auffallender diese Bedenken mit gewissen Reden übereinstimmen, welche ehedem den Anhängern einer kirchlich verurtheilten Richtung geläufig waren und wogegen die Kirche selber durch ihre Verurtheilung protestirt hat. So glaubt man sich durch die 94. der censurirten Propositionen des Quesnel lebhaft in unsere Tage versetzt. Sie lautet: „Nichts erzeugt bei ihren Feinden eine ungünstigere Meinung von der Kirche, als die Wahrnehmung der darin ausgeübten Glaubenstyrannei und der fortgesetzten Streitigkeiten über Dinge, welche weder den Glauben noch die Sitten verletzen"[1] Quesnel mochte dabei vornehmlich an einen bestimmten Fall gedacht haben, worauf die jansenistische Partei in Abrede stellte, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich erstrecke.

§. 4. Nicht nur über die Rechtgläubigkeit einer Lehre im Allgemeinen, sondern auch über die einer bestimmten Fassung derselben ist das Urtheil der Kirche unfehlbar.

Der Gegenstand der päpstlichen Unfehlbarkeit umfaßt auch die sogenannten dogmatischen Thatsachen. Dar-

---

[1] Nihil pejorem de Ecclesia opinionem ingerit ejus inimicis, quam videre illic dominatum exerceri supra fidem fidelium, et foveri divisiones propter res, quae nec fidem laedunt nec mores.

unter versteht man keinen beliebigen einzelnen Fall, es kommt dabei nicht etwa auf die Entscheidung der Frage an, ob Jemand etwas rechtmäßig besitze, oder ob in einem gegebenen Fall eine Rechtsverletzung vorliege, worüber nach St. Thomas das Urtheil der Kirche keineswegs unfehlbar ist [1]; sondern es handelt sich dabei um eine mit dem Dogma so innig zusammenhängende Thatsache, daß von ihrer irrthumsfreien Erkenntniß das richtige Verständniß des Dogma selber wesentlich bedingt ist. Eine Thatsache dieser Art bildet jede lehrhafte Aufstellung über den Inhalt des Dogma oder damit zusammenhängende Wahrheiten.

Da das Bekenntniß des Glaubens, wie St. Thomas richtig bemerkt, überhaupt nicht anders, als in bestimmten Worten und Redewendungen, zum Ausdruck gelangt [2], so wäre die Kirche, wenn sie nicht über die Rechtgläubigkeit einer bestimmten Lehrform unfehlbar urtheilte, überhaupt keine unfehlbare Glaubensregel und überhaupt nicht im Stande, mit Unfehlbarkeit zu bestimmen, was Glaubenslehre sei. Gott selber hat die Offenbarungswahrheit theils in den inspirirten Schriften niedergelegt, theils in den ungeschriebenen Ueberlieferungen, welche sich großentheils mittelst der Schriften der Väter und Concilien in der Kirche fortpflanzen. Die unfehlbare Erkenntniß des wahren Sinnes dieser Schriftdenkmale ist daher die unerläßliche Bedingung des der Kirche durch Christus zugesicherten, unfehlbaren Besitzes der Offenbarungswahrheit.

Daß sich das unfehlbare Lehramt der Kirche auch auf die bestimmte Fassung einer Lehre und den dafür gewählten lehrhaften Ausdruck erstrecke, beweist die wiederholte Warnung

---

[1] Quodlib. 9. a. 16: In aliis vero sententiis, quae ad particularia facta pertinent, ut cum agitur de possessionibus vel de criminibus, vel de hujusmodi, possibile est judicium Ecclesiae errare propter falsos testes.

[2] 2. 2. q. 11. a. 2. ad 2: Per verba, quae quis loquitur, suam fidem profitetur, est enim confessio actus fidei.

des Apostels vor den Gefahren eines ungehörigen Sprachgebrauchs (Eph. 5, 6. 1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 1, 13. 2, 16 f.). Auch die Kirchengeschichte aller Jahrhunderte ist ein fortgesetzter Beweis für die in der Kirche selber herrschende Ueberzeugung von dieser Ausdehnung ihrer Lehrgewalt.

Die Synode von Nicäa erklärt in ihrem Synodalschreiben an die alexandrinische Kirche, die Verurtheilung der Lehre des Arius treffe auch die Worte und Wendungen, womit er sie zum Ausdruck brachte [1]. St. Innocenz I. verurtheilt die Irrlehre des Pelagius mit Bezugnahme auf eine Schrift desselben [2]. Dem Concil von Chalcedon genügte nicht die bloße Verwerfung der Irrlehre im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die bestimmte Fassung derselben durch ihre Urheber, sondern es drang auf ausdrückliche Verwerfung dieser einzelnen Lehrformen [3]. Die Verurtheilung dreier Schriftstücke (der drei Kapitel) sowie der Schriften des Origenes bildete den Zweck der Berufung des fünften allgemeinen Concils. Das erste Lateranconcil will die kirchliche Verurtheilung der Irrlehrer auch auf ihre Schriften ausgedehnt wissen [4]. Wer es wagen sollte, die in einem Buche des Abtes Joachim vorgetragene Lehre in ihren durch die Kirche verurtheilten Punkten zu vertheidigen, wird durch das vierte Lateranconcil für einen Ketzer erklärt. Das Concil von Constanz hat bekanntlich den der Ketzerei Verdächtigen das Bekenntniß auferlegt, daß sie an die Rechtmäßigkeit der Verurtheilung des Wikleff und Hus glaubten, und dieses Bekenntniß thut auch ihrer Schriften Erwähnung. Das Concil von Trient hat die Behauptung, daß der Meßkanon Irrthümer enthalte, mit dem Anathem bedroht [5]; dieselbe Strafe ist auf die Läugnung der Authen-

[1] Socrat. lib. I. cap. 9.

[2] Inter Augustin. ep. 183. Nro. 5.

[3] Vgl. die vierte und achte Sitzung.

[4] Can. 18: Cum omnibus impiis eorum conscriptis usque ad unum apicem.

[5] Sess. 22. can. 6.

ticität der Vulgata gesetzt[1]. Dieses Verfahren der Kirche ist ein augenscheinlicher Beweis dafür, daß sie ihre bezüglichen Entscheidungen, wobei es sich um sogenannte dogmatische Thatsachen handelte, für unfehlbar hielt. Endlich wollen die Päpste die Verurtheilung der bekannten Sätze des Jansenius so verstanden und angenommen wissen, daß dadurch der eigene Sinn des Verfassers getroffen werde (in sensu ab auctore intento); dabei aber ist der durch den objectiven Wortlaut ausgesprochene Sinn gemeint, nicht die innere Absicht (sensus, quem verba prae se ferunt).

Die Jansenisten behaupteten bekanntlich, man schulde der kirchlichen Verurtheilung des Buches des Jansenius bloß ein ehrerbietiges Stillschweigen (silentium obsequiosum), keine innere Zustimmung[2]; und diese Behauptung stützten sie auf die auch heutzutage vielfach vernommene Ansicht, die Pflicht der Unterwerfung unter das unfehlbare Lehramt der Kirche beschränke sich auf die Glaubens- und Sittenlehre der übernatürlichen Offenbarung; darin, sagten sie, sei nicht enthalten, daß das Buch des Jansenius den häretischen Sinn wirklich habe, welchen der Papst darin finde, und darum bestritten sie die Unfehlbarkeit seiner bezüglichen Entscheidung[3]. Dieser jansenistischen Instanz begegnen die katholischen Theologen zunächst mit der folgenden, gerade heutzutage sehr beherzigungswerthen Erklärung: was dabei vorausgesetzt werde, daß sich nämlich die kirchliche Unfehlbarkeit ausschließlich auf

---

[1] Sess. 4.

[2] Clemens XI. sagt in seiner Bulle Vineam Domini Sabaoth, daß der dem objectiven Wortlaut nach kirchlich verworfene Sinn des Buches des Jansenius als häretisch von allen Christgläubigen innerlich und nicht bloß mit dem Munde verworfen werden müsse (Janseniani libri sensum, quem verba prae se ferunt, ut praefertur, ab omnibus Christi fidelibus ut haereticum non ore solum sed et corde rejici et damnari debere).

[3] Vgl. das Hirtenschreiben Fenelons gegen das ehrerbietige Stillschweigen der Jansenisten.

die übernatürliche Offenbarung erstrecke, sei ganz unhaltbar und ermangle durchaus der biblischen und patristischen Begründung [1]. Obschon das thatsächliche Verhältniß einer bestimmten Schrift zum Offenbarungsinhalt, dieses dogmatische Factum, nicht selber Gegenstand einer übernatürlichen Offenbarung sei, so erstrecke sich dennoch die kirchliche Unfehlbarkeit unter Umständen auch auf Fälle dieser Art, weil sonst der Zweck, um deßwillen die Unfehlbarkeit durch Christus der Kirche verheißen ist, die Reinerhaltung des Glaubens nämlich, unerreicht bliebe. Um einzusehen, daß das Urtheil der Kirche über eine dogmatische Thatsache oder einen andern nicht selber göttlich geoffenbarten Gegenstand unfehlbar sein könne, bedenke man, daß ihre Unfehlbarkeit nicht nothwendig aus der Offenbarung selber entspringt, es genügt hiezu auch ein besonderer Beistand des hl. Geistes [2].

Nach der Lehre mancher Theologen gehören indessen die dogmatischen Thatsachen wenigstens mittelbar zum Offen-

---

[1] So erklärt unter Andern die theologische Facultät von Douay: Qu'on ne nous oppose pas aussi le défaut de la révélation divine à l'égard des faits doctrinaux. Est-ce que Jésus Christ n'a promis à son Eglise l'assistance du St-Esprit qu'à l'égard des choses révélées? (Du Plessis collect. judic. t. III. pag. 427.)

[2] Gegen das jansenistische Argument: Christus non promisit infallibilitatem Ecclesiae, nisi in rebus fidei, atqui factum dogmaticum non est fidei, ergo, bemerkt Billuart: Prima responsio negat majorem, quae omnino gratis et absque ullo scripturae aut traditionis testimonio asseritur, quin potius contrarium constat ex probationibus conclusionis. Est enim necessaria haec infallibilitas in factis dogmaticis, etiamsi non sint fidei nec revelata, ut portae inferi non praevaleant adversus Ecclesiam, ut Ecclesia permaneat columna et firmamentum veritatis, ut depositum fidei custodiat, bene pascat oves et omnium fidelium saluti provideat; Christus autem non deficit in necessariis suae Ecclesiae, cui promisit adesse omnibus diebus usque ad consummationem saeculi et eam docere omnem veritatem. Haec itaque infallibilitas juxta praesentem responsionem non ex revelatione sed ex speciali assistentia Spiritus sancti habetur (De regul. fidei dissert. 3. a. 7. §. 3).

barungsinhalt; denn nach der kirchlichen Verurtheilung einer bestimmten Lehre ist der Satz, daß diese Lehre verwerflich sei (diese dogmatische Thatsache), in der allgemeinen Offenbarungswahrheit mitenthalten, daß jede von der Kirche verworfene Lehre wirklich verwerflich sei. Die kirchliche Verurtheilung einer bestimmten Lehre bewirkt sohin, daß auch dieser einzelne Fall, diese dogmatische Thatsache, in der Offenbarungslehre von der kirchlichen Unfehlbarkeit, in diesem unmittelbaren Gegenstand der göttlichen Offenbarung mitinbegriffen sei. Diese Wirkung findet in allen Fällen statt, wo die Kirche eine nicht ausdrücklich und unmittelbar in dieser Fassung geoffenbarte Lehre dennoch für göttlich geoffenbart erklärt. Die kirchliche Erklärung bewirkt in diesen Fällen, um mit Billuart zu reden, gleichsam eine Ausdehnung und Ergänzung der göttlichen Offenbarung (Ecclesiae declaratio est locutionis et revelationis divinae quaedam extensio et complementum).

Durch diese Auffassung wird der früher bewiesene Lehrsatz, daß eine dogmatische Definition keine bloße Bezeugung des allgemein Geglaubten sei, in ein neues Licht gestellt; im Geiste derselben Auffassung, wozu sich auch Lugo bekennt [1], erklärt Suarez, eine kirchliche Lehrentscheidung habe für uns, wegen des ihr zugesicherten unfehlbaren Beistandes des hl. Geistes, die nämliche Wirksamkeit wie eine förmliche Offenbarung [2], und nach dem Urtheil des Melchior Canus gehört auch eine aus der Offenbarung bloß gefolgerte und nicht ausdrücklich darin enthaltene Wahrheit ebenso gut zum Glaubensinhalt, wie wenn sie unmittelbar durch Gott ge-

---

[1] De fide disp. 1. sect. 13. §. 1. Nro. 272: Non nego enim, intercedere novam revelationem mediatam Dei, quae compleat motivum formale fidei.

[2] De incarnat. p. 2. disp. 3. sect. 6. Nro. 4: Ecclesiae definitio vim habet cujusdam revelationis respectu nostri propter infallibilem Spiritus sancti assistentiam.

offenbart wäre[1]. Mittelst einer kirchlichen Lehrentscheidung, sagt Suarez, bezeugt Gott selber die Wahrheit der durch die Kirche definirten Lehre, und sein Zeugniß hat das gleiche Gewicht, sei es nun, daß es Gott unmittelbar durch sich selbst oder mittelbar durch die Kirche ablege[2]. Auch Lugo schreibt der kirchlichen Lehrentscheidung die Wirkung zu, daß eine in der göttlichen Offenbarung nicht ausdrücklich, sondern bloß implicite enthaltene Wahrheit von nun an (auf Grund der kirchlichen Erklärung darüber) zu ihrem ausdrücklichen Inhalt gehöre[3]. Hiezu aber empfängt die Kirche keine neue Offenbarung, sondern wie Johannes a St. Thoma, der Sache auf den Grund gehend, bemerkbar macht, der hl. Geist läßt bloß auf den Inhalt der ein für alle Mal in sich abgeschlossenen Offenbarung ein neues Licht fallen, damit dadurch der Zusammenhang ihrer einzelnen Punkte deutlicher hervortrete und der Kirche klarer zum Bewußtsein komme; diese stützt sich daher bei ihren Glaubensentscheidungen, auch wenn ihr Gegenstand nicht unmittelbar oder ausdrücklich in der Offenbarung enthalten ist, immer auf das Zeugniß des hl. Geistes und nicht etwa auf die Ergebnisse der theologischen Wissenschaft, welche dazu bloß die nothwendigen Vorarbeiten liefert[4].

Bei dieser Auffassung der Sache sieht man deutlich ein, inwiefern die einer kirchlichen Lehrentscheidung schuldige Unter=

---

[1] De loc. theol. lib. XII. cap. 6.

[2] De fide disp. 3. sect. 11. Nro. 11.

[3] De fide disp. 1. sect. 13. §. 1. Nro. 274: Accedente Ecclesiae definitione incipit apparere explicite, quomodo hoc objectum non solum in causa, sed in se ipso et formaliter contineretur in revelatione praeterita.

[4] Curs. theol. t. I. disp. 2. a. 4: Ecclesia non definit per discursum nec solum ex eo, quod sibi sic videtur ex vi sui discursus, sed quia sic visum est Spiritui s., qui illam veritatem primo dixit et postea manifestavit, sic ibi contineri, non per novam revelationem, sed per novam manifestationem revelationis antea factae, ad quod habet Ecclesia assistentiam infallibilem Spiritus s.

werfung auch dann, wenn ihr Gegenstand nicht selber unmittelbar und ausdrücklich geoffenbart ist, ein Act des Glaubens sei, ein Glaubensgehorsam (obsequium fidei). Dieses nämlich ist die Unterwerfung unter den Ausspruch der kirchlichen Lehrautorität aus dem Grunde, weil dabei die definirte Wahrheit um des göttlichen Zeugnisses willen angenommen wird, und die kirchliche Definition bewirkt gerade dieses, daß das göttliche Zeugniß darüber, welches bislang noch nicht allgemein anerkannt war, sich für das Bewußtsein Aller klar und deutlich herausstellt; oder wie Suarez sagt, die Kirche wendet dabei eine in der Offenbarung ausgesprochene allgemeine Wahrheit auf einen einzelnen Fall an, und eben darum kommt die kirchliche Definition einer in der Offenbarung nicht unmittelbar enthaltenen Lehre einer ausdrücklichen Offenbarung derselben gleich [1]; die Offenbarung wird dadurch gewissermaßen ergänzt, und so vermag die Kirche, obschon sie niemals einen neuen Glauben predigt, sondern durch ihre Definitionen bloß den ursprünglichen Offenbarungsinhalt allmählich mehr entwickelt und deutlicher vorlegt, dennoch dadurch zu bewirken, daß etwas unmittelbar und ausdrücklich Gegenstand des Glaubens werde, was bisher auf diese Weise (explicite) noch nicht geglaubt worden ist [2].

Uebrigens wird die Unterwerfung, welche man einer kirchlichen Entscheidung über eine dogmatische Thatsache schuldet, auch von denen, welche nicht einräumen, daß die dogmatische Thatsache vermöge der kirchlichen Entscheidung wenigstens mittelbar zum Offenbarungsinhalt gehöre, als ein Glaubensgehorsam bezeichnet. Bei dieser Zustimmung,

---

[1] De fide disp. 2. sect. 6. Nro. 18: Ecclesiae definitio propter assistentiam Spiritus s. vim habet revelationis seu infallibiliter applicat revelationem universalem ad particulare objectum.

[2] Ibid. disp. 3. sect. 11. Nro. 11: Aequivalet revelationi vel consummat illam ut sic dicam.

welche man eine fides ecclesiastica nennt, unterwirft sich der Gläubige der kirchlichen Entscheidung nicht wie bei der fides divina unmittelbar auf das göttliche Zeugniß hin, sondern um der Autorität der Kirche willen, welcher der Beistand des hl. Geistes zugesichert ist.

§. 5. Die Unfehlbarkeit der Kirche in Sachen der Moral.

Daß der Papst in Sachen der Moral unfehlbar sei, folgt mit innerer Nothwendigkeit aus seiner Unfehlbarkeit in Glaubenssachen. Die Lehren der Moral, worüber der Papst in die Lage kommen kann, eine die ganze Kirche verpflichtende Entscheidung zu erlassen, sind entweder selber Glaubenspunkte oder sie hängen wenigstens mit dem Glaubensinhalt so innig zusammen, daß durch eine irrthümliche kirchliche Entscheidung darüber die Reinheit des Glaubens gefährdet würde.

Ein Irrthum des Papstes in einer lehramtlichen Entscheidung über Punkte der Moral widerstreitet der Heiligkeit der Kirche; denn die Kirche würde dadurch der Gefahr ausgesetzt, etwas Sündhaftes für erlaubt zu halten. Die irrthumsfreie Erkenntniß der sittlichen Wahrheiten ist zum Seelenheil ebenso nothwendig wie die Bekanntschaft mit den Glaubenswahrheiten, und bekanntlich ist der Papst mit der Gabe der Unfehlbarkeit gerade zu dem Zwecke ausgerüstet, damit er ein rechter Hirte und Lehrer aller Christen sei, sie über Alles, was zum Seelenheil nothwendig ist, ohne Irrthum unterweisend. Gehört also zu diesem Hirten- und Lehramt des Papstes unzweifelhaft die Auslegung des Sittengesetzes; so erstreckt sich auch darauf die päpstliche Unfehlbarkeit.

Dennoch bildet nicht jede päpstliche Entscheidung nothwendig immer einen Glaubenssatz. Wurde doch weiter oben der Beweis dafür erbracht, daß die kirchliche Unfehlbarkeit weiter reicht, als das Gebiet der im engern Sinn so ge-

nannten Glaubenssätze. Wenn man sie hierauf beschränken will, so ist die Unfehlbarkeit des Papstes im Punkte der Sittenlehre unmöglich mehr aufrechtzuerhalten, während doch der Endzweck der kirchlichen Unfehlbarkeit (das Seelenheil der Menschen) diese Ausdehnung derselben schlechthin fordert.

Obschon indessen nicht jede päpstliche Entscheidung über Punkte der Moral ein Gegenstand des übernatürlichen Glaubens ist, so wird doch die Wahrheit, daß der Papst auch in seinen Entscheidungen über Punkte der Moral, wenn er dabei als Lehrer der Gesammtkirche spricht, nicht irren könne, mit übernatürlichem Glauben angenommen. Darum ist die Annahme auch solcher Bestimmungen, wobei der Papst aus eigener Machtvollkommenheit zur Wohlfahrt der Gesammtkirche etwas anordnet, ein Glaubensgehorsam, und das Urtheil des Papstes darüber, insoweit er dabei unfehlbar ist, erweist sich als ein Glaubensurtheil.

Ein Anderes aber sind die allgemeinen Grundsätze, welche der Papst allen Christen als Lebensregel vorschreibt, und ein Anderes ist ihre Anwendung auf einzelne Fälle. In der erstern Hinsicht allein ist das Urtheil des Papstes unfehlbar, oder die Unfehlbarkeit des Papstes in seinen Bestimmungen über Punkte der Moral beschränkt sich, um mit Suarez zu reden, auf die Substanz der Vorschrift in dem Sinne, daß der Papst niemals etwas sittlich Schlechtes für gut erklären oder etwas sittlich Gutes als schlecht verwerfen wird; was aber die Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Fälle anbetrifft, oder was die Berücksichtigung einzelner Umstände angeht, so kann allerdings bei den päpstlichen Regierungshandlungen in mehrfacher Hinsicht ein Irrthum mitunterlaufen, sei es nun durch übermäßige Vervielfältigung der einzelnen Gesetze, oder durch zu große Strenge oder sonst irgendwie; Fehler dieser Art werden durch die päpstliche Unfehlbarkeit nicht ausgeschlossen [1].

---

[1] De fide disp. 5. sect. 8. Nro. 7: Hoc intelligendum quantum

Ist dem aber so, dann hätten die heutigen Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit gegen diese Lehre auch dann nichts bewiesen, wenn es wirklich mit ihren Angaben über die durch einzelne Päpste begangenen Fehler seine Richtigkeit hätte. In den meisten jener Fälle aber ist das Gegentheil die Wahrheit. Allein auch abgesehen hievon oder angenommen, daß der Thatbestand richtig angegeben wäre, so könnte sich dennoch die Polemik gegen die päpstliche Unfehlbarkeit von der Erinnerung an jene angeblichen oder wirklichen Mißgriffe einzelner Päpste allein in solchen Kreisen einen Erfolg versprechen, welche mit dem wahren Sinn dieser Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht bekannt sind. Wie wenig ihre berühmtesten Wortführer daran gedacht haben, jede Möglichkeit eines Mißgriffs in den päpstlichen Verordnungen auszuschließen, beweist die Erklärung des Melchior Canus, er sei weit davon entfernt, alle einzelnen kirchlichen Verordnungen gutzuheißen, alle durch die Kirche angewandten Strafmittel zu empfehlen, wovon einige im besten Fall gegen die Klugheit verstoßen und das rechte Maß überschreiten [1]. Diese Bemerkung gilt indessen bloß von den auf einzelne Fälle bezüglichen Bestimmungen der Päpste, nicht von allgemeinen Kirchengesetzen, wie Billuart mit Recht erinnert [2].

Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit im Punkte der Moral will sonach bloß dieses zur Anerkennung bringen,

---

ad substantiam seu quantum ad honestatem morum; nam quoad circumstantias, vel multiplicandi praecepta, vel rigorem aut nimias poenas, non est inconveniens aliquando committere aliquem humanum defectum, quia hoc non est contra Ecclesiae sanctitatem.

[1] De loc. theol. lib. V. cap. 5: Non ego hic omnes Ecclesiae leges approbo, non universas poenas, censuras, excommunicationes, suspensiones, irregularitates, interdicta commendo. Scio nonnullas ejusmodi leges esse, in quibus si non aliud praeterea quicquam, at prudentiam certe modumque desideres.

[2] De regul. fid. dissert. 3. a. 5: Verum haec, si intelligantur de legibus omnes Christianos spectantibus, affirmare non audeo.

daß der Papst für die ganze Kirche niemals etwas anordnen könne, das entweder mit der Offenbarungslehre und der gesunden Vernunft in Widerspruch steht, oder woraus für die Gesammtkirche ein namhafter Schaden erwächst. Daß er in jedem einzelnen Fall immer das Zweckmäßigste anordne, will damit nicht behauptet sein.

Unter den päpstlichen Regierungsacten, worin der Papst dem Gesagten zufolge unfehlbar ist, kommen vornehmlich zwei in Betracht, die Approbation der geistlichen Orden und die Kanonisation der Heiligen.

Einen geistlichen Orden approbirend, urtheilt der Papst, daß eine bestimmte Lebensweise im Einklang mit den Grundsätzen des Evangeliums stehe, daß sie ein sicherer Weg zur christlichen Vollkommenheit sei; und wenn der Papst in diesem Urtheil nicht unfehlbar wäre, so vermöchte er überhaupt nicht den wahren Sinn der Offenbarungslehre ohne Gefahr des Irrthums auszulegen. Ist er also überhaupt in Glaubenssachen oder bezüglich der Auslegung der Offenbarung unfehlbar, so ist er es auch in der Approbation der geistlichen Orden, weil dadurch der Papst die Uebereinstimmung der approbirten Regel mit der göttlichen Offenbarung bezeugt, und daß die Beobachtung derselben für die durch Gott dazu Berufenen ein sicherer Weg zur christlichen Vollkommenheit sei. Und darin könnte er irren? Die Gegner des Franciscanerordens verweist einfach St. Bonaventura auf die päpstliche Approbation seiner Regel; denn es sei schlechthin unzulässig, den Entscheidungen des Papstes, der in dieser Zeit der offenbar gewordenen Wahrheit und Gnade als Statthalter Christi mit der Vollgewalt betraut sei, in einem Punkt der Glaubens- oder Sittenlehre zu widersprechen oder zu tadeln, was er gutheißt[1]. Auch der hl.

---

[1] Apolog. pauper. cap. 1: Tempore veritatis et gratiae revelatae, quando Christi vicario plenitudo potestatis collata esse dignoscitur, malum esse constat nullatenus tolerandum, in fide vel

Thomas erklärt den Tadel einer vom Papste approbirten Ordensregel für verwerflich [1].

Von der Kanonisation der Heiligen handelnd, bemerkt der englische Lehrer, sie halte gleichsam die Mitte zwischen einem eigentlichen Glaubensurtheil und einem Urtheil über einen einzelnen Fall, wobei der Papst durch falsche Zeugnisse getäuscht werden kann; da indessen die Verehrung der Heiligen ein Bekenntniß des Glaubens an ihre Glorie enthalte, so erkläre ein frommer Glaube das Urtheil der Kirche auch in diesen Dingen für unfehlbar [2]. Ein „Bekenntniß des Glaubens" ist die Heiligenverehrung, denn man bekennt sich dadurch im Allgemeinen zum katholischen Glauben über die Glorie der Heiligen und die ihnen gebührende Verehrung; dagegen ist die Glorie der einzelnen Heiligen kein Gegenstand der fides divina, sondern es wird dies um der Autorität der Kirche willen angenommen (fides ecclesiastica). Die göttliche Vorsehung bewahrt dabei die Kirche vor einer Täuschung durch falsche Zeugnisse [3], und außer durch die Untersuchung der Tugenden eines Heiligen kann der Papst über den wahren Zustand desselben durch eine Eingebung des hl. Geistes unterrichtet werden [4].

---

moribus ejus definitioni dogmatizare contrarium, approbando quod ipse reprobat, reaedificando quod ipse destruit, defensando quod damnat.

[1] Contr. impugn. Dei cult. et relig. cap. 4: Manifeste se damnabilem reddit, quicunque talem religionem damnare conatur.

[2] Quodlib. 9. a. 16: Canonizatio sanctorum medium est inter haec duo; quia tamen honor, quem sanctis exhibemus, quaedam professio fidei est, qua sanctorum gloriam credimus, pie credendum est, quod nec etiam in his judicium Ecclesiae errare possit.

[3] Ibid. ad 2: Divina providentia praeservat Ecclesiam, ne in talibus per fallibile testimonium hominum fallatur.

[4] Ibid. ad 1: Pontifex cujus est canonizare sanctos, potest certificari de statu alicujus per inquisitionem vitae et attestationem miraculorum, et praecipue per instinctum Spiritus s., qui omnia scrutatur, etiam profunda Dei.

Mit der Heiligkeit der Kirche, lehrt Suarez, ist schlechthin unvereinbar, daß sie einen durch Gott Verworfenen als ein Vorbild wahrer Sittlichkeit den Gläubigen hinstelle und ihn als Heiligen zu verehren, nicht nur erlaube, sondern auch vorschreibe. Daher ist auch der Zweifel an der Glorie eines durch die Kirche Heiliggesprochenen unerlaubt; allein obschon aus dem Umstand, daß der Papst bei der Kanonisation eines Heiligen die ganze Kirche verpflichtet, ihn wirklich für heilig zu halten, seine Unfehlbarkeit in diesem Urtheile mit hinreichender Gewißheit gefolgert werden kann, und obschon darum die Behauptung des Gegentheils vermessen und eine Impietät wäre, so gehört doch die Lehre, daß der Papst dabei unfehlbar sei, nach dem Urtheil des Suarez nicht zum Glauben[1], oder sie ist nur, wie St. Thomas sagt, ein „frommer Glaube", dies will sagen, nicht ebenso gewiß, wie die päpstliche Unfehlbarkeit in den eigentlichen Glaubenssachen. Damit stimmt auch Benedict XIV. überein, indem er die Behauptung, daß sich der Papst in einer Kanonisation getäuscht habe, zwar nicht für häretisch gehalten wissen will, sie aber mit andern Censuren belegt, welche sich nicht weit davon entfernen[2]. Die Beatification unterscheidet sich dadurch von der Kanonisation, daß dabei nicht, wie bei letzterer, die kirchliche Verehrung eines Seligen vorgeschrieben wird,

---

[1] De fide disp. 5. sect. 8. Nro. 8: Haec est pars quaedam materiae moralis et valde necessaria, ut Ecclesia non erret in cultu et adoratione religionis, alias contingere posset, ut coleret hominem damnatum, et ad illum preces funderet, quod est etiam contra puritatem et sanctitatem Ecclesiae. Item non licet fidelibus dubitare de gloria sancti canonizati; id enim sub praecisa obligatione praecipiunt pontifices in ipsa canonizatione; ergo oportet ut illi praecepto non possit subesse error, alias deficeret Deus in re maxime necessaria Ecclesiae, quod est contra providentiam et promissiones ejus; et ideo, quamvis haec illatio non sit de fide, censeo esse satis certam et contrariam esse impiam ac temerariam.

[2] De serv. Dei beatif. et beat. canonis. lib. I. cap. 45. Nro. 28.

sondern es wird dabei bloß die nothwendige Ermächtigung dazu (vielfach bloß innerhalb eines bestimmten Kreises) der Kirche ertheilt. Sohin dürfen die Gründe für die Unfehlbarkeit des Papstes bei der Kanonisation der Heiligen nicht ohne jegliche Beschränkung auf die Beatification ausgedehnt werden.

Ueber mehrere Punkte, worauf sich das Lehramt der Kirche erstreckt, wäre hier noch zu handeln; jedoch die Umstände gestatten mir nicht, im Einzelnen darauf einzugehen.

§. 6. Die Grenze der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Diese Grenze wird theils durch den Zweck bestimmt, um deßwillen die Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, theils durch die Norm, wonach sie ihre unfehlbaren Urtheile bildet. Jenes (der Zweck der kirchlichen Unfehlbarkeit) ist das ewige Seelenheil des Menschen, und über die darauf bezüglichen Dinge urtheilt die Kirche nach dem Maßstab der göttlichen Offenbarung. Will man beide Momente in Eines zusammenfassen, so erweist sich das Uebernatürliche als das Gebiet der kirchlichen Unfehlbarkeit. Das Uebernatürliche aber ist einem theologischen Axiom gemäß eine Erhebung und Vollendung des Natürlichen[1]; daher fallen auch verschiedene Zweige der natürlichen Thätigkeit des Menschen, insoweit sie für jene Einwirkung des Uebernatürlichen, für die Umsetzung in's Christliche empfänglich sind, in den Bereich der Unfehlbarkeit der Kirche.

An dieses Verhältniß, worüber anderwärts das Nothwendige von uns gesagt worden ist, soll hier bloß vorübergehend erinnert werden, um den auszeichnenden Charakter der päpstlichen Unfehlbarkeit kenntlich zu machen. Sie trägt wesentlich das Gepräge des Uebernatürlichen, und ihre Bethätigung, auch wo dieselbe der natürlichen Ordnung ange-

---

[1] Gratia elevat et perficit naturam.

hörende Verhältnisse zum Gegenstand hat (die natürlichen Wissenschaften), ist wesentlich auf das übernatürliche Ziel des Menschen gerichtet. Bei der Grenzbestimmung der päpstlichen Unfehlbarkeit muß diese Erwägung der leitende Gedanke sein; sonst setzt man sich der Gefahr aus, ihre Ausdehnung auf das Gebiet des natürlichen Erkennens unrichtig zu verstehen und darin etwa eine „fromme Uebertreibung" zu erblicken, während uns doch die klar ausgesprochene Meinung der Kirche, wovon uns abzuweichen nicht erlaubt ist, schlechthin dazu nöthiget.

Christus hat die Stellung seiner Kirche den übrigen Gebieten menschlicher Wirksamkeit gegenüber durch die Erklärung angedeutet, sein Reich sei nicht von dieser Welt (Joh. 18, 36). Gleichwohl ist die durch das kostbare Blut Christi erworbene Kirche (Apstg. 20, 28) inmitten der Welt verwirklicht, auf den Boden der Welt gepflanzt, und auf daß wir, die Gelüste der Welt verleugnend, mäßig, gerecht und fromm in der Welt lebten, hat uns Christus durch seine Selbsthingabe für uns zu einem ihm wohlgefälligen Volk gereiniget (Tit. 2, 12. 14). Vermöge seines überweltlichen Ursprungs und seiner wesentlichen Richtung auf ein überweltliches Ziel erweist sich das Reich Christi als ein königliches Priesterthum (1 Petr. 2, 9). Die Kirche Christi ist ein Reich, denn es besteht in ihr ein göttlich eingesetztes, mit königlicher Gewalt betrautes Kirchenamt; weil aber das Reich Christi nicht von dieser Welt ist, so erstreckt sich auch die königliche Macht des Priesterthums nicht auf die Angelegenheiten dieser Welt, nicht auf weltliche Dinge als solche; das durch Christus, der Natur seines Reiches entsprechend, der priesterlichen Regierungsgewalt zugewiesene Gebiet ist vielmehr das Uebernatürliche, und nur insoweit, als dieses auch in die natürliche Ordnung hinübergreift, ist auch die letztere der Autorität der Kirche unterworfen. Eingedenk des übernatürlichen Charakters ihres apostolischen Amtes lassen sich die Apostel in der treuen,

pflichtmäßigen Ausübung desselben durch die Eingriffe der weltlichen Gewalt nicht irre machen (Apstg. 4, 19 f.). Dabei aber vergessen sie nicht, den der weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam einzuschärfen und zu erinnern, daß auch sie ihre Gewalt von Gott empfangen habe (Röm. 13, 1 f.), deßhalb müsse der Christ um Gottes willen, aus Liebe zu Gott, der weltlichen Obrigkeit unterthan sein (1 Petr. 2, 13 ff.).

Ueber den Charakter und die Ausübungsweise der durch Christus eingesetzten Kirchengewalt, was zugleich für ihre Ausdehnung von Bedeutung ist, besitzen wir zwei bezeichnende Aussprüche des Heilands. Als unter den Aposteln Streitigkeiten darüber entstanden waren, wer der Größere unter ihnen sei, da weist sie der Herr mit dem ernsten Wort zurecht, die ihnen übertragene geistliche Gewalt werde nicht nach Art einer weltlichen Herrschaft ausgeübt, sondern der Größere unter ihnen solle wie der Kleinere werden und der Vorsteher wie der Diener (Luc. 22, 24 ff.). Demgemäß ermahnt der Apostelfürst die Träger der geistlichen Gewalt, nicht durch Zwang die ihnen anvertraute Heerde Gottes zu regieren, sondern freiwillig nach Gottes Willen, aus Liebe, nicht schändlichen Gewinnes wegen, nicht als unumschränkte Machthaber über das Erbe Gottes, sondern als ein Vorbild der Heerde von Herzen (1 Petr. 5, 2 f.). Wie der Heiland von sich selber erklärt, er sei nicht gekommen, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen (Mtth. 20, 28), so bildet auch dem hl. Bernhard die Dienstleistung mit Ausschluß der Herrschsucht das auszeichnende Merkmal eines wahrhaft apostolischen Geistes[1]. Durch diese Vorschrift hat derselbe, welcher von sich gesagt hat, ihm sei alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden (Mtth. 28, 18), die von ihm Gesandten, wie er selber von seinem Vater gesandt ist (Joh. 20, 21), in der Ausübung ihrer Gewalt beschränkt.

---

[1] De considerat. lib. II. cap. 6. Nro. 11: Forma apostolica haec est: dominatio interdicitur, indicitur ministratio.

Zu einer Zeit, wo sich gegen die geistliche Oberhoheit des päpstlichen Stuhles ein gefährlicher Sturm zu erheben drohte, sagte Fenelon, das sicherste Mittel für die Kirche, um daraus siegreich hervorzugehen, sei die gründliche Beseitigung jedes Verdachtes einer beabsichtigten Einmischung in das Gebiet der weltlichen Regierungsgewalt[1]. Die gänzliche Grundlosigkeit dieser auch heutzutage anläßlich der jüngsten dogmatischen Definition vielfach geäußerten Befürchtung erhellt deutlich aus dem Verhältniß der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Wesen der Kirche, und sohin dürfte sich auch aus diesem Grunde an die in gegenwärtiger Schrift versuchte Feststellung desselben ein zeitgeschichtliches Interesse knüpfen.

---

[1] De summ. pont, auctorit. cap. 42: Nihil est etiamnum quod pia mater sedes apostolica apud filios consequi non valeat, modo nihil saecularis in eos potestatis sibi arrogare videatur. Procul esto suspicio haec infelicissima; et omnia adhuc nobis integra supersunt.

CONSTITUTIO DOGMATICA PRIMA

DE

ECCLESIA CHRISTI

EDITA IN SESSIONE QUARTA

SACROSANCTI ŒCUMENICI CONCILII VATICANI.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

SACRO APPROBANTE CONCILIO

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificarc Ecclesiam decrevit, in qua veluti in Domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fun-

damentum, super cuius fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in huius fidei firmitate consurgeret [1]. Et quoniam portae inferi, ad evertendam, si fieri posset, Ecclesiam, contra eius fundamentum divinitus positum maiori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse iudicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos, errores proscribere et condemnare.

CAPUT I.

De Apostolici Primatus in Beato Petro Institutione.

Docemus itaque et declaramus, iuxta Evangelii testimonia primatum iurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui iam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas [2], postquam ille suam edidit confessionem inquiens: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es, Simon Bar-Jona, quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis:

---

[1] S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.
[2] Ioan. I. 42.

et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis [1]. Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris iurisdictionem in totum suum ovile dicens: Pasce agnos meos. Pasce oves meas [2]. Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes, negant solum Petrum prae ceteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque iurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum: aut qui affirmant eundem primatum non immediate, directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi, ut ipsius Ecclesiae ministro, delatum fuisse.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque iurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

CAPUT II.

De Perpetuitate Primatus Beati Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro, princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, iugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo

---

[1] Matth. XVI, 16—19.

[2] Ioan. XXI, 15—17.

saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus Apostolorum princeps et caput, fideique columna, et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, eiusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et iudicium exercet [1]. Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit [2]. Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis iura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent [3].

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione, seu iure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

CAPUT III.

De Vi et Ratione Primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum,

---

[1] Cf. Ephesini Concilii Act. III.

[2] S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.

[3] S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et Conc. Aquil. a. 381. inter ep. S. Ambros. ep. XI.

Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli, quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam eiusdem fidei professionis unitate, Ecclesiae Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopali jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali

Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur [1].

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi uuiversam Ecclesiam ius eidem esse consequitur, in huius sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus iure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse iudicem supremum fidelium [2], et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri [3]; Sedis vero Apostolicae, cuius auctoritate maior non est, iudicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio [4]. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad autoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non

---

[1] Ep. ad Eulog. Alexandrin. l. VIII. ep. XXX.

[2] Pii P. VI. Breve, Super soliditate d. 28. Nov. 1786.

[3] Concil. Oecum. Lugdun. II.

[4] Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.

autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

CAPUT IV.

De Romani Pontificis Infallibili Magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex, tamquam Petri principis Apostolorum successor, in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas [1]. Approbante vero Lug-

---

[1] Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II.

dunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex ex successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites, nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem, et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum [1]. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis, aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt,

---

Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.

[1] Cf. S. Bern. Epist. CXC.

quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea, Deo adiutore, cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio coniungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus, et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris

munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

Datum Romae, in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Iulii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto.

Ita est

JOSEPHUS,

EPISCOPUS S. HIPPOLYTI,

Secretarius Concilii Vaticani.